Hochschulpolitik in Baden zwischen 1819 und 1848

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg–August–Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Klaus Franken

aus Posen

Göttingen 1975

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534921_0063

Hochschulpolitik in Baden zwischen 1819 und 1848

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg–August–Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Klaus Franken

aus Posen

Göttingen 1975

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Professor Dr. Hans H. Klein
Mitberichterstatter: Professor Dr. Karl Kroeschell
Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juli 1975

Für Elke

Gliederung

Einleitung

Teil I Der Ausbau der Universitäten Freiburg und Heidelberg von 1803 bis 1819

1. Die Übernahme der Universitäten in Heidelberg und Freiburg durch Baden 1

2. Reorganisation der Universitäten bis 1806 aufgrund des 13.Organisationsediktes vom 13.Mai 1803 2

3. Die Einordnung der Universitäten in die Staatsorganisation 6

4. Veränderungen in der Organisation der Universitäten nach 1806 8

5. Finanzielle und personelle Ausstattung der Universitäten 9

Teil II Maßnahmen der badischen Regierung unter dem Einfluß der Beschlüsse des Bundestages von 1818 bis 1833

1. Maßnahmen der badischen Regierung vor dem Beschluß vom 20. September 1819 11

   a. Einführung einer Regierungserlaubnis für ausländische Studenten 11

   b. Bekämpfung der geheimen Verbindungen 13

2. Der Weg zu dem Bundesbeschluß über die Universitäten vom 20. September 1819 14

   a. Das Wartburgfest 1817 14

   b. Der Aachener Kongreß 1818 15

   c. Denkschrift der Regierung von Hannover 1818 17

   d. Badische Stellungnahmen zu den Vorschlägen Hannovers 19

      aa. Die Universitäten 19

      bb. Das Ministerium des Innern 21

      cc. Der badische Bundestagsgesandte 21

      dd. Staatsrat Eichrodt, Referent für die Universitäten 24

e. Antwort der badischen Regierung auf die Vorschläge Hannovers 26

f. Aktivität des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach der Ermordung Kotzebues 27

g. Die Bundestagskommission zur Beratung der Universitätsangelegenheiten 28

h. Metternich und die Reaktion nach der Ermordung Kotzebues 30

i. Die Vorbereitung der Karlsbader Konferenzen 31

j. Die Karlsbader Konferenzen 32

k. Der Bundesbeschluß vom 20.September 1819 33

3. Die Verlängerung des Bundesbeschlusses im Jahre 1824 34

4. Der Inhalt des Beschlusses über die Universitäten 35

5. Tendenzen in der badischen Regierung zur weiteren Verschärfung der Aufsicht über die Universitäten 37

6. Veröffentlichung des Beschlusses vom 20.9.1819 in Baden und Reaktion der Universitäten 39

7. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den badischen Universitäten von 1819 - 1848 41

a. Universität Heidelberg 41

b. Universität Freiburg 44

8. Die Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 2. Dezember 1819 46

9. Einführung des Amtes des Kurators und Vereinigung dieser Stelle mit der des Regierungsbevollmächtigten 50

10. Die Instruktion für die Kuratoren vom 5.April 1821 52

11. Exkurs: Das Amt des Kurators von 1804 bis 1811 55

12. Tätigkeit der Kuratoren 59

a. Weitere Anordnungen über ihre Kompetenzen 59

b. Auswirkungen des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 61

c. Bekämpfung der Umtriebe an den Universitäten 62

13. Kuratorium der Universität Heidelberg seit 1832 67

a. Überlegungen zur Umgestaltung des Kuratoriums 67

b. Aufgabenverteilung zwischen Kurator und akademischem Senat 68

c. Überlegungen zur erneuten Einsetzung eines Kurators in Heidelberg 70

Teil III Maßnahmen der badischen Regierung unter dem Einfluß der Beschlüsse des Bundestages von 1834 bis 1848

1. Der Weg zu dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834 72

a. Denkschrift der Regierung von Hannover 1831 72

b. Stellungnahme der Kuratoren und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 74

c. Die Bundestagskommission zur Beratung der Universitätsangelegenheiten 75

d. Stellungnahme der badischen Regierung zu der hannoverschen Denkschrift 76

e. Gerüchte an den Universitäten über bevorstehende Maßnahmen des Deutschen Bundes 78

f. Das Hambacher Fest 1832 79

g. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 und die badische Regierung 79

h. Die Ministerkonferenzen von Wien 1834 80

i. Der Bundesbeschluß vom 13. November 1834 und die Unterlassung seiner Veröffentlichung in Baden 81

2. Der Inhalt des Beschlusses vom 13. November 1834 und der nicht veröffentlichten Artikel 38 bis 41 des Wiener Beschlusses 83

4. Die Aufhebung aller Ausnahmebeschlüsse 1848 85

5. Die Durchführung des Bundesbeschlusses von 1834 in Baden 86

a. Denkschrift Ludwig Winters über die Tätigkeit der Kuratoren 86

b. Stellungnahme des Ministeriums des Innern 87

5. Josef Alexander Dahmen als Kurator der Universität Heidelberg seit 1845 89

a. Amtsantritt 89

b. Streit um die Kompetenzen des Kurators 90

c. Dahmens Bemühungen um eine Dienstinstruktion 93

d. Dahmens Entwurf einer Dienstinstruktion 94

e. Die Entlassung Dahmens 98

6. Aufhebung des Kuratoriums der Universität Heidelberg 99

7. Aufhebung der Ausnahmebeschlüsse in Baden 101

8. Beurteilung der Tätigkeit der badischen Kuratoren 103

Teil IV Einzelne Maßnahmen auf personellem und organisatorischen Gebiet, Bekämpfung der geheimen Verbindungen

1. Die Untersuchung gegen den Professor Carl August Schulze 110

2. Die Reorganisation der Universität Freiburg 1832 114

a. Anordnung der Schließung der Universität 114

b. Überlegungen des MdI zur Reorganisation 115

c. Neue Verwaltungsorganisation der Universität 117

d. Bericht des Kurators über das Lehrpersonal 120

e. Überlegungen des Ministeriums des Innern zu Maßnahmen gegen Professoren 124

f. Amtsenthebung Rottecks und Welckers 124

6. Die an die akademischen Lehrer gestellten Erwartungen 201

a. in fachlicher und persönlicher Hinsicht 201

b. in politischer Hinsicht 202

c. in Hinsicht auf die Übereinstimmung der wissenschaftlichen Ansichten mit den politischen Anschauungen der Regierung 204

d. in Hinsicht auf die Übereinstimmung ihrer Ansichten mit denen ihrer Fachkollegen 205

7. Finanzielle Probleme bei Berufungen 207

8. Entfernung akademischer Lehrer aus fachlichen Gründen 209

9. Versuche der Regierung, Rufe an andere Universitäten abzuwenden 211

Anhang

Denkschrift "Flüchtige Bemerkungen" 213

Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen:

Badisches Generallandesarchiv in Karlsruhe:

GLA 201/ 226; 256; 300; 619; 633; 634; 881;
205/ 130; 135; 606; 630; 1060; 1068;
1085; 1135; 1160;
233/ 2552; 2554; 2555; 2557; 2559; 33178;
33404; 33410;
235/ 338; 339; 341; 343; 344; 345; 403;
404; 406; 431; 614; 659; 662; 663;
671; 797; 801; 806; 828; 3093;
3117; 3133; 3140; 3142; 3143;
3748; 4789; 4937;
236/ 2804; 2805;
76/ 1917-18 Karl Friedrich Eichrodt

Universitätsarchiv Heidelberg:

UAH IT, 1 / 7;8;9;10;13;

2. Gedruckte Quellen und Literatur:

(die Zitierweise ist durch Unterstreichung gekennzeichnet)

Academicus — Über die Berufungen der Universitätsprofessoren, in: Die Gegenwart, 27.1885, S.178 ff

Aegidi, Ludwig — Aus dem Jahr 1819. 2.Aufl. Hamburg 1861

Akademische Gesetze für die Großherzoglich Badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg. alle Ausgaben seit 1805

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) Leipzig 1875 ff

Andreas, Willy — Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802-1818. Leipzig 1913.

Badische Biographien III., Hrsg. Friedrich von Weech.
Heidelberg 18[illegible]

Badische Schulstatistik. Die Hochschulen.
Karlsruhe 191[illegible]

Bauer, Clemens — Fünfhundert Jahre Freiburger Universität, in:
Die Albert-Ludwigs-Universität 1457-1957. Bd I, S. 1[illegible] ff.
Freiburg 1957

Bekker, Ernst Immanuel — Von deutschen Hochschulen. Allerlei was da ist und was da sein sollte.
Berlin 1869

Bernhard, Ludwig — Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland.
Berlin 1930

Billroth, Theodor — Ueber das Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften an den Universitäten der deutschen Nation.
Wien 1876

Boeckh, August — Gesammelte kleine Schriften. 7 Bde.
Leipzig 1858-72

Bornhak, Conrad — Die Korporationsverfassung der Universitäten.
19[illegible]

Bornhak, Conrad — Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen.
Berlin 1901

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae [illegible] oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Hrsg. Philipp von Meyer und Heinrich Zoepfl. 3.Aufl. 2.Teil.
Frankfurt 1859

Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von Karlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834. Hrsg. Friedrich v. Weech.
Leipzig 1865

Dammann, Oswald — Die Universität Heidelberg nach dem Frankfurter Attentat, in: Neue Heidelberger Jahrbücher. N.F. 193[illegible], S.[illegible] ff.

Döllinger, Johann J.I. — Die Universitäten sonst und jetzt.
München 18[illegible]

Dor, Franz — Franz Joseph Ritter von Buß in seinem Leben und Wirken geschildert. Freiburg 1911

Dor, Franz — Hofrat Karl Zell. Freiburg 1912

Ecker, Alexander — Hundert Jahre einer Freiburger Professorenfamilie. Freiburg 1886

Ehmke, Horst — Karl von Rotteck, der "politische Professor". Karlsruhe 1964

Eulenburg, Franz — Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904

Festreden zur Säcularfeier der Geburt des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich zu Baden. Freiburg 1828

Freiburger Professoren des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. Johannes Vincke. Freiburg 1957

Gerber, Hans — Hochschule und Staat. Göttingen 1953

Gerber, Hans — Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens. Stuttgart 1933

Gerber, Hans — Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i.Br. seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. 2 Bde. Freiburg 1957

Geschichte der Deutschen Burschenschaft. Hrsg. Paul Wentzcke. 4 Bde. Heidelberg 1919 ff

Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. Berlin 1810 ff

Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt. (Reg.Bl.) Karlsruhe [illegible]

Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Hrsg. Edmund Rebmann. 2. Aufl. Karlsruhe 1912

Gundelach, Ernst	Die Verfassung der Göttinger Universität. Göttingen 1955
Haag, Ferdinand	Die Universität Heidelberg in der Bewegung 1848/49. Heidelberg 1934
Hägele, Joseph M.	Alban Stolz nach authentischen Quellen. 3.Aufl. Freiburg 1889
Handbuch für Baden und	seine Diener. Hrsg. Friedrich von Weechmar. Heidelberg 1846
Haselier, Günther	Die badische Kultusverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. Vortrag gehalten am 26.2.1971 vor der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein. Manuskript
Hasse, Carl	Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen. Jena 188
Hautz, Johann F	Geschichte der Universität Heidelberg. 2 Bde. Mannheim 1862-64
Heer, Georg	Die Zeit des Progresses. Heidelberg 1929
Heffter, Heinrich	Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Stuttgart 1950
Heidelberger Professoren	aus dem 19. Jahrhundert. 2 Bde. Heidelberg 1903
Helmholtz, Hermann	Über akademische Freiheit, In: Vorträge und Reden. 4.Aufl. Bd 2. Braunschweig 1896
Hoppenstedt, C. W.	Actenmäßige Darstellung der Vorfälle welche im letzt verflossenen Sommer auf der Universität zu Göttingen stattgefunden haben. Hannover 1818
Huber, Ernst Rudolf	Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Stuttgart 1961
Huber, Ernst Rudolf	Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. 4 Bde. Stuttgart 1957-69

Hufen, Fritz — Über das Verhältnis der Deutschen Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im alten Reich. München 1955

Ilse, Leopold F. — Geschichte der deutschen Bundesversammlung insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen. 3 Bde. Marburg 1861-62

Jellinek, Georg — Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg. Heidelberg 1908

Kaltenborn, Carl — Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen 1805-1856. Berlin 1857

Kaufmann, Georg — Die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898

Keller, Richard A. — Geschichte der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803-13). Heidelberg 1913

Kleinschmidt, Arthur — Karl Friedrich von Baden. Heidelberg 1878

Klotz, Ernst — Die akademische Gerichtsbarkeit in alter und neuer Zeit, in: Festblatt zur Einweihung des neuen Kollegienhauses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. Freiburg 1911

Klüber, Johann L. — Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3.Aufl. Frankfurt 1831

Kluge, Alexander — Die Universitätsselbstverwaltung. Frankfurt 1958

Knemeyer, Franz-Ludwig — Lehrfreiheit. Bad Homburg 1969

Krug, W. T. — Über deutsches Universitätswesen mit Rücksicht auf Kotzebue's literarisches Wochenblatt und gewaltsamen Tod. Leipzig 1819

Lautenschlager, Friedrich — Die Wiederbelebung der Heidelberger Juristenschule nach dem Übergang der Universität an Baden, in: Neue Heidelberger Jahrbücher N.F. 1936, S.68 ff

Lenz, Max — Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Halle 1910.

Lexis, Wilhelm Hrsg. — Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. Bd 1. Die Universitäten. Berlin 1904

Marcks, Erich — Der Aufstieg des Reiches. Stuttgart 1936

Maurenbrecher, Romeo — Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt 1837

Mayer, Hermann — Die Geschichte der Universität Freiburg in Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 3 Bde. Bonn 1892-94

Michael, Wolfgang — Aus der Vergangenheit der philosophischen Fakultät, in: Festblatt zur Einweihung des neuen Kollegienhauses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. Freiburg 1911

Mohl, Robert — Lebenserinnerungen. Stuttgart 1902

Mohl, Robert — Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2.Aufl. Tübingen 1844

Müller, Leonhard — Badische Landtagsgeschichte. Berlin 1900

Müller, Max — Lehr- und Lernfreiheit. Aarau 1911

Müller-Dietz, Heinz — Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker. Freiburg 1968

Naumann, Viktor — Die deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat. Wien 1909

Nauwerck, Karl — Die Thätigkeit der deutschen Nationalversammlung. Berlin 1849

Neue Deutsche Biographie (NDB). Berlin 1953 ff

Pache, Hans — [illegible], in: [illegible] in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. [illegible]

Paulsen, Friedrich — Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Berlin 1921

Paulsen, Friedrich — Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902

Pfaff, Karl — Heidelberg und seine Umgebung. 2.Aufl. Heidelberg 1902

Pfister, Ernst — Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Freiburg 1889

Pfister, Erwin — Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden. Heidelberg 1838

Pleyer, Klemens — Die Vermögens- und Personalverwaltung der deutschen Universitäten. Marburg 1955

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Frankfurt 1818 ff

Quellensammlung zu dem Öffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Hrsg.Johann L. Klüber. 4.Aufl. Erlangen 1830

Reuhl, Günter — Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Hochschule auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Prüfungen in der Form der Staats- und Diplomprüfungen. Marburg 1971

Rönne, Ludwig — Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. Leipzig 1870

Rönne, Ludwig — Das Unterrichtswesen des preußischen Staates. Berlin 1855

Rothenbücher, Karl — Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: VVDStRL 4,1928, S.1 ff

Rotteck, Carl — Carl v. Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften. Hrsg. Hermann v. Rotteck. Bd 4. Pforzheim 1843

Rüdelbler, Carl H. — Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Bd 1. Jena 1838

Schnabel, Franz — Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 2.u.3.Aufl. Freiburg 1947 ff

Schnabel, Franz — Sigismund von Reitzenstein. Heidelberg 1927

Schneider, Franz — Geschichte der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803-13). Heidelberg 1913

Schönlein, Karl — Geschichte des Großherzogtums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold 1830-1852. Karlsruhe 1856

Schreiber, Heinrich — Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i.Br. Freiburg 1868

Schwinge, Erich — Welt und Werkstatt des Forschers. Wiesbaden 1957

Smend, Rudolf — Die Universität Heidelberg vor und nach dem Frankfurter Attentat, in: Kurpfälzer Jahrbuch, 1.1925, S. 44 ff

Smend, Rudolf — Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: VVDStRL 4, 1928, S.44 ff

Staatslexikon — Hrsg. von Carl v. Rotteck und Carl Welcker, Neue Aufl. Bd 8. Altona 18-

Stern, Arthur H. — W.J.A. Werner. Persönlichkeit und Werk. Freiburg 19[illegible]

Stern, Alfred — Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871. Bd 4. Stuttgart 1905

Stühler, Bernhard — Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1386-1925. Heidelberg 1926

Sybel, Heinrich — Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. München 1889

Sybel, Heinrich — Vorträge und Aufsätze. 2. Aufl. Berlin 1875

Thiersch, Friedrich — Über gelehrte Schulen. Stuttgart 1826 ff

Treitschke, Heinrich — Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 4 Bde. Leipzig 1882

Über die Anstellung von Professoren, in: Akademische Monatsschrift (Deutsche Universitätszeitung), 6.1854, S.49 ff

Übersicht über die Besetzung der Großherzoglich Badischen Ministerien seit 1806. Karlsruhe 1910

Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer. Hrsg. Helmuth Plessner. Göttingen 1956

Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Hrsg. Eduard Winkelmann. Heidelberg 1886

Valentin, Veit — Das Hambacher Fest. Berlin 1932

Varnhagen von Ense, Karl August — Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens. 3.Aufl. Teil 6. Leipzig 1871

Verhandlungen der I. Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1819 ff

Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1819 ff

Walz, Ernst — Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. Tübingen 1909

Weber, Georg — Heidelberger Erinnerungen. Stuttgart 1886

Weech, Friedrich — Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl und Ludwig. 1863

Weech, Friedrich — Badische Geschichte. Karlsruhe 1890

Weick, Wilderich — Reliquien von Ludwig Winter. Freiburg 1843

Weisert, Hermann	Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick über ihre Geschichte 1386 - 1952. Heidelberg 1974
Weisert, Hermann	Verfassung der Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert, in: Ruperto-Carola, Bd 49,50,51
Wentzcke, Paul	Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Heidelberg 1919 (Geschichte der Deutschen Burschenschaft.1
Wichtige Urkunden	für den Rechtszustand der deutschen Nation. Hrsg. Johann L. Klüber. Mannheim 1844
Wild, Karl	Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. Heidelberg 1913
Zachariä, Heinrich	Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3.Aufl. Göttingen 1865
Zeller, E.	Gedanken über deutsche Universitäten, in: Jahrbücher der Gegenwart, 4.1846, S.75-94,215-260, 433-450
Zoepfl, Heinrich	Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts. 2.Aufl. Heidelberg 1841

Abkürzungen

abgedr.	abgedruckt
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BB	Badische Biographien
Bd	Band
CJCG	Corpus Iuris Confoederationis Germanicae
GLA	Generallandesarchiv
MdI	Ministerium des Innern
NDB	Neue Deutsche Biographie
n.F.	neue Fassung
Reg.Bl.	Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt
s.	siehe
S.	Seite
Sp.	Spalte
SS	Sommersemester
UAH	Universitätsarchiv Heidelberg
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
vgl.	vergleiche
WS	Wintersemester

Einleitung

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie sich die badische Regierung in den Jahren von 1819 bis 1848 gegenüber den beiden Landesuniversitäten in Freiburg und Heidelberg verhielt. Diese Zeit stand zu einem erheblichen Teil unter dem Einfluß der reaktionären Bestrebungen, die vor allem in den Beschlüssen des Bundestages in Frankfurt von 1819 und 1834 ihren Niederschlag fanden.

Die Auswirkungen der Ausnahmebeschlüsse sind bei den bisher vorliegenden Untersuchungen meistens aus der Sicht der betroffenen Universitäten geschildert worden. Es gibt kaum Untersuchungen, die die Ereignisse aus der Sicht der Regierungen darstellen, die Überlegungen der verantwortlichen Beamten wiedergeben und die mitunter sehr unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Regierung erkennen lassen, wie eine bestimmte Frage optimal zu lösen sei. Die Arbeit unternimmt den Versuch, zur Schließung dieser Lücke beizutragen.

Es war erforderlich, auf Akten der badischen Regierung aus dieser Zeit zurückzugreifen, da nur wenige veröffentlichte Quellen vorliegen. Abgesehen von der Schwierigkeit, unter der großen Menge des vorhandenen Materials das einschlägige herauszufinden, zeigte sich immer wieder, daß die Akten nur das Ergebnis von Überlegungen, Diskussionen und Auseinandersetzungen widerspiegeln, während die Frage nach den Motiven für eine bestimmte Entscheidung unbeantwortet bleiben muß. Nur in manchen Fällen gibt es Denkschriften von Beteiligten, die sich mit bestimmten Problemen eingehend beschäftigen. Eine dieser Denkschriften ist im Anhang vollständig wiedergegeben, weil sie in die Überlegungen, die in Bezug auf die Universitäten angestellt wurden, einführt,

ungeachtet der vertretenen, sehr extremen Vorschläge, wie die mit den Universitäten verbundenen Probleme bewältigt werden sollten.

Trotz der Bedeutung der Ausnahmebeschlüsse für die Universitäten stand die badische Hochschulpolitik der Jahre 1819 bis 1848 nicht in allen Beziehungen unter ihrem Einfluß. Das wird aus den Erörterungen über die Besetzung der Lehrstühle und die Einführung der Studierfreiheit deutlich; eine Darstellung der Hochschulpolitik wäre jedoch unvollständig, wenn auf diese, für die Universitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts bedeutsamen Gegenstände verzichtet worden wäre.

Herrn Professor Dr. Hans H. Klein, der die Bearbeitung des Themas anregte und mir dabei weitgehend freie Hand ließ, bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Teil I Der Ausbau der Universitäten Freiburg und Heidelberg von 1803 bis 1819

1. Die Übernahme der Universitäten in Heidelberg und Freiburg durch Baden

Die Markgrafschaft Baden bestand seit dem Jahre 1771, in dem die Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden vereinigt wurden [1]. Infolge der französischen Revolution verlor sie ihre linksrheinischen Besitzungen, die durch den Frieden von Luneville vom 9.Februar 1801 an Frankreich abgetreten wurden. Als Entschädigung für diese Verluste wurden Markgraf Karl Friedrich von Baden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 Ländereien zugesprochen, zu denen auch die Stadt Heidelberg mit der 1386 gegründeten Universität gehörte; außerdem erhielt Karl Friedrich die Kurfürstenwürde.

1806 wurde das Kurfürstentum zum Großherzogtum erhoben und erhielt durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 weiteren Zuwachs an Ländern. Auf diese Weise fiel die Stadt Freiburg mit der 1457 gegründeten Universität an Baden [2].

Die schwierige materielle Lage der Universität Heidelberg vor dem Übergang an Baden [3] war durch Schenkungen etwas gebessert worden, die Maximilian Joseph [4] ihr hatte zukommen lassen, nachdem sie ihre Einkünfte aus der linksrheinischen Pfalz als Folge der Besetzung dieser Gebiete durch Frankreich nicht mehr beziehen konnte [5]. Schlimmer als die finanzielle Lage war jedoch der Zustand, in dem sich der Lehrkörper befand. Durch die langjährige Herrschaft der Jesuiten und Lazaristen, die jegliche Meinung unterdrückt hatten, die nicht mit ihren Anschauungen übereinstimmte, war eine geistige Verkümmerung eingetreten: die Universität zählte nur wenige Lehrer von Ruf zu ihren Mitgliedern [6]. Dazu kam, daß die

---

1) Schöchlin, S.406
2) Schöchlin, S.406; dort ist der gesamte Gebietserwerb Badens von 1803-1806 aufgeführt
3) zur Geschichte der Universität bis 1803 s. Hautz. Geschichte der Universität Heidelberg, 1862
4) Maximilian I. Joseph, Kurfürst von Bayern, 1799-1806
5) zum Umfang der Schenkungen s. Keller, S. 1 ff
6) Keller, S. 11 ff

Lehrstühle keineswegs nach Eignung der Bewerber vergeben, sondern oftmals innerhalb einer Familie von einer Generation zur anderen weitergereicht wurden [7].

Die finanzielle Lage der Universität Freiburg beim Übergang an Baden war ein wenig besser, weil sie - zum Teil bedeutende - Güter besaß [8]; doch hatten sich vorübergehend bei ihren schwäbischen Besitzungen Verluste an Pachtzinsen ergeben, weil die Gebiete, in denen die Güter lagen, als Folge der Friedensbeschlüsse an Württemberg gegangen und die Zahlungen von der württembergischen Regierung gesperrt worden waren [9]; nach intensiven Bemühungen erreichte die Universität schließlich die Freigabe dieser Gelder.

2. Reorganisation der Universitäten bis 1806 aufgrund des 13. Organisationsediktes vom 13. Mai 1803

Für Baden war der Erwerb von zwei Universitäten einerseits zwar sehr erfreulich, denn beide Universitäten hatten trotz der schwierigen Verhältnisse einen guten Namen und zählten - vor allem Heidelberg - zu den ältesten Universitäten Deutschlands; andererseits stellten sie jedoch eine schwere finanzielle Belastung für das kleine Land dar. Als die Universität Heidelberg an Baden gefallen war, machte der Geheime Rat Brauer [10] eine Bestandsaufnahme der organisatorischen, finanziellen und personellen Verhältnisse [11] und kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Erhaltung der Universität einem Neubeginn praktisch gleich-

---

7) s. bei Keller, S.15 das Beispiel der Familien Wedekind und von Oberkamp
8) Mayer, Bd 1, S.14
9) Mayer, Bd 1, S.14
10) Johann Nikolaus Friedrich Brauer, Geheimer Rat, später Staatsrat; er war maßgeblich an den Entwürfen zu der Organisation des badischen Staates von 1803 beteiligt, deren Ergebnis die 13 Organisationsedikte waren: er arbeitete den Entwurf der 7 Constitutions-Edikte von 1807 aus, auf deren Grundlage der Staat nach erneutem Gebietszuwachs reorganisiert wurde; s. zu seiner Person Bad.Biogr. Bd 1, S.117
11) Keller, S. 31 ff

käme. Kurfürst Karl Friedrich schloß sich Brauers Vorschlägen über die Neugestaltung der Universität an; das daraufhin erlassene 13. Organisations-Edikt vom 13. Mai 1803 [12] regelte das gesamte Schulwesen in Baden neu.

Als infolge des Friedens von Preßburg die Universität Freiburg an Baden überging, schien es klar zu sein, daß es dem kleinen Land unmöglich sein mußte, zwei Universitäten zu unterhalten; die Angehörigen der Universität, die die Aufhebung ihrer Hochschule befürchteten, versuchten sofort, von der Regierung in Karlsruhe eine Garantie über den Weiterbestand zu erhalten, bekamen allerdings zunächst keine zufriedenstellende Antwort [13]. Am 21. Mai 1806 erhielt die Universität dann doch die Zusage, daß man sie unter der Voraussetzung fortbestehen lassen wolle, daß die Staatskasse nicht allzu sehr belastet würde [14]; bis zum Jahre 1844 gab es immer wieder Gerüchte, die besagten, daß sich die Regierung mit dem Gedanken trage, die Universität Freiburg aufzulösen, so etwa 1817, 1831, 1841 und 1842 [15]. Die Universitätsangehörigen traten dem in einer Reihe von Publikationen entgegen, so zum Beispiel Karl v. Rotteck [16], Heinrich Wetzer [17], Weisseneck [18] und Franz Buß [19].

Nachdem der badische Staat durch die zwölf Organisations-Edikte in allen Bereichen neu gegliedert worden war, hatte sich die Regierung in dem 13. Org.Edikt dem Erziehungswesen zugewendet. Das Edikt erklärte in Abschnitt III die Universität Heidelberg zur " Hohen Landesschule ", bestätigte und dotierte sie neu. Dadurch erhielt das Edikt für die Universität den Charakter einer neuen Gründungs- und Stiftungsurkunde [20]. Der Universität wurde eine

---

12) abgedr. in: Urkundenbuch, Bd 1, S.440 ff
13) Mayer, Bd 1, S. [illegible]
14) Gerber, Wandel, Bd 2, S. 86
15) Mayer, Bd 2, S. [illegible]
16) Für die Erhaltung der Universität Freiburg, 1817
17) Die Universität Freiburg nach ihrem Ursprung, ihrem Zweck, ihren Mitteln und Studienstiftungsfonds, 1844
18) Einige Worte über die Aufhebung der Universität Freiburg, 1844
19) Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Deutschlands, 1846
20) Keller, S. 45

jährliche Summe von zunächst 40 000 fl zugesprochen, die der Deckung aller Bedürfnisse dienen sollte. Die Organisation sah die Gliederung in sechs Sektionen vor, bei bestimmten, in Ziffer 36 des Ediktes genannten Anlässen auch die herkömmliche Gliederung nach vier Fakultäten. Im Edikt wurde die Zusammensetzung des akademischen Senates, des akademischen Gerichtes und des Ephorates bestimmt: das Rektorat behielt sich für die Zukunft der Landesherr vor. Die Geschäfte nahm an seiner Stelle der Prorektor wahr. Die inneren Vernältnisse der Fakultäten wurden geregelt. Es wurde genau vorgeschrieben, wie der Vorlesungsbetrieb abgewickelt und über welche Gegenstände gelesen werden sollte. Das Edikt enthielt außerdem eingehende Vorschriften über die Ferien, über die Collegiengelder und die Studiendauer in den einzelnen Disziplinen.

Wegen anfänglicher Schwierigkeiten bei der Besetzung der Lehrstühle mußte das Inkrafttreten der die Universität Heidelberg betreffenden Vorschriften des Ediktes hinausgeschoben werden, und es wurde statt dessen eine vorläufige Organisation beschlossen [21]. Am 9. Dezember 1805 erhielt die Universität Heidelberg neue Statuten [22], in denen ausdrücklich vermerkt war, daß die darin enthaltenen Bestimmungen denen des 13. Org. Ediktes vorgehen sollten [23]. Damit war die Reorganisation der Universität Heidelberg abgeschlossen; hinzu traten noch die akademischen Gesetze in der Fassung von 1805 [24]. Von den einzelnen Bestimmungen des 13.Org.Ediktes sind nur wenige in ihrer ursprünglichen Form in Kraft getreten [25]; lediglich die ihnen zugrunde liegenden Gedanken wurden teilweise in neuere Anordnungen übernommen.

---

21) 25.April 1804, abgedr. in: Urkundenbuch, Bd 2, S.450
22) abgedr. bei Jellinek, S. 17 ff
23) "verstehe sich von selbst, daß die gegenwärtige gnädigst genehmigte Verfügungen, soweit sie mit dem Inhalte des XIII.Organisations Edicts nicht vereinbarlich seyn, demselben einstweilen dargiren". Das Wort "dargiren" ist offensichtlich ein Druckfehler, es muß lauten "derogieren".
24) Keller, S.54
25) Keller, S.46; Andreas, S.77

Neben der Neuordnung der Verwaltung der Universität Heidelberg bemühte sich die badische Regierung in den ersten Jahren intensiv um den personellen Ausbau des Lehrkörpers, und dank dem Interesse des Kurfürsten, dem unermüdlichen Einsatz des Freiherrn von Reitzenstein [26] und den Verbindungen zu vielen namhaften Gelehrten gelang es, berühmte Lehrer wie den Theologen Heinrich E. Paulus, die Juristen Anton Friedrich Justus Thibaut, Karl Salomo Zachariae, Johann Ludwig Klüber, die Mediziner Jakob Fidelis Ackermann und Franz Karl Nägele sowie die Philologen und Philosophen Heinrich Voß, Jakob Fr. Fries und Georg Fr. Creuzer an die Universität zu ziehen [27].

Die Organisation der Universität Freiburg blieb beim Übergang an Baden vorerst nahezu so, wie sie aus der vorderösterreichischen Zeit mit hinübergenommen worden war [28]. Der Studienbetrieb und die Lehrangelegenheiten wurden in den Jahren 1810/11 dem Heidelberger Vorbild angepaßt; diese Maßnahmen stießen auf wenig Gegenliebe bei den Angehörigen der Universität, ohne daß sie indessen daran etwas hätten ändern können [29]. Das 13.Org. Edikt fand in grundsätzlichen Hochschulfragen auch auf Freiburg Anwendung [30]. Größere Veränderungen traten erst mit der Reorganisation der Universität im Jahre 1832 ein [31].

---

26) Sigismund von Reitzenstein, Staats- und Kabinettsminister von Oktober 1809 bis Dezember 1810, dann bis 1832 ohne Staatsamt, von 1832 bis 1842 Präsident des Staatsministeriums, 1847 gestorben; vgl. zu seiner Bedeutung für Baden: Bad.Biogr. Bd 2, S. 179 ff; Schnabel, Sigismund von Reitzenstein

27) s. Keller, S.114; Lexis, S.543; Pfaff, S.18

28) Übersicht über den Verfassungszustand der Universität v.8.Januar 1806, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2. S.332

29) Mayer, Bd 1, S.31

30) Gerber, Wandel, Bd 1, S.49 u. S. 54

31. vgl. S.114 ff

3. Die Einordnung der Universitäten in die Staatsorganisation

Bis zum Jahre 1822 war die Unterstellung der beiden Universitäten unter die staatliche Herrschaft einigem Wechsel unterworfen. Durch Verordnung vom 26. November 1809 [32] wurde die Staatsverwaltung in fünf Ministerien neu gegliedert, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Justizministerium, das Ministerium des Innern, das Finanzministerium und das Kriegsministerium [33]. Das MdI setzte sich aus fünf Departements sowie dem Generaldirektorium zusammen. Letzteres bestand aus dem Minister als Präsidenten, dem Generaldirektor als Vizepräsidenten, den Direktoren der Departements und dem Generalsekretär. An das Generaldirektorium gelangten die wichtigeren Gegenstände der inneren Verwaltung, teils zur endgültigen Entscheidung, teils zur weiteren Beratung. Zu seinen Aufgaben gehörte die Obercuratel über die beiden Landesuniversitäten [34]. Von dieser Stelle aus wurden die laufenden Geschäfte erledigt, die mit den Hochschulen zusammenhingen.

Außer der Kompetenz des MdI in Hochschulangelegenheiten gab es noch die der Ministerkonferenz. Die Ministerkonferenz wurde aus sämtlichen Ministern gebildet [35], und es oblag ihr die Beratschlagung über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung. Dazu gehörten kraft ausdrücklicher Nennung " die wichtigern OberCuratel-Gegenstände" der beiden Landesuniversitäten und die Anstellung der Universitätslehrer. Letztere geschah auf den Vortrag des MdI, das die Anstellung vorzubereiten hatte, dem also insbesondere die Verhandlungen mit den zu berufenden Lehrern aufgetragen waren.

---

32) Reg.Bl.1809, S.395 ff; vgl. dazu: Haselier, S. ' ff und Weisert in: Ruperto-Carola Bd 49, S. 66 ff und Bd 50, S. 126 ff
33) vgl. die grundlegende Darstellung von Willy Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation
34) Reg.Bl. 1809, S.480, Beilage F, I, gg
35) Reg.Bl. 1809, S.490, Beilage F, VI, Ziff. 36 ff

Aufgrund einer Verordnung vom 21. September 1811 [36] wurde die Ministerkonferenz aufgehoben. Es wurde ein Staats-Rat aus vierzehn ordentlichen Mitgliedern gebildet. Die Universitätsangelegenheiten wurden, soweit sie bisher in die Kompetenz der Ministerkonferenz gefallen waren, ausnahmslos dem Geheimen Cabinett zugewiesen [37], dessen Einrichtung das Kernstück der gesamten neuerlichen Organisationsveränderung war. Das Geheime Cabinett bestand aus drei Geheimen Kabinettsräten, die den von ihnen vertretenen Ministerien angehörten, wobei das MdI von dem Geheimen Rat Brauer vertreten wurde, der zugleich für das Justizministerium zuständig war. Bald darauf ergab sich durch eine Verordnung vom 15.Juli 1817 wieder eine Änderung [38]. Die bislang im Geheimen Cabinett erledigten Gegenstände wurden dem Staatsministerium übertragen, das die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung unter dem Vorsitz des Großherzogs innehatte. Das Staatsministerium setzte sich zusammen aus den Departements-Ministern oder den dirigierenden Departements-Vorstehern, dem Staatssekretär und aus einer Anzahl von Staatsräten, die vom Großherzog besonders berufen wurden.

Innerhalb des MdI ergab sich durch die Verordnung vom 21. Juli 1812 eine Veränderung [39]. Das Generaldirektorium wurde ersatzlos aufgehoben. Die fünf Departements wurden zu zwei Departements zusammengezogen, die keine besondere Benennung erhielten, sondern lediglich als das 1. und das 2. Departement bezeichnet wurden. Die damit verfolgte Absicht war eine Straffung des Geschäftsganges. Die Belange der Universitäten wurden seit April 1813 vom 2. Departement wahrgenommen, seit April 1814 war das 1. Departement zuständig [40].

---

36) Reg.Bl. 1811, S.107
37) Andreas, S.331; Haselier, S.10
38) Reg.Bl. 1817, S.65
39) Reg.Bl. 1813, S.55
40) Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S.74

Durch eine Anordnung vom 2. Januar 1821 wurde die unmittelbare Aufsicht über die beiden Universitäten vom MdI an das Staatsministerium gezogen [41]. Die Berichte des Senates der Universität Heidelberg und des Consistoriums der Universität Freiburg mußten von nun an, versehen mit dem Beibericht des Kurators, direkt dem Staatsministerium zugeleitet werden. Der Grund für diese Anordnung ist wohl in der Bedeutung zu suchen, die dem Universitätswesen ein Jahr nach dem Karlsbader Beschluß zugemessen wurde; möglicherweise glaubte das Staatsministerium, auf diese Weise eine bessere Kontrolle ausüben zu können. Bereits ein Jahr später wurde die Anordnung wieder rückgängig gemacht [42]. Die Belastung des Staatsministeriums durch die Routineangelegenheiten der Universitäten war zu groß geworden. Die Rückübertragung der Zuständigkeit bezog sich nach dem Wortlaut der Anordnung nur auf die ein Jahr vorher an das Staatsministerium gezogenen Aufgaben, so daß die Kompetenz des Staatsministeriums bezüglich der " wichtigern OberCuratel-Gegenstände " und der Anstellung der Universitätslehrer, die bereits seit 1809 bestand, erhalten blieb [43]. Bis 1848 traten keine weiteren Veränderungen mehr ein.

4. Veränderungen in der Organisation der Universitäten nach 1806

In den Jahren nach 1806 gab es einige Neuerungen in der Organisation beider Universitäten, durch die der staatliche Einfluß verstärkt wurde. Durch Erlaß vom 10. Januar 1807 [44] wurde an beiden Hochschulen ein Kurator eingesetzt und in Karlsruhe ein Referent für die Universitätsangelegenheiten bestimmt [45]. Durch Erlaß vom

---

41) GLA 233/33404 Geheime Cabinetts-Resolution vom 2.Januar 1821, Auszug
42) Reg.Bl. 1822, S.14: Staatsministerium v.17.Januar 1822: GLA 233/33404 Staatsministerium v.14.Februar 1822, die Rückgabe aller Akten an das MdI wird angeordnet
43) Die Anordnung v.17.Januar 1822 enthält die Formulierung:" die in neuerer Zeit in Unserem Staats-Ministerium besorgt wordene Angelegenheiten und Verhältnisse Unsrer beyder Landes-Universitäten..."
44) abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.87
45) vgl.dazu S.55

7.Mai 1810 [46] wurde das akademische Gericht an der Universität Heidelberg aufgehoben, und das akademische Consistorium der Universität Freiburg verlor seine Gerichtsbarkeit bis auf einige Ausnahmen. Es wurde an beiden Universitäten ein Universitätsamtmann eingesetzt, der die erste Instanz in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten der Studenten war, der die Ermittlungen in Strafsachen durchzuführen hatte und bei der Immatrikulation anwesend sein mußte. In Disziplinarangelegenheiten hatte er die Untersuchungen vorzunehmen und konnte leichtere Strafen - bis zu zehn Tagen Carzer oder Geldstrafe bis zu 15 fl - verhängen; die schwereren Strafen wurden weiterhin vom Senat in Heidelberg und dem Consistorium in Freiburg ausgesprochen, deren Sitzungen der Amtmann mit entscheidender Stimme beisaß. Der Grund für diese Neuerung lag in den ständigen Studentenunruhen [47], die man trotz eifrigen Bemühens nicht unterbinden konnte [48].

Eine Garantie des künftigen Fortbestehens beider Universitäten enthielt § 21 der badischen Verfassung von 1818 [49], der besagte, daß die Dotationen der Landesuniversitäten ungeschmälert bleiben sollten. Außerdem erhielt jede Universität das Recht, einen Vertreter in die 1. Kammer des Landtages zu entsenden [50].

5. Finanzielle und personelle Ausstattung der Universitäten

Die Bibliotheken und Sammlungen beider Universitäten wurden von der Regierung reich bedacht, indem ihnen aus den säkularisierten Klöstern wertvolle Bestände, vor allem Bücher, aber auch Naturalien-, Modell- und Apparatesammlungen zugewiesen wurden [51].

---

46) Reg.Bl. 1810, S.126
47) Mayer, Bd 1, S.29
48) Kleinschmidt, S.166, Schilderung der Versuche an der Universität Heidelberg
49) Reg.Bl. 1818, S.101: Badische Verfassung v.22.August 1818
50) Badische Verfassung § 31
51) Mayer, Bd 1, S. 8

Die Universität Freiburg erhielt im Gegensatz zur Universität Heidelberg bis zum Jahre 1820 keinen Zuschuß aus der Staatskasse, da sie durch ihre Besitzungen über eigene Einnahmen von fast 40 000 fl im Jahre 1807 verfügte [52]; für die Regierung war bei der Zuteilung von Mitteln zunächst einmal ohne Belang, daß die Universität über Jahre hinaus ständig Schwierigkeiten hatte, die ihr zustehenden Gelder auch tatsächlich zu erhalten [53]. Man kann jedoch nicht von einer Vernachlässigung der Universität Freiburg im Vergleich zur Universität Heidelberg sprechen, wenn diese bis 1850 finanziell auch immer etwas besser gestellt war als jene [54]. Verständlich ist es allerdings, daß der Kurator der Freiburger Hochschule auf die ungleiche Behandlung hinwies und sie als nicht gerechtfertigt bezeichnete, da die Universität Freiburg ihrer Schwesteranstalt in Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit nicht nachstehe [55].

Die personelle Ausstattung beider Universitäten war, wenn man die Zahl der eingerichteten Lehrstühle zum Vergleich heranzieht, etwa gleich. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, daß die Zahl der Lehrstühle nur bedingte Aussagekraft hat, denn erst die Besetzung mit qualifizierten Lehrern konnte den Ruf der Universität begründen. Ebenso konnte die Dotierung gleichartiger Lehrstühle an verschiedenen Universitäten sehr unterschiedlich sein. In der Zeit von 1803 bis 1850 lag die Zahl der Lehrstühle in Heidelberg zwischen 25 und 30, in Freiburg zwischen 21 und 29; erst nach 1850 stieg die Zahl stark an, in Heidelberg bis 1910 auf 61, in Freiburg

---

52) zu den Finanzen der Universität Freiburg vgl. Pfister, Ernst, S. 126 ff

53) Mayer, Bd 1, S. 56 ff

54) Pfister, Ernst, S.169; zu der Förderung der Universität Freiburg in den ersten Jahren nach dem Übergang an Baden s. K.J.Beck in seiner Rede zur 100.Wiederkehr des Geburtstages von Großherzog Karl Friedrich in: Festreden, S. 4 ff

55) GLA 235/806 Kurator an MdI v.12.Juni 1833

auf 64 [56]. Die Entwicklung in Baden deckt sich mit der an den übrigen deutschen Universitäten, bei denen der personelle Aufschwung ebenfalls erst nach 1850, insbesondere ab 1870, einsetzte [57].

Beide Universitäten unterschieden sich insofern, als Heidelberg die Universität war, deren Bedeutung in ihrer Funktion als " allgemeine deutsche Hochschule " lag [58], wohingegen Freiburg mehr Landesuniversität war. Diese Differenzierung lag in der Absicht der Regierung [59] und läßt sich auch aus der zeitlichen Folge des Erwerbs beider Hochschulen erklären.

Teil II Maßnahmen der badischen Regierung unter dem Einfluß der Beschlüsse des Bundestages von 1818 bis 1833

1. Maßnahmen der badischen Regierung vor dem Beschluß vom 20. September 1819

a. Einführung einer Erlaubnis für das Studium an ausländischen Universitäten

Eine der Maßnahmen, die von der badischen Regierung bereits vor den Septemberbeschlüssen des Jahres 1819 gegen die Verbindungen und gegen die Unruhe an den Universitäten angeordnet worden war, ging auf eine Anregung des Großherzogs von Sachsen-Weimar zurück. Dieser war nach dem Wartburgfest von den Großmächten gedrängt worden, gegen die Umtriebe an der Universität Jena einzuschreiten, und er hatte sich daraufhin an die Regierungen der übrigen deutschen Staaten mit der Aufforderung gewandt, gleich ihm eine Anordnung zu erlassen, daß künftig kein Student ohne die schriftliche Erlaubnis seiner Regierung eine ausländische Universität besuchen dürfe. Außer der Überlegung, daß man auf diese Weise die Unruhestifter fernhalten könne, spielte eine Rolle, daß er

---

56) vgl. zur personellen Ausstattung: Großherzogtum Baden, S.884 - 913; dort werden sowohl die Lehrstühle als auch ihre Besetzung im Laufe der Jahre aufgeführt
57) Untersuchungen, Bd 3, Sp.51
58) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1, S.219
59) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1, S.219

den zu dieser Zeit bereits erwarteten scharfen Maßnahmen gegen die Universitäten zuvorkommen wollte und hoffte, sie abschwächen zu können; die Auffassung der sächsischen Regierung, wie man den Zuständen an den Universitäten am besten gerecht werden könnte, läßt sich der Begründung der Anordnung entnehmen: " Der beabsichtigte höchst wichtige Zweck [60] läßt sich nur dann erreichen, wenn man weniger über die Jugend auf den Universitäten öffentlich klagt und mit Bedeutung spricht, als im Einverständnis, geräuschlos für die Universitäten zu wirken sucht. Auch dem unter die Jugend gebrachten religiös-politischen Fanatismus kann gewiß nur auf solche Weise begegnet werden " [61].

Bereits anläßlich dieses Vorschlages wurden in Baden Gegenstimmen laut, die erkennen ließen, daß ein härterer Kurs angestrebt werden sollte [62]. Berckheim, der badische Bundestagsgesandte [63], bemerkte in seinem Beibericht zu dem sächsischen Vorschlag: " Der Unterzeichnete... stellt dem höchsten Ermessen anheim, zu beurteilen, ob eine derartige gleichzeitige Anordnung auf allen Universitäten zur Abstellung der auf denselben stattfindenden Mißbräuche hinlänglich sei, was er seinerseits kaum glauben kann, da er blos und allein in einer Reorganisation dieser Anstalten und in einer regen Aufsicht über dieselben das Mittel zu finden vermeint, wodurch dem Übel abgeholfen werden könne " [64].

---

60) das bedeutet: Fortbestehen des deutschen Universitätswesens in den bestehenden Formen

61) GLA 235/339 Abschrift des Schreibens der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung v.5.April 1819

62) Ähnliche Meinungsunterschiede darüber, in welchem Umfange und welcher Intensität man Maßnahmen gegen die Universitäten ergreifen solle, gab es auch in Preußen, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1,S.727

63) Karl Christian Freiherr v.Berckheim, geb.1774, 1812 Staatsminister,1813 Minister des Innern,1817 Bundestagsgesandter,1822 Minister des Innern,1831 in den Ruhestand getreten

64) GLA 233/2554 Berckheim an das Ministerium d.auswärtigen Angelegenheiten v.6.April 1819

Die badische Regierung folgte dem sächsischen Vorschlag und erließ am 17.April 1819 für die beiden Universitäten eine entsprechende Anordnung [65]. Die Maßnahme wurde jedoch dahin abgeschwächt, daß lediglich die von Jena kommenden Studenten eine Erlaubnis vorlegen mußten, denn es hatte sich herausgestellt, daß die Studenten wegen des bereits begonnenen Semesters die Erlaubnis nicht vorlegen konnten. Nach dem Willen der Regierung sollte die Anordnung ohnehin nur provisorischen Charakter haben und stand unter dem Vorbehalt einer Regelung der ganzen Probleme durch den Bundestag. Am 15. November 1819 erkundigte sich der Geschäftsträger Preußens nach der Anordnung, von der er erfahren hatte, und erhielt zur Antwort, daß außer Baden kein anderer deutscher Staat der sächsischen Anregung gefolgt war; Motiv der badischen Regierung sei es gewesen, den Zudrang von Jenaer Studenten zu verhindern, doch sei die Anordnung nie streng gehandhabt worden. Auch in Jena scheint die Anordnung zu Beginn des Jahres 1820 aufgehoben worden zu sein [66].

b. Bekämpfung der geheimen Verbindungen

Andere Maßnahmen der Regierung betrafen die geheimen Verbindungen. Am 20. August 1819 erließ das MdI eine Verfügung, die sich gegen die Burschenschaft in Freiburg richtete [67] und die sofortige Auflösung aller Verbindungen, der Corps, der Landsmannschaften sowie ähnlicher Zusammenschlüsse anordnete und den Studenten, die dagegen verstoßen würden, die sofortige Relegation androhte. Am 2. September, nachdem bekannt geworden war, daß ein Treffen der Burschen in Berlin ähnlich dem auf der

---

65) GLA 233/2554 Ministerium d. auswärtigen Angelegenheiten an Berckheim v.27. April 1819
66) GLA 235/339, am 17. Januar 1820 wurde eine Nachricht des Prorektors der Universität Jena in der Carlsruher Zeitung bekannt gemacht, daß die Anordnung einer besonderen Erlaubnis zurückgenommen worden sei
67) Mayer, Bd 2, S. 77 f

Wartburg stattfinden sollte, wurde den möglichen Teilnehmern an dieser Veranstaltung angedroht, ihnen würde der Zutritt zu den badischen Universitäten verweigert und inländische Studenten würden nie in den Staatsdienst aufgenommen werden. Am 7. Oktober wurde die letztere Anordnung nochmals wiederholt [68].

In den akademischen Gesetzen, die in der Fassung von 1810 für beide Universitäten Geltung hatten [69], gab es bereits Anordnungen gegen die Verbindungen; die §§ 33, 34 und 37 verboten alle Verbindungen sowie alle Erscheinungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer Verbindung schließen lassen konnten. Außerdem waren die Studenten verpflichtet, bei der Immatrikulation einen Revers zu unterschreiben, in dem sie versicherten, keiner Verbindung anzugehören und sich verpflichteten, freiwillig die Universität zum Semesterende zu verlassen, wenn der Senat den dringenden Verdacht der Zugehörigkeit hegen sollte, ohne jedoch den vollen Beweis für die Richtigkeit des Verdachtes verlangen zu können. Dieser Revers, den es bereits in den akademischen Gesetzen von 1805 gab [70], war in den meisten anderen deutschen Staaten unbekannt. Er war jedoch, wie sich im Laufe der Jahre herausstellte, kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Verbindungen.

2. Der Weg zu dem Bundesbeschluß über die Universitäten vom 20. September 1819

a. Das Wartburgfest 1817

Das Wartburgfest am 18. Oktober 1817, an dem auch Heidelberger Studenten teilnahmen, hatte die Regierungen der deutschen Staaten mehr noch als früher auf die Unruhe in der studentischen Jugend aufmerksam werden lassen. Die Wurzeln für dieses Ereignis und die später folgenden lagen jedoch tiefer und reichten bis in die

---

68) zu dem geplanten Treffen vgl. Wentzcke, Geschichte der deutschen Burschenschaft, Bd 1, S. 360
69) Akademische Gesetze für die Großherzoglich Badischen hohen Schulen, 1810
70) Akademische Gesetze für die Badische Universität zu Heidelberg, 1805, Abschnitt VI, § 15

Zeit der Freiheitskriege und deren Beendigung zurück [71]. Auch nahmen die Regierungen eigentlich nicht an dem Fest als solchem Anstoß, sondern an der von einer radikalen Minderheit vorgenommenen Bücherverbrennung von solchen Werken, die nach Ansicht der Burschen reaktionäre Gesinnung verrieten [72]. Die österreichische Regierung forderte nach dem Vorfall dazu auf, gegen den Geist, der sich in dieser Handlungsweise gezeigt habe, scharf vorzugehen, doch nur die preußische reagierte sofort, indem sie die Verbindungen an ihren Universitäten verbot. Der Großherzog von Weimar, Carl August, vertrat hingegen die Ansicht, daß man mit solchen gewaltsamen Maßnahmen nichts erreichen könne, im Gegenteil nur noch mehr Unruhe schaffen würde.

b. Der Aachener Kongreß 1818

Metternich war in der Folgezeit bemüht, das Problem der deutschen Universitäten außerhalb des Bundestages zur Sprache zu bringen und einer in seinem Sinne liegenden Lösung zuzuführen. Auf dem Aachener Kongreß im September und Oktober 1818 wurden die die Universitäten betreffenden Fragen besprochen. Der Zar ließ die von dem Staatsrat Stourdza verfaßte Denkschrift unter den Teilnehmern verteilen [73]. Stourdza sprach sich entschieden gegen das akademische Leben in den derzeit in Deutschland bestehenden Formen aus, weil es die Grundlage der Umsturzbewegungen sei; er forderte die Abschaffung der freien Lehre und Forschung sowie eine schulmäßige Organisation der Universitäten. Auch Kotzebue schrieb in dem von ihm herausgegebenen "Literarischen Wochenblatt" gegen die Universitäten, speziell gegen die akademische Freiheit. Es erhoben sich aber auch Stimmen, die gegen

---

71 Sybel, Begründung, Bd 1, S. 42 ff
72) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 719 ff
73) Die Denkschrift trug den Titel: Memoire sur l'etat actuel de L'Allemagne"; zu ihrem Inhalt vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 694 und 726

Kotzebue Stellung bezogen und die akademische Freiheit als das tragende Element der deutschen Hochschulen bezeichneten [74]. Metternich stellte sich in vollem Umfange hinter die Vorschläge Stourdzas, so daß die Grundsätze der Karlsbader Beschlüsse bereits hier veröffentlicht wurden [75]. Die anderen deutschen Regierungen folgten ihm zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht; dies bedeutete aber nur, daß die verantwortlichen Staatsmänner sich den Vorschlägen Metternichs nicht anschließen wollten. Es gab Kreise, die die Erörterungen auf dem Kongreß in Aachen begrüßten [76]. Berckheim verfaßte einen Bericht, der sich mit den Verhältnissen auf den Universitäten auseinandersetzte [77]: " Die Vorfälle, welche vor einem Jahr bei der Feier des Festes auf der Wartburg sich ereigneten, sowohl als die Auftritte welche in dem Laufe des Sommers 1818 in Göttingen stattfanden [78], verbunden mit der unverhohlen ausgesprochenen Anmaßung der noch unmündigen Jugend Deutschlands, sich zu Schiedsrichtern der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes aufzuwerfen, und sich die Leitung der öffentlichen Meinung zueignen zu wollen, hat endlich die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gezogen, und man hat im Einklange der Übereinstimmung Rußlands, Österreichs und Preußens bei dem Kongreß von Aachen ernstlich daran gedacht, dem verderblichen Treiben, welches unter den jungen Akademikern eingerissen ist, und in welchem sie theils durch die unzeitige Nachgiebigkeit einiger Regierungen, theils auch durch den Weihrauch, der ihnen sowohl in periodischen Schriften, als in denen öffentlichen

---

74) Krug, S. 1 ff; vgl. dazu Varnhagen, S. 29 ff; zu der Wirkung der Schrift von Stourdza, die entgegen den Planungen in der Öffentlichkeit verbreitet wurde, vgl. Varnhagen, S. 9
75) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 726
76) für Preußen, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 727
77) GLA 233/2555 Berckheim v.3.Januar 1819
78) vgl. dazu S. 17

Blättern gewiß nicht zwecklos gestreut wird, bestärkt wurden, Einhalt zu thun".
Durch die Veröffentlichung der Denkschrift Stourdzas und anderer in diese Richtung gehender Publikationen erhielten die Universitäten und die Studenten einen Hinweis auf die ihnen drohenden Gefahren. In der Burschenschaft setzten sich in der Folgezeit radikale Gruppen durch - genannt sei Karl Follen als Haupt der Gießener Schwarzen -, die auch vor Gewalttaten nicht zurückschreckten [79]. Bestimmte Handlungen waren indessen nicht geplant.

c. Denkschrift der Regierung von Hannover 1818

Es gab innerhalb der badischen Regierung unterschiedliche Ansichten darüber, wie man sich gegenüber der Unruhe auf den Universitäten verhalten solle. Sie traten im Winter 1818/19 deutlich hervor, nachdem von der hannoverschen Regierung ein Vorstoß mit dem Ziel unternommen worden war, gemeinsame Maßregeln zwischen den deutschen Regierungen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung zu verabreden. Berckheim deutete in seinem Bericht vom 3. Januar 1819 [80] an, daß ein stilles Einverständnis zwischen Rußland, Österreich und Preußen darüber bestanden habe, daß gerade Hannover sich an die deutschen Regierungen wandte.

Anlaß zu der Initiative der hannoverschen Regierung, die am 16. Dezember 1818 an die Gesandtschaften der deutschen Staaten in Frankfurt eine Denkschrift verteilen ließ, waren Unruhen an der Universität Göttingen im Sommer 1818 [81]. Zwischen den Studenten und den Bürgern der Stadt bestand kein sonderlich gutes Verhältnis; es gab häufige Reibereien, die sich im Juli derat steigerten, daß Militär in die Stadt geschickt wurde. Dadurch wurde es allerdings nicht ruhiger, sondern nach erneuten Zwischenfällen kam es zum Auszug der Studenten aus der Stadt, nachdem das Miltär entgegen ihrer Forderung nicht abgezogen worden war. Am 1. August erging

---

79) Marcks, Bd 1, S. 134
80) s. Anmerkung 77
81) Die Göttinger Unruhen werden ausführlich in der Schrift "Der Studentenstreit oder die neuesten Ereignisse auf der Universität zu Göttingen im July und August 1818, Witzenhausen 1818" geschildert

ein Dekret des Königs, der befahl, daß die Studenten zurückzukehren hätten. Dieser Anordnung leistete auch ein großer Teil Folge. Während ihrer Abwesenheit hatten sie wegen dieser Anordnung die Universität in Verruf erklärt, der im allgemeinen befolgt wurde; da die Studentenzahl erheblich zurückging entstanden wirtschaftliche Nachteile für alle Bürger, die in irgendeiner Form von den Studenten lebten.

Die an die Gesandtschaften übergebene Denkschrift trug den Titel "Actenmäßige Darstellung der Vorfälle, welche im letztverflossenen Sommer auf der Universität zu Göttingen stattgefunden haben" [82] und schilderte die Vorgänge aus der Sicht der hannoverschen Regierung. In dem Begleitschreiben wies der hannoversche Gesandte v. Martens darauf hin, daß es notwendig sei, Maßregeln zu treffen, um künftig Vorfälle wie die in Göttingen zu vermeiden, die ebenso für die Universitäten wie für die studierende Jugend schädlich seien [83]. Der Zweck der Denkschrift konnte auch ihren einleitenden Worten entnommen werden [84]; man habe sie herausgegeben " um den Geist, welcher jetzt auf den Universitäten herrscht, und den diejenigen gar wohl kennen, welche, ohne von demselben selbst ergriffen zu seyn, in Universitäts-Städten leben, oder solche zu sehen Gelegenheit haben, einem Jeden recht lebhaft vor die Augen zu führen, und daraus erkennen zu lassen ,was Noth tut". Folgendes sollte einheitlich auf allen deutschen Universitäten geregelt werden [85]:

" 1. Kein Studierender, der infolge einer tumultuarischen Bewegung, einer Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Behörden oder eines Auszuges im Laufe eines Semesters mit Unterbrechung seiner Studien eine

---

82) Verfasser ist C.W.Hoppenstedt, Erscheinungsort und -jahr Hannover 1818
83) GLA 233/2554 Schreiben v.16. Dezember 1818
84) Hoppenstedt, S. 2
85) GLA 233/2554 Note der hannoverschen Regierung an die badische Regierung v.26.Dezember 1818

Universität verläßt, kann und darf sofort und vor Ablauf des Semesters auf einer anderen Universität aufgenommen und zugelassen werden.

2. Diejenigen, welche von einer Universität als die Urheber, Hauptanführer und vorzüglichen Teilnehmer und Beförderer von Unruhe und Auflehnungen bezeichnet und den verbündeten Universitäten genannt werden, können, den Umständen nach, auf denselben entweder gar nicht oder nur erst nach Verlauf einer gewissen Zeit oder nach ausgestandener Strafe aufgenommen werden.
3. Alle Handlungen, welche auf einer Universität als Folge eines gegen irgend eine bestimmte Universität, von denen, die sich in dem Verbande finden, gefaßten Beschlusses oder einer sogenannten Verrufserklärung vorgenommen werden, müssen strenge verboten und mit harten Strafen, über deren Bestimmung man sich allenfalls auch vereinigen könnte, verpönt werden, und diejenigen, welche von einer Universität wegen einer solchen Handlung weggewiesen werden, sind gleich den Urhebern von Auflehnungen auf den anderen Universitäten, entweder gar nicht oder erst nach Verlauf einiger Zeit aufzunehmen."

d. Badische Stellungnahme zu den Vorschlägen Hannovers

Die Universitäten und das MdI erhoben gegen ein gemeinsames Vorgehen Einwände, der badische Gesandte beim Bundestag in Frankfurt hingegen befürwortete Absprachen im Sinne der hannoverschen Vorschläge ebenso wie die Verantwortlichen im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vor allem Minister von Berstett, einer der treuesten Anhänger Metternichs [86].

aa. Die Universitäten

Nachdem das MdI die "Actenmäßige Darstellung" und die Verbesserungsvorschläge erhalten hatte, gab es diese

---

86) Reinhard Freiherr v. Berstett war vom 15.Juli 1817 bis zum 13.Februar 1831 Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; vgl.zu seiner Person ADB Bd 2, S. 509;NDB Bd 2, S.148

Unterlagen an den engeren akademischen Senat in Heidelberg und an das engere akademische Consistorium in Freiburg mit der Aufforderung weiter, sich gutachtlich dazu zu äußern [87].

Der akademische Senat in Heidelberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin [88], daß das gemeinsame Zusammenwirken der Universitäten zwar viel Gutes bewirken könne, daß das Meiste jedoch durch die Handhabung der Disziplin an jeder einzelnen Hochschule erreicht werde. Was die Einzelvorschläge betraf, so wurde bemerkt, daß § 2 der akademischen Gesetze von 1810 der Ziffer 1 des hannoverschen Vorschlages genügen würde, daß vielmehr die dort gewählte Formulierung "in Folge" zu Unbilligkeiten führen könnte, da damit auch Unbeteiligte, die nur um ihrer Ruhe willen die Universität wechseln wollten, getroffen werden könnten. Zu Ziffer 2 wurde darauf hingewiesen, daß die Meldung von Urhebern, Hauptanführern u.ä. von Unruhen bereits aufgrund des zwischnen den Universitäten bestehenden Kartells erfolgen würde [89]. Im übrigen sehe der § 32 der akademischen Gesetze ausreichende Möglichkeiten vor, die betreffenden Personen mehr oder weniger streng zu bestrafen [90]. In dem Gutachten wurden die

---

87) GLA 235/339 MdI v.29. Januar 1819
88) GLA 235/339 Senat v.15.Februar 1819
89) Mayer, Bd 1, S. 49 und Bd 2, S. 72: es bestand eine Übereinkunft zwischen den Universitäten Freiburg, Marburg,Gießen,Heidelberg,Tübingen,Berlin,Bonn und Breslau, daß man sich jeweils informieren wolle, wenn ein Student auf einer dieser Hochschulen durch Relegation bestraft worden sei
90) § 32 lautete: "Ist ein öffentlicher Tumult oder ein förmlicher Auflauf veranlaßt worden, um etwas Gesezwidriges durchzusetzen, so sollen die Urheber und Theilnehmer neben dem Ersaze des etwa verursachten Schadens, nach dem Grade ihrer Schuldhaftigkeit, welche vorzüglich durch herausgegebene Circulare oder heimliche Zusammenkünfte erhöht wird, mit einer nach Befinden zu bestimmenden Strafe, welche bis zu geschärfter Relegation und Festungsstrafe, ja unter Umständen selbst bis zu peinlicher Strafe steigen kann, belegt, und die erkannte Strafe nach Befinden der Obrigkeit des Bestraften bekannt gemacht werden".

in Ziffer 3 angeregten Maßnahmen bei Verrufserklärungen als Sache jeder einzelnen Universität angesehen; es sei nicht empfehlenswert, generelle Regelungen zu beschließen, weil ein Verruf selten vorkomme. Insgesamt wurde bemängelt, daß die Vorschläge zu sehr auf die speziell in Göttingen gemachten Erfahrungen zugeschnitten seien.

Auch das engere akademische Consistorium der Universität Freiburg lehnte die Vorschläge ab [91], vor allem mit der Begründung, daß die Unterschiede zwischen den Universitäten zu groß seien, um verallgemeinernde Regelungen zu erlauben, und daß es Sache der einzelnen Länder sei, Maßnahmen wegen ihrer Universitäten anzuordnen.

bb. Das Ministerium des Innern

Der Referent für die Universitäten im MdI, Eichrodt [92], kommentierte die Denkschrift und die Vorschläge Hannovers in folgender Weise [93]:" Die groben Excesse in Göttingen sind nach dem allgemeinen Urteil derer, die sich öffentlich darüber erklärt haben, durch ein ... erst ungesetzliches Benehmen der Hannöverschen Regierung veranlaßt worden und die actenmäßige Darstellung, von dieser Regierung herausgegeben, bestärkt, daß sie eine wohl schlechte Sache ebenso schlecht hat verteidigen lassen".

Das MdI schloß sich der Meinung der Universitäten an und teilte das Ergebnis seiner Überlegungen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit [94].

cc. Der badische Bundestagsgesandte

Am selben Tage, dem 13. April, antwortete das MdI auf einen Bericht des Bundestagsgesandten v. Berckheim, den dieser zu den Vorschlägen der hannoverschen Regierung

---

91) GLA 235/339 Consistorium v.12.Februar 1819
92) GLA 76/1917 Diener: Karl Friedrich Eichrodt, 181[illegible] als Geheimer Kanzlei-Practikant in badische Dienste getreten, 1809 Sekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1820 Regierungsrat im Staatsministerium und zusätzlich mit besonderen Aufgaben betraut, 1824 Geheimer Hofrat, 1832 in den Ru[illegible]stand versetzt, 1833 gestorben
93 GLA 235/339 Eichrodt v.10.April 1819
94 GLA 235/339 MdI v.13.April 1819

verfaßt hatte; Eichrodt setzte sich mit Berckheims Darlegungen auseinander, die sich nicht nur auf die "Actenmäßige Darstellung", sondern generell auf die Universitäten bezogen [95]. Berckheim hatte geschrieben: " Betrachtet man nun mit einem unpartheiischen, durch die Vorurtheile sowohl älterer als neuerer Zeit, ungetrübten Blicke, den Zustand unserer vaterländischen Universitäten, so wird man wohl nicht ... (verkennen können [96]) ... daß manche ihrer Einrichtungen / zum Theil Überbleibsel verflossener Jahrhunderte / mit der excentrischen Tendenz, in welche der Zeitgeist unsere aufkeimende Jugend einweist, unvereinbarlich sind und unmöglich so miteinander fortbestehen können, daß es folglich sehr zu wünschen wäre, wenn durch zweckmäßige Abänderung der ersteren und durch eine wohltätigere Leitung der letzteren unsere Akademien zu dem zurückgeführt würden, was sie ihrer eigentlichen Bestimmung nach sein sollten, nehmlich ``eine Pfalnzschule höherer sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, eine Vorbereitungsanstalt zur ... Ausbildung von Staatsdienern und Staatsbürgern `` ... welchen Erwartungen ist wohl entgegenzusehen berechtigt, wenn man den auf unseren Akademien herrschenden Ton und Geist betrachtet ?, wenn man die auf die eingebildete Autonomie der Studenten sich gründende rohe, ungesittete Zügellosigkeit erwäget, die auf den meisten derselben eingerissen ist und dabei vernimmt, daß die Tendenz einer gewissen im Dunkeln nur arbeitenden Sache [97] dieselbe benützt, um die leicht irre zu führende Jugend in dem

---

95) GLA 233/2555 Bericht des unterzeichneten Staatsministers und Bundestagsgesandten zu dem Bundestagsgesandtschaftsbericht vom 18.Dezember 1818 ... betr. die actenmäßige Darstellung der Vorfälle, welche im letztverflossenen Sommer auf der Universität Göttingen stattgefunden haben; Frankfurt, den 3. Januar 1819

96) Der Wortlaut ist im Original nicht eindeutig zu identifizieren

97) Berckheim vertrat wie viele andere die Ansicht von einer weitverzweigten Verschwörung gegen die Regierungen und gegen die bestehenden Verhältnisse

eitlen Wahn zu bestärken, daß sie, die erst aus der Quelle der Weisheit und Wissenschaft schöpfen soll, um sich zu bilden, die Quelle selbst sey, welche Licht und Aufklärung verbreitet ...".

Zu den Vorschlägen der hannoverschen Regierung äußerte sich Berckheim in folgender Weise: der befreite Gerichtsstand sollte den Studenten entzogen werden, und sie sollten ebenso wie jeder andere Staatsbürger den ordentlichen Gerichten untergeordnet werden, denn " wer selbst auf Universitäten war oder selbige je bewohnt hat, wird einsehen müssen, daß eben dieser befreite Gerichtsstand eine Quelle großen Unheils ist, aus der so manche Mißbräuche entspringen, welche die akademische Jugend in den Fall setzet, Freiheit und Ungebundenheit miteinander zu verwechseln [98]". Es folgen Empfehlungen zur Bekämpfung der Verbindungen und der Burschenschaft; um das Duellieren zu verhindern, sollte man die angedrohten Strafen verschärfen. Berckheim schlug vor, man sollte durch öffentliche Belobigung und durch Auszeichnungen dahin wirken, daß sowohl die wissenschaftliche als auch die sittliche Bildung zum Gegenstand der Ausbildung auf den Universitäten gemacht werde, denn die Akademien sollten nicht nur Pflanzschulen wissenschaftlicher Bildung, sondern auch " hoher Tugenden " sein.

Abschließend kam er auf die Anforderungen zu sprechen, die an die akademischen Lehrer gestellt werden müßten: "Schließlich aber dürfte es, um zur wirklichen Erfüllung jenes Zweckes zu gelangen, nötig sein, von Seite der Regierungen her auf eine sorgfältige Auswahl guter, verdienter akademischer Lehrer zu wachen, die sowohl durch hohe Kenntnisse, als wo möglich auch sittliche Bildung sich auszeichnen, dem Neologismus in der Theologie allen Eingang verwehren und in jedem anderen Teile der Wissenschaft ihn einer genauen Prüfung zu unterwerfen, ehe er in den öffentlichen Unterricht aufgenommen werden darf; die akademischen Lehrer so zu stellen, daß sie der Stu-

---

98) s. Anmerkung 95

denten nicht bedürfen, um ihre Habsucht zu befriedigen, eine jede hohe Schule hingegen der vorwaltenden Obsorge eines Curators anvertrauen, der aus der Zahl derjenigen Staatsdiener, welchen wissenschaftliche Kenntnisse, Erfahrung und Menschenkenntnisse zur Seite stehen, auszuwählen wäre". Als Ergebnis seiner Überlegungen schlug er vor, alle Universitäten gleichartig zu organisieren und Modifikationen bei der einen oder anderen nur nach Übereinkunft mit allen übrigen Universitäten zuzulassen. Strafen, die gegen einen Studenten auf einer Universität vernängt worden seien, sollten für alle anderen ebenso verbindlich sein wie Belobigungen. Die Berufung eines Professors von einer Universität auf eine andere sollte nur nach vorhergehender Benachrichtigung derjenigen Regierung erfolgen können, an deren Universität er angestellt sei.

dd. Staatsrat Eichrodt, Referent für die Universitäten

Eichrodt betrachtete demgegenüber die Universitätsangelegenheiten als Sache des jeweiligen Landes und war Gegner von gemeinsamen Regelungen und vor allem von derart schweren Eingriffen, wie sie von Berckheim in Erwägung gezogen wurden. Seine Entgegnung auf den Bericht Berckheims soll zum Teil in seinen Worten wiedergegeben werden [99]; dabei ist anzumerken, daß die Ermordung von Kotzebue am 23. März ihn nicht wie viele andere zu der Auffassung hatte kommen lassen, daß man mit aller Härte eingreifen müsse: " Ich bin in meinem ganzen Leben nie ein Freund ungezügelter Freiheit junger Leute auf Universitäten gewesen und habe seit mehreren Jahren kräftig und tätig jederzeit mitgewirkt, wenn von Bestrafung jugendlicher Verirrungen und besonders tätlichen Ausbrüchen und Verachtung der Gesetze die Rede war. In dem obgedachten Bericht finde ich aber so manche Behauptungen und Vorschläge, die teils meiner inneren Überzeugung, teils meiner vieljährigen Erfahrung entgegen sind ... Den Studenten (wird) der Vorwurf gemacht, daß

---

99) [illegible] Eichrodt v. 10. April 1819

diese noch unmündige Jugend Deutschlands sich anmaßen wolle, sich zum Schiedsrichter der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes aufzuwerfen und sich die Leitung der öffentlichen Meinung zueignen wolle ... Nun bin ich zwar damit durchaus einverstanden, daß man den Studenten eine solche Anmaßung schlechterdings nicht einräumen könne und dürfe, aber ich bestreite die Richtigkeit der Behauptung, daß sie sich dieses anmaßen wollen. Mir sind wenigstens keine dergleichen Handlungen bekannt, woraus dieses hergeleitet werden könnte, und wenn auch einige Einzelne sich solches zu Schulden haben kommen lassen, so kann daraus doch nicht auf die Allgemeinheit geschlossen werden ".

Hinsichtlich des Vorschlages, den befreiten Gerichtsstand der Studenten abzuschaffen, wies Eichrodt darauf hin, daß dieser ohnehin nur für Disziplinarsachen bestehe und dort wegen der besonderen Verhältnisse der Studenten seine volle Berechtigung habe.
Es sei nicht erforderlich, gegen die Trinkgelage, Ruhestörungen und sonstigen Ausschweifungen besondere Maßnahmen anzuordnen, weil die akademischen Gesetze bereits ausreichende Vorschriften enthielten. Dem Duellieren sei, wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt hätten, auch mit den schwersten Strafen nicht beizukommen - deshalb würden die vorhandenen Anordnungen genügen. Man sollte, worauf Eichrodt besonders hinwies, die Akademiker nicht wie Schulbuben behandeln wollen, sie seien keine Knaben und Unmündige mehr.

Die akademischen Lehrer könnten finanziell nicht so gestellt werden, daß sie unabhängig von den Studenten seien, denn die Collegiengelder lägen viel höher als die festen Besoldungen.

Den Vorschlag einer gleichartigen Organisation aller deutschen Universitäten lehnte Eichrodt ab, da diese in den Grundzügen bereits jetzt übereinstimme und der Vorschlag auch nicht sinnvoll sei. Die angestrebte gegenseitige Mitteilung aller Strafen werde im Rahmen

des bestehenden Kartells gehandhabt, wobei jedoch geringere Disziplinarstrafen für die anderen Universitäten nicht von Interesse seien. Das Verfahren bei Berufung der Professoren - nur nach vorgängiger Mitteilung zwischen den Regierungen - lehnte er ohne nähere Begründung ab und bemerkte lediglich dazu, daß er darin keinen Vorteil sehe.

e. Antwort der badischen Regierung auf die Vorschläge Hannovers

Das MdI teilte Berckheim mit, daß die von ihm gemachten Vorschläge, soweit man sie für gut und ausführbar halte, bereits in den badischen akademischen Gesetzen enthalten seien, die übrigen jedoch nicht verwirklicht werden könnten. Es empfahl der Gesandtschaft, die folgenden vier Punkte zur Grundlage einer Übereinkunft der deutschen Staaten zu machen [100]:

1. Die Teilnahme an Verbindungen sollte die Anstellung im Staatsdienst unmöglich machen [101].

---

100) GLA 235/339 MdI v. 13. April 1819

101) Die Kommission des Bundestages zur Beratung der Universitätsangelegenheiten nahm in ihrem Gutachten von diesem Vorschlag Abstand, weil ein dauernder Ausschluß von allen staatlichen Ämtern eine zu harte Maßregel sei, die folglich kaum befolgt werden würde, Protokolle, 1819, 32. Sitzung am 31. August 1819, S. 482
§ 3 des Beschlusses vom 20. September 1819 sah dann doch eine solche Maßnahme vor, die aber nicht in die badischen akademischen Gesetze aufgenommen wurde. Durch den Bundesbeschluß vom 13. November 1834, Art VIII, wurde eine entsprechende Maßnahme eingeführt und in die badischen akademischen Gesetze von 1835, § 49, aufgenommen. Danach war vorgesehen, daß Personen, die wegen Teilnahme an burschenschaftlichen oder an politischen unerlaubten Verbindungen verurteilt worden waren, weder zum Staatsdienste, zu einem kirchlichen oder Schulamte, weder zu einer akademischen Würde noch zur Advokatur, noch zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden könnten.

2. Studenten sollten bei einem Wechsel der Universität ein Zeugnis über ihren Fleiß, ihre Sittlichkeit und ihre Aufführung auf der vorhergehenden Universität vorlegen [102].
3. Bei der Meldung zur Prüfung sollten die Studenten Führungszeugnisse vorlegen, die vor allem Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Verbindung geben sollten.
4. Die Einteilung der Relegationsstrafe in einfache, öffentliche und geschärfte Relegation [103] sollte auf allen Universitäten eingeführt werden.

Diese vier Vorschläge hatten auf die Beratungen der Bundestagskommission keinen größeren Einfluß.

f. Aktivität des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach der Ermordung Kotzebues

Aus beiden Berichten des MdI an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist zu ersehen, daß das MdI gemeinsame Maßnahmen der deutschen Regierungen ablehnte. Anders verhielt sich demgegenüber das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nachdem es die Berichte erhalten hatte. Zwar teilte es diese der Bundestagsgesandtschaft mit, forderte dann aber den Gesandten auf, mitzuteilen, wann der hannoversche Vorschlag zu einem gemeinsamen Vorgehen zur Ausführung gelangen würde. Außerdem wurde die Gesandtschaft zu der Erklärung ermächtigt : " daß die badische Regierung sehr geneigt sei, dieser Vereinigung beizutreten und zu Ergreifung der geeigneten Maßregel kräftig mitzuwirken" [104].
Der Ermächtigung war der Auftrag an Berckheim vorausgegangen, sich bei den übrigen Gesandtschaften zu erkundigen, ob der Zusammentritt zu gemeinschaftlicher Beratung über die Vervollkommnung der Disziplin an den deutschen Universitäten nicht bald stattfinden werde [105].

---

102) entsprechend § 2 der badischen akademischen Gesetze
103) entsprechend § 41 der badischen akademischen Gesetze
104) GLA 233/2554 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.27. April an Berckheim
105) GLA 235/339 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 26. März an MdI

Die verantwortlichen Staatsmänner im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, denen der ständige Kontakt, die Kenntnisse und das innere Verhältnis zu den Universitäten fehlten, befürworteten ein schärferes Vorgehen auch deshalb, weil sie die von den Universitäten ausgehenden Aktivitäten bezüglich der Arbeit des Landtages fürchteten [106].

Berckheim teilte am 7. Mai der vorgesetzten Behörde mit, daß der Bundestag eine Kommission eingesetzt habe, die die Reorganisation des Universitätswesens beraten solle, und er bat um eine Instruktion, wie er sich zu verhalten habe [107]. Er wies auf die Notwendigkeit einer Instruktion hin, da er in den beiden Berichten des MdI vom 13. April - in den bestehenden akademischen Gesetzen sei bereits alles ausreichend geregelt und man habe keinen Anlaß, Neuerungen einzuführen - " keineswegs die höchste Intention in diesem Betreff erkennen kann" und außerdem " die darin angedeuteten Ansichten nicht ganz mit denjenigen, welche bei der Kommission vorkommen werden, in Einklang stehen". Er erhielt daraufhin als Richtlinie seines weiteren Verhaltens die Anweisung " daß er in diesen Angelegenheiten nach dem Sinne der ihm bereits bekannten K.K.Ö. [108] Voti abzustimmen habe" [109]. Mit dieser Entscheidung schloß sich die badische Regierung den Plänen Metternichs an.

g. Die Bundestagskommission zur Beratung der Universitätsangelegenheiten

Nachdem die Kommission Mitte Juni ihre Arbeit aufgenommen hatte, berichtete Berckheim [110], daß der österreichische Gesandte bereits eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen habe, nämlich 1. einheitliche Disziplinargesetze; 2. der befreite Gerichtsstand sollte frei

---

106) Müller, Landtagsgeschichte, Bd 1, S. 40
107) GLA 233/2554 Berckheim v. 7. Mai 1819
108) Kaiserlich-Königlich Österreichischen
109) GLA 233/2554 Ministerium d. auswärtigen Angelegenheiten v. 11.Mai an Berckheim
110) GLA 233/2554 Berckheim v.18.Juni 1819

sein vom Einfluß der akademischen Senate; 3. Einsetzung eines Staatsbeamten als Kurator; 4. genaue Aufsicht auf alle Lehrer; 5. Entfernung aller Professoren, deren Unterricht Religion und Staat entgegenstehe; 6. Vereinbarung über die Nichtaufnahme solcher Lehrer auf anderen Universitäten; 7. Verbot aller nur denkbaren Verbindungen und strenger Vollzug der dagegen vorgesehenen Strafen.

Berckheim betonte, daß er sich noch einmal ausdrücklich gegen die von den Herzögen von Sachsen geäußerte Meinung - die Freiheit der Lehre dürfe nicht angetastet werden - ausgesprochen habe [111], und daß er es für notwendig halte, den Lehrunterricht unter die genaue Aufsicht der Regierung zu stellen [112]. Den Erfolg der Arbeit der Kommission beurteilte er sehr zurückhaltend, da sowohl Preußen [113] bislang wenig Lust zu einer Übereinkunft gezeigt habe und auch Bayern - "wie immer bestrebt sich zu isolieren" [114] - alle gemeinschaftlichen Maßnahmen zu hindern suche.

---

111) Protokolle, 1819, 13. Sitzung v.1.April: Der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und der Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg " werden nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben (der Universitäten) notwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen ... umformen würden"; Nauwerck, Heft 2, S. 62: außerdem forderte der sächsische Gesandte im Namen der von ihm vertretenen Regierungen, daß die Freiheit der Meinungen und der Lehre den Universitäten verbleiben müsse, denn im offenen Kampfe der Meinungen solle hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten, solle hier der Schüler bewahrt, zur Selbständigkeit solle er erhoben werden.

112) GLA 233/2554 diese Ansicht hatte Berckheim bereits in einem Bericht vom 6. April 1819 geäußert

113) Nauwerck, Heft 2, S.66: Preußen betrachtete die Angelegenheit zunächst als Sache jedes einzelnen Hofes und wollte sie erst nach landesinterner Überprüfung beim Bundestage behandelt wissen

114) s. Anmerkung 110

[illegible] stellten sich als begründet heraus und [illegible] schließlich dazu, daß Metterich, [illegible] den gewünschten [illegible]. [illegible] Vereinbarungen auf der [illegible] - den Karlsbader Beschlüssen [illegible]. [illegible] ohne Ergebnis war die Arbeit der [illegible], denn sie erstattete [illegible] August 1819 einen Bericht [116], in dem sie einen Überblick über die Regelungen der diskutierten Fragen in den einzelnen deutschen Staaten gab und ein Arbeitspapier vorlegte, das Grundlage der weiteren Beratungen sein sollte. Durch den Beschluß vom 20. September verlor der Bericht jedoch an Bedeutung, wenngleich er in einigen Punkten auf die in dem Beschluß enthaltenen Maßnahmen hinzielte.

h. Metternich und die Reaktion nach der Ermordung Kotzebues

Die Ermordung von Kotzebue durch den Studenten Sand am 2[illegible]. März 1819 in Mannheim und das Attentat auf den nassauischen Präsidenten Ibell kam für die Regierungen wie für die Universitäten und die studentischen Verbindungen plötzlich und unerwartet. Schnell jedoch reagierten Metternich und seine Anhänger, die den Mord in ihrem Sinne auszunutzen gedachten [117]. Für sie waren die Taten der Beweis für die Verderblichkeit der studentischen Bestrebungen und die Aufforderung, unverzüglich etwas dagegen zu unternehmen. Die Ermordung Kotzebues war, wie Berstett [118] und auch andere es ansehen, ein Ereignis, das im Zusammenhang mit dem Wart-

---

1[illegible] [illegible]. Geschichte, Bd 2, S. 256
1[illegible] [illegible] 1819, 3[illegible]. Sitzung, S. 565 ff
1[illegible] [illegible], Bd 2, S. 26[illegible] f
1[illegible] [illegible], S. 39: ... unter den letzteren war Herr [illegible], der vom ersten Augenblick das Ereignis [illegible] auffaßte, das politisch auszubeuten [illegible] Ruhm und Ehre zu verdienen sei ... [illegible] sich daher auch sogleich die Meinung [illegible], der Mörder habe nicht aus eigenem Antrieb [illegible], sondern auf Anstiften einer weitverzweigten Partei gehandelt ...

burgfest und der allgemeinen Unruhe auf den Universitäten stand, und er befürwortete eine gemeinsame Bekämpfung dieser Erscheinungen [119].

Metternich zweifelte nicht daran, daß Sand nur im Auftrage eines geheimen Bundes gehandelt haben konnte; er wollte nun nicht nur gegen die Universitäten vorgehen, sondern auch gegen die Freiheit der Presse und die Verfassungen [120]. Der Deutsche Bund, von dem aus entsprechende Regelungen zu ergehen hatten, besaß zwar keine Zuständigkeit in Universitätsangelegenheiten, jedoch konnte er indirekt über seine Zuständigkeit zur Bekämpfung bundesgefährdender Umtriebe auch die Universitäten als den Ausgangspunkt der Umtriebe treffen [121]. Dies ergab sich aus Art 2 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 [122]: " Der Zweck desselben (des Deutschen Bundes) ist Erhaltung der ... inneren Sicherheit Deutschlands ...". Auch Art 18 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 [123] betraf diese Frage: "... hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse... zu fassen"[124].

i. Die Vorbereitung der Karlsbader Konferenzen

Metternich, dem die Tätigkeit des Bundestages auf diesem Gebiet wenig Erfolg zu versprechen schien, teils wegen der Kompetenzfrage [125], teils wegen der zu langsamen und umständlichen Arbeitsweise [126], die sich be-

---

120) Stern, Bd 1, S.561; Schnabel, Geschichte, [illegible]
121) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S.733
122) Huber, Dokumente, Bd 1, S.76
123) Huber, Dokumente, Bd 1, S.83
124) Klüber bezeichnete die Beschlüsse vom 20.9.1819 als: "denkwürdiges Beispiel, welcher kraftvollen Entwicklung die Bundesgewalt fähig sey, wenn der Wille der Mächtigen eingreifend zusammenwirkt", Klüber, Recht, S.187
125) Schnabel, Geschichte, Bd 2, S.256
126) Stern, Bd 1, S.562

reits bei der Universitätskommission gezeigt hatte, einigte sich mit Hardenberg als Vertreter Preußens in Teplitz am 1. August 1819 in einer geheimen Abmachung dahingehend, daß Maßnahmen gegen die Universitäten ergriffen werden sollten, die von einer Kommission aus Vertretern derjenigen Staaten, die Universitäten hatten, vorbereitet werden sollten. In den Vorschlägen sollten nicht nur Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die Studenten, sondern auch in Bezug auf die Lehrer getroffen werden. Einig waren sich die Staatsmänner darin, daß Professoren, die in die Umtriebe verwickelt waren, von ihrem Lehrstuhl entfernt werden müßten und in keinem anderen deutschen Staat mehr angestellt werden dürften. Schließlich sollten die Vorschläge nicht nur die Hochschulen, sondern das gesamte Schulwesen erfassen [127].

j. Die Karlsbader Konferenzen

Nach dieser vorgezogenen Übereinkunft der beiden einflußreichsten Mitglieder des Deutschen Bundes traten vom 6. bis 31. August in Karlsbad die Minister der Staaten Österreich, Preußen, Bayern, Sachsne, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Nassau zu ihren Beratungen zusammen. Baden war durch v. Berstett vertreten, der Metternichs Vorstellungen uneingeschränkt teilte. Die Maßnahmen, die die Universitäten betrafen, wurden in der 1.,4.,10.,11., 14.,16.,1 . und 15. Sitzung beraten [128]. Metternich konnte sich mit seinen Vorschlägen in vollem Umfange durchsetzen. Berstett arbeitete in einer von den Konferenzmitgliedern eingesetzten Kommission mit, die neben amderem aus dem Gutachten der Bundestagskommission die Punkte herausarbeiten sollte, die einer sofortigen Regelung bedurften [129]. Am 26. August war man sich über den von Gentz redigierten Entwurf einig.

---

127) Teplitzer Punktation v.1.August 1819, abgedr. bei: Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd 2, S.632
128) Wichtige Urkunden, S.112 ff
129) Wichtige Urkunden, S.153 ff

k. Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819

In der 35. Sitzung der Bundesversammlung am 20.September1819 wurde nach einem einleitenden Vortrage des österreichischen Gesandten beim Bundestag, in dem dieser die Gebrechen des Universitätswesens ausführlich schilderte, der Entwurf der provisorischen Maßregeln unter der Voraussetzung angenommen, daß der Bundestag weiter über diesen Gegenstand bis zu einer endgültigen Regelung verhandeln würde. Damit war der Karlsbader Beschluß über die Universitäten Bundesgesetz geworden [130]. Der badische Vertreter trat den Beschlüssen ohne Einschränkungen mit den Worten bei: "(Baden) drückt seinen ehrfurchtsvollsten Dank für die von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich für das Beste des Deutschen Bundes und seine innere Ruhe bewiesene Sorgfalt aus, und tritt der Präsidial-Proposition vollkommen bei" [131].

Der Inhalt des Beschlusses traf die Universitäten schwer. Die Regierungen der deutschen Staaten, die bis dahin Angriffe von außen gegen ihre Landesuniversitäten energisch abgewehrt hatten , unterwarfen sich Anordnungen, die stärker als je zuvor in den Hochschulbereich eingriffen [132]. Die Einstellung, mit der manche der in Karlsbad vertretenen Regierungen zugestimmt hatten, geht aus der oft zitierten Cirkularnote des preußischen Grafen Bernstorff hervor, der die Universitäten als "Giftquellen" bezeichnete und als Mittel dagegen Gewaltmaßnahmen und Drohungen gegen die Existenz der Professoren empfahl, sollten diese nicht willfährig sein [133].

---

130) Über die rechtlichen Bedenken bei der Schlußabstimmung, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. [illegible]

131) Registratur über die in der 35. Sitzung am 20. September 1819 zu § 220 abgegebenen Abstimmungen, [illegible] bei: Aegidi, [illegible]

132) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S.741

133) Nauwerck, Heft 2, S.298

3. Die Verlängerung des Bundesbeschlusses im Jahre 1824

Der Beschluß über die Universitäten war als ein provisorischer verabschiedet worden, der so lange in Geltung bleiben sollte, bis die Bundesversammlung, gestützt auf die Arbeit der eingesetzten Kommission, eine endgültige Beschlußvorlage erarbeitet hatte: er war in Wirklichkeit unbefristet [134]. Dies ist nicht zuletzt zu schließen aus dem Bundesbeschluß vom 16. August 1824, durch den der Beschluß vom 20.September 1819 verlängert wurde und in dem er als "selbstverstanden fortdauernd" betrachtet wurde [135]. Der österreichische Gesandte hatte zu Beginn der Sitzung vom 16. August, wie bereits fünf Jahre vorher, die von den Universitäten drohenden Gefahren in düsteren Farben gemalt, von einer "politischen Secte" gesprochen, deren Streben es sei, die Jugend auf den Universitäten zu ihrem Werkzeug zu machen. Gegen die Lehrer erhob er schwere Vorwürfe; sie würden die ihnen anvertraute Jugend in einem falschen Sinne ausbilden und sie in einer gegen den Staat gerichteten Weise erziehen. Der badische Gesandte erklärte im Namen seiner Regierung den uneingeschränkten Beitritt zu den Anträgen Österreichs auf Verlängerung [136]. Er betonte, daß der badischen Regierung die Gebrechen der deutschen Universitäten keineswegs entgangen seien, und sie habe jederzeit versucht, ihnen entgegenzuwirken. Die Bestrebungen einzelner Staaten allein würden jedoch nicht erfolgreich sein, sie seien unzulänglich, und deshalb stimme die badische Regierung der erneuten Einsetzung der Kommission bei und betrachte die Fortdauer des provisorischen Bundesbeschlusses als selbstverständlich.

Der uneingeschränkte Beitritt und die Verlängerung müssen auf die badischen Universitäten und ihre Angehörigen deprimierend gewirkt haben, denn sie hatten sich

---

134) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 739
135) Nauwerck, Heft 3, Protokoll der 24. Sitzung der Bundesversammlung vom 16. August 1824
136) Nauwerck, Heft 3, S. 160

ein Jahr zuvor noch in der Hoffnung gewiegt, daß eine Verlängerung von der Regierung nicht unterstützt werde [137].

4. Der Inhalt des Beschlusses über die Universitäten

Das Verhältnis der Universitäten zu ihren Regierungen wurde durch den Beschluß über die Universitäten in erheblicher Weise verändert, denn sie wurden einer stren-

---

137) Verhandlungen der II. Kammer, 1823; der Abgeordnete v. Liebenstein führte in der Sitzung vom 18. Januar 1823 aus: "Es liegt mir nun noch ob, eine Pflicht zu erfüllen, die der Kommissionsbericht abzutragen schuldig geblieben ist. In dem Kommissionsbericht ist eine doppelte Erwartung ausgesprochen, einmal, daß die Bundesbeschlüsse vom September 1819, deren ebenso drückende als traurige Herrschaft in anderthalb Jahren ablaufen wird, nicht würden erneuert werden, und daß in jedem Falle unsere Regierung zu außerordentlichen Maßregeln dieser Art ihre Beistimmung nicht erteilen werde. Diese Erwartung der Kommission stützt sich darauf, weil sie in der Lage Deutschlands und in der Stimmung seiner Bewohner nicht den entferntesten Grund zu der Erneuerung solcher Ausnahmegesetze entdecken kann".

Duttlinger, Professor an der Universität Freiburg, schloß sich dem an: "In dieser Ansicht werde ich zweitens durch den Umstand bestärkt, daß diese Beschlüsse nicht ohne Einwilligung unserer Regierung erneuert werden können, und daß ich zu den Männern, welchen unser Regent die ersten Stellen im Staate angewiesen hat, dasselbe Vertrauen hege, welches mein Freund v. Liebenstein vor einigen Minuten ausgesprochen hat. Dieses Vertrauen gründet sich vorzüglich auf eine Stelle der Rede, welche der Herr Kabinettsminister bei Eröffnung des Landtages in unserer Versammlung gehalten hat, auf jene Stelle, worin er den deutschen Völkern die Gerechtigkeit wiederfahren läßt, daß sie einen reinen und besonnenen Charakter besäßen. Sobald unsere Minister diese Meinung von den deutschen Völkern haben, so bald ist nie zu fürchten, daß sie die Erneuerung von Maßregeln eingehen würden, bei deren Anordnung man von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen ist".

gen staatlichen Kontrolle unterworfen, und eine scharfe Überwachung der akademischen Lehrer wie der Studenten setzte ein, verbunden mit der Möglichkeit, mißliebige Personen von den Universitäten zu entfernen. Die in Karlsbad verabredeten Maßregeln sollten nach dem Willen der Beteiligten den bestehenden Bestimmungen, beispielsweise in den akademischen Gesetzen, vorgehen; die vorhandenen Regelungen sollten revidiert werden.

Der Beschluß sah folgende Maßnahmen vor [138]:

1. An jeder Universität sollte ein außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter eingesetzt werden, der am Ort wohnen sollte und der weitgehende Befugnisse auf der Grundlage einer zu erstellenden Instruktion hatte. Dieser Bevollmächtigte sollte über die strengste Vollziehung der akademischen Gesetze und Disziplinarvorschriften wachen. Er sollte "den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig ... beobachten, und demselben ... eine heilsame - auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend bezeichnete Richtung ... geben". Eine unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden sollte nicht stattfinden. Der außerordentliche Bevollmächtigte sollte unausgesetzt sich der Sittlichkeit, der guten Ordnung und dem äußeren Anstand der Studierenden widmen.
2. Die akademischen Lehrer machte man in erster Linie für die Unruhe unter den Studenten verantwortlich. Deshalb war eine gegenseitige Verpflichtung der Regierungen vorgesehen, solche Lehrer, die ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des Lehramtes unverkennbar an den Tag gelegt hätten, von den Universitäten zu entfernen. Ein so entfernter Lehrer sollte an keiner deutschen Universität mehr angestellt werden dürfen. Unfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift sei gegeben, wenn er-

---

138) Der Beschluß ist abgedr. in:Reg.Bl. 1819, S.161

weisliche Abweichungen von ihrer Pflicht vorliegen würden oder eine Überschreitung der Grenzen ihres Berufes stattgefunden habe, wenn ein Lehrer seinen rechtmäßigen Einfluß auf die Gemüter der Jugend mißbraucht habe, wenn der Lehrer verderbliche, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselige oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabende Lehren verbreitet habe. Der Regierungsbevollmächtigte müsse bei jeder Entfernung mitwirken, sei es, daß er die Entfernung einleite oder daß er sich gutachtlich dazu äußere.

3. Der Regierungsbevollmächtigte solle insbesondere gegenüber den geheimen Verbindungen wachsam sein. Die zur Bekämpfung derselben bestehenden Gesetze sollten mit aller Strenge aufrecht erhalten werden und vor allem gegen die allgemeine Burschenschaft ausgedehnt werden. Allen Studenten, die nachweisbar Mitglieder von Verbindungen seien oder werden würden, sei der Zugang zu einem öffentlichen Amte zu verwehren.
4. Studenten, die von einer Universität weggewiesen worden seien, dürften auf keiner anderen zugelassen werden; kein Studierender, der nicht ein befriedigendes Führungszeugnis vorweisen könne, dürfe von einer anderen Universität aufgenommen werden.

5. Tendenzen in der badischen Regierung zur weiteren Verschärfung der Aufsicht über die Universitäten

Den Gegnern der freiheitlichen Bestrebungen auf den Universitäten genügten die durch den Bundesbeschluß erreichten Erfolge noch nicht [139]. Da nach ihrer Ansicht der Beschluß bei seiner Vollziehung an der erwarteten Schärfe zu wünschen übrig ließ, versuchten sie mit neuen Vorstößen neue Maßnahmen zu erreichen und durchzusetzen. Eine umfangreiche Denkschrift, deren Verfasser nicht genannt ist, brachte nach einer Schilderung der Verhältnisse an den Universitäten sehr einschneidende Vor-

---

139) Treitschke, Bd 3, S.335: Berstett bemünte sich um weitere Beschränkungen

schläge, die erneut gegen die Professoren gerichtet waren, gleichzeitig aber auch die letzte verbliebene Selbständigkeit der Hochschulen beseitigen wollten [140]. Gegen die Mißstände auf den Universitäten sollte danach nur eine Radikal-Kur helfen können. Da beim Bundestag eine Übereinstimmung über gemeinsame Regelungen nicht erreichbar sei, sollte ein deutscher Staat, nämlich Baden, ein Beispiel geben, wie man Herr der Unruhe werden könnte. Kernpunkte der Vorschläge waren: gesonderte und zusätzliche Ausbildung der angehenden Hochschullehrer, Versetzbarkeit der Professoren wie bei jedem Landesbeamten, Berufungen sollten nur über eine Ausschreibung in den öffentlichen Blättern möglich sein [141], feste Bezüge für die Universitätslehrer, Wegfall der Kollegiengelder und Abschaffung jeglichen befreiten Gerichtsstandes. Die Aufsicht über die Anstalten sollte von einem Rektor geführt werden, der nicht akademischer Lehrer, sondern höherer staatlicher Verwaltungsbeamter sein und in sich die Funktionen der bisherigen Prorektoren, Kuratoren und landesherrlichen Bevollmächtigten vereinigen sollte. Nochmals wurde in der Denkschrift betont, daß die Universitäten Staatslehranstalten seien. Der Vertretung der Universitäten in den Kammern könne unter diesen Voraussetzungen kaum zugestimmt werden, und es sei auch wenig sinnvoll, daß die Landesherren noch den Titel "Rector magnificentissimus" führen würden.

Auch bei anderer Gelegenheit wurde der Wunsch nach einer weiteren Verschärfung der Maßnahmen gegen die Universitäten deutlich; Berstett nahm in einem Schreiben

---

140) GLA 233/2555 Denkschrift mit dem Titel "Flüchtige Bemerkungen", undatiert; sie ist im Anhang im Wortlaut wiedergegeben

141) die vorgeschlagene Ausschreibung vakanter Lehrstühle war nichts Neues, denn sie fand bereits statt, wenn auch nicht in allen Fällen; ein Beispiel s. bei [illegible], Wandel, Bd 1, S. [illegible] und S.100, Fußnote 42)

ar. Berckheim zu Zuständen an der Universität Tübingen und den Reaktionen der Regierung in Stuttgart Stellung: "Euer Excellenz werden gleich mir die Überzeugung teilen, daß der Zustand des deutschen Universitätswesens noch immer fühlbaren Mißständen Raum läßt. Die (Freiheit) für die wissenschaftlichen Tendenzen und die Schonung der eigentümlichen Verhältnisse der deutschen Hochschulen ließe sich füglich mit einem stärkeren Zügel vereinigen, den man allenthalben zu bedürfen scheint" [142]. Immerhin ist zu dieser Äußerung anzumerken, daß hier eine gewisse Freiheit im Bereich der Lehre und auch die gewachsenen Formen der Universitäten anerkannt wurden.

6. Veröffentlichung des Beschlusses vom 20.9.1819 in Baden und Reaktion der Universitäten

Der provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln wurde zusammen mit den drei anderen Beschlüssen vom 20. September 1819 im Regierungsblatt veröffentlicht [143]; er wurde damit gemäß § 2 der Badischen Verfassung von 1818 Landesrecht [144]. Es wurde angekündigt, daß die aufgrund des Beschlusses erforderlichen Anordnungen und Ernennungen unverzüglich vorgenommen werden würden. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes, in denen die Beschlüsse mit Einschränkungen veröffentlicht wurden [145], gab es in Baden keinerlei Vorbehalte.

Die Universitäten versuchten, sich unmittelbar nach Bekanntwerden des Beschlusses zu entlasten. Am 6. Oktober 1819 bat der engere akademische Senat der Universität Heidelberg in einer Eingabe an das MdI, der Großherzog möge aussprechen, daß die Universität diese Beschlüsse nicht durch ihr Verhalten mitveranlaßt habe [146].

---

142) GLA 235/339 Berstett an Berckheim v.6.Dezember 1825
143) Reg.Bl.1819, S.161
144) Reg.Bl.1818, S.101, Badische Verfassung vom 22. August 1818
145) beispielsweise in Bayern, s. Stern, Bd 1, S.588
146) GLA 235/339 Engerer akademischer Senat v.6.Oktober 1819 an MdI

Das MdI antwortete, daß nach seinem Wissen der Universität nichts zur Last gelegt werden könne und daß man die Entscheidung dem Großherzog überlassen wolle; von diesem kam jedoch keine Reaktion.

Nicht nur die Universität wurde vorstellig, sondern auch Heidelberger Bürger, die am Gedeihen der Universität interessiert waren [147] und einzelne Angehörige des Lehrkörpers [148]. Eichrodt erachtete eine Äußerung der Regierung für notwendig, denn eine Reihe anderer deutscher Universitäten hätten nach der Veröffentlichung der Bundesbeschlüsse Belobigungsschreiben ihrer Souveräne erhalten [149], so Kiel [150], Göttingen [151] - hier sogar verbunden mit der Zusicherung, daß die Lehrfreiheit der Professoren unangetastet bleiben werde - und Tübingen. Heidelberg müsse unbedingt vor einem Niedergang bewahrt werden, nachdem seit 1803 ein so erfolgreicher Aufbau erfolgt sei. Die Universität, so erläuterte Eichrodt, gehöre zu den besten Anstalten Deutschlands und sei in einigen Fächern, wie Jura und Medizin, sogar die beste. Insbesondere sei eine Äußerung mit Rücksicht auf die sehr hohe Zahl von ausländischen Studenten empfehlenswert [152], denn durch diese komme viel Geld ins Land. Es herrsche im übrigen unter den Heidelberger Studenten Ruhe und Fleiß, und seit längerer Zeit habe es keine nennenswerten Vorfälle mehr gegeben. Auch diese Bemerkungen Eichrodts führten zu keiner Reaktion des Großherzogs.

---

147) GLA 235/339 Bemerkungen Eichrodts v.7.Dezember 1819
148) GLA 235/663 der Theologe Professor Schwarz schrieb am 18.12.1819 an den Regierungsbevollmächtigten v. Hohnhorst einen Brief, in dem er die Einschränkung der Lehrfreiheit bedauerte; er wies auf die Notwendigkeit hin, sich auch mit Irrlehren auseinanderzusetzen
149) Staatslexikon, Bd 1, S.490
150) Wentzcke, Bd 1, S.362
151) Gundelach, S.73
152) im WS 1818/19 stammten von 603 Studenten 481 nicht aus Baden, ebenso SS 1819

In Freiburg versuchte Rotteck, das akademische Consistorium zu überreden, im Namen sämtlicher Schwesteranstalten einen Protest beim Bundestag einzulegen [153]. Zwar hatte er damit keinen Erfolg, doch beschloß das Consistorium, an den Großherzog eine Eingabe zu richten; in den anschließenden Beratungen über deren Inhalt konnten sich die Mitglieder des Consistoriums allerdings nicht einig werden. Das MdI verbot am 1. Februar 1820 durch den Regierungsbevollmächtigten Türckheim die Eingabe; das Verbot wurde später damit begründet, daß das MdI die deswegen im Consistorium ausgebrochenen Streitigkeiten habe niederschlagen wollen [154].

7. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den badischen Universitäten von 1819 - 1848

Der Bundesbeschluß forderte zunächst, daß außerordentliche landesherrliche Regierungsbevollmächtigte oder Commissarien, wie diese in Baden auch genannt wurden, eingesetzt werden sollten.

a. Universität Heidelberg

Am 5. Oktober 1819 wurde Staatsrat von Ittner für die Universität Heidelberg ernannt und erhielt die Aufforderung, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen. Ittner bat mit Rücksicht auf seine schlechte gesundheitliche Verfassung darum, das Amt nicht antreten zu müssen, so daß an seine Stelle bereits im November der Staatsrat und Kanzler des Oberhofgerichts zu Mannheim, Friedrich Freiherr von Hohnhorst, trat [155]. Er erhielt als Entschädigung für die zusätzliche Aufgabe eine jährliche Summe von 2000 fl zugesprochen. Mit Wirkung vom

---

153) Stern, Bd 1, S.584; Gerber, Wandel, Bd 1, S.180
154) Rotteck, Bd 4, S.220
155) UAH II,8,13 MdI an engeren akademischen Senat v. 19.November 1819; Hohnhorst war seit 1810 Staatsrat und Kanzler des Oberhofgerichts, 1830 wurde er Präsident des Oberhofgerichts, 1836 starb er: Handbuch für Baden, S.56 ff

2. Januar 1821 wurde er durch den Staatsrat Karl Freiherr von Zyllnhardt ersetzt, da durch seine Tätigkeit als Regierungsbevollmächtigter ihm zu wenig Zeit für sein eigentliches Amt am Oberhofgericht verblieb [156]. Zyllnhardt, dessen Bedeutung vor allem auf dem Gebiete der Justiz in Baden lag, war in seinen politischen Ansichten konservativ, doch blieb er, wie sein Biograph schrieb, "von der Sturheit der Anschauungen bewahrt, die jene Richtung oft begleitet" [157]. Ebenso wie sein Vorgänger erhielt auch Zyllnhardt ein Funktionsgehalt von 2000 fl. Nachdem er 1822 Präsident des Justizministeriums geworden war, sah man sich wegen der übergroßen Arbeitsbelastung, die nun auf ihm ruhte, sowie wegen der Entfernung zu Heidelberg gezwungen, ihn abzulösen.

Sein Nachfolger wurde der Direktor des Neckarkreises, August Heinrich Fröhlich [158], der allerdings nicht in Heidelberg, sondern in Mannheim wohnte. Bis 1832 versah Fröhlich das Amt des Kurators [159], dann mußte er es wegen der Enthebung von seinen übrigen Ämtern auch aufgeben [160].

Nach Fröhlichs Entfernung wurde mit Wirkung vom 18. April 1832 Staatsrat Karl Nebenius als Kurator bestellt[161]. Mit ihm übernahm einer der auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung bedeutendsten Männer Badens das Kuratorium. Seit 1831 war ihm - unter dem Minister des Innern, Ludwig Winter - das Referat über die Universitäten und höheren Lehranstalten übertragen. Diesem Aufgabenbereich galt sein ganzes Interesse. Der Haushalt der Universitäten wurde geordnet, die Lehr-

---

156) GLA 205/606 Staatsministerium v.2.Januar 1821
157) BB, Bd 2,S.548
158) Ernennung in:Reg.Bl.1823, S.20
159) Seit März 1821 waren in Baden Kuratoren eingesetzt worden, vgl. S. 18
160) Handbuch für Baden, S.120: Fröhlich war seit 1822 Kreisdirektor in Mannheim, 1832 wurde er wegen Malversation seiner Ämter enthoben
161) UAH II,8,13 MdI an Direktorium der Universität Heidelberg v. 4.Mai 1832

mittel erheblich vermehrt und es fanden glückliche Berufungen statt [162].

Die Universitäten hatten auch Ludwig Winter, dessen Ministerium sie unterstanden, insofern viel zu verdanken, als er stets darauf bedacht war, bei der Durchführung der Bundesbeschlüsse möglichste Schonung zu gewähren. Das schloß nicht aus, daß er die Schließung der Universität Freiburg und die Amtsenthebung von Rotteck und Welcker befürwortete und veranlaßte, wenngleich bei dieser Maßnahme Druck von außen durch Österreich und Preußen eine erhebliche Rolle spielte [163] und sich die badische Regierung wegen der Vorgänge in ihrem Lande in einer Zwangslage befand.

Nebenius wohnte als Kurator ebenso wie Fröhlich nicht in Heidelberg. Dies stand eigentlich nicht im Einklang mit den Aufgaben des Regierungsbevollmächtigten, die gerade seine ständige Anwesenheit verlangten. Nachdem Nebenius im April 1838 Minister des Innern geworden war, wurde er in den Kuratorialgeschäften durch den Ministerialrat v. Stengel vertreten, der des öfteren Reisen nach Heidelberg unternahm [164]. Stengel galt als sehr tüchtiger Beamter und wurde wegen seiner Zuverlässigkeit bei wichtigen Missionen, wie sie gerade auch in Bezug auf die Universitäten vorkommen konnten - es sei nur an Berufungsangelegenheiten erinnert - , eingesetzt [165].

Ab 13. Oktober 1835 erhielt der Kurator einen Vertreter, der in Heidelberg residierte [166]. Der Stadtdirektor Eichrodt hatte den Kurator bei Immatrikulierungsangelegenheiten zu vertreten. Dies war eine Folge des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, dessen Artikel 1 die Teilnahme eines Regierungsvertreters an der neu eingeführten Immatrikulationskommission vorsah. Im August

---

162) BB, Bd 2, S.102
163) ADB, Bd 43, S.467
164) Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S.74
165) BB, Bd 2, S. 342
166) GLA 235/403 MdI v.13.Oktober 1835

1836 übernahm als Nachfolger Eichrodts der Stadtdirektor Deurer die Stellvertretung [167].

Mit seiner Dienstenthebung im Oktober 1839 verlor Nebenius auch das Amt des Kurators. Franz Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, der nach Nebenius Präsident des Ministeriums des Innern geworden war, wurde wie sein Vorgänger Kurator der Universität Heidelberg [168]. Deurer war auch sein Stellvertreter in Heidelberg [169]. Des Kurators politische Richtung entsprach der des Staatsministers v. Blittersdorf, wenngleich er weniger extrem war als dieser. Nur für wenige Wochen, vom 5. November 1844 bis zu seinem Tode am 28. Dezember 1844, war Ludwig Friedrich Eichrodt Kurator [170]. Stellvertreter in Heidelberg war ab April 1844 bis zum 8. Januar 1845 Stadtdirektor von Vogel [171].

Josef Alexander Dahmen, bereits im Ruhestand lebender Regierungsdirektor, wurde am 9. Januar 1845 Kurator, nun wieder mit Wohnsitz in Heidelberg, wodurch ein Stellvertreter entbehrlich wurde [172]. Auf eigenen Wunsch wurde Dahmen, wegen Schwierigkeiten sowohl mit dem Ministerium als auch mit der Universität [173], am 19. Januar 1849 entlassen. Nach einer kürzeren Neubesetzung der Stelle durch Staatsrat Brunner, Direktor im Ministerium des Innern, ging ab Dezember 1849 das Kuartorium endgültig an das MdI über, und es wurde für Heidelberg kein Kurator mehr ernannt.

b. Universität Freiburg

Regierungsbevollmächtigter für die Universität Freiburg wurde 1819 der Direktor des Dreisamkreises, Johann Frei-

---

167) GLA 235/403 Staatsministerium v.24.August 1836
168) BB, Bd 2, S.224
169) GLA 235/403 Staatsministerium v.21.November 1839
170) Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S. 74
171) GLA 235/403 Staatsministerium v.17.April 1844; Weisert in:Ruperto-Carola, Bd 49, S.74 f
172) UAH II,8,13 MdI v.17.Januar 1845 an engerenakademischen Senat
173) s.S. 45

herr von Türckheim [174]. Türckheim hatte bis 1820 einen schnellen Aufstieg in der Verwaltung hinter sich gebracht; in den Jahren 1820 bis 1830 änderte sich in seinen Verhältnissen wenig, und erst am 27. Juli 1831 berief Großherzog Leopold ihn zum Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Er war von seiner Einstellung her ein treuer Freund der der Monarchie, jedoch der freiheitlichen und nationalen Entwicklung nicht verschlossen [175]. In der öffentlichen Meinung galt er zeitweilig als Verfechter der Bundesausnahmebeschlüsse [176], was sich wohl nicht zuletzt aus seiner Stellung im Staate ergab. Er war bis zum 21. Oktober 1831 Kurator, mit einer kurzen Unterbrechung vom 2. März bis zum 9. September 1820, als ihn Ludwig Winter vertrat [177] und wurde dann durch den Kreisdirektor Josef Alexander Dahmen abgelöst [178]. Dahmen war nur kurze Zeit vom 21. Oktober 1831 bis zum 17. April 1832 Kurator; nach seiner Versetzung als Kreisdirektor des neugebildeten Unterrheinkreises nach Mannheim trat an seine Stelle am 18. April 1832 Regierungsdirektor Carl August Beeck [179], der die Leitung des ebenfalls neu gebildeten Oberrheinkreises übernahm. Beeck wurde 1835 Direktor der katholischen Kirchensection, so daß er abgelöst werden mußte; vom 4. September 1835 an versah der Regierungsdirektor Friedrich Freiherr von Reck, zunächst provisorisch, die Geschäfte des Kuratoriums [180]. Reck war streng konservativ, bewahrte sich aber dennoch eine eigene Ansicht zu auftauchenden Problemen, sogar wenn er damit in Widerspruch zu der Meinung der Regierung

---

174) GLA 235/801 MdI v.12.Oktober 1819
175) BB, Bd 2, S.366 ff; Gerber, Wandel, Bd 1, S.214
176) ADB, Bd 5, S. 28
177) Weick, S.402
178) Türckheim löste v. Berstett als Minister des Auswärtigen ab, GLA 201/619 Geschichtliche Notizen; GLA 235/801 MdI v.23. Oktober 1831; Gerber, Wandel, Bd 1, S.21
179) GLA 201/619 Geschichtliche Notizen; GLA 235/801 MdI v.4. Mai 1832; Gerber, Wandel, Bd 1, S. 215
180) GLA 235/801 MdI v. 4.September 1835: Gerber, Wandel, Bd 1, S. 215

geriet [181]. Von 1839 bis 1843 war er Abgeordneter der Universität in der I. Kammer. Wenige Wochen nach seinem Amtsantritt als Kurator bat das MdI das Staatsministerium, Reck die Stelle definitiv zu übertragen, denn "es liege wohl nicht in der Absicht der höchsten Behörde, die Stelle unbesetzt zu lassen". Kurz darauf, nachdem keine entsprechende Reaktion erfolgt war, sparch das MdI seine Anerkennung über Recks Geschäftsführung aus und erneuerte seinen Antrag auf Übertragung des Amtes [182]. Daraufhin wurde Reck ernannt. Nachdem er im Jahre 1845 wegen Krankheit [183] die Geschäfte nicht mehr führen konnte, wurde nach einer vorübergehenden Vertretung am 23. Oktober 1845 der Regierungsdirektor August Freiherr von Marschall Kurator [184]. Er war Kurator bis 1851, als er Gesandter am Bundestag wurde [185]; die Stelle wurde nicht wieder besetzt und erlosch so ohne besondere Aufhebung [186].

8. Die Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 2. Dezember 1819

Die zuerst ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Ittner beziehungsweise Hohnhorst in Heidelberg und Türckheim in Freiburg, erhielten bei ihrer Ernennung den Auftrag, die vorgeschriebene Instruktion selbst zu entwerfen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen [187]. Da nach Ansicht Türckheims ein Teil der Aufgaben, die früher dem Kurator der Universität Freiburg zugestanden hatten [188], nun auch von dem

---

181) BB, Bd 2, S. 160
182) GLA 235/801 MdI v.30.Oktober 1835
183) er starb am 23. Juli 1845
184) GLA 235/801 MdI v.27. Oktober 1845; Gerber, Wandel,Bd 1, S. 215
185) Gerber, Wandel, Bd 1, S. 214 f
186) Gerber, Wandel, Bd 1, S. 53; Gerber, Hochschule, S. 34
187) UAH II,8,13 MdI v.12. Oktober 1819
188) 1807 bis 1811 hatte es in Freiburg bereits einen Kurator gegeben

außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten erfüllt werden mußten, bat er das Ministerium um Mitteilung der Instruktion des früheren Kurators, um sie in seinen Entwurf mit einzubeziehen [189]. In den Akten des MdI war eine Instruktion jedoch nicht vorhanden [190] und deshalb erhielt er die Empfehlung, sich mit Ittner in Heidelberg in Verbindung zu setzen, um gemeinsam einen Entwurf auszuarbeiten [191]; Ittner, der früher Kurator in Freiburg gewesen war, hatte bereits diesbezügliche Erfahrungen gesammelt. Da er jedoch das Amt ausschlug, nahm Türckheim offensichtlich keinen Kontakt auf; ob er sich mit Hohnhorst in Verbindung setzte, ist nicht bekannt.

Der gemeinsame Entwurf oder die einzelnen Entwürfe wurden dem Ministerium vorgelegt, und das Staatsministerium erließ auf dieser Grundlage am 2. Dezember 1819 die "Instruktion für die landesherrlichen außerordentlichen Commissarien", die dem MdI mit dem Auftrag zugesandt wurde, die Universitäten, soweit dies für richtig befunden werde, vom Inhalt in Kenntnis zu setzen [192].

---

189) GLA 235/801 Türckheim an MdI v.17.Oktober 1819

190) Eine Instruktion, zumindest für den Kurator der Universität Freiburg, hatte aber existiert: "Abgrenzung der Befugnisse des Kurators und des Senates vom 10. März 1807", abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 88; diese Instruktion scheint aber im Ministerium nicht bekannt gewesen zu sein und war im Laufe der Jahre in Vergessenheit geraten, denn auch an anderer Stelle wurde die Ansicht vertreten, daß es früher keine Instruktion gegeben habe: GLA 235/2555 Vortragsentwurf aus dem Staatsministerium v.28. November 1820; dort heißt es, daß die Entlassung des Freiherrn v. Reitzenstein als Kurator der Universität Heidelberg wahrscheinlich nicht so schnell herbeigeführt worden wäre, "wenn den beiden Kuratoren eine bündige Instruktion erteilt und ihnen dadurch die Grenzen ihres Wirkungskreises vorgezeichnet worden wären".

191) GLA 235/801 MdI an Türckheim v.22.Oktober 1819

192) GLA 235/801; ein Auszug aus der Instruktion ist abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 136 ff

Die Instruktion vertiefte die im Bundesbeschluß vorgezeichneten Anordnungen. Die landesherrlichen Commissarien sollten sich insbesondere mit dem Geist derjenigen Lehrbücher, Schriften und Hefte vertraut machen, welche den Professoren als Leitfaden in ihren Vorlesungen dienten; Grundsätze, die der Anarchie den Weg bahnten oder die in allen deutschen Staaten bestehende monarchische Verfassung antasteten oder die Lehren der christlichen Religionen angriffen, dürften nicht gestattet werden. Der Erforschung der Wahrheit, der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und "echter" Aufklärung sollten hingegen keine Schranken gesetzt werden. Aber diese Erforschungen durften nicht leidenschaftlich polemisch erscheinen, sondern es durfte nur mit kluger Bescheidenheit auf bestehende Mißbräuche aufmerksam gemacht werden.

1. Als Weg, sich von den Lehrsätzen der akademischen Lehrer Kenntnis zu verschaffen, war nicht nur die Einsichtnahme in die Lehrbücher vorgesehen, sondern die Commissarien sollten sich auch davon überzeugen, daß beim mündlichen Vortrag keine Beisätze der bekämpften Art geschahen. Der Commissarius sollte Professoren, die von ihren Pflichten abwichen, ermahnen und wenn dies ohne Erfolg blieb, sollte er Meldung an das Ministerium erstatten, das dem Großherzog wegen einer eventuellen Entlassung des Lehrers zu berichten hatte.
2. Ein Hilfsmittel der Kontrolle des Lehrbetriebes war das Vorlesungsverzeichnis, das vor Beginn des Semesters vorgelegt werden mußte; der Commissarius sollte es überprüfen, um zu verhindern, daß die Professoren über ihrem Fach fremde, besonders politische Gegenstände, Vorlesungen hielten.
3. Dem Commissarius wurde aufgetragen, sein besonderes Augenmerk auf die Lehrkanzeln der theologischen, philosophischen und historischen Fächer zu richten.

4. Von dem gesamten Lehrkörper der Universität sollte sich der Commissarius ein genaues Bild verschaffen, sowohl was die Personalien anging, als auch was die Grundsätze der Lehre betraf; die Privatdozenten waren ebenso zu überwachen. Bei Ernennungen, Berufungen und ähnlichen Vorgängen mußte er Gutachten abgeben.
5. Gemäß § 7 des Censurediktes vom 5. November 1819 sollte der Commissarius Censor der Arbeiten der Professoren sein.
6. Alle Reden von Professoren, die bei öffentlichen akademischen Veranstaltungen gehalten werden sollten, waren der Vorzensur unterworfen. Bei der Prüfung der Rede mußten die gegenwärtigen Zeitumstände und die allgemeine Stimmung beachtet werden.
8. Der Commissarius sollte gemeinsam mit dem akademischen Senat darauf wachen, daß "sich die Köpfe der studierenden Jugend nicht mit mystischen excentrischen, für das praktische Leben unbrauchbaren Ideen, mit in das Gebiet der Chimären gehörigen Schwärmereien erhitzen und sich damit von dem eigentlichen Zweck ihres Daseins auf der Hohen Schule entfernen".
9. Der Commissarius sollte für die Handhabung der akademischen Gesetze und für deren strenge Anwendung bei Übertretungsfällen Sorge tragen.
10. Universitätsamt und Pedellen waren dem Commissarius insoweit unterstellt, und es sollte für die Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Stadt- und Polizeiamt gesorgt werden.
11. Die akademischen Gesetze bedurften einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Revision; der akademische Senat sollte zusammen mit dem Commissarius Vorschläge ausarbeiten und dem Ministerium vorlegen.
12. Vor allem sollten dabei die gegen die Verbindungen gerichteten Bestimmungen einer Revision unterzogen werden.
13. Es sollte der Vorschlag eines Reverses erörtert werden, in dem sich jeder Student der geschärften Rele-

gation für den Fall unterwarf, daß er Kontakt zu Verbindungen hatte oder aufnahm. Der Commissarius sollte sich in dieser Sache mit den Regierungsbevollmächtigten der anderen deutschen Universitäten in Verbindung setzen.

14. Der Commissarius sollte Vorschläge zur Verbesserung der Sitten der Studenten vorlegen.

15. Bei allen Vorschlägen sollten die Grundsätze berücksichtigt werden, die in der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten der preußischen Universitäten enthalten waren [193].

9. Einführung des Amtes des Kurators und Vereinigung dieser Stelle mit der des Regierungsbevollmächtigten

Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten nahmen ihre Arbeit auf, doch gab es bald Veränderungen in ihrem Wirkungskreis. Bereits im Laufe des Jahres 1820 hatte man bei der Regierung über die Wiedereinführung einer ständigen Kuratel bei den Universitäten Überlegungen angestellt, um so die Aufsicht über diese wirksamer ausüben zu können. Die Maßnahmen des Deutschen Bundestages vom September 1819 waren begrüßt worden, doch schien dies noch nicht auszureichen, sondern man strebte danach, auch in dem nicht durch den Bundesbeschluß erfaßten Bereich den staatlichen Einfluß zu verstärken. Berckheim, zu dieser Zeit Bundestagsgesandter in Frankfurt, faßte seine Ansichten in einer Denkschrift zusammen [194]. Er trat dafür ein, daß man die, laut Bundesbeschluß provisorische, Stelle des Regierungsbevollmächtigten in eine ständige Kuratel umwandeln solle. Außerdem müsse man in diesem Falle die Kuratel dem Staatsministerium direkt unterstellen: dadurch würde der Stelle ein größeres Gewicht zuwachsen und außerdem erhalte die höchste Behörde schnellstmöglich Kenntnis von den Vorgängen an den Hochschulen.

---

193) Instruktion v. 18. November 1819, abgedr. in: Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten, 1819, S. 233-238

194) GLA 233/2555 Vortragsentwurf v.28. November 1820

Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung ergebe sich daraus, daß man von dem akademischen Senat keine unbefangene und reine Ansicht über das Verhalten der Studenten gewinnen könne, denn die die Gremien bildenden Professoren seien von den Studenten wirtschaftlich abhängig; folglich würden die akademischen Gesetze nicht konsequent angewendet werden oder der Vollzug angeordneter Maßregeln erfolge nicht in der vorgeschriebenen Weise. Weiterhin sei es bisher immer wieder vorgekommen, daß das Ministerium von Vorgängen an den Universitäten zu spät oder gar nicht erfahren habe. Der Mann, mit dem die Stelle des Kurators zu besetzen sei, müsse unabhängig von der Hochschule sein. Er müsse Lebenserfahrung und wissenschaftliche Bildung in sich vereinigen; er müsse schließlich bereits eine solche Stellung im Staate bekleiden, daß ihm von daher bereits die nötige Achtung entgegengebracht werde.

Als Folge dieser Denkschrift wurde als erste Maßnahme am 2. Januar 1821 angeordnet, daß die Aufsicht über die beiden Universitäten vom MdI an das Staatsministerium übergehe [195]. Bereits ein Jahr später wurde diese Anordnung wieder rückgängig gemacht, ohne daß dafür eine Begründung angegeben wurde [196].

Nicht nur Berckheim war der Ansicht, daß der Regierungsbevollmächtigte einen Teil der Aufgaben des früheren Kurators wahrnehmen müßte und eine eigene Stelle dafür sehr nützlich sei, sondern auch Türckheim, der darauf anläßlich des Auftrages, seine Instruktion selbst zu erarbeiten, hingewiesen hatte. Als Zyllnhardt in Heidelberg zum Kurator ernannt wurde, wurde Türckheim erneut beim Ministerium vorstellig. Zyllnhardt wurde nämlich in die Stelle des Regierungsbevollmächtigten berufen "mit dem praedicat als Curator" [197].

---

195) GLA 233/33404 Auszug aus Geheimer Cabinetts-Resolution v.2.Januar 1821

196) vgl. S. 3

197) UAH II,8,13 MdI v.4. Januar 1821

Bis dahin war nur die Bezeichnung "außerordentlicher landesherrlicher Commissarius" verwendet worden. Türckheim ging es vorerst einmal nur um die Bezeichnung des Amtes, weniger um den Inhalt, denn der Name "Kurator" war nach seiner Ansicht weniger durch den Ausnahmebeschluß belastet als die Bezeichnung "Commissarius"; er fragte deshalb an, warum bei gleichem Aufgabenkreis in Heidelberg ein Kurator, in Freiburg aber ein außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter eingesetzt worden sei: "der Name tut oft auch etwas zur Sache und wäre dies nicht, so würde man nicht oft so viele Distinctionen in den Benennungen machen" [198]. Sein Einwand überzeugte, und durch Anordnung aus dem Staatsministerium vom 1. März 1821 wurde Zyllnhardt zum Kurator der Universität Heidelberg und Türckheim zum Kurator der Universität Freiburg offiziell ernannt und dies im Regierungsblatt veröffentlicht [199].

10. Die Instruktion für die Kuratoren vom 5. April 1821

Damit war eine Äußerlichkeit einer neuen Lösung zugeführt worden; die Frage der Schaffung einer ständigen Kuratel wurde in den nächsten Wochen ebenfalls in Angriff genommen. Auch hier waren die Kuratoren maßgeblich beteiligt.

Zyllnhardt hatte wenige Wochen nach seinem Amtsantritt beim Staatsministerium einen Bericht eingereicht, in dem er sich mit dem Inhalt der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten befaßte [200]. Bei einem Vergleich der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten der preußischen Universitäten und der für die badischen Universitäten war ihm aufgefallen, daß in der letzteren zwar der gesamte Aufgabenkreis der Commissarien in materieller Hinsicht aufgezählt war, daß aber Anordnungen über ihr Verhältnis zu den akademischen Behörden fast

---

198) GLA 235/801 Bericht v.8. Januar 1821
199) Reg.Bl. 1821, S. 54
200) GLA 205/606 Bericht des Regierungsbevollmächtigten v.17. Februar 1821

völlig fehlten. Solche Anordnungen waren nach § 1 des Beschlusses vom 20. September 1819 vorgeschrieben; in der preußischen Instruktion hingegen waren die Formen, in denen sich die Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbevollmächtigten und den akademischen Behörden vollziehen sollte, ausführlich geregelt.

Diesen Mißstand bemängelte Zyllnhardt, da er fürchtete, es könne zu Kollisionen zwischen den Regierungsbevollmächtigten und den akademischen Behörden kommen, die allein schon aus verschiedenen Ansichten zu einem bestimmten Problem entstehen könnten. Es seien daher Vorschriften nötig, um dem Kurator Anweisungen zum Eingreifen zu geben. Die in der badischen Instruktion angegebene Verweisung auf die preußische könne nicht ausreichen, weil zum einen nur auf die Grundsätze verwiesen sei, es hier aber auf Einzelheiten ankomme, zum anderen die preußischen Vorschriften wegen der Verschiedenheit der zugrunde liegenden Verhältnisse nicht übertragbar seien. Er legte Vorschläge zur Regelung der Frage vor [201], die vom Staatsministerium mit geringfügigen, den Inhalt nicht berührenden Änderungen am 5. April unter der Bezeichnung "Weitere Bestimmungen über Wirkungskreis und Dienstobliegenheiten des Kurators" erlassen wurden [202].

Folgende Anordnungen wurden darin getroffen:

1. Die akademischen Behörden seien verpflichtet, von allen Vorgängen, die die Universität und ihre Anstalten allgemein beträfen, sowie von erheblichen Einzelvorfällen den Kurator zu informieren.
2. Der Kurator könne und solle seine Ansichten und Bemerkungen jederzeit mitteilen; sollten die akademischen Behörden dem keine Folge leisten wollen, so habe die Sache an das Ministerium zur Entscheidung zu gehen. Bei Gefahr im Verzuge habe der Kurator die Anordnungsbefugnis.

---

201) GLA 205/606 Kurator v. 15. März 1821
202) GLA 205/606; abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 140 f

3. Er könne jederzeit den Sitzungen des akademischen Senates beiwohnen, von dessen Tagesordnung der Prorektor ihn vorher in Kenntnis zu setzen habe [203].
4. Das Universitätsamt habe von allen Vorgängen in seinem Dienstbereich dem Kurator Mitteilung zu machen, ihn laufend zu unterrichten und seinen Weisungen zu folgen.
5. Richterliche Entscheidungen des Senates oder des Universitätsamtes könne der Kurator zwar nicht abändern, doch seien ihm die Entscheidungen nebst den Akten vor der Veröffentlichung und Vollziehung zur Einsicht vorzulegen, und er könne, wenn seine darauf bezüglichen Einwände unbeachtet blieben, die Sache dem Ministerium vorlegen, um für künftige Vorfälle eine Regelung zu erwirken.
6. Alle Erkenntnisse, die auf öffentliche oder geschärfte Relegation gingen, seien ihm mit den Akten zur Bestätigung vorzulegen. Wenn er die Bestätigung verweigern sollte, so habe das Staatsministerium zu entscheiden [204].
7. Der Kurator habe vor allem über die Vollziehung aller gerichtlichen Entscheidungen zu wachen und diesbezügliche Anordnungen zu geben.
8. Bei allen polizeilichen Maßnahmen und Verfügungen habe er ein Einspruchsrecht mit der Möglichkeit, die Sache zur Entscheidung an das Ministerium zu bringen; in dringenden Fällen habe er die alleinige Anordnungsbefugnis.

Während die Instruktion vom 2. Dezember 1819 sich ausschließlich auf die in dem Bundesbeschluß behandelten Gegenstände bezog, nämlich Überwachung der Lehrer und Unterdrückung der Verbindungen, erfaßte die neue Instruktion viel weitere Bereiche der Universitäten, denn

---

203) Von diesem Recht machte der Kurator Fröhlich offensichtlich erstmals 1829 Gebrauch, als er ankündigte, er wolle einmal monatlich den Sitzungen beiwohnen, GLA 235/339 Kurator v.10. November 1829

204) § 4 des Beschlusses v. 20.September 1819

fast die gesamte Verwaltung wurde seiner Kontrolle und seinem Einspruch unterworfen.

Die weitere Instruktion war zum einen erlassen worden, um den Anforderungen des Bundesbeschlusses in vollem Umfange zu genügen, wie es ausdrücklich in den einleitenden Worten und auch im Schlußsatze hieß. Zum anderen fand nach dem Willen der Regierung die Wiedereinführung einer ständigen Kuratel am Ort der Universität statt: "Es versteht sich übrigens, daß die gegenwärtigen Bestimmungen, welche sich größtenteils auf die jetzt stattfindende Verbindung der Stelle des Kurators mit jener eines außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten beziehen, und dadurch bedingt wurden, mit und neben den, in der Instruktion vom 2. Dezember 1819 enthaltenen und den übrigen seit dem erlassenen bestehen". Die Zusammenführung der beiden Stellen hatte zur Folge, daß sich die Aufgabenkreise des Kurators und des Regierungsbevollmächtigten nicht mehr scharf voneinander trennen ließen, was im Jahre 1848, als die Ausnahmebschlüsse und die auf ihnen beruhenden Bestimmungen aufgehoben wurden, zu gewissen Schwierigkeiten führte, als der Wirkungskreis des Kurators bestimmt werden sollte [205].

11. Exkurs: Das Amt des Kurators von 1804 bis 1811

Nach dem 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803, der Grundlage des Schul- und Universitätswesens, war ein Kuratelamt ausdrücklich nicht vorgesehen [206], sondern die Aufsicht stand dem Geheimen Rats-Kollegium direkt zu. Ab Anfang des Jahres 1804 [207] richtete man aber, weil man es für zweckmäßig hielt, in Karlsruhe bei der Regierung eine solche Stelle ein. Als mit dem Breisgau und Freiburg die zweite Universität an Baden fiel, wurde die Arbeit dieser Stelle erheblich umfangreicher; es kam hinzu, daß wegen der Entfernung der Universitäten von

---

205) vgl. S. 101 ff
206) 13. Org.Edikt, § 52
207) vgl. Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S.71 ff

Karlsruhe die notwendigen Entscheidungen oft nicht schnell genug getroffen werden konnten und auch dem Kuratelamt manche Vorgänge an den Universitäten nur mit Verspätung bekannt wurden; daraufhin beschloß der Geheime Rat, die oberste Regierungsbehörde, jeweils einen Kurator am Ort der Universität einzusetzen [208].

Kurator der Universität Heidelberg wurde Sigismund v. Reitzenstein, der sich um den Wiederaufbau der Universität besondere Verdienste erworben hatte. Er schied wegen Intrigen des Referenten für die Universitätsangelegenheiten in Karlsruhe, Johann Ludwig Klüber, bereits kurze Zeit nach seinem Amtsantritt wieder aus. Die Stelle wurde nicht neu besetzt [209] und im April 1808 aufgehoben [210]. Nach einem Zustand nicht ganz klarer Aufgabenverteilung, in dem das mit Edikt vom 20. März 1807 eingeführte Polizei-Departement und Klüber die Aufgaben des Kurators gemeinsam wahrnahmen, wurden ab April 1808 die Kuratoriumsgeschäfte vom Polizei-Departement vollständig übernommen. Diese Unterstellung ging im Verlaufe der Neuorganisierung der obersten Staatsbehörden am 5. Juli 1808 an das MdI über. Dort blieb das Kuratorium, jedoch nicht als eigene Stelle, bis zur Ernennung Zyllnhardts im Januar 1821 zum Kurator und der offiziellen Vereinigung der Ämter des Kurators und des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Bei der Einsetzung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten waren die Ämter noch streng getrennt, was sich beispielsweise an dem fortbestehenden direkten Schriftverkehr der Universitätsbehörden mit dem Ministerium in Kuratelsachen zeigte, eine Übung, die nach der Ernennung nur noch in Ausnahmefällen vorkam [211].

---

208) Entscheidung v.22.Dezember 1806, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 87
209) vgl. die ausführliche Darstellung des Kuratoriums bei Weiler, S.12[illegible] ff
210) Weisert, Verfassung, S.90.
211) Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S.74

Kurator der Universität Freiburg wurde Staatsrat v. Ittner, der bis Ende 1811 im Amt blieb [212]. Ittner wurde Ende 1811 erst provisorisch, dann dauernd badischer Gesandter in der Schweiz und außerdem Direktor des Seekreises mit Wohnsitz in Konstanz. Die Aufgaben des Kuratoriums wurden nun von dem engeren Consistorium übernommen, einem Gremium, das aus dem Ex-Prorektor, vier Professoren aus den vier Fakultäten und dem Prorektor als Vorsitzendem gebildet war [213]. Die Mitglieder wechselten turnusmäßig; sie wurden von dem Consistorium plenum, der Versammlung aller Professoren, gewählt und vom Ministerium bestätigt. Das engere Consistorium wurde, nachdem Türckheim zum Kurator ernannt worden war und die Geschäfte übernommen hatte, im April 1821 aufgehoben [214]. Die Aufhebung hatte das Plenarkonsistorium beantragt, weil die Einrichtung überflüssig geworden war [215].

Ebenso wie in Heidelberg ging die badische Regierung auch in Freiburg von dem ursprünglich mit der Einsetzung des Kurators am Ort der Universität verfolgten Zweck - staatliche Kontrolle durch eine vorgeschobene Stelle, verbesserte Förderungsmöglichkeiten für die Universitäten und Entlastung der vorgesetzten Behörde - ab. In Heidelberg wurde die gesamte Aufsicht an die vorgesetzte Behörde gezogen, in Freiburg wurde sie von einem zu diesem Zwecke ins Leben gerufenem Gremium der Universität wahrgenommen, das in staatlichem Auftrag handelte.

Für den Kurator der Universität Freiburg gab es eine instruktionsähnliche Anordnung, in der seine Befugnisse und die des Senates gegeneinander abgegrenzt wurden [216]. Die Anregung dazu war von der Universität

---

212) GLA 201/619 Geschichtliche Notizen
213) MdI v.21.10.1811, abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.124
214) Türckheim an das akademische Plenarkonsistorium v.16.April 1821, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 1-3
215) GLA 201/619 Geschichtliche Notizen
216) abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S. 85

ausgegangen [217]. Ob diese Instruktion auch für Reitzenstein Geltung hatte, ist nicht bekannt; die Frage erledigte sich für ihn durch seine baldige Amtsniederlegung. Der Inhalt der Instruktion enthielt in erster Linie Aufsichtsrechte des Kurators, beispielsweise über die Verwaltung der Stipendienfonds und über die Handhabung der Gerichtsbarkeit durch den Senat. Der Kurator hatte das Recht, Professoren wegen ihres Verhaltens direkt anzusprechen, ohne den Umweg über den Senat oder den Prorektor einschlagen zu müssen; ebenso konnte er in die Ausübung der Gerichtsbarkeit eingreifen. Seine Stellung wurde durch die Beschreibung in Ziffer 12 der Instruktion gekennzeichnet: "Soll nach nunmehr aufgestelltem Kuratelamt die bisher der Regierung übertragene Inspection und obere Leitung in akademischen Angelegenheiten cessieren und auf den Kurator ... übergehen, welcher diesselbe nunmehr, unabhängig von der Regierung zu besorgen und die nötigen Befehle unmittelbar bei Uns einzuholen hat". Weiter hieß es: "Der Kurator hat als perpetuierlicher Kommissarius vom Hof den Rang vor dem derzeitigen Prorektor, präsidiert dem Studienkonsess und empfängt alle außergerichtlichen, gegen einen Konsistorialbeschluß ergriffen werdenden Rekurse, zur Vermittlung oder unmittelbaren Einberichtung an Seine Königliche Hoheit. Es ist demnach die Großherzogliche Regierung, gegen den Eintausch anderer Staatsobsorgen von der auf das Kuratelamt übertragenen Oberleitung in Universitätssachen entledigt" [218]. Der Kurator war Organ der staatlichen Verwaltung [219] und zwischen das Ministerium und die Universität gesetzt. Alle an das Ministerium gerichteten Vorgänge liefen über ihn und ebenso alle von dort an die Universitäten gerichteten Erlasse.

---

217) Gerber, Wandel, Bd 2, S.345 ff
218) Mayer, Bd 1,S. 27
219) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 750

12. Tätigkeit der Kuratoren

a. Weitere Anordnungen über ihre Kompetenzen

Die Instruktionen vom Dezember 1819 und April 1821 bildeten die Grundlage für die Tätigkeit der Kuratoren. Doch erwiesen sie sich als immer noch nicht eindeutig genug, um alle Zweifelsfragen zu klären. Es war deshalb erforderlich, daß das Ministerium, größtenteils auf Anträge der Kuratoren, zur Regelung von Einzelfällen und auch generell weitere Anordnungen erließ. Die Frage nach der Befugnis der Kuratoren, mit den Regierungsbevollmächtigten der anderen deutschen Universitäten, ohne jeweilige Rückfrage bei der vorgesetzten Behörde, korrespondieren zu dürfen [220], wurde vom Staatsministerium dahingehend beantwortet, daß dies erlaubt sei "da dies ganz im Sinne des Bundestagsbeschlusses liege". Das Ministerium erwartete aber eine Anzeige von dem Schriftwechsel.

Ziffer 3 der Instruktion vom 5. April 1821 - Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzungen des akademischen Senates an den Kurator - wurde dahingehend modifiziert, daß der Prorektor sich mit dem Kurator verabreden könne, welche Beratungsgegenstände besonders mitgeteilt werden sollten und bei welchen - vor allem sollte dies bei kurzfristig angesetzten gelten - er durch Einblick in die Tagesordnung kurz vor der Sitzung zu unterrichten sei [221].

Der Antrag des Consistoriums der Universität Freiburg, daß der Kurator alle vom Ministerium an ihn ergehenden Entscheidungen abschriftlich dem Consistorium mitzuteilen habe, wurde abgelehnt. Es sollte dem Ermessen des Kurators überlassen bleiben, ob er eine Abschrift oder nur den wesentlichen Inhalt der höchsten Entschließungen weitergeben wolle, das letztere müsse er aber mindestens tun [222].

---

220) GLA 235/801 Türckheim v.23.April 1821
221) GLA 235/801 Staatsministerium v.17.Mai 1821
222) GLA 235/801 MdI v. 30.Juni 1827

Den Kuratoren wurde im Laufe der Jahre die Befugnis gegeben, über Urlaubsgesuche der Professoren zu entscheiden. Anfangs durfte Urlaub für die Dauer von vier Wochen, aber nur im Inland, bewilligt werden [223], später genehmigten sie auch Urlaub, der ins Ausland führte, wenn er in den Ferien genommen wurde; sie mußten dann Meldung an das Ministerium erstatten [224]. Die Urlaubserteilung während des Semesters behielt sich das Ministerium vor, doch gestattete es in Eilfällen oder bei Abwesenheit von nur acht Tagen Ausnahmen [225]. Es verstand sich von selbst, daß die an das MdI gerichteten Urlaubsgesuche den Dienstweg gehen mußten, das heißt über den Senat und den Kurator, und das Ministerium bestätigte dies auch auf Vorstellung von Senat und Kurator der Universität Freiburg, nachdem diese beiden Stellen übergangen worden waren [226]. Der Kurator hatte selbst das Ausleihen eines Codex aus der Universitätsbibliothek zu bewilligen [227]. Weiterhin sollten die Anträge auf Verleihung von Stipendien an den Kurator gehen [228]. Ausländische Studenten, die die Erlaubnis zum Beziehen der Universität nicht sofort beibringen konnten, durften nur mit Wissen des Kurators ausnahmsweise immatrikuliert werden [229]. Öffentliche Aufzüge der Studenten wurden von dem Kurator genehmigt [230]. Ende 1829 verfügte das Ministerium, daß von den Straferkenntnissen des Universitätsamtes die Berufung an den Kurator zu gehen habe [231], die Berufung gegen die Erkenntnisse des Consistoriums ging allerdings an das MdI [232]. Im Sommer 1823 ordnete das

---

223) GLA 235/4937 Staatsministerium v.12.April 1821
224) GLA 235/4937 Staatsministerium v.19.September 1822
225) GLA 235/4937 Staatsministerium v.16.Mai 1832
226) GLA 235/4937 MdI v.23.Januar 1849
227) GLA 235/403 Bericht Dahmens v.November 1847
228) GLA 235/403 Bericht Dahmens v.November 1847
229) Erlaß v.4.Oktober 1821 in: GLA 235/403, Dahmen
230) Erlaß v.15.September 1828 in: GLA 235/403,Dahmen
231) Erlaß v.1.Dezember 1829 in: GLA 235/403, Dahmen
232) Mayer, Bd 2, S. 14

Ministerium an, daß ohne die Genehmigung des Kurators am Schwarzen Brett kein Anschlag gemacht werden dürfe und daß nach der Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses eine Abweichung davon nur mit Genehmigung des Kurators erlaubt sei [233].

Weitere Bestimmungen über die Kompetenzen finden sich auch in den akademischen Gesetzen.

b. Auswirkungen des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834

Aufgrund der Tätigkeit der Deutschen Bundesversammlung kam im Jahre 1834 noch eine weitere Aufgabe auf die Kuratoren zu. In ihrer Funktion als außerordentliche Regierungsbevollmächtigte wurden sie gemäß Art 1 des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 [234] Mitglieder der einzurichtenden Immatrikulierungskommission; diese hatte die Immatrikulierung der von anderen Universitäten kommenden oder mit den Studien beginnenden Studenten vorzunehmen. Die Studenten waren verpflichtet, sich binnen zwei Tagen nach ihrer Ankunft bei der Kommission zu melden. Sie mußten dabei Zeugnisse vorlegen, aus denen nicht nur die Voraussetzungen hervorzugehen hatten, daß sie zum Studium berechtigt waren, sondern die vor allem ihren Aufenthalt zwischen den Semestern sowie gutes Betragen nachweisen mußten. Auch bereits in Freiburg oder Heidelberg immatrikuliert gewesene Studenten mußten sich zu jedem Semesterbeginn bei der Kommission melden und ihren zwischenzeitlichen Aufenthalt genau darlegen. Zeugnisse und Pässe mußten der Kommission übergeben werden und wurden von dieser bis zum Abgang des Studenten von der Universität verwahrt. Unter den in Art IV des Beschlusses genannten Voraussetzungen konnte die Immatrikulierung verweigert werden. Im Falle der Wegweisung eines Studenten von

---

233) Mayer, Bd 2, S. 14
234) abgedr. in der Fassung der Wiener Beschlüsse vom 12.Juni 1834, Art 42 - 56 in:Huber; Dokumente, Bd 1, S. 136

der Universität hatte der Regierungsbevollmächtigte darüber zu wachen, daß den Universitäten diese Maßnahme mitgeteilt und außerdem der Meldung eine genaue Personenbeschreibung beigefügt wurde. Art XII legte dem Regierungsbevollmächtigten als besondere Pflicht auf, über die Ausstellung der Zeugnisse für die abgehenden Studenten zu wachen; die Zeugnisse sollten sowohl die Leistungen als auch das Verhalten beurteilen und Voraussetzung für die Zulassung zu einem Examen und zur Aufnahme in den Staatsdienst sein. Vorzüglich sollten die Zeugnisse Angaben über die Teilnahme an verbotenen Verbindungen enthalten.

c. Bekämpfung der Umtriebe an den Universitäten

Die Bestimmungen des Beschlusses vom 20. September 1819 über die Überwachung der Universitäten in Hinsicht auf Disziplin, geheime Verbindungen und überhaupt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betrafen einen Punkt, in dem die Regierungen den Universitätsbehörden, nicht zu Unrecht, wenig trauten, denn die Handhabung der bestehenden Anordnungen war oftmals lässig und gab zu häufigen Klagen Anlaß. Immer wieder mußte das Ministerium ermahnen und über den Kurator die Universitätsbehörden anweisen, daß der Bundesbeschluß strikt anzuwenden sei [235]. Es wurde den Universitäten vorgeworfen, daß sie die Absichten der Regierung nicht mit Kraft und Nachdruck unterstützten [236]; sie sollten die akademischen Gesetze unnachsichtig anwenden und sich besonders der Verfolgung der geheimen Verbindungen widmen [237]. Bereits bevor die Ergebnisse der Wiener Konferenzen von 1834 durch den Bundestag im November des Jahres zum Bundesbeschluß erhoben wurden, erließ die badische Regierung Anordnungen über die künftig durchzuführende Form der Immatrikulation [238]; die Univer-

---

235) GLA 205/1160 MdI v.1.Dezember 1822
236) GLA 235/339 MdI v.30.Januar 1824
237) GLA 235/339 MdI v.20.Oktober 1828
238) GLA 233/33410 MdI v.27.Oktober 1834

sitäten wurden eindringlich auf die Anwendung dieser Bestimmungen hingewiesen.

Nachdem der Regierungsbevollmächtigte der Universität Halle der badischen Regierung berichtet hatte, man habe bei einem ehemaligen Heidelberger Studenten Abzeichen beschlagnahmt, die auf die Zugehörigkeit zu Verbindungen hätten schließen lassen, wies das MdI im Dezember 1837 [239] den Senat an, strengste Aufmerksamkeit auf eventuelle Verbindungen zu richten und vor allem zu beachten, daß sich leicht aus harmlosen Zusammenschlüssen verbotene Vereinigungen bilden könnten. Beigelegt wurde dieser Anordnung eine Liste mit Namen von solchen Studenten, die besonders überwacht werden sollten.

Einen scharfen Hinweis auf die Verpflichtung des Senates, von den akademischen Gesetzen Gebrauch zu machen, gab das MdI ein Jahr zuvor [240], nachdem es um die Jahreswende 1835/36 unter den Studenten zu Ausschreitungen gekommen war. Man dürfe, führte das Ministerium aus, vor einer Bestrafung nicht aus der Überlegung heraus zurückschrecken, daß die Unterbrechung der Studien durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts ein großes Übel für die Betroffenen sei.

Von anderen Universitäten relegierte Studenten wurden in Heidelberg - Freiburg war hier wegen der geringeren Zahl ausländischer Studenten weniger betroffen - zwar den Bundesbeschlüssen entsprechend nicht immatrikuliert, hielten sich aber häufig dennoch in der Stadt auf. Da dem MdI dies als möglicher Grund für Schwierigkeiten erschien, erging eine Anordnung an das Oberamt Heidelberg, den Aufenthalt dieser Personen zu verhindern [241].

Als zu Beginn des Jahres 1846 die Unruhe unter den Heidelberger Studenten besonders groß war, forderte

---

239) GLA 235/431 MdI v. 29.Dezember 1837
240) GLA 235/431 MdI v.19.Januar 1836
241) GLA 235/431 MdI v.8. Juni 1842

das Ministerium den Kurator zum Bericht auf, nachdem ihm zusätzlich zu Ohren gekommen war, daß die Studierenden sich an politischen Dingen beteiligen würden; das Ministerium fürchtete, daß dies den Ruf und den Besuch der Universität gefährden müßte, wenn es zur Kenntnis der auswärtigen Regierungen kommen würde [242] und griff hart durch. Den vier Hauptbeteiligten wurde kurzerhand das akademische Bürgerrecht aufgekündigt, und weitere scharfe Maßnahmen wurden per Anschlag am Schwarzen Brett angedroht. In seinem Bericht mußte der Kurator zu seinem Bedauern bestätigen, daß es sich bei den Unruhestiftern zum größten Teil um Inländer gehandelt hatte, während man sonst die Verantwortlichkeit für Unruhen gern den ausländischen Studenten zuschob. Ähnliches war schon einmal geschehen, als nach dem Frankfurter Wachensturm die badische Regierung feststellen mußte, daß mehr Studenten aus Heidelberg beteiligt gewesen waren, als man ursprünglich angenommen hatte. Am 27. März wiederholte das Ministerium nochmals seine Anordnung, beim geringsten Zeichen politischer Umtriebe sofort mit aller Strenge einzuschreiten [243], desgleichen 1847, nachdem sich das in Heidelberg befindliche Kommando der Gendarmerie über mangelnde Aktivität des Universitätsamtes beschwert hatte [244].

Die Kuratoren hatten 1832 ein weiteres wichtiges Eingriffsrecht mit der Befugnis erhalten - sie waren hier in ihrer Funktion als landesherrliche Regierungsbevollmächtigte angesprochen - "gefährliche oder verdächtige Subjekte auch gegen den Willen des Senates von der Universität durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts zu entfernen" [245]. Eine entsprechende Befugnis war den Regierungsbevollmächtigten der preu-

---

242) GLA 235/431 MdI v.28.Februar 1846
243) GLA 235/431 MdI v.27.März 1846
244) GLA 235/431 MdI v.7.Februar 1847
245) GLA 235/4789 Erlaß v.23.Mai 1832, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt am 19. Dezember 1834

ßischen Universitäten bereits 1821 eingeräumt worden. Die Bedenklichkeit lag vor allem darin, daß bereits bei Verdacht der Zugehörigkeit zu einer geheimen Verbindung die Entfernung ausgesprochen werden konnte [246], und daß außerdem der Kurator sogar gegen den Willen des Senates die Entfernung durchsetzen konnte.

Es zeigte sich im Laufe der Zeit, daß die Regierung Mühe hatte, den Vollzug der Ausnahmebeschlüsse durchzusetzen; dies lag sowohl an den Universitäten als auch an ihr selbst, da sie es am nötigen Druck fehlen ließ. meistens besann sie sich erst dann der zur Verfügung stehenden Machtmittel, wenn die Unruhe auf den Universitäten allzu groß geworden war. Eine Verschärfung der Überwachung war außerdem dann zu verspüren, wenn ein Anstoß dazu von einer der anderen deutschen Regierungen ausging.

Auf ein Anschreiben der preußischen Regierung hin [247] erhielten die Kuratoren einen Erlaß, in dem angeordnet wurde, daß sie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Bundesbeschlusses ausgesprochenen Fortweisungen von Studenten und Lehrern und die Verhängung schwerer Strafen melden sollten [248]. Ferner sollten sie, gestützt auf ihre bisherigen Erfahrungen, Vorschläge zur Bekämpfung des zunehmenden Duellierens und überhaupt aller Unordnung machen. Berckheim schilderte in diesem Erlaß die Universitäten in düsteren Farben als "Schau- und Tummelplatz von Verbindungen ...,die sowohl in polizeilicher Hinsicht und in sittlicher für die dabei beteiligten Studenten selbst, als in politischer Hinsicht für die Staaten, wo derlei Individuen einmal als Staatsdiener und Staatsbürger auftreten und wirken sollen, von den ernsthaftesten und einflußreichsten Folgen sind". Kurator Fröhlich forderte daraufhin von den Uni-

---

246) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 752
247) GLA 235/339 Schreiben v.3.Januar 1824
248) GLA 235/339 MdI v.30.Januar 1824

versitätsbehörden ein Verzeichnis an, in dem alle Betroffenen nach Art und Maß der Strafe erfaßt sein sollten [249]. Er erhielt das gewünschte Verzeichnis, doch ist nicht bekannt, wie lange diese Listen geführt wurden. Es fehlen auch Hinweise darauf, daß sich das Ministerium aufgrund der Mitteilungen der Universitäten zu irgendwelchen Maßnahmen entschloß.

Von der preußischen Regierung ging 1824 noch eine weitere Initiative aus, die sich mit den für die Studenten auszustellenden Zeugnissen befaßte [250] und eine Vereinheitlichung an allen deutschen Universitäten anstrebte. Das MdI antwortete auf eine entsprechende Anfrage, daß die in Baden geltenden Bestimmungen darüber sehr zweckmäßig seien [251], wobei dahinter ganz offensichtlich der Gedanke stand, nichts zu ändern.

Unterschiedliche Ansichten ergaben sich zu der Auslegung des § 4 des Beschlusses von 1819. Consistorium und Kurator der Universität Freiburg richteten an das Ministerium die Frage, ob das Aufnahmeverbot weggewiesener Studenten nur bei solchen gelten solle, die wegen Beteiligung an geheimen Verbindungen relegiert worden seien oder etwa bei jeder Relegation [252]. Der Kurator wies auf die schweren Folgen für die betroffenen Studenten hin und befürwortete eine enge Auslegung, der sich das Ministerium anschloß; das Consistorium hatte in seinem Bericht angeführt, daß in Preußen die Bestimmung angeblich weit ausgelegt werde.

---

249) GLA 205/1160 Kurator v.2. Februar 1824; die in dieser Akte vorliegenden Unterlagen umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 1823 bis März 1825; es fehlen allerdings meistens die zugehörigen Listen. Es handelt sich um Verfahlungen wie Hausfriedensbruch, Trunkenheit, Körperverletzung, sowie vor allem um Strafen, die wegen Duellierens oder Beteiligung an Duellen verhängt worden waren.

250) GLA 235/339 Berstett an Berckheim v.19.November 1824

251) GLA 235/339 MdI v.14. Januar 1825

252) GLA 235/339 Kurator an MdI v.11.Oktober 1825

13. Kuratorium der Universität Heidelberg seit 1832

a. Überlegungen zur Umgestaltung des Kuratoriums

Nebenius besprach nach seiner Ernennung zum Kurator der Universität Heidelberg am 18. April 1832 mit dem Prorektor und dem Direktor der Bau- und Ökonomie-Kommission die erforderlichen Maßnahmen, die nun, da der Kurator nicht mehr in Heidelberg wohnen würde, getroffen werden mußten. Er faßte die Ergebnisse in einer Denkschrift zusammen [253]. Wegen der Nähe der Stadt Heidelberg zum Sitz der Regierung in Karlsruhe sei es nicht erforderlich, daß der Kurator in Heidelberg wohne. Dies war eine Änderung in der Auffassung darüber, daß für die Effektivität der Arbeit des Kurators wesentlich sei, daß er am Ort der Universität wohne. Nebenius teilte die Entscheidung auf Anordnung des Ministeriums bereits am 19. März, also vor seiner Ernennung, dem Prorektor der Universität mit; dieser vertrat die Ansicht, die Stelle sei gänzlich überflüssig und interpretierte folglich die Mitteilung etwas anders als sie gemeint war, indem er vor dem Senat erklärte: "Privatim ist mir ... die Bemerkung (zugegangen), daß das Ministerium meine ausgesprochene Ansicht von der Entbehrlichkeit eines Kurators teile" [254].

Die Veränderungen betrafen jedoch nicht nur die Frage des Wohnsitzes, sondern auch die Aufgaben und Befugnisse des Kurators, die auf den Prorektor und den engeren akademischen Senat verteilt werden sollten. In Anbetracht seiner Aufgaben als landesherrlicher außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter, meinte Nebenius, würde es genügen, wenn der Respicient beim Ministerium jährlich sich mindestens einmal nach Heidelberg begeben würde, um mit den akademischen Behörden die anfallenden Fragen zu besprechen. Wegen Berufungsangelegenheiten waren

---

253) GLA 235/403 Denkschrift v. Karl Friedrich Nebenius, undatiert, etwa Ende April 1832

254) UAH II, 8, 13 Mitteilung des Prorektors an die Mitglieder des Senates v. 22.März 1832

dann doch häufigere Fahrten erforderlich [255].

Insgesamt entfernte sich die Regierung von der nach dem Beschluß vom 20. September 1819 vorgeschriebenen strengen und unmittelbaren Aufsicht über die Universitäten in erheblichem Umfange, war sich dessen aber wohl bewußt, wie sich aus dem Vortragsentwurf des MdI vom 11. Mai 1832 ergab [256]. Das Ministerium schloß sich den Vorschlägen von Nebenius an und ging in seinen Ausführungen insbesondere auf die Schwierigkeiten ein, die sich im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle des Kurators nach der Entlassung von Fröhlich ergeben hatten. Die Aufstellung eines Kurators für die Universität sei nur dann sinnvoll, wenn dieser am Ort wohne. Zwar sei im Interesse der Universität zu wünschen, daß ein Kurator eingesetzt werde, doch gebe es derzeit weder in Heidelberg noch in Mannheim eine geeignete Persönlichkeit und aus diesem Grunde solle man die Stelle bis auf weiteres unbesetzt lassen. Ein nicht am Universitätsort wohnender Kurator sei eine nutzlose Einschiebung eines Mittelgliedes in die laufenden Geschäfte, da er dann ebenso wie sonst das Ministerium nicht aus eigener Anschauung, sondern nur nach Berichten sein Urteil bilden müsse. Im Ministerium die Stelle eines Kurators zusätzlich zu schaffen sei unzweckmäßig; ebensowenig könne man für die Übernahme der Funktionen des Kurators durch den Respicienten im Ministerium plädieren. Es sei zur Zeit die beste Lösung, die Stelle in Heidelberg unbesetzt zu lassen.

b. Aufgabenverteilung zwischen Kurator und akademischem Senat

Die von Nebenius ausgearbeiteten Vorschläge wurden durch Erlaß vom 16. Mai 1832 [257] für die Zusammenarbeit zwischen MdI und Universität verbindlich; sie enthielten im einzelnen die folgenden Anordnungen:

---

255) GLA 235/3133
256) GLA 235/403 Vortragsentwurf des MdI v.11.Mai 1832
257) GLA 235/403 Staatsministerium v.16.Mai 1832

1. Dem Kurator wurden die Abgangszeugnisse der Studenten durch das akademische Direktorium zur Bestätigung nach Karlsruhe gesandt, wobei der Prorektor die Bestätigung in eilenden Fällen bei Verhinderung des Kurators erteilen konnte.
2. Im Falle der Überschreitung der Frist von 30 Tagen zur Meldung zur Immatrikulation nach § 1 der akademischen Gesetze hatte der engere Senat auf Vortrag des Prorektors zu entscheiden.
3. Der akademische Senat hatte über die Aufnahme von consiliierten oder mit nachteiligen Zeugnissen versehenen Studenten zu entscheiden.
4. Der akademische Senat hatte über die Erlaubnis zu öffentlichen Aufzügen nach Anhörung des Amtmannes zu entscheiden [258].
5. Änderungen im Vorlesungsverzeichnis mußten dem Ministerium vom akademischen Direktorium oder dem akademischen Senat angezeigt werden [259].
6. Der Prorektor erteilte die Erlaubnis zu Reisen während der Ferien; während des Semesters konnte in der Regel nur das Ministerium auf Antrag des Senates beurlauben, und nur in Eilfällen oder bei Abwesenheit bis zu acht Tagen konnte der Prorektor die Erlaubnis erteilen, mußte aber dem Ministerium dies mitteilen [260].
7. In dem Falle des ersten Satzes des § 57 der akademischen Gesetze ging der Rekurs von den Straferkenntnissen des Universitätsamtes an den Senat [261].
8. Die Straferkenntnisse des Senates bedurften keiner Bestätigung mehr.

---

258) Diese Regelung war bereits in § 33 der akademischen Gesetze v. 1821 vorgesehen
259) vgl. Jellinek, S. 66
260) vgl. Jellinek, S. 66
261) § 57 Satz 1 der akademischen Gesetze in der Fassung v. 1821 hatte gegen die Straferkenntnisse des Universitätsamtmannes den Rekurs an das Staatsministerium vorgesehen

9. Der akademische Senat hatte über den Suspensiveffekt der Rekurse gemäß § 57 der akademischen Gesetze zu entscheiden.
10. Der Prorektor durfte künftig Strafnachlässe erteilen.
11. In allen Fällen, in denen eine schleunige Entscheidung des Ministeriums notwendig war, sollte sich der Prorektor oder ein Vertreter nach Karslruhe begeben.

Insgesamt gewann die Universität durch diese Anordnungen ein wenig Selbständigkeit zurück.

Die Berichte des akademischen Senates gingen als Folge des Fehlens eines Kurators unmittelbar an das Ministerium. Am 13. Oktober 1835 wurde ein Vertreter des Kurators in Heidelberg ernannt. Der Grund lag in einer Neufassung der akademischen Gesetze - insbesondere des § 2 - , die nach dem Bundesbeschluß vom November 1834 notwendig geworden war. Die Ernennung eines Vertreters bezog sich offensichtlich nur auf die Funktion des Regierungsbevollmächtigten bei der Immatrikulierungskommission; alle anderen Aufgaben wurden weiterhin von Karlsruhe aus wahrgenommen [262].

c. Überlegungen zur erneuten Einsetzung eines Kurators in Heidelberg

Bis 1845 gab es für die Universität Heidelberg keinen am Orte wohnenden Regierungsbevollmächtigten. Ende 1844 entschloß sich die Regierung jedoch, die Stelle wieder zu besetzen. Die Beweggründe für diesen Entschluß sind nicht schriftlich festgehalten, doch läßt sich aus späteren Mitteilungen schließen, daß die Regierung bestrebt war, den Forderungen der Bundesbeschlüsse zu entsprechen [263]. Die früheren Überlegungen über den Nutzen und positiven Einfluß eines Kurators am Ort der

---

262) GLA 235/403 MdI v. 13. Oktober 1835: "Der Stadtdirektor Eichrodt wird Stellvertreter des Kurators bei der Immatrikulationsbehörde"; UAH II, 1,9 MdI v.23.November 1839, Stadtdirektor Deurer wird Vertreter des Kurators bei der Immatrikulationskommission

263) GLA 235/404 MdI v.9.November 1849

Universität waren ebenfalls wieder aufgegriffen worden. Die Belastung für den Kurator in Karlsruhe, der dies Amt neben vielem anderen zu versehen hatte, war zu groß, und so versuchte er, sich von einigen Aufgaben zu lösen. Schließlich mögen die Schwierigkeiten im Lehrkörper der Universität zur Neubesetzung der Stelle beigetragen haben [264].

Hatte man 1832 die Stelle des Kurators unter anderem deshalb nicht besetzt, weil weder in Heidelberg noch in Mannheim eine geeignete Persönlichkeit vorhanden gewesen war, so glaubte man nun, in Josef Alexander Dahmen einen Kurator gefunden zu haben, der den Anforderungen des Amtes gewachsen war. Erst im Laufe der Jahre sollte sich herausstellen, daß die Wahl Dahmens ein Fehlgriff war, während er 1844 der richtige Mann zu sein schien: "Dahmen, den wir in jeder Beziehung für den geeignetsten Mann halten ..."[265]. Die wenig glückliche Amtsführung Dahmens [266] lag keineswegs nur in seiner Person begründet, sondern wurde durch die Jahre vor 1848 mit ihren Begleiterscheinungen beeinflußt. Die Universität, insbesondere die Kreise um Gervinus und dieser selbst, waren über die Berufung eines neuen Kurators keineswegs glücklich und zwar sowohl aus Gründen, die in der Einrichtung überhaupt lagen, als aus solchen, die in der Person des Berufenen lagen [267]. Dahmen, der aus seiner Zeit als Kurator der Universität Freiburg, von Oktober 1831 bis April 1832, bereits über gewisse Erfahrungen verfügte, wurde am 9. Januar 1845 ernannt [268].

---

264) vgl. Haag, S. 16
265) GLA 235/403 MdI v.20.Dezember 1844
266) vgl. S. 89 ff
267) Haag, S. 17
268) GLA 235/403 Staatsministerium v.9.Januar 1845

Teil III Maßnahmen der badischen Regierung unter dem Einfluß der Beschlüsse des Bundestages von 1834 bis 1848

1. Der Weg zu dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834

a. Denkschrift der Regierung von Hannover 1831

Zu Beginn des Jahres 1831 ergriff die hannoversche Regierung erneut die Initiative [269], um die Erfahrungen, die man mit den Beschlüssen von 1819 gemacht hatte, zu einer Überarbeitung der bestehenden Regelungen zu verwenden [270]. Der die Universitäten betreffende Beschluß sei, so wurde in der dem Bundestag vorgelegten Denkschrift ausgeführt, vor allem gegen die Verbindungen gerichtet gewesen, doch hätten sich nach anfänglichen Erfolgen bei deren Bekämpfung neuerdings wieder solche Zusammenschlüsse gebildet, denen nur schwer beizukommen sei [271].

Die Unzufriedenheit mit den seit zwölf Jahren in Kraft befindlichen Beschlüssen wurde vor allem darauf zurückgeführt, daß die Regierungen der deutschen Staaten bei der Durchsetzung nicht so zusammengearbeitet hatten, wie dies zur Erreichung des gesetzten Zieles erforderlich gewesen wäre. Es war das Bestreben der hannoverschen Regierung, diesen Mangel zu beseitigen, und sie schlug eine Anzahl von Regelungen vor, die eine gleichmäßige Vollziehung der bestehenden Gebote gewährleisten sollten. Folgende Punkte sollten Gegenstand einer neuen Übereinkunft der Regierungen sein:

1. Jeder sich zur Immatrikulierung Anmeldende sollte Zeugnisse vorlegen, entweder von der vorher besuchten Anstalt oder von seiner Heimatbehörde.
2. Es war Sache der Studenten, die Zeugnisse rechtzeitig zu erbitten.
3. Alle Strafen nebst Begründung sollten in die Zeugnisse aufgenommen werden, wenn wegen Teilnahme an

---

269) der Anlaß dazu lag, ähnlich wie 1818, in Unruhen an der Universität Göttingen, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S. 88 f und 152
270) GLA 235/339 Denkschrift v. 21. Februar 1831
271) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S. 152

Verbindungen bestraft worden war. Es sollte in jedem Zeugnis vermerkt werden, ob der Inhaber der Teilnahme an geheimen Verbindungen verdächtigt worden war.

4. Wer das Zeugnis nicht bei der Immatrikulierung vorlegen konnte, wurde nur befristet zum Besuch der Vorlesungen zugelassen und mußte die Zeugnisse nachreichen. Gelang ihm dies nicht, so hatte er, auch wenn ihn keine Schuld daran traf, die Universität zu verlassen.
5. Jede Wegweisung eines Studenten sollte allen übrigen Universitäten mit Angabe des Grundes und unter Beifügung einer Personenbeschreibung mitgeteilt werden.
6. Die Aufnahme weggewiesener - nicht relegierter - Studenten auf anderen Universitäten sollte verboten werden, es sei denn, die Regierung würde die Aufnahme durch einen Gnadenerlaß gestatten.
7. Relegierte Studenten sollten nur im Einverständnis zwischen wegweisender und aufnehmender Regierung immatrikuliert werden dürfen.
8. Alle geheimen Verbindungen sollten verboten, aufgelöst und die Beteiligung an ihnen unter Strafe gestellt werden.
9. Jeder Studierende sollte einen Revers unterschreiben, in dem er allen geheimen, politischen und ähnlichen Verbindungen abschwur.
10. Die Art der Bestrafung von Teilnahme an Verbindungen sollte geregelt werden.
11. Wer wegen Teilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen mit dem Consilium bestraft worden war, sollte vor Ablauf von zwei, und wer mit der Relegation bestraft worden war, vor Ablauf von vier Jahren auf keiner Universität aufgenommen werden können.
12. Bei Teilnahme an sonstigen verbotenen Verbindungen sollten die Ausschlußfristen ein, beziehungsweise zwei Jahre betragen.

13. Bei Bestrafung wegen der Teilnahme an verbotenen Verbindungen in Zusammenhang mit anderen Delikten war bei geringerer Schuld des Studenten eine Strafminderung möglich. Gleichzeitig wurde auch auf mögliche Strafschärfungen hingewiesen, wenn die Folgen der Umtriebe in den Verbindungen dies erforderlich machen sollten.
14. Die deutschen Universitäten sollten sich halbjährlich über die mit den Verbindungen zusammenhängenden Fragen informieren.
15. Verrufserklärungen sollten mit Festungsstrafe geahndet werden.

b. Stellungnahme der Kuratoren und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

Die Kuratoren der beiden badischen Universitäten erhielten den Entwurf der hannoverschen Regierung zur Stellungnahme zugestellt und äußerten sich bald darauf, wobei der Kurator der Universität Heidelberg sich vorher mit dem engeren akademischen Senat in Verbindung gesetzt hatte [272].

In ihren Gutachten lehnten zwar die Kuratoren und der akademische Senat eine ganze Anzahl der Vorschläge aus den verschiedensten Gründen ab - sie meinten vor allem, daß die badischen akademischen Gesetze bereits alles enthielten - , sie stimmten aber der Grundtendenz des Vorstoßes bei, daß, wenn Regelungen getroffen würden, diese gemeinsam durchgesetzt und zur Anwendung gebracht werden müßten. Die Voraussetzung zur Erhaltung der Disziplin an den deutschen Hochschulen sei gemeinsames Handeln. Der Kurator der Universität Freiburg wies darauf hin, daß nach seiner Ansicht die bestehenden Anordnungen deshalb nie in voller Schärfe von den Regierungen durchgesetzt worden waren, weil diese eine Rückgang der Besuchsfrequenz der Universitäten befürchtet hatten. Türckheims Be-

---

272) GLA 235/339 Kurator der Universität Freiburg v.25. März 1831; Kurator der Universität Heidelberg v. 12. Mai 1831; engerer akademischer Senat v. 29. April 1831

merkung ist ohne Zweifel zutreffend, wenngleich sich kaum entsprechende Äußerungen der Regierungen nachweisen lassen; die Besuchsfrequenz war für die Regierungen jedoch ein Maßstab für den Ruf der Universität, und dessen Förderung war eine zentrale Frage, bei allen die Universitäten betreffenden Anordnungen.

In etwa gleicher Weise reagierte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das den Gesandten Blittersdorf anwies, grundsätzlich die Bereitschaft zu gemeinschaftlichen Maßnahmen zu erklären; man sei der Meinung, daß es sich weniger darum handle, neue Regelungen auszuarbeiten, als vielmehr darum, die bestehenden konsequent anzuwenden [273].

c. Die Bundestagskommission zur Beratung der Universitätsangelegenheiten

Der Bundestag verwies, nachdem die hannoversche Regierung ihre Anträge offiziell vorgebracht hatte, die Sache an die Universitätskommission zur Begutachtung; Blittersdorf sollte für sie das Gutachten ausarbeiten [274]. Die Meinungen waren von Beginn an geteilt [275], sowohl was die Frage betraf, ob dies ein Gegenstand war, der vor den Bundestag gehörte, als auch was den Inhalt der Vorschläge anging [276].

Blittersdorf versuchte, die Stellungnahme aller beteiligten Regierungen so schnell wie möglich zu erlangen und auf ihrer Grundlage seinen Bericht anzufertigen. Im Januar 1832 stellte er aber resignierend fest,

---

273) GLA 233/2559 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.4. März 1831 an Blittersdorf

274) Protokolle, 1831: Sitzung v.10.März 1831, § 63, S. 199-202

275) Treitschke, Bd 4, S. 267

276) GLA 235/ 339 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.11. April 1831 an MdI: die Sache sei ungeeignet für einen Bundesbeschluß.
Note der hessischen Regierung: das Großherzogtum Hessen begrüßte die Vorschläge als sehr zweckmäßig und sie sollten in einem Bundesbeschluß niedergelegt werden.
Kurator der Universität Jena: er sprach sich gegen die Vorschläge aus.
vgl. insgesamt Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2,S.153

daß, soweit er überhaupt Meinungsäußerungen erhalten hatte [277], diese so divergierend waren, daß es der Kommission nicht möglich war, ihr Gutachten zu erstatten [278].

d. Stellungnahme der badischen Regierung zu der hannoverschen Denkschrift

Die Meinung der badischen Regierung ist in einem Schreiben des MdI an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten enthalten [279]: "...und müssen wünschen, daß es bei den für die beiden Landes-Universitäten bestehenden Statuten... sein Bewenden behalte ... Nach unserem Dafürhalten fehlt es wohl weniger an genügenden Gesetzen zur Erhaltung der Zucht und Ordnung auf den deutschen Universitäten, als bisweilen an der beharrlich gleichen und strengen Anwendung" [280].

Wenn auch die Arbeit der Bundestagskommission vorerst ohne Erfolg blieb, so wies Blittersdorf in seinem Bericht vom 26. Januar 1832 [281] doch einen Weg auf, wie man die Angelegenheit zu einem Ergebnis bringen könnte, das den Wünschen derjenigen entspräche, die ein härteres Vorgehen befürworteten: er schlug Beratungen auf der Ebene der Regierungen vor.

Die Beratungen des Bundestages, die Tätigkeit der Kommission und die Stellungnahmen der Regierungen zeigten, daß die Regierungen in der Bekämpfung der geheimen Verbindungen und in der Überwachung der akademischen

---

277) GLA 233/2559 bereits am 6.Mai 1831 stellte Blittersdorf fest, daß die erbetenen Erklärungen nur sehr spärlich eingingen

278) GLA 235/339 Blittersdorf an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.26.Januar 1832; vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.153

279) GLA 235/339 Schreiben v.21.Mai 1831

280) GLA 233/2559 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten charakterisierte die für die badischen Universitäten geltenden Gesetze in einem Schreiben vom 8.April 1831 in folgender Weise: auch entsprechen diese Bestimmungen in der Tat jedem billigen Wunsche und ihre Zweckmäßigkeit ist obendrein durch lange Erfahrung bewährt.

281) GLA 235/339 Blittersdorf v.26.Januar 1832

Lehrer.nach wie vor die Hauptprobleme der Universitäten sahen, und die Äußerungen einiger Regierungen zu dem bisherigen Erfolg der Maßnahmen von Karlsbad ließen erkennen, daß man der Verbindungen deshalb nicht hatte Herr werden könnene, weil die bestehenden Gesetze nicht scharf genug angewendet worden waren [282]. Auch die wiederholten Anweisungen an die Kuratoren und die Universitätsbehörden, die Vorschriften strenger zu handhaben, hatten sicht den gewünschten Erfolg gebracht: dies galt auch für die badischen Universitäten.

Es gab demgegenüber manche Stimme, die auf die historische Bedeutung der Verbindungen und darauf hinwies, daß diese Zusammenschlüsse nicht nur negative Auswirkungen gezeigt hatten und nicht nur unter politischen Gesichtspunkten betrachtet werden durften, sondern daß die Verbindungen auch manche Schlechtigkeit ihrer Mitglieder verhindert und auf deren Ehrenhaftigkeit gesehen hatten [283]. Schließlich wurde auch daran erinnert, daß selbst die härtesten Strafen in der Vergangenheit nie in vollem Umfange den gewünschten Erfolg herbeigeführt hatten; die Verbindungen waren zwar für kurze Zeit verschwunden, hatten sich aber immer wieder gebildet, oft getarnt als harmlose gesellige Zusammenschlüsse, deren wahrer Zweck erst später zu Tage getreten war.

Türckheim wies in einem Bericht vom 25. März 1831 [284] darauf hin, daß es kaum Möglichkeiten gebe, die Studenten vor den Eindrücken einer bewegten Zeit zu bewahren, vor allem dann nicht, wenn in der Einwirkung der Lehrer auf die Studenten ein Hauptgrund für deren politische Tendenzen liege: das sei die Wurzel des Übels, auf die

---

282) GLA 235/339 Kurator d.Universität Freuburg an MdI v.25.März 1831; MdI v.21.Mai 1831 an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

283) GLA 235/339 Engerer akademischer Senat der Universität Heidelberg v.29.April 1831

284) GLA 235/339 Kurator Türckheim an MdI v.25.März 1831

man zurückgreifen müsse. Er räumte allerdings ein, daß die Möglichkeiten, die der Beschluß vom 20. September 1819 zum Einschreiten gegen die akademischen Lehrer vorsehe, noch nicht voll ausgeschöpft worden seien. Ob diese Äußerung Türckheims, des langjährigen Kurators der Universität Freiburg, der an dieser Hochschule seine Erfahrungen gesammelt hatte und vor allem auch das Problem der politischen Aktivität der Professoren durch Rotteck, Welcker und andere kennengelernt hatt, rund chtzehn Monate später bei der Schließung der Universität und der Entfernung der genannten Professoren aus dem Amt eine Rolle spielte, läßt sich nicht sagen - in der Sache hatte er, bezogen auf die Freiburger Verhältnisse, sicherlich recht.

e. Gerüchte an den Universitäten über bevorstehende Maßnahmen des Deutschen Bundes

Bereits bevor sich der Bundestag zu erneuten Maßnahmen gegen die Universitäten im Jahre 1832 entschloß, gab es Gerüchte an den badischen Universitäten, daß der Bundestag alle deutschen Universitäten auf ein halbes Jahr schließen wolle. Die Ursache für das Gerücht lag möglicherweise in dem unmittelbar bevorstehenden Antrag Hannovers, über die Universitäten erneut zu beraten: der Antrag wurde am 24. Februar 1831 gestellt. Der Prorektor der Universität Heidelberg wurde beim Kurator vorstellig [285] und dieser fragte, weil er sich nicht ganz sicher war, beim Ministerium an, was es mit diesen Gerüchten auf sich habe. Die Universität fürchtete vor allem die wirtschaftlichen Folgen, die beim Ausfall der ausländischen Studenten eintreten würden. Heidelberger Bürger schlossen sich der Eingabe der Universität an. Das MdI beruhigte die Universitäten und versicherte, daß nicht die mindeste Veranlassung zur Beunruhigung bestände [286].

---

285) GLA 205/1160 Bericht des Prorektors Gmelin an Kurator Fröhlich v.7.Februar 1831
286) GLA 205/1160 MdI v.12.Februar 1831

f. Das Hambacher Fest 1832

Seit der Julirevolution war die Unruhe in den deutschen Staaten gewachsen. Die politische Aktivität hatte zugenommen, und es fanden an vielen Orten Versammlungen statt, deren bekanntestes das Hambacher Fest vom 27. bis 30. Mai 1832 war [287]. Diese Veranstaltung wurde von Metternich ähnlich wie die Ermordung Kotzebues genutzt [288], um erneut Maßnahmen zu erreichen, die der Bundestag gegen die Bewegung beschließen und mit denen den Regierungen ein scharfes Vorgehen gegen alle Umtriebe empfohlen werden sollte [289].

g. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 und die badische Regierung

Der Bundestag beschloß am 5. Juli 1832 "Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland" [290], die auf die Arbeit der am 7. Juni 1832 eingesetzten Maßregelnkommission zurückgingen; die Kommission hatte den Auftrag erhalten, dem Bundestag ein Gutachten über die zur Abwehr der bundeswidrigen Bewegungen erforderlichen Maßregeln zu erstatten [291]. Artikel 5 des Beschlusses hatte die Universitäten zum Gegenstand und sah die strikte Anwendung des Beschlusses vom 20. September 1819 vor. Er brachte demnach nichts Neues, sondern rief die bestehenden Anordnungen ins Gedächtnis zurück und forderte ihre genaue Einhaltung. Vor allem wurde auf die §§ 2 und 3 des Beschlusses von 1819 - Bekämpfung der Verbindungen und Entfernung akademischer Lehrer - hingewiesen. Der badischen Regierung blieb nichts als die Zustimmung, wegen ihrer durch das liberale Pressgesetz und die stürmischen Verhandlungen in der 2. Kammer gegenüber den anderen Staaten schwierig gewordenen Stellung [292]. Seit dem Amtsantritt des Groß-

---

287) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S. 133
288) Schöchlin, S.175
289) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.147
290) Huber, Dokumente, Bd 1, S.120
291) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.162
292) Treitschke, Bd 4, S.280

herzogs Leopold machte sich in der badischen Politik ein liberaler Zug bemerkbar, der jedoch in Frankfurt nicht unbedingte Zustimmung fand [293]. Dazu kam, daß an den badischen Universitäten, vor allem in Freiburg, Angehörige des Lehrkörpers in ihrer politischen Betätigung seit längerer Zeit in das Licht der Öffentlichkeit getreten waren und die Regierung kaum abstreiten konnte, daß in ihrem Lande und an ihren Universitäten teilweise solche Verhältnisse herrschten, gegen die die Bundesbeschlüsse gerichtet waren [294].

h. Die Ministerkonferenzen von Wien 1834

Metternich genügte der neue Beschluß noch nicht, und er sah sich durch weitere Ereignisse und Vorfälle darin bestärkt, daß man die Umtriebe noch energischer als bisher bekämpfen müsse. Der Frankfurter Wachensturm 1833 gab ihm die Handhabe und Begründung für neuerliche Beratungen, die, wie bereits die Vorbereitung der Bundesbeschlüsse von 1819, auf Regierungsebene stattfinden sollten [295]. Der Weg, den Blittersdorf 1832 vorgeschlagen hatte, wurde nun beschritten.

An der Ministerkonferenz von 1834 in Wien nahm Reitzenstein, der seit 1832 Staatsminister war, für Baden teil. In den die Universitäten betreffenden Verhandlungen war er einverstanden mit einem Verbot aller Studentenverbindungen, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienten. Auch den übrigen Übereinkünften stimmte er bei. Er schloß sich nicht der Auffassung Bayerns an, das durch seinen Widerstand eine Milderung der Maßnahmen erreichte, so die Befristung des Beschlusses aus sechs Jahre [296], wenngleich später doch eine Verlängerung stattfand. Das Ergebnis der Wiener Konferenzen waren die 60 Artikel

---

293) Weech, Badische Geschichte, S.543 ff;
Schöchlin, S.164 f
294) Schöchlin, S.171
295) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.177
296) Schnabel, Sigismund von Reitzenstein, S.183 f

vom 12.. Juni 1834 [297]. Von diesen hatten die Artikel 38 bis 56 die Universitäten zum Gegenstand.

i. Der Bundesbeschluß vom 13. November 1834 und die Unterlassung seiner Veröffentlichung in Baden

Nur die Artikel 42 bis 56 des Wiener Beschlusses wurden durch Bundesbeschluß vom 13. November 1834 zu formellem Bundesrecht erhoben [298]. Die Artikel 38 bis 41 wurden geheim gehalten, und die an den Verhandlungen in Wien beteiligten Regierungen verpflichteten sich in Artikel 60 der Wiener Beschlüsse, sich durch die Vereinbarung ebenso für gebunden zu erachten, als wenn die betreffenden Artikel zu einem förmlichen Bundesbeschluß erhoben worden wären [299].

Damit die als formelles Bundesgesetz verabschiedeten Artikel 42 bis 56 in Baden Geltung erlangen konnten, bedurften sie nach der badischen Verfassung der Publikation im Staats- und Regierungsblatt. § 2 der badischen Verfassung lautete [300]: "Alle organischen Beschlüsse der BundesVersammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind". Die Veröffentlichung und Verkündung im Regierungsblatt unterblieb jedoch [301], obwohl in Baden ebenso wie in den anderen deutschen Staaten der Bundesbeschluß nur auf diese Weise als solcher verbindliche Kraft erhalten konnte [302]. Diese Unterlassung hatte zur Folge, daß der Beschluß nicht Bestandteil des badischen Rechts wurde.

---

297) Huber, Dokumente, Bd 1, S.123
298) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2,S.183; Protokolle, 1834, S.983 -988, § 546
299) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.179
300) Reg.Bl.1818, S.101: Badische Verfassung v.22.8.1818
301) GLA 235/4789 MdI an Bundestagsgesandten v.12.Januar 1835
302) Klüber, S.265 und 277; Zoepfl, S.293 und 301; Maurenbrecher, S.176; Zachariä, Bd 2, S.704 f

Ob diese Unterlassung als eine Verletzung der Pflichten der badischen Regierung gegenüber dem Deutschen Bund zu beurteilen ist, ist fraglich. Die Wiener Schlußakte vom 15.Mai 1820 [303] sah es in Artikel 32 als Obliegenheit jeder der im Bund vertretenen Regierungen an, die Beschlüsse des Bundes zu vollziehen. Die Art und Weise, wie dies zu geschehen hatte, war jedoch nicht vorgeschrieben. Die badische Regierung begründete die Unterlassung der Publikation in folgender Weise [304]: "Im Verhältnis zu den unmittelbaren Interessenten scheint durch die obgedachten Einleitungen [305] für die Publikation des Bundesbeschlusses ungleich besser gesorgt, wie wenn solche bloß auf gewöhnliche Weise mittelst der allgemeinen Gesetzblätter geschieht, man fand sich darum auch nicht bewogen, dem von einigen Regierungen hierin gegebenen Beispiele zu folgen". Bedenken gegen eine vorbehaltlose Veröffentlichung hatte das MdI bereits in einem Gutachten vom 27. Oktober 1834 [306] erhoben. Als Gegengründe führte es an: " ...weil mehrere Bestimmungen nur in wechselweitigen Zusicherungen über erst zu treffende Anordnungen bestehen, andere nur Grundsätze über das Verhalten der Regierung bei Anwendung von verabredeten Vorschriften aufstellen, wieder andere nach dem Bundesrechte zu einer Umwandlung in Bundesbeschlüsse sich eignen, und die übrigen von der Art sind, daß sie teils mit dem Bestehenden übereinstimmen, teils dasselbe wenigstens nicht wesentlich modifizieren, teils einem Ermessen Raum geben, ob das Bestehende etwa danach abzuändern sei".

Nur kurze Zeit nach der Verabschiedung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 ordnete die badische Regierung die Umarbeitung der akademischen Gesetze an und teilte den akademischen Behörden den Inhalt des

---

303) Huber, Dokumente, Bd 1, S.81 ff
304) GLA 235/4789 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Bundestagsgesandtschaft v.12.Januar 1835
305) dies bezieht sich auf die Mitteilung über die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen
306) GLA 233/33410 MdI v.27.Oktober 1834

Beschlusses mit, verbunden mit der Anordnung, sich danach zu richten [307]. Mit der Revision der akademischen Gesetze wurde der Heidelberger Universitätsamtmann Christ beauftragt, der seinen Entwurf mit dem akademischen Senat absprechen sollte.

2. Der Inhalt des Beschlusses vom 13. November 1834 und der nicht veröffentlichten Artikel 38 bis 41 des Wiener Beschlusses

Die bis dahin bestehenden Regelungen wurden durch den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 in einigen Punkten abgeändert und ergänzt.

Es wurde zur Überwachung und Durchführung der Immatrikulation eine Kommission eingesetzt, bei der sich jeder Student innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft am Studienort zu melden hatte (Art.1). Bei der Immatrikulation mußten die Studenten Zeugnisse über ihre Leistungen sowie vor allem über ihre Führung - das sittliche Betragen - vorlegen; die Zeugnisse sowie die Pässe wurden von der Kommission in Verwahrung genommen (Art.2). Die Zeugnisse mußten vor allem darüber Auskunft geben, ob der Student der Teilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtigt und ob er deswegen jemals bestraft worden war (Art.3). Die Immatrikulation war zu verweigern bei Versäumung der Rückmeldefrist, bei Nichtvorlage der geforderten Zeugnisse, ferner wenn der Student durch das consilium abeundi oder durch Relegation weggewiesen worden war und schließlich, wenn sich die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Verbindung ergeben hatte (Art.4). Vor der Immatrikulation war ein Revers zu unterschreiben, in dem der Unterzeichner versprach, sich von allen verbotenen Verbindungen fern zu halten und an keinerlei gegen die Gesetze und Einrichtungen des Landes gerichteten Bestrebungen teilzunehmen. Falls er die Unterschrift verweigerte, durfte er nicht immatrikuliert werden (Art.5). Vereinigungen von Studenten

---

307) GLA 235/4789 MdI an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.19.Dezember 1834

zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken konnten von der Landesregierung erlaubt werden (Art.6). Über die Bestrafung der Teilnahme an verbotenen Verbindungen wurden, was die Art der Bestrafung betraf, neue Bestimmungen beschlossen (Art.7 und 8). Bei Anzeichen von politischen Verbindungen an einer Universität sollten die Regierungen sofort alle übrigen Regierungen benachrichtigen (Art.9). Es wurde festgestellt, daß unabhängig von den akademischen Strafen eine kriminelle Bestrafung der Handlungen vorbehalten blieb (Art.10). Die Bestrafung von Verrufserklärungen wurde geregelt (Art.11). Es wurde beschlossen, daß jeder nach Beendigung seiner Studien sich Zeugnisse ausstellen lassen mußte, die neben Angaben über Fleiß und Sittlichkeit auch Angaben über eventuelle Teilnahme an verbotenen Verbindungen enthalten sollten (Art.12). Den akademischen Gremien wurde die Gerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen entzogen (Art.13). Die Geltungsdauer des Beschlusses wurde auf sechs Jahre beschränkt (Art.14). Die in dem Beschluß enthaltenen Anordnungen und die des § 2 des Beschlusses vom 20. September 1819 sollten auf alle öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten ausgedehnt werden (Art.15).

Die nicht durch den Bundesbeschluß aufgenommenen Artikel 38 bis 41 der Wiener Beschlüsse betrafen folgende Gegenstände:

Art.38: Die Instruktionen für die Regierungsbevollmächtigten sollten revidiert und unter den Regierungen ausgetauscht und einander angepaßt werden, um eine einheitliche Universitätspolitik zu gewährleisten.

Art.39: Privatdozenten sollten nur zugelassen werden, wenn sie die Staatsprüfungen ihres Faches abgelegt hatten; die Erteilung der venia legendi sollte der Genehmigung des Staates bedürfen.

Art.40: Akademische Lehrer sollten Vorlesungen außerhalb ihres Wissenschaftsgebietes nur mit Ge-

nehmigung der Staatsbehörde halten dürfen.
Art.41: Das Reisen der Studenten sollte weiter eingeschränkt und kontrolliert werden.

Trotz der uneingeschränkten Zustimmung beim Beschluß der sechzig Artikel, beziehungsweise der fünfzehn Artikel des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 verhielt sich die badische Regierung beim Vollzug der Bestimmungen recht zurückhaltend und zögernd, ähnlich wie dies auch bei zahlreichen anderen Staaten war [308]; vor allem Ludwig Winter war es zu verdanken, daß die Reaktion im Rahmen des Unvermeidlichen blieb [309]. Es ist bei der Beurteilung der gesamten Maßregeln zu beachten, daß einige Bestimmungen von den akademischen Behörden angeregt worden waren und viele der an den Beratungen Beteiligten glaubten zum Besten der studierenden Jugend zu handeln [310].

3. Die Aufhebung aller Ausnahmebeschlüsse 1848

Der Beschluß vom 13. November 1834 wurde 1841 um weitere sechs Jahre verlängert [311]. Nachdem 1847 das Präsidium des Deutschen Bundestages den Antrag auf erneute Verlängerung gestellt hatte, beantragte im Frühjahr 1848 die Freie Stadt Frankfurt die Aufhebung aller seit 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, da diese bereits in der Mehrzahl der deutschen Staaten aufgehoben worden seien [312]. In der Sitzung vom 2. April 1848 wurde daraufhin ein entsprechender Beschluß gefaßt, der das Ende aller unter den besonderen Voraussetzungen der Jahre 1819 bis 1848 beschlossenen Maßregeln herbeiführte [313].

---

308) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.180
309) Heffter, S.163
310) Correspondenzen, S.197
311) Sitzung v.29.Juli 1841 in: CJCG, S.393
312) CJCG, S.467
313) CJCG, S.-

4. Die Durchführung des Bundesbeschlusses von 1834 in Baden

Der Vollzug des Beschlusses vom 13. November begann in Baden mit der Anordnung, daß die Rückmeldefrist zur Immatrikulation von acht Tagen, wie es die akademischen Gesetze bis dahin vorgesehen hatten, auf 48 Stunden verkürzt wurde; außerdem wurden die Kuratoren und die Universitätsbehörden auf die Beachtung der besonderen Voraussetzungen zu Reisen der Studenten außerhalb der Semesterferien hingewiesen [314]. Etwas später wurden die 15 Artikel des Novemberbeschlusses den Universitäten mit der Aufforderung zugestellt, sich bis zum Erlaß neuer akademischer Gesetze danach zu richten [315]. Da Artikel 38 des Wiener Beschlusses vorsah, daß die Instruktionen der Regierungsbevollmächtigten revidiert und den Regierungen der anderen Staaten mitgeteilt werden sollten, erhielten die Regierungen Gelegenheit, die bisherige Tätigkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einer kritischen Würdigung zu unterziehen und die Erfolge ihrer Bemühungen zu beurteilen.

a. Denkschrift Ludwig Winters über die Tätigkeit der Kuratoren

Ludwig Winter, der zu dieser Zeit Minister des Innern war [316], befaßte sich in einer Denkschrift vom Oktober 1834 mit den Regierungsbevollmächtigten [317]. Er sah deren Tätigkeit folgendermaßen, nachdem er zu Beginn darauf hingewiesen hatte, daß der Kurator der Universität Heidelberg gar nicht am Universitätsort lebte und ein Teil der ihm zustehenden Aufgaben von dem akademischen Direktorium wahrgenommen wurde [318]:

---

314) GLA 233/33410 MdI v.27.Oktober 1834
315) GLA 235/4789 MdI v.31.Dezember 1834
316) Übersicht, S.7: Winter war Minister vom 29. Dezember 1830 bis 7.März 1838
317) GLA 233/33410 Denkschrift v.27.Oktober 1834
318) Walz, S.447: Akademisches Direktorium ist der Prorektor, der unter dieser Amtsbezeichnung den Verkehr mit der staatlichen Aufsichtsbehörde besorgt

"In Beziehung auf die Wirksamkeit der Curatoren für den Zweck des Bundesgesetzes hängt aber im Grunde alles von ihrer Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Disziplin und auf das Verhältnis der Lehrer zu den Studierenden ab. Eigene Wahrnehmungen zu machen sind sie wenig im Stande. Durch Rücksprachen mit den Professoren und mit den Universitätsbeamten müssen sie sich diejenige Information zu verschaffen suchen, welche sie bedürfen, um die ihnen obliegende Aufsicht auf die Beobachtung von Gesetzen, auf die Disziplin und den ganzen Geist der Anstalt mit Erfolg zu führen. Hierüber lassen sich keine näheren Anweisungen erteilen". Eine geeignete Kontrollmaßnahme war nach Winters Auffassung die an beiden Universitäten seit Jahren praktizierte gelegentliche Teilnahme der Kuratoren an den Sitzungen der Senate in Freiburg und Heidelberg. Von der Befugnis, Einsicht in die den Vorlesungen zugrunde liegenden Hefte zu nehmen, war niemals Gebrauch gemacht worden, da es sich, abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung, um eine ungeeignete Maßnahme handelte, weil die Professoren beim mündlicher Vortrag jederzeit von ihrer Vorlage abweichen konnten [319].

b. Stellungnahme des Ministeriums des Innern

Das MdI nahm von der vorgeschriebenen Revision der Instruktion Abstand, indem es sich den Argumenten Winters anschloß und diese weiterführte [320]: "Eine Revision der Instruktion glauben wir umsomehr vorläufig unterlassen zu können, da nach unserer Ansicht die dem Regierungsbevollmächtigten übertragene Aufsicht von der Art ist, daß sich hierüber keine speziellen Vorschriften geben lassen, sondern alles von seinem Takt, seiner Umsicht und seinem Benehmen mit dem Senat und den Universitätsangehörigen überhaupt und in den einzelnen Fällen abhängt und es jedenfalls angemessen erscheint,

---

319) GLA 235/4789 MdI v.19.Dezember 1834 an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
320) GLA 235/4789 MdI v.19.Dezember 1834 an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

die Mitteilung der von anderen Regierungen ergangenen Instruktionen abzuwarten". Die vom MdI empfohlene Zurückhaltung in dieser Frage wurde vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstützt, das die Bundestagsgesandtschaft in folgender Weise informierte [321]: "Sodann haben wir von der Mitteilung der Instruktion der großherzoglichen Regierungsbevollmächtigten noch zur Zeit Umgang genommen, weil ihr Inhalt sowohl als die Form derselben im Ganzen wie in dem Auszug gar zu mangelhaft erscheinen".

Es zeigte sich in dem Verhalten der badischen Regierung eine deutliche Abneigung gegen die in Wien beschlossenen Maßnahmen. Auch ist aus Winters Gutachten ebenso wie aus der Stellungnahme des MdI zu erkennen, daß sich die Regierung der Problematik des Amtes eines Kurators oder Regierungsbevollmächtigten bewußt war. An die Amtsinhaber mußten hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Persönlichkeit gestellt werden und ihr Tätigkeitsgebiet konnte nur in geringem Umfange durch Vorschriften geregelt werden.

Hierin ist wohl auch der Grund dafür zu suchen, daß Kurator Dahmen zehn Jahre später, trotz häufiger Bitten, keine Instruktion erhielt. Dies führte bei ihm fast zur Resignation, weil für ihn eine Instruktion die Voraussetzung wirkungsvoller Arbeit war; ohne eine solche glaubte er sich gegenüber den Universitätsangehörigen nicht durchsetzen zu können. Von seinem Dienstantritt im Jahre 1845 an forderte er immer wieder eine Dienstinstruktion und legte selbst einen Entwurf vor, der sich kurz vor der Genehmigung befand, dann aber durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt wurde.

---

321) GLA 235/4789 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.12.Januar 1835 an Bundestagsgesandtschaft

5. Josef Alexander Dahmen als Kurator der Universität Heidelberg seit 1845

a. Amtsantritt

Als Josef A. Dahmen zum zweiten Male Kurator wurde, diesmal in Heidelberg, ahnte noch niemand von den Schwierigkeiten, die er haben würde. Er lebte bereits im Ruhestand, als die Anfrage an ihn erging [322], ob er bereit sei, das Amt zu übernehmen. Er begegnete dem Vorhaben mit Skepsis und verhehlte nicht, daß er das Amt am liebsten ablehnen würde, wenngleich er aus Pflichtgefühl gegenüber dem Großherzog dann doch zusagte.

Seine Bedenken bezogen sich dabei in objektiver Hinsicht auf den Nutzen einer Mittelsperson zwischen Universität und Ministerium, denn die Regelung, daß die Vorstände des Ministeriums des Innern Kuratoren der Universität Heidelberg gewesen waren, war seiner Ansicht zufolge für die Universität von Vorteil gewesen. Eine Mittelsperson könnte nur dann erfolgreich wirken, wenn der gesamte Verkehr zwischen dem Ministerium und der Universität sich ohne Ausnahme über diese abwickle. Ohne die Zusage der strikten Befolgung dieser Forderung müsse er das Amt ausschlagen, weil er ihm nicht gerecht werden könne.

In subjektiver Hinsicht äußerte er sich kritisch über sein Vermögen zur Erfüllung der schweren Aufgabe, denn er sei alt und aufgrund langjähriger Verwaltungstätigkeit der Wissenschaft völlig entfremdet.

Die Universität war über die Berufung eines neuen Kurators keineswegs glücklich, sowohl aus Ablehnung der Einrichtung als auch teilweise wegen der Person von Dahmen. Robert von Mohl schilderte ihn in folgender Weise [323]: "Er war ein feingebildeter, wohlwollender, für die Universitätsinteressen lebhaft besorgter Mann;

---

322) GLA 235/403 Anfrage des MdI v.15.November und Antwort Dahmens vom 18.November 1844
323) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1, S.246

aber seine Stellung war eine falsche. Die Universität sah das ganze Amt ungern, als eine unnötige und verletzende Einmischung in ihre Angelegenheiten, welche sie in unmittelbarem Verkehre mit dem Ministerium selbst besorgen könne. Dazu hatte allerdings er weder durch überwiegende Geisteskräfte noch wenigstens durch vorausgegangene große Leistungen oder hohe Aemter im Staatsdienste Gewicht ... So wurde er als fünftes Rad am Wagen betrachtet und hatte wohl auch selbst allmählich ein gleiches Gefühl... Ich war sehr zuvorkommend von Dahmen aufgenommen worden und blieb in bestem Verkehre mit ihm" .

Trotz dieser Einwände wurde Dahmen zum Kurator ernannt. Zur Unterstützung seiner Arbeit wurde ihm vom MdI zugesagt, daß er die bis 1832 geführten Kuratelakten, soweit sie noch lebende Professoren betrafen, ausgehändigt bekommen würde [324], was jedoch unterblieb. Auch die versprochene und oft von ihm geforderte Dienstinstruktion erhielt er nicht.

b. Streit um die Kompetenzen des Kurators

Nach fast zweijähriger Amtszeit, Ende 1846, geriet Dahmen, der streng darauf geachtet hatte, daß er nicht übergangen wurde und auch bis dahin in seiner Mittlerstellung von der Universität wie vom Ministerium respektiert worden war, mit der Bau- und Ökonomiekommission in Streit wegen der Unterstellungsverhältnisse dieser Kommission, die nach Angaben des Kurators behauptet hatte, direkt dem Ministerium unterstellt zu sein [325]. Dahmen bat das Ministerium zu bestätigen, daß sie nicht dem Ministerium unmittelbar unterstellt

---

324) GLA 235/403 MdI v.17.Januar 1845
GLA 235/403 Registraturvermerk; UAH II,8,13 Dahmen an den akademischen Senat v.23.Februar 1845: in der Zeit von 1832 an waren für die Universität Heidelberg keine gesonderten Kuratelakten geführt worden, sondern die Vorgänge waren Bestandteil der Akten des MdI

325) vgl.zu diesem Streit: Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 51, S.36

sei - vorher könne er mit der Kommission nicht mehr verhandeln. In seiner Antwort stellte das MdI fest, daß alle Berichte der akademischen Behörden dem Kurator vorzulegen seien und daß die Entschließungen des Ministeriums "in der Regel" durch den Kurator an die betreffenden Behörden gehen würden. Diese Antwort, insbesondere die Formulierung "in der Regel", mißverstand Dahmen nun dahin, daß das Ministerium die unmittelbare Unterstellung der Kommission bestätigt habe und "der Kurator nur ein in der Tat ganz überflüssiges und das Geschäft nur störendes und verzögerndes Mittelglied des Organismus werden und nichts weiteres als einen ... Briefträger abgeben soll" [326]. Er sah in dem Erlaß eine Änderung des bisherigen Verhältnisses des Kurators zu den akademischen Behörden, eine Verschlechterung, und bat für den Fall, daß er nicht in seinen Vorstellungen vom Ministerium gestützt werde, um Genehmigung seines Rücktrittes. Das Ministerium war der Auffassung, daß sich nichts geändert habe und daß bei der Universität Freiburg die Behandlung der Geschäfte ebenso sei und zu keinerlei Schwierigkeiten geführt habe [327].

Schließlich wurde die Beschwerde Dahmens dem Großherzog vorgelegt. In dem Vortragsentwurf des MdI verteidigte dieses seine Formulierung "in der Regel" damit, daß es in der Verwaltungspraxis eben nur eine Regel sei, daß die in der Mitte befindlichen Stellen nicht übergangen werden dürften und es nicht möglich sei, eine gar keiner Ausnahme fähige Bestimmung zu treffen. Die Stellung des Kurators wurde mit folgenden Worten charakterisiert [328]: "Der Kurator nämlich ist keine entscheidende Behörde, sondern bloß eine aufsehende und vermittelnde, die eben deshalb für die Verwaltung der Universität nicht absolut notwendig ist.

---

326) GLA 235/403 Kurator an MdI v.22.Oktober 1846
327) GLA 235/403 MdI v.27.Oktober 1846
328) GLA 235/403 MdI v.19.November 1846

Nur ausnahmsweise sind einzelne Gegenstände, zum Beispiel Urlaubserteilung in den Ferien oder die Anwohnung bei der Immatrikulation an den Kurator gewiesen, während alle Gegenstände, worüber eigentliche Beschlüsse zu fassen sind, dem Ministerium zur Erledigung vorgelegt werden müssen".

Das Staatsministerium präzisierte in seiner Entscheidung die Formulierung "in der Regel" dahin, daß damit die Fälle von Abwesenheit oder dauernder Verhinderung des Kurators gemeint seien; die Berichte der akademischen Behörden sollten, wie dies bisher geschehen sei, an den Kurator gerichtet werden, der sie, versehen mit seinem Beibericht, weiterzugeben habe. Es war damit Dahmens Wunsch weitgehend entsprochen worden.

Nur kurze Zeit später gerieten er und die Bau- und Ökonomiekommission wegen Formalitäten erneut aneinander, und Dahmen wiederholte seine Bitte an das Ministerium, der Kommission ihre Unterordnung unter ihn klar zu machen und daß sie verpflichtet sei, ihre Berichte an ihn zu richten, andernfalls er um seinen Abschied nachsuchen werde. Das Ministerium kam seinem Wunsche in vollem Umfange nach.

Aus diesen Vorfällen, die nicht die einzigen waren, ergibt sich bereits die Art der Schwierigkeiten, mit denen Dahmen zu tun hatte. Sie zeigen seine Unsicherheit gegenüber den Universitätsbehörden und seine Suche nach einem festen Halt, den er in starren Vorschriften sah. Bereits die vor seinem Dienstantritt erhobene Forderung, die Bestimmungen "mit militärischer Strenge" [329] [illegible] Universität und ihn betrafen, ließ seine Unfähigkeit zu einer flexiblen Geschäftsführung erkennen. Andererseits behaupteten auch die Universitätsbehörden ihre Rechte mit Nachdruck und waren nicht geneigt, Beschränkungen [illegible].

---

329) GLA 235/403 Dahmen v. 18.November 1844

c. Dahmens Bemühungen um eine Dienstinstruktion

Dahmens Stellung wurde noch schwieriger, als er sich mit dem Ministerium wegen seiner Dienstinstruktion überwarf, weil er immer wieder auf ihre Notwendigkeit zu sprechen kam und dem Ministerium unbequem wurde. Die alte Instruktion war 1832 mit der Verlegung des Kuratoriums nach Karlsruhe zum Teil aufgehoben worden, zum Teil hatte sie weiter bestanden; aus den Zusammenhängen mit der durch die Beschlüsse der Wiener Konferenzen von 1834 geforderten Revision der Instruktion ging hervor, daß sich das Ministerium von seiner Instruktion und ihren Bestimmungen distanziert hatte, und hier liegt wohl auch der Grund, weshalb das Ministerium von sich aus nicht tätig wurde und zu Dahmens Forderungen schwieg.

Aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten wegen der Immatrikulierung des Studenten Karl Blind [330], dem bereits im Frühjahr 1846 das akademische Bürgerrecht aufgekündigt und der, nachdem er vorübergehend in Bonn gewesen war, gegen den Willen des Kurators immatrikuliert worden war [331], schrieb Dahmen an das Ministerium: [332] "Ich kann mich auf meine Vorlagen berufen, daß ich rücksichtslos bei jeder Gelegenheit meiner Überzeugung gefolgt bin; ich habe eine Dienstinstruktion verlangt und keine erhalten, ohne Instruktion gibt es keine Wirksamkeit und wollte man keine Wirksamkeit, so hätte man auch keinen Kurator machen sollen. Ich kann im Interesse der Universität nur bitten, daß der frühere Zustand vor meiner Ernennung wiederhergestellt werde". Einige Tage später kam er erneut auf die Schwäche seiner Stellung zu sprechen [333]: "...allein der Kurator hat keine Initiative, er hat dem Universitätsamt keine Aufträge zu geben, dem Senat nicht vorzugreifen, keine

---

330) zu dessen Person vgl. Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 701, Fußnote
331) Haag, S. 20
332) GLA 235/431 Dahmen v. 14. Juni 1847 an MdI
333) GLA 235/431 Dahmen v. 28. Juni 1847 an MdI

Instruktion, auf welche er sich berufen kann; - allein, wenn Unheil geschieht, dann zeiht ihn die öffentliche Stimme der Schwäche, der Kurzsichtigkeit wenn nicht gar des Einverständnisses mit den Feinden der öffentlichen Ordnung". Die früheren Kuratoren - Hohnhorst, Zyllnhardt und Fröhlich - hätten die Funktionen weitergeführt, die der erste Kurator, Freiherr von Reitzenstein, mit sehr ausgedehnten Vollmachten gehabt habe, und dadurch sei der Besitz der Befugnisse, ihre tatsächliche Ausübung an die Stelle geschriebener Instruktionen getreten und in Zweifelsfällen hätten die höchsten Behörden durch besondere Reskripte entschieden. Nach 1832 seien die Befugnisse in der bekannten Art aufgeteilt worden. Nach seinem Dienstantritt habe er wegen einer Instruktion nachgesucht, aber keine erhalten. Abschließend kündigte er an, er werde nicht mehr weiter tätig sein, denn "die Competenz des Curators ist terra incognita für beide Teile (Senat und Kurator) und selbst die dringendste Not der Universität wird mich zu keinem Schritt verleiten lassen, dessen Zurücknahme die Stellung desselben kompromittieren müßte" 334).

Seine zahlreichen Rücktrittsandrohungen wurden vom Ministerium indessen kaum beachtet und noch weniger wurde er aus seinem Amt entlassen.

d. Dahmens Entwurf einer Dienstinstruktion

Dahmen blieb jedoch, um eine Instruktion zu erhalten, nicht untätig. Er sammelte die Befugnisse, die den Kuratoren im Laufe der Jahre zugesprochen worden waren, wobei er von dem Referenten im Ministerium unterstützt wurde, der ihm die einschlägigen Akten zugänglich machte. Aus der sich ergebenden Sammlung stellte er den Entwurf einer Instruktion auf. Dabei konnten nach Dahmens Ansicht die Kompetenzen, die den Kuratoren aufgrund der Bundesbeschlüsse zugefallen waren, außer acht bleiben, denn diese hatten mit der Funktion "Kurator" nichts zu tun. Seine

---

334) GLA 235/431 Dahmen an MdI v.29.September 1847

Ansicht, die Aufgaben der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten seien in der Zeit von 1832 bis 1845 von den jeweiligen Heidelberger Stadtdirektoren in Vertretung der Kuratoren wahrgenommen worden, war nur hinsichtlich der Mitarbeit in der Immatrikulationskommission richtig.

Der von Dahmen im November 1847 dem Ministerium vorgelegte Entwurf wurde in weiten Teilen in einen Entwurf des Ministeriums übernommen, den Dahmen im Januar 1848 zur Stellungnahme erhielt. In den einleitenden Worten hieß es, daß sich die die Stellung des Kurators betreffenden Bestimmungen weit verstreut in den Akten gefunden hätten, zum Teil in mehrfach modifizierter Form; sie seien vielfach unvollständig und mangelhaft, so daß man sich veranlaßt gesehen habe, sie in dem vorgelegten Entwurf zusammenzufassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen würden im Wesentlichen den bisherigen entsprechen und auch die praktische Anwendung so wiedergeben, wie sie erfolgt sei.

Aus dem Entwurf ist der tatsächliche Wirkungskreis der Kuratoren der badischen Universitäten zu ersehen [335]. Die Arbeit des Kurators umfaßte danach drei große Komplexe: a) die wissenschaftlichen Belange der Universität
b) die ökonomischen Angelegenheiten
c) die Disziplinarsachen

Dabei sollte im einzelnen folgendes gelten:

"In wissenschaftlicher Hinsicht hat der Kurator

1. Sorge zu tragen, daß alle Fächer durch geeignete Lehrer besorgt, die nötigen Vorlesungen durch dieselben gehalten und entstehende Lücken bald und bestmöglich ausgefüllt werden
2. zu diesem Ende die zeitige Redaktion des Lektionskataloges zu betreiben, entstehende Kollisionen unter den Lehrern zu vermitteln, die Genehmigung des Kataloges einzuholen und auf dessen hinlängliche Verbreitung einzuwirken

---

335) GLA 235/403 MdI v. Januar 1848

3. die Genehmigung erteilen, daß Vorlesungen, welche in den Katalog nicht mehr aufgenommen werden konnten, nachträglich am Schwarzen Brett angezeigt werden
4. den pünktlichen Anfang der Vorlesungen in der festgesetzten Frist zu überwachen
5. über die um Habilitation nachsuchenden Privatdozenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht Erkundigungen einzuziehen und ihre Gesuche höheren Orts mit Gutachten einzubegleiten
6. die vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen zu beaufsichtigen, auf deren Erhaltung und Vermehrung hinzuwirken, die Ausleihe von Dodices aus der Bibliothek unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln bewilligen und für deren Wiedereinlieferung sorgen
7. den sämtlichen Unterrichtsanstalten die zu ihrem Gedeihen erforderliche Unterstützung nicht (nur) auf Verlangen der Herren Amtsvorstände, sondern auch von Amts wegen zuzuwenden
8. darüber zu wachen, daß die im philosophischen und im Predigerseminar zu haltenden Vorlesungen und Übungen vollständig statt finden.

In ökonomischer Beziehung gehört zur Aufgabe des Kurators:

a. die Prüfung, Ergänzung und Berichtigung des ihm von den akademischen Behörden vorzulegenden Jahresbudgets
b. die Zusammenstellung und Begutachtung der für jede Periode des Staatsbudgets erforderlichen Materialien
c. die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens nach den für die betreffenden akademischen Behörden bestehenden Vorschriften
d. die Begutachtung alles außerordentlichen Aufwandes und aller anständigen Ausgaben
e. die Kenntnisnahme und Begutachtung von allen der diesseitigen Genehmigung bedürfenden Anordnungen, Verträgen und Unternehmungen, wodurch die Universitätskasse Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernehmen soll

f. die Genehmigung der ihm jährlich vorzulegenden Bauresolutionen
g. die Begutachtung der aus der Kasse beider Seminarien und die Genehmigung der aus der Stiftungskasse zu verteilenden Stipendien
h. die Begutachtung von Besoldungs-, Zulagen- und Gratifikationsgesuchen
i. die Anweisung der gesetzlich geregelten Sterb- und Gnadenquotalien, Zuschüsse und Pensionen auf die Universitätskasse
k. Entscheidung über beantragte Nachlässe bei der Universitätskasse zustehenden Zahlungen
l. die Stellung von Anträgen über die zweckmäßige Verwendung der sich nach dem Rechnungsabschluß ergebenden Überschüsse.

In Beziehung endlich auf die Disziplin steht dem Kurator die Oberaufsicht auf die Handhabung der akademischen Gesetze zu. Zu diesem Behufe ist dem Kurator

aa. von bedeutenden Vorfällen, schweren Verwundungen, Rottirungen, Tumulten, Teilnahme an politischen Demonstrationen, auch von Unglücksfällen alsbald Nachricht zu geben
bb. von dem Universitätsamt monatlich ein vom Amtmann beglaubigtes Verzeichnis aller anhängigen Untersuchungen nach dem Formular der bestehenden Kriminaltabellen vorzulegen, damit er sich von dem Fortgang der Untersuchungen und dem Vollzug der erkannten Strafen überzeugen kann
cc. jedes Gesuch um Suspensiveffekt eines hierher angezeigten Rekurses zur einstweiligen Erkenntnis vorzulegen; endlich ist demselben überlassen,
dd. auf die Entfernung unfleißiger, sittenloser und gemeinschädlicher Studenten zunächst bei dem Senate und nötigenfalls dahier anzutragen.

Im Juli 1848 wurde dieser Entwurf dem Großherzog vorgelegt, jedoch fiel keine Entscheidung darüber. Dahmen hatte sich im März dazu in folgender Weise geäußert [336]: "Es ist jetzt der Zeitpunkt nicht, wo an eine Erledigung der über die Stellung des Kurators zu den akademischen Behörden vorliegenden Anträge gedacht werden kann". Die Entwicklung der politischen Verhältnisse ging schließlich über den Entwurf hinweg.

e. Die Entlassung Dahmens

In seinem Bericht vom 31. März 1848 [337] bat Dahmen erneut um Ersetzung durch einen anderen Beamten, da mit der Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 und der früheren Beschlüsse die Stelle des Regierungsbevollmächtigten erledigt sei und das verbleibende Kuratoramt von einem in Mannheim oder in Karlsruhe wohnenden Beamten übernommen werden könnte; sein Gesuch fand kein Gehör.

Im Dezember 1848 wiederholte er seine Bitte um Entlassung, nachdem es zu Auseinandersetungen wegen Berichten in der "Deutschen Zeitung" gekommen war. Die Vorgeschichte hierzu ging bis auf das Jahr 1844 zurück, als sich der Lehrkörper der Universität in zwei Lager gespalten hatte, ein konservatives, dem beispielsweise Roßhirt [338] und Chelius [339] angehörten, sowie ein "freisinniges", dessen Wortführer vor allem Gervinus [340] und Häusser [341] waren. Die Spaltung erschwerte die Zusammenarbeit innerhalb der Universitätsgremien ganz erheblich [342]. Dahmen hatte bereits 1844 die Entwicklung dieser Dinge erkannt und auf die möglichen

---

336) GLA 235/403 Bericht d.Kurators v.31.März 1848
337) GLA 235/403 Bericht d.Kurators v.31.März 1848
338) Konrad E.F.Roßhirt, Jurist, seit 1818 in Heidelberg, bis 1871 in Heidelberg geblieben
339) Maximilian J.von Chelius, Mediziner, seit 1817 in Heidelberg, bis 1864 in Heidelberg geblieben
340) Georg G. Gervinus, Historiker, 1830 als Privatdozent nach Heidelberg gekommen, 1871 gestorben
341) Ludwig Häusser, Historiker, 1840 in Heidelberg habilitiert, 1845 zum a.o. Professor ernannt
342) Haag, S.16

Streitigkeiten hingewiesen [343]. Er selbst war der konservativen Partei zuzurechnen; ihm war grundsätzlich die Beteiligung der Hochschulangehörigen an politischen [illegible]der, woraus er kein Hehl machte [344]. Dadurch [illegible]et er in Gegensatz zu einem Teil der Hochschulange-[illegible]ligen, so daß die Ansicht in gewissem Umfang berechtigt ist, er sei eigentlich ein Opfer der Streitigkeiten innerhalb des Lehrkörpers geworden [345]. Durch die Angriffe von Gervinus in der "Deutschen Zeitung" auf die Universität und auf seine Person sah er sich herausgefordert und wollte die Antwort nicht schuldig bleiben [346]. Nach seiner Ansicht konnte er sich jedoch, solange er Kurator war, nicht in der erforderlichen Weise zur Wehr setzen [347] und forderte deshalb seine Entlassung. Er ließ sich auch durch die Bitte des Ministeriums, wenigstens bis zum Ende des laufenden Semesters im Amte zu bleiben, nicht umstimmen, sondern bestand auf sofortiger Entlassung, die ihm daraufhin am 19. Januar 1849 bewilligt wurde [348]. Nach seiner Zurruhesetzung verfaßte er eine Rechtfertigungsschrift, die auch einige Vorwürfe gegen das Ministerium enthielt, das sich veranlaßt sah, in einer Broschüre darauf zu antworten [349]. Das Kuratorium Dahmen hatte damit sein Ende gefunden.

6. Aufhebung des Kuratoriums der Universität Heidelberg

Als Dahmens Nachfolger wurde Staatsrat Brunner [350] ernannt, der von Karlsruhe aus die Geschäfte wahrnehmen

---

343) GLA 235/403 Dahmen v.18.November 1844
[illegible] Haag, S.[illegible]
345) Weber, S.205
346) Haag, S.90
347) GLA 235/404 Kurator v.12.Dezember 1848
[illegible]) GLA 235/404 Staatsministerium v.19.Januar 1849
349) Titel: Beurtheilung der Schrift "Beleuchtung der in Nr.316 bis 336 der deutschen Zeitung enthaltenen Angriffe gegen die Universität Heidelberg, ihre Lehrer, Anstalten und ihren Curator. Von Letzterem am Schlusse seiner Geschäftsführung" in ihrer Richtung gegen die großherzogliche Regierung. Karlsruhe 1849
350) Karl F. Brunner, 1803 geboren; er wurde 1849 Direktor des Katholischen Oberkirchenrates und des Oberstudienrates

sollte; der Geschäftsablauf änderte sich nun in der Weise, daß die Regelungen vom 16. Mai 1832 - stärkere Einschaltung des akademischen Direktoriums - wieder in Kraft traten. Auch die Abgangszeugnisse der Studenten durften nun vom Prorektor bestätigt werden [351], eine Befugnis, die 1832, trotz eines in diesem Sinne lautenden Antrages von Nebenius, noch streng dem Ministerium vorbehalten worden war. Auch Brunner sah sich veranlaßt, neben anderem durch die Verhältnisse an der Universität, die Genehmigung seines Rücktrittes zu erbitten [352]. Am 30.November wurde er entlassen.

Aus diesem Anlaß erörterte man im MdI erneut die Stellung des Kurators, seine Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit. In einem Gutachten kam das MdI zu dem Schluß, daß die Stelle nicht wieder besetzt werden sollte [353]. Es habe sich durch die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß ein Kurator nur dann sinnvoll arbeiten könne, wenn er am Universitätsort wohne; sei dies nicht der Fall, so könne auf die Vermittlungsstelle zwischen dem Ministerium und der Universität verzichtet werden. Abgesehen davon hätten sich die Verhältnisse innerhalb des Lehrkörpers der Universität Heidelberg so entwickelt, daß man es nicht für empfehlenswert halte, wieder einen Kurator zu ernennen. Die hervorragendsten Lehrer der Universität hätten sich ebenfalls gegen einen in Heidelberg wohnenden Kurator ausgesprochen; man wisse auch gar nicht, wer für das Amt geeignet sei. Schließlich sei mit der Aufhebung der provisorischen Beschlüsse von Karlsbad, Frankfurt und Wien der Einsatz eines Regierungsbevollmächtigten nicht mehr vorgeschrieben; ein Teil der bisher von dem Kurator wahrgenommenen Aufgaben sei damit entfallen. Aufgrund dieser Überlegungen wurde entschieden, daß die Geschäfte des Kuratoriums von nun ab vom MdI geführt werden sollten.

---

351) GLA 235/404 Staatsministerium v.24.Februar 1849
352) GLA 235/404 MdI v.18.Oktober 1849
353) GLA 235/404 MdI v.9.November 1849

. Aufhebung der Ausnahmebeschlüsse in Baden

Nachdem die Bundesversammlung die provisorischen Beschlüsse aufgehoben hatte [354], fragte der Kurator der Universität Heidelberg beim MdI an, wie er sich verhalten solle, insbesondere bezüglich seiner Funktion als außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter, seiner Teilnahme an der Arbeit der Immatrikulationskommission und schließlich hinsichtlich des in den akademischen Gesetzen vorgeschriebenen Reverses; weiterhin bat er um eine Anweisung, weil er sich nicht mehr für berechtigt hielt, verhängte Strafen den anderen Universitäten mitzuteilen [355]. Er wies gleichzeitig wegen der bevorstehenden Immatrikulation zum Sommersemester auf die Eilbedürftigkeit der Sache hin.

Das Ministerium bestätigte die Aufhebung der Ausnahmebeschlüsse und ordnete bis zu einer grundlegenden Revision der akademischen Gesetze an, daß "von allen Normen, die unzweifelhaft durch die erwähnten Ausnahmebeschlüsse bedingt und hervorgerufen sind, Umgang zu nehmen sei. Namentlich hören die Funktionen des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten auf und es treten jene wieder ein, welche der Curator der Universität in letzterer Eigenschaft schon vorher hatte" [356].

Kurze Zeit später wies der Kurator auf die Schwierigkeit hin, die betreffenden ungültigen Vorschriften zu eliminieren, da sie zu sehr mit den anderen verschmolzen seien [357]. Dieses Problem hatte auch das Ministerium zwischenzeitlich erkannt und deshalb der juristischen Fakultät der Universität Freiburg ein Gutachten in Auftrag gegeben, das klarstellen sollte, von welchen bisherigen Vorschriften nach der Aufhebung der

---

354) Beschluß v.2.April 1848 abgedr.in: CJC,Teil 2, S.475 f.
355) GLA 235/614 Dahmen an MdI v.5.April 1848
356) GLA 235/614 MdI v.18.April 1848
357) GLA 235/614 Kurator an MdI v.21.Mai 1848

Beschlüsse unzweifelhaft abgegangen werden müsse [358]. Dabei stellte sich heraus, daß nur wenige Bestimmungen zweifelsfrei auf die Ausnahmebeschlüsse zurückführbar waren:

a. die Verpflichtung des Prorektors nach § 3 der Instruktion vom 5.April 1821, den Regierungsbevollmächtigten vor jeder Sitzung des Senates von den dort zu behandelnden Gegenständen zu unterrichten, beruhte auf § 1 des Beschlusses vom 20.September 1819 und hatte zu entfallen
b. die Errichtung der Immatrikulationsbehörde nach § 2 der akademischen Gesetze
c. die Verpflichtung der bereits im Vorsemester immatrikulierten Studenten, sich zu Semesterbeginn bei der Kommission zu melden und sich über ihren zwischenzeitlichen Aufenthalt auszuweisen nach § 19 der akademischen Gesetze
d. die Bestimmungen des § 14 der akademischen Gesetze - Verweigerung der Immatrikulation bei dringendem Verdacht der Zugehörigkeit zu einer geheimen Verbindung - und des § 18 - Verweigerung der Unterschrift unter den Revers - hält das Gutachten nicht unbedingt für eine Folge der Ausnahmebeschlüsse, doch hielt hier das Ministerium die Aufhebung auf jeden Fall für angebracht
e. die Bestrafung von Verrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer gemäß § 43 der akademischen Gesetze mußte entfallen, weil sie der Bundesgesetzgebung entstammte.

Nach Ansicht der Fakultät war in einer Anzahl von Bestimmungen nicht ganz klar, ob sie ihre Wurzeln in den Ausnahmebeschlüssen hatten; deshalb könnten sie nicht ohne weiteres entfallen.

---

358) das Gutachten ist abgedr. in: Gerber, Wandel, [illegible]

Wie notwendig es war, die Bestimmungen der neuen Lage anzupassen, ergab sich aus dem Verhalten mancher Studenten, die sich, Berichten des Kurators der Universität Heidelberg zufolge, gegen die akademischen Gesetze verwahrten, soweit darin noch auf den Ausnahmebeschlüssen beruhende Anordnungen enthalten waren [359]; in einer Eingabe an den Senat forderten sie darüber Auskunft, ob es in Heidelberg noch einen Regierungsbevollmächtigten oder Kurator gebe [360]. Während der Senat lediglich Unkenntnis und Unverfrorenheit in dem Gesuch erblickte, vermutete Kurator Dahmen Hintermänner im Lehrkörper der Universität, die die jungen Leute für ihre Zwecke - Entfernung des Kurators - eingesetzt hatten.

8. Beurteilung der Tätigkeit der badischen Kuratoren

Ein Urteil über das Verhältnis zwischen den Kuratoren und den Universitäten zu fällen, ist nicht einfach, denn es ist hierbei eine Reihe von Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Grundsätzlich verhielten sich die Universitäten gegenüber den Kuratoren, bei allem Respekt, den sie ihnen entgegen brachten, ablehnend; die Kuratoren übten eine Verwaltungstätigkeit aus und waren sich bewußt, daß es eine besondere Aufgabe war, die ihnen übertragen worden war. Aus der Sicht der reaktionärsten Vertreter des Staates ergab sich ein noch anderes Bild, das von der Auffassung geprägt war, eine Universität müsse eine Anstalt des Staates sein wie andere, ohne jegliche Vorrechte, eingebettet in das Bildungswesen als die höchste Stufe für die Ausbildung der Landeskinder. Zu diesen grundsätzlichen Ansichten traten Momente hinzu, die in der Persönlichkeit der Kuratoren, der Professoren und der maßgebenden Beamten lagen und deren Äußerungen und Handlungen beeinflußten.

Für die Kuratoren stellte die neue Aufgabe, die sie zusätzlich zu ihren bisherigen Ämtern erhielten, eine

---

359) GLA 235/614 Kurator an MdI v.21.Mai 1848
360) GLA 235/403 Juli 1848, Gesuch von fünf Studenten

erhebliche Belastung dar, und sie machten daraus auch kein Hehl, so Fröhlich, der das Kuratorium beschrieb als "Geschäft, das mit so vieler Anstrengung und Verantwortlichkeit, mit unendlicher Schreiberei und zugleich mit einer gewissen unvermeidlichen Repräsentation verbunden ist" [361]. Erschwert wurde die Amtsführung dadurch, daß die Kuratoren sich wegen ihrer mangelnden wissenschaftlichen Kenntnisse und Bildung den Universitätsangehörigen, für deren Belange sie sorgen sollten, unterlegen fühlten, wie dies vor allem aus den Bedenken Dahmens vor seiner Ernennung deutlich wurde.

Das Kuratorium wurde in der Regel - einmal abgesehen von den Heidelberger Zuständen von 1832 bis 1844 - von Kreisdirektoren wahrgenommen. Der Direktor des Dreisamkreises, beziehungsweise nach der Umstrukturierung des Staatsgebietes des Oberrheinkreises, war Kurator der Universität Freiburg, der Direktor des Neckarkreises, beziehungsweise des Unterrheinkreises nach der Umstrukturierung des Staatsgebietes, war Kurator der Universität Heidelberg; diese Koppelung hat sich in der Praxis recht gut bewährt [362]. Die Verbindung der Ämter gab es bei Fröhlich, Türckheim, Dahmen in seiner Freiburger Amtszeit, Beeck, Reck und Marschall. Die Belastung war bei ihnen ebenso groß wie bei Nebenius und seinen Nachfolgern im MdI, die einen kaum zu bewältigenden Aufgabenkreis erhalten hatten. So wurde zu Recht die Ablösung mancher Kuratoren mit Arbeitsüberlastung begründet, beispielsweise bei Hohnhorst, und auch 1845, als wieder ein Kurator in Heidelberg eingesetzt wurde, spielte die Entlastung des Amtsinhabers in Karlsruhe eine Rolle.

Die badische Regierung war jedoch trotz dieser Schwierigkeiten der Ansicht, daß die Aufgaben des Kuratoriums nebenamtlich bewältigt werden könnten; möglicherweise maß sie dem Amt keine so große Bedeutung zu, daß sie

---

361) GLA 235/403 Kurator an MdI v.1.Februar 1823
362) GLA 235/801 MdI v.30.Oktober 1835

sich verpflichtet gesehen hätte, einen hauptamtlichen Kurator einzusetzen. Der Kurator war eben doch nur eine nicht unbedingt notwendige Mittelinstanz und die Mehrzahl aller Fragen wurde im Ministerium entschieden. Auch die Überlegungen, die den Ausnahmebeschlüssen von 1819 und 1834 zugrunde lagen, führten zu keiner anderen Beurteilung der Sachlage [363].

Den Kuratoren wurde eine finanzielle Entschädigung zugesprochen, die sich für Hohnhorst und Zyllnhardt auf jährlich 2000 fl belief, wovon alle Kosten und aller Aufwand zu bestreiten waren [364]. Fröhlich erhielt lediglich 800 fl, ohne daß hierfür eine Begründung gegeben wurde [365]. Die Freiburger Kuratoren erhielten 200 fl aus der Universitätskasse [366]; später wurde diese Summe um 400 fl aus der Staatskasse vermehrt [367]. Diese letztgenannten 400 fl als Funktionsgehalt bildeten spätestens seit 1831 immer wieder einen Streitgegenstand bei den Etatberatungen des Landtages. Die II. Kammer sah darin eine Kumulierung von Besoldungen und lehnte die Bewilligung regelmäßig ab [368]; dessen ungeachtet sprach das Ministerium den Kuratoren die Summe zu [369].

Trotz der Belastung durch die mit dem Kuratorium verbundene Arbeit äußerten die meisten der Kuratoren ihre Freude und Genugtuung darüber, als Vertreter des Staates in dieser Position das Wohl der Hochschulen fördern zu können [370]. Dahmen erklärte bei seinem Amts-

---

363) Gerber, Wandel, Bd 1, S.52
364) UAH II,8,13 MdI v.19.November 1819 an akademischen Senat d.Universität Heidelberg; MdI v.4.Januar 1821 an akademischen Senat
365) UAH II,8,13 MdI v.1.Februar 1823
366) GLA 235/801 Staatsministerium v.1.März 1821
367) GLA 235/801 MdI v.2.September 1831
368) Gerber, Wandel, Bd 1, S.52
369) GLA 235/801 Staatsministerium v.22.Oktober 1831, v.26.November 1835, v.11.Januar 1838
370) GLA 235/801 Auszug aus dem Consistorialprotokoll v.21.Dezember 1819, Türckheim bei seinem Amtsantritt in Freiburg

antritt in Heidelberg [371]: "Es hat fürwahr der ehrenvolle Beruf, an dem Glanz und dem Gedeihen einer berühmten, mit überreichen Lehrmitteln ausgestatteten und in der kräftigsten Blüte stehenden Anstalt beteiligt zu sein einen großen Reiz..." . Möglicherweise stand den späteren Kuratoren das Vorbild des Freiherrn von Reitzenstein vor Augen, dem vor allem die Universität Heidelberg ihren Aufstieg verdankte. Bei Türckheim äußerte sich die freundschaftliche Bindung an die Universität auch darin, daß er lange nach seiner Amtsniederlegung als Kurator noch als Vertreter der Universität in den Landtag gewählt wurde und dies als große Ehre empfand [372].

Bei ihrer Einsetzung Ende des Jahres 1819 ließen die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten keinen Zweifel daran aufkommen, daß sie die staatliche Autorität gegenüber den Universitäten durchzusetzen gedachten. Sie wiesen auf den Umstand hin, daß ihr Einsatz aufgrund besonderer politischer Umstände erfolgt war. Türckheim schloß bei seiner Antrittsrede in Freiburg jede Erörterung über die von der Bundesversammlung und den deutschen Regierungen getroffenen Maßnahmen aus [373]. Deutschland befinde sich, so führte er aus, in einer Art Krise und durch diese seien außerordentliche Maßregeln erforderlich geworden - die im übrigen auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt seien. Er appellierte an die Mitglieder des Consistoriums, durch gemeinsames Bemühen der Regierung zu beweisen, daß künftig die Strenge mancher der getroffenen Bestimmungen unbedenklich gemildert werden könne.

Die Universitäten standen den Regierungsbevollmächtigten bei ihrer Einsetzung und auch später noch ablehnend oder wenigstens abwartend gegenüber. Die Mitteilung des badischen Gesandten in Berlin über das

---

371) UAH II,8,13 Dahmen am 23.Februar 1845
372) Bl. Bd 2. S.372
373) GLA 235/801 Auszug aus dem Consistorialprotokoll v.21.Dezember 1819

Verhalten der preußischen Universitäten gegenüber den Regierungsbevollmächtigten traf grundsätzlich auch für das Verhalten der Angehörigen der badischen Universitäten zu: "Es ist überhaupt zu bemerken, daß die akademischen Senate keine Gelegenheit unbenutzt lassen, sich der Regierungsbevollmächtigten zu entledigen..." 374). Unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung wurden die Regierungsbevollmächtigten und Kuratoren abgelehnt, weil die Universitäten sich durch sie bevormundet fühlten 375).

Die außerordentlichen Maßregelnwurden selbst dann als bedrückend empfunden, wenn sie nie in voller Schärfe angewendet wurden oder nur gelegentlich auf Anregung einer anderen Regierung hin 376). Eine verständige Praxis hatte schon zu Beginn des Inkrafttretens der Karlsbader Beschlüsse manche der verletzendsten Spitzen abgestumpft 377). Dies wurde sogar von Welcker anerkannt und bestätigt, der allerdings auch bemerkte, daß ja hartes Durchgreifen in einzelnen Fällen allen anderen gezeigt hätte,was ihnen bevorstände, wenn sie mißfällig werden sollten 378). 1822 lobte auch Rotteck noch die badische Regierung wegen ihrer gemäßigten Praxis der Durchführung des Beschlusses, und er zeigte sogar ein gewisses Verständnis für ihre Lage im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund, wenn er sagte: 379) "Sie wird auch fürder niemals eine größere Beschränkung einführen oder dulden, als der Zusammenhang der <u>großen</u> Verhältnisse Deutschlands und Europas

---

374) GLA 233/2552 Bericht des badischen Geschäftsträgers zu Berlin v.8.Juni 1820 an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
375) Boeckh, Bd 2, S.60 f
376) vgl.S.110, die Untersuchung gegen Carl August Schulze, die auf Betreiben der preußischen Regierung durchgeführt wurde
377) Bekker, S.11
378) Welcker, Artikel Lehrfreiheit in:Staatslexikon, S.491
379) Verhandlungen, I.Kammer,1822, Bd 1, S.84 f

ihr als unabweisliches Gesetz aufdringt".

Die Durchführung der Beschlüsse wurde von den Universitäten nie ohne Widerspruch hingenommen, sondern es wurde durchgehend dagegen opponiert. Die Universitätsbehörden blockierten häufig einzelne Maßnahmen, vor allem solche Anordnungen, die die Freiheit der Studenten und Lehrer einschränkten. Weil die Zurückhaltung der akademischen Behörden den Regierungen bekannt war, wurde versucht, die Universitätsgremien von den Verfahren gegen Studenten auszuschließen, vor allem dann, wenn es um Teilnahme an geheimen Umtrieben ging.

Trotz der grundsätzlich unvereinbaren Ansichten darüber, wie groß der Einfluß des Staates sein müsse, um das Wohl der Universitäten bestmöglich zu fördern, mußten die Kuratoren und die Universitäten zusammenarbeiten; beide Seiten versuchten, Reibungspunkte so weit wie möglich zu verringern. Der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Schaffung klarer Verhältnisse dienten die Instruktionen, insbesondere die vom 5.April 1821 und eine Vielzahl späterer Erlasse des MdI.

Die grundsätzliche Ablehnung der Institution "Regierungsbevollmächtigter" oder "Kurator" verhinderte indessen nicht, daß das dienstliche und persönliche Verhältnis zwischen den Vertretern des Staates und den Universitäten so gut war, daß bei der Amtsniederlegung einzelner Kuratoren sowohl diese als auch die Universitäten die Beendigung der Zusammenarbeit bedauerten, wobei die diesbezüglichen Formulierungen mehr als nur Höflichkeitsfloskeln waren [380]. Türckheim wurde sogar bei seinem Amtsantritt von der Universität Freiburg

---

380) UAH II,8,13 Dankschreiben d.Universität an Hohnhorst v.12.Januar 1821, in dem ihm für seine Verdienste um die Universität gedankt wurde; Schreiben Zyllnhardts an d.akademischen Senat v. 2.Februar 1823, in dem er besonders das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Professoren hervorhob.

mit Wohlwollen empfangen, und der Prorektor äußerte in einer Begrüßungsansprache, daß die Universität sich Glück wünschen könne, in Türckheim einen landesherrlichen Commissarius erhalten zu haben, dessen Humanität und Liberalität sowie seine freundliche Gesinnung für die Hohe Schule allgemein bekannt sei [381]. Dahmen stieß, als er 1845 wieder Kurator wurde, auf stärkere Ablehnung; sein Appell an den Senat, ihm bei seiner schweren Aufgabe hilfreich zur Seite zu stehen, hatte nicht den gewünschten Erfolg [382].

Das insgesamt gute Verhältnis zwischen den badischen Universitäten und ihren Kuratoren ist darauf zurückzuführen, daß keiner der Kuratoren einen schärferen Vollzug der Ausnahmebeschlüsse anstrebte, als unumgänglich notwendig erschien. Die Universitätsbehörden hatten dies bald erkannt und bemühten sich ihrerseits, für Ruhe unter den Studenten zu sorgen, um so keinen Anlaß für größere Eingriffe zu geben, die in Ausnahmefällen, beispielsweise der Schließung der Universität Freiburg 1832 [383], dennoch erfolgten.

Die Tätigkeit der Regierungsbevollmächtigten wurde in der Denkschrift "Flüchtige Bemerkungen" [384] kritisch beurteilt. Es wurde darin bemängelt, daß derjenige, der dieses Amt versehe, diese Aufgabe häufig als Nebenamt versehen müsse; weil er aber durch sein Hauptamt ausgelastet sei, könne er der Aufsicht auf die Universität nicht genügend Zeit widmen. Weil er mit den Verhältnissen an den Universitäten nicht genügend vertraut sei, sei er überfordert, wenn er die notwendigen Maßregeln vorzuschlagen oder anzuordnen habe. Nachteilig sei auch, daß der Regierungsbevollmächtigte häufig nicht einmal am Ort der Universität wohne. Die

---

381) GLA 235/801 Auszug aus dem Consistorialprotokoll v.21.Dezember 1819
382) UAH II,8,13 Dahmen an Senat v.23.Februar 1845
383) s.S.114
384) s. Anhang

Mehrzahl der an den deutschen Universitäten eingesetzten Regierungsbevollmächtigten sei auch persönlich überfordert, dies "schon in seinem Entstehen allgemein als gehässig verschrieene Geschäft" voll im Sinne des Beschlusses vom 20.September 1819 auszuüben, und sie seien bestrebt, dieses Gehässige durch ihr persönliches oder amtliches Verhalten zu mildern, indem sie gegenüber den Professoren zuvorkommend sich verhielten und gegenüber den Studenten Nachsicht üben würden; sie würden an die Regierung, um ihre eigene Tätigkeit in einem günstigen Lichte zu zeigen, beschönigende Berichte schreiben. Schließlich sei ein Grund für den unzureichenden Erfolg der Einrichtung auch darin zu erblicken, daß die Einrichtung lediglich temporären Charakter habe.

Diese Denkschrift stellt die Ansichten der reaktionären Kräfte in den Regierungen der deutschen Staaten dar; sie ist jedoch zu einseitig, um der Tätigkeit der Regierungsbevollmächtigten an den badischen Universitäten gerecht zu werden.

Teil IV Einzelne Maßnahmen auf personellem und organisatorischem Gebiet, Bekämpfung der geheimen Verbindungen

1. Die Untersuchung gegen den Professor Carl August Schulze

Der Beschluß vom 20.September 1819 sah in § 2 Maßnahmen gegen diejenigen akademischen Lehrer vor, die sich in Bezug auf ihre Dienstpflichten etwas hatten zu Schulden kommen lassen. Sie sollten ihrer Ämter enthoben werden, und die Regierungen der deutschen Staaten hatten sich verpflichtet, keinen von den Betroffenen an einer ihrer Lehranstalten anzustellen. An den preußischen Universitäten wurde in Vollzug dieser Bestimmung in Bonn Ernst Moritz Arndt entfernt [385]

---

385) Wentzcke, Bd 1, S.358

und in Berlin verlor der Theologe de Wette sein Amt. Der spektakulärste Fall in Baden war die Entfernung der Freiburger Professoren Rotteck [386] und Welcker [387] im Jahre 1832 von ihren Lehrstühlen im Zuge der Neuorganisierung der Universität, worauf noch einzugehen sein wird [388].

Bereits einige Jahre früher hatte die Untersuchung gegen den Freiburger Professor der Medizin Carl August Schulze stattgefunden [389]; Grund dafür war der Verdacht der "Teilnahme an staatsverbrecherischen geheimen Verbindungen" [390]. Die Untersuchung war von der preußischen Regierung in Gang gesetzt und laufend unterstützt worden; die preußische Regierung war im Verlaufe von Ermittlungen gegen preußische Staatsangehörige auf den Namen Schulzes gestoßen und hatte daraufhin der badischen Regierung Belastungsmaterial zugestellt [391]. Der preußische Minister des Innern, Schuckmann, schrieb bei der Übergabe der Unterlagen an den Gesandten Otterstedt in der Überzeugung von Schulzes Schuld [392]: "Wenn er daher über die gegen

---

386) Karl Wenzeslaus Rodecker von Rotteck, 1798 als Professor der Geschichte in Freiburg angestellt; 1818 Wechsel von der philosophischen zur juristischen Fakultät; Mitglied des Landtages, auch nach 1832; 1832 Verlust des Lehrstuhles, 1840 reaktiviert, im November 1840 gestorben.

387) Karl Theodor Welcker, seit 1817 in Heidelberg, 1819 nach Bonn berufen, 1822 nach Freiburg berufen; Mitglied des Landtages, auch nach 1832; 1832 Verlust des Lehrstuhles, 1840 reaktiviert, 1841 erneuter Verlust des Lehrstuhles, 1869 in Heidelberg gestorben.

388) s.S. 120 ff

389) vgl.die kurze Schilderung der Untersuchung bei Mayer, Bd 2, S.73

390) GLA 236/2804 Bericht der Immediatkommission v. 21.Juni 1824

391) GLA 201/256 MdI v.21.September 1827 an den Kurator der Universität Freiburg: GLA 236/2804 Immediatkommission v.15.Juli 1824

392) GLA 236/2804 Auszug aus Schuckmanns Schreiben v.3. Mai 1824

ihn eingeleitete Maßregel in einem so unangemessenen Ton reklamiert, so gibt er dadurch nur einen Beweis der Fortdauer der ihm eigentümlichen Resistenz und Unüberlegtheit und verkennt ganz die Bundesbeschlüsse und die durch dieselben bestätigte Verpflichtung und Aufforderung der Regierungen, auf dem Lehrstuhle keinen Lehrer von solchen Gesinnungen zu dulden".

Von der Schuld Schulzes waren auch Berstett und Berckheim überzeugt, die das Verfahren kräftig unterstützten, um so dem Vollzug der Beschlüsse vom 20. September 1819 zu dienen; Berstett schrieb an Berckheim bei der Weitergabe einiger Briefe, die er auf Anfrage in Berlin erhalten hatte und die weiteres Belastungsmaterial enthalten sollten [393]: "Der Inhalt dieser Briefe muß ohne Zweifel nähere Bekenntnisse des Freiburger Inculpaten herbeiführen". Schulze hatte zwar, wie er im Verlaufe der Vernehmungen einräumte, Kontakte zu der Verbindung "Teutonia" gehabt, aber dies war der preußischen Regierung bekannt gewesen, und er war dessen ungeachtet in Halle als Privatdozent zugelassen worden [394].

Die Vernehmungen begannen am 2.April 1824, ohne daß ihm eröffnet wurde, welcher Handlungen er verdächtigt wurde; auf eine Frage des Untersuchungsführers, ob er den Grund wisse oder vermute, antwortete er, er wisse es nicht [395]. Als er am 10. Juni eine Erklärung abgab, er sei bislang noch nicht über den Grund der Untersuchung in Kenntnis gesetzt worden, erhielt er lediglich zur Antwort, daß dies ja aus den an ihn gerichteten Fragen hervorgegangen sei. Schulzes Wohnung wurde in seinem Beisein nach verdächtigen Papieren durchsucht und auch einiges beschlagnahmt. Außerdem mußte er sich eidesstattlich verpflichten, sich nicht aus dem Stadtkern von Freiburg zu entfernen.

---

393) GLA 236/2804 Berstett an Berckheim v.12.April 1824
394) GLA 201/882 Vernehmungsprotokoll v.2.April 1824; bevor er nach Freiburg berufen worden war, war Schulze Privatdozent in Halle gewesen
395) GLA 201/882 Vernehmungsprotokoll v.2.April 1824, Fragen 1 - 3

Die an ihn gerichteten Fragen betrafen eine Vielzahl von Personen, von denen der Vernehmende wissen wollte, ob sie Schulze bekannt seien, beispielsweise Wilhelm Wesselhöft [396]. Die Mehrzahl der Fragen bezog sich auf seine Beziehungen zu einem seiner Schüler aus der Zeit in Halle, August Pätsch, der in Preußen inhaftiert, vernommen und schließlich am 26. März 1826 vom Oberlandesgericht Breslau wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung zu einer Festungsstrafe von acht Jahren verurteilt wurde [397]. Aus ihren Briefen wurden Schulze Formulierungen und Äußerungen vorgehalten, die nach Ansicht des Vernehmungsführers doppeldeutig waren oder in verschleierter Form bestimmte Informationen mitteilen wollten.

Die Untersuchungskommission kam jedoch letztlich zu dem Ergebnis, daß nichts Strafwürdiges vorlag und trotz der Lieferung neuen Belastungsmaterials aus Preußen sah sie schließlich keinen Grund mehr, die Untersuchung noch weiter fortzusetzen [398]. Sie übergab deshalb die gesamten Akten an das MdI zur Entscheidung.

Daraufhin geschah zunächst gar nichts und erst im Mai 1826 verfügte das MdI, daß die Sache erledigt sei, da sich nichts gegen Schulze herausgestellt habe [399]. Schulze erhielt von dieser Entscheidung keine Mitteilung. Über ein Jahr später wies das MdI den Kurator der Universität Freiburg an, Schulze sowie dem Consistorium zu eröffnen: "...daß man zu der vollständigen Überzeugung gelangt sei, daß vielleicht kaum ein Grund zu einer förmlichen Untersuchung vorhanden gewesen noch viel weniger aber ein Grund auffindbar sei, den Angeschuldigten der Teilnahme an jenen Umtrieben auch nur für verdächtig zu halten" [400].

---

396) Mitglied des Jugendbundes, der nach Nordamerika auswanderte, als die übrigen Mitglieder abgeurteilt wurden: vgl.Ilse, Bd 1, S.205
397) Ilse, Bd 2, Anhang I, S.XXII
398) GLA 236/2804 Immediatkommission v.15.Juli 1824
399) GLA 236/2804 MdI v.22.Mai 1826
400) GLA 201/256 MdI v.21.September 1827

Das Consistorium beantragte die öffentliche Entlastung Schulzes, die vom Ministerium aber mit der Begründung abgelehnt wurde: "...das Verlangen ... (sei) sehr unzeitig und man habe es nicht an seinem Platze gefunden, danach zu handeln. Schulze sei nicht der Mann, der Nachteil davon habe" [401]. Das Ministerium wollte offensichtlich jegliches Aufsehen in dieser Sache vermeiden; möglicherweise ließ auch aus diesem Grunde die Entscheidung so lange auf sich warten.

Durch die Untersuchung erlitt Schulze in der Folgezeit keinerlei Nachteile; am 22.Februar 1828 erhielt er den Titel "Hofrat", im November 1829 wurde ihm eine Besoldungszulage von 250 fl gewährt, im Juli 1830 abermals eine Zulage, 300 fl, um ihn auf Antrag Türckheims von der Annahme eines Rufes nach Greifswald abzuhalten. Trotzdem folgte Schulze im März 1831 diesem Ruf und wurde aus den badischen Diensten "mit dem Ausdruck der höchsten Zufriedenheit mit seinen Leistungen" entlassen.

2. Die Reorganisation der Universität Freiburg 1832

a. Anordnung der Schließung der Universität

Am 6. September 1832 ordnete Großherzog Leopold die Schließung der Universität Freiburg an [402]. Diese Maßnahme wurde begründet mit der "verderblichen Richtung, welche die Universität seit längerer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größeren Theil nach genommen hat"; Ermahnungen und auch die Androhung der Schließung hatten nichts genutzt, es war sogar zu weiteren Vorfällen gekommen, so daß man in Karlsruhe zu der Auffassung gelangt war,daß hier nur mit außerordentlichen und durchgreifenden Maßregeln ein erträglicher Zustand wieder hergestellt werden konnte [403].

---

401) GLA 201/256 MdI v.26.November 1827
402) Reg.Bl. 1832, S.571
403) vgl.zu den Vorfällen Mayer, Bd 3, S. 12 ff und Schöchlin, S.181

Alle nicht in Freiburg ansässigen Studenten wurden aufgefordert, binnen 48 Stunden in Ruhe die Stadt zu verlassen. Gleichzeitig wurde die Hoffnung geäußert, "daß die vielen höchst achtungswerten, um die Wissenschaft verdienten Lehrer, die nur ihrem Berufe mit Treue und Gewissenhaftigkeit leben, und die Wir von denen wohl zu unterscheiden wissen, die eine entgegengesetzte Bahn betreten haben, die Nothwendigkeit Unserer allgemeinen Maaßregel anerkennen, und sich unter dem Schutz einer verbesserten Einrichtung mit neuem Eifer dem Lehramt widmen werden". In der Verordnung kündigte die Regierung Maßnahmen an, die zu organisatorischen und personellen Veränderungen führen sollten.

Die Universität protestierte nicht sofort gegen die erhobenen Vorwürfe [404], sondern sie erklärte erst später, die Maßregel der Schließung sei unverhältnismäßig gewesen [405].

b. Überlegungen des MdI zur Reorganisation

Das MdI erhielt den Auftrag zur Ausarbeitung von Reformvorschlägen. In seinem Gutachten vom 21.September 1832 [406] erörterte es die Funktion des Consistorium plenum, der Versammlung aller Professoren, durch das ein großer Teil der Geschäfte der Universität geführt wurde; auch dem Ephorat und seinem nutzbringenden Einfluß auf die Disziplin der Studenten widmete es einige Gedanken. Die Vorschläge zur Reorganisation in "subjektiver Hinsicht" [407] betrafen das Lehrpersonal. Das Ministerium ließ keinen Zweifel daran, daß nach seiner Ansicht die beklagte verderbliche Richtung nur daher rühren könne, "daß die Lehrer bei Ausübung ihres Lehramtes ihre Pflichten verletzen oder von ihrem Berufe

---

404) Weick, S.453
405) Mayer, Bd 3, S.20
406) abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.405 ff
407) Ziffer 1 der Schließungsanordnung vom 6.September lautete: "Es soll eine zweckmäßige... Organisation... sowohl in ob- als auch in subjektiver Hinsicht, statt finden ..."

abweichen oder die Disziplin unter den Studierenden nicht mit der angemessenen Strenge gehandhabt wird". In dieser Hinsicht seien die Einrichtungen der Universität in organisatorischer Beziehung ausreichend. Der am Ort wohnende Kurator, der mit einer genauen Instruktion ausgestattet sei, habe ausreichende Möglichkeiten, sich über die Verhältnisse der Universität zu unterrichten. Man könne im vorliegenden Falle nur gegen einzelne Personen vorgehen, wenn diese sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig gemacht hätten.

Um über diesen Gegenstand Genaueres zu erfahren, hatte das MdI bereits am 12. Juli den Kurator zu einem Bericht darüber aufgefordert, ob sich der eine oder andere Lehrer der Hochschule eine Verfehlung habe zu Schulden kommen lassen, wie sie im § 2 des Beschlusses vom 20.September 1819 als Voraussetzung für die Entfernung vom Lehramte vorgesehen war. In dem Auftrag des Staatsministeriums an das MdI, den Bericht des Kurators in dieser Sache anzufordern, wurde auf den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 Bezug genommen, der den Regierungen der deutschen Staaten besonders die Beachtung des § 2 des Beschlusses vom 20. September 1819 eingeschärft hatte [408]. Es ist nicht bekannt, ob zu dieser Zeit die Regierung sich bereits mit Plänen zu einer Reorganisation der Universität Freiburg befaßte. Das MdI wollte zu der Frage einer Beteiligung von Professoren an der Unruhe unter den Studierenden erst Stellung nehmen, wenn der Kurator berichtet hatte. Vorerst beschäftigte es sich mit organisatorischen Veränderungen.

Hinsichtlich der Disziplin unter den Studenten war das Ministerium der Ansicht, daß es wohl weniger an gesetzlichen Vorschriften fehle als an einer strengen Vollziehung der vorhandenen. Die [illegible] Durchführung könne allerdings [illegible] einen organisatorischen Mangel [illegible], der darin [illegible], daß die [illegible] Disziplinar-

---

[illegible] Staatsministerium [illegible]

fälle zuständige Behörde das aus allen ordentlichen Professoren bestehende Consistorium plenum sei; ein dem engeren akademischen Senat der Universität Heidelberg vergleichbares Organ gab es zu dieser Zeit in Freiburg nicht. Es hatte einige Jahre, von 1811 bis 1821, existiert. Seine Einrichtung war 1811 erfolgt, um den damaligen Kurator Ittner zu entlasten und es übernahm später einen Teil seiner Aufgaben dazu [409]. Das aus bis zu 29 Personen zusammengesetzte Consistorium plenum war viel zu unbeweglich und schwerfällig, um so schnell, wie dies in Disziplinarsachen oft erforderlich war, reagieren zu können. Hinzu kam, daß der Universitätsamtmann, der für die Aufrechterhaltung der Disziplin im übrigen verantwortlich war, im großen Kreise des Consistoriums mit seiner Meinung weniger Gewicht hatte als in einem kleineren Gremium. Diese Gründe sprachen für eine Änderung im Verantwortungsbereich der Gremien. Ein weiterer Grund war das Streben nach einer Angleichung der Freiburger Verhältnisse an die in Heidelberg. Das Ergebnis der Überlegungen war demnach, man solle in Freiburg eine dem Senat der Universität Heidelberg entsprechende Behörde einsetzen.

c. Neue Verwaltungsorganisation der Universität

Den Vorschlägen des MdI folgend wurde am 23. September 1832 die Reorganisation der Universität Freiburg angeordnet [410]. Das Consistorium wurde aufgehoben [411]. An seine Stelle traten ein akademischer Senat und eine Plenarversammlung. Der akademische Senat bestand aus dem Prorektor, dem Ex-Prorektor, vier Professoren - aus jeder der Fakultäten einer - und dem in Disziplinarsachen mit entscheidender Stimme beitretenden Universi-

---

409) s.S. 5
410) Reg.Bl.1832, S.589
411) das akademische Plenarkonsistorium war in Disziplinarsachen für die Verhängung der folgenden Strafen zuständig gewesen: längere Carzerstrafe, Relegation und Festungsstrafe - Verordnung die amtliche Gerichtsbarkeit über Studenten betr. vom 7.Mai 1810, Reg.Bl. 1810, S.126 f, Ziff.3 d, übernommen in die akademischen Gesetze von 1810, § 8 Abs.5

tätsamtmann. Alle Befugnisse des aufgehobenen Plenarkonsistoriums gingen auf den Senat über, mit Ausnahme der Aufstellung des Budgets und der allgemeinen Wirtschaftspläne [412]. Die Plenarversammlung konnte zu wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, jedoch war es unzulässig, eine Sache ohne die Genehmigung des Kurators vom Senat an die Plenarversammlung zu verweisen. Man wollte auf diese Weise verhindern, daß auf einem Umweg doch wieder alle Professoren an den Angelegenheiten der täglichen Verwaltung beteiligt wurden. Eine Verweisung von Disziplinarsachen an das Plenum war absolut untersagt.

Wie Ludwig Winter bei späterer Gelegenheit noch einmal ausführte, hatte die Regierung die Organisation der akademischen Behörden als Ursache der mangelhaften Disziplin angesehen; das Ergebnis der Reorganisation sei eine Straffung der Exekutivgewalt der Universitätsbehörden gewesen, wodurch ein wirksames Einschreiten bei Unruhen möglich geworden war [413]. Durch die neue Regelung hatte man den Einfluß des Universitätsamtmannes gestärkt und mit dem Senat ein leistungsfähiges Verwaltungsgremium geschaffen. Die Einführung des Senates war der tiefste Eingriff in die bisherige Organisation der Hochschule.

Als eine weitere Maßnahme zur Hebung und Verbesserung der Disziplin wurde dem Ephorat, das zwar bereits eingerichtet, bisher aber nicht in Erscheinung getreten war [414], zur Auflage gemacht, dem Senat vierteljährlich über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und eventuell die Entfernung von renitenten Studenten zu

---

412) die Universität verlor das ihr bis dahin zustehende Recht, die Universitätswirtschaftsbeamten und niederen Diener selbst anzustellen; der Senat war lediglich berechtigt, dem Ministerium Vorschläge zur Neubesetzung dieser Stellen zu machen.

413) Mayer, Bd 3, S.22: Antwort Winters auf eine Beschwerde Rottecks v.15.Oktober 1833

414) Ministerielle Erwägungen v.21.September 1832, abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.408

beantragen. Der Universitätsamtmann war verpflichtet, künftig dem Kurator monatlich ein Verzeichnis aller Disziplinarsachen vorzulegen.

Unverändert blieben die früheren Bestimmungen, die die Stellung des Kurators zur Hochschule betrafen, sowie die Verfassung des Universitätsamtes, die Fakultätsverfassungen, die Angelegenheiten der Institute, der Stiftungen und die gesamte ökonomische Verwaltung.

Die Mitglieder des Senates wurden durch das MdI auf Vorschlag des amtierenden Senates und Gutachten des Kurators ernannt, wobei sich der Großherzog die Ernennung der ersten Mitglieder sowie des ersten Prorektors nach der Reorganisation vorbehielt. Dies geschah, um eine Zusammensetzung zu erhalten, die die Wiederkehr der Ruhe garantierte. Der erste Senat hatte als Mitglieder die Professoren Schreiber, Fritz, Beck und Zell [415]; Prorektor wurde Beck [416].

Die Reorganisation war einem Bericht des Universitätsamtmannes zufolge erfolgreich, denn es hatte danach alles politische Treiben unter den Studierenden aufgehört, und Ruhe und Ordnung waren wieder eingetreten [417].

Die Universität gab sich mit der Neuregelung nicht zufrieden und Äußerungen bei verschiedenen Gelegenheiten ließen erkennen, daß man den Wunsch nach Wiederherstellung des alten Zustandes hatte. Ein offizieller Antrag auf Änderung wurde erst am 1. April 1848 gestellt, vom MdI aber abgelehnt, da man die angebliche Unzweckmäßigkeit nicht erkennen konnte und außerdem die Universität darauf hingewiesen wurde, daß sie ja für wichtigere Angelegenheiten die Plenarversammlung einberufen könne [418].

Die Universität wurde mit Wirkung vom 27. September 1832 wieder geöffnet. Die Schließung hatte auf den

---

415) Gerber, Wandel, Bd 2, S.408 f
416) Mayer, Bd 3, S.21
417) GLA 235/345 Bericht des Universitätsamtes an den Kurator v.5.Februar 1833
418) Mayer, Bd 3, S.24

weiteren Bereich der Hochschule außer einem geringen Rückgang der Frequenz keinen negativen Einfluß. Bei den Überlegungen zur Reorganisation hatte die Frage der Schließungsdauer eine gewisse Rolle gespielt, denn das MdI hatte bei einer längerdauernden Schließung befürchtet, daß nicht nur alle Theologen, sondern auch die Hörer der anderen Fakultäten Freiburg verlassen könnten. Aus diesem Grunde entschloß sich das MdI, keine völlige Umstrukturierung zu empfehlen, da hierzu doch mehr vorbereitende Arbeiten und viel Zeit erforderlich gewesen wären; so hatte man nur Änderungen vorgeschlagen, um die akuten Mängel zu beheben und eine Angleichung an die Heidelberger Verhältnisse zu erreichen. Es ist nicht bekannt, ob das MdI irgendwelche Vorstellungen darüber hatte, wie die Universität nach einer vollständigen Reorganisation aussehen sollte.

d. Bericht des Kurators über das Lehrpersonal

Der am 12. Juli von dem Kurator geforderte Bericht [419] wurde von Beeck erst am 17. Oktober dem MdI zugesandt [420]. Beeck entschuldigte sich für seine Säumnis und beschränkte seine Stellungnahme ausdrücklich auf die Zeit, in der er das Amt des Kurators innehatte [421]. Weiterhin beschränkte Beeck seine Ausführungen - trotz gelegentlicher Exkurse - auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit des § 2 des Beschlusses vom 20. September 1819. Er kam zu dem Ergebnis, daß keiner der Freiburger Professoren die Pflichten, die ihm als Lehrer obgelegen hätten, erweislich verletzt habe. Die Vorlesungen seien ohne Unterbrechung gehalten worden, es habe keinerlei Beanstandungen gegeben. Unter dem Aus-

---

419) vgl. S.116
420) GLA 235/823
421) GLA 235/801 Beeck war seit 18.April 1832 Kurator

druck "Überschreitung der Grenzen ihres Berufes" im Sinne des § 2 müsse man verstehen "Anwendung der Berufseigenschaft, Benützung der damit verbundenen Befugnisse zu Unternehmungen, welche dem Beruf an und für sich fremd und wozu derselbe niemals eine Berechtigung geben kann". Handlungen, die einer der Professoren als Privatmann oder in einer anderen Eigenschaft vorgenommen habe, könnten nicht hierzu gerechnet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung sei nicht vorgekommen, "niemals (sei) der Hörsaal oder die Aula von irgend einem Professor dazu gebraucht (worden), um in dieser Eigenschaft dergleichen seinem Beruf fremde Geschäfte darin zu betreiben. Eine solche Überschreitung der Berufsgrenzen würde namentlich stattgehabt haben, falls ... unter Umständen ... ein Professor der Staatswissenschaften seinen Zuhörern kritische Vorlesungen über ... landesherrliche Verordnungen oder gar über die Bundesbeschlüsse gehalten". Es sei zwar, führte Beeck aus, behauptet worden, daß es zwischen Freiburger Professoren und den geheimen Verbindungen Kontakte gebe, doch sei bisher die Wahrheit dieser Behauptungen nicht erwiesen. Richtig sei hingegen, daß von Seiten der Universitätsbehörden niemals energisch genug gegen die Verbindungen vorgegangen worden sei, doch könne man daraus nicht auf Kontakte zu den Verbindungen schließen. Wenn man nun auch glaube, daß es zwischen den Professoren und den Umtrieben keine Verbindungen gebe, so frage sich allerdings, wieso eine Anzahl von Akademikern lebhaft an politischen Angelegenheiten teilnehme, wenn dies nicht auf den Einfluß der Professoren zurückzuführen sei. Dazu sei zu sagen, daß es unter den Freiburger Bürgern, die nicht Angehörige der Universität seien, eine Reihe Radikaler gebe, von denen der Einfluß herrühren könnte. Eine Verbindung dieser Personen zu den Professoren habe sich bislang nicht herausgestellt.

Staatsgefährdende Grundsätze seien in den Hörsälen nicht verbreitet worden, und die Professoren würden sich auch hüten, dies zu tun, weil in den Vorlesungen immer einige säßen, denen sie nicht trauen könnten. Anderslautende Behauptungen in der Presse seien nicht untermauert worden. Auch in den von den Professoren verfaßten Lehr- und Handbüchern seien nach Wissen des Kurators solche Grundsätze nicht enthalten.

Nach Ansicht des Kurators war eine ganz andere Frage die, ob sich die Professoren als Journalisten etwas hatten zu Schulden kommen lassen. Ein Urteil darüber, ob sich die Professoren beispielsweise durch die Redaktion des "Freisinnigen" der Fortführung des Lehramtes unwürdig gemacht hatten, wollte er nicht abgeben. Er war der Meinung, daß dies nicht in einen Bericht über die Anwendungsmöglichkeit des § 2 gehöre. Aus demselben Grunde wollte er auch kein Urteil über die Tätigkeit der Lehrer im Landtage abgeben. Ergänzend fügte er hinzu, daß ihm nichts darüber bekannt sei, daß die Professoren in öffentlichen oder privaten Gesellschaften staatsgefährdende Sätze aufgestellt hätten.

Es gebe im Hinblick auf politische Angelegenheiten nur über Hofrat v. Rotteck etwas zu sagen, der sich immer dann auf seine Eigenschaft als Abgeordneter der II. Kammer berufe, wenn er sich zwischen den Landtagen mit politischen Dingen beschäftige. Im übrigen sei Rotteck der Meinung, er müsse den der Verfassung drohenden Gefahren entgegentreten. Über Verbindungen Rottecks zu revolutionären Vereinen sei ihm, dem Kurator, nichts bekannt, es gebe allerdings unbewiesene Gerüchte darüber. Rotteck sei ein angesehener Bürger der Stadt und habe sich um Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an der Universität bemüht [422].

Über Welcker und Duttlinger gebe es nichts zu berichten. Der Verdacht, daß irgendeiner der Professoren an dem Fest zu Badenweiler beteiligt gewesen sei, habe

sich nach eingeleiteter Untersuchung nicht bestätigt. Der Kurator schloß seinen Bericht mit der Feststellung, daß die absolute Notwendigkeit, einen der Lehrer gemäß § 2 vom Lehramte zu entfernen, aus seinem Bericht nicht hervorgehe; der § 2 verlange als Voraussetzung die "Erweislichkeit" der Verfehlung und "unverkennbare Unfähigkeit"; da beides nicht vorliege, sei hiernach eine Entfernung nicht zu rechtfertigen.

"Vielleicht könnte aber aus anderen Gründen, entnommen aus der Wirksamkeit, welcher sich einige Professoren als Journalisten beflissen haben, eine Entfernung derselben vom Lehramte für notwendig erachtet werden"; für diesen Fall warnte der Kurator vor einer Entlassung ohne materielle Versorgung, sogar wenn sich dieses Verfahren nach den bestehenden Gesetzen rechtfertigen ließe, denn wenn bei den Betroffenen wirklich eine Neigung zum Umsturze vorhanden sein sollte, so könnte sie sich durch ein Rachegefühl steigern und so zu einer Gefahr für den Staat werden. Um dies zu verhindern, schlug er die Versetzung in ein anderes Amt außerhalb der Hochschule vor.

---

422) GLA 235/806 Türckheim charakterisierte Rotteck einige Jahre früher in einem Bericht v.4.August 1827 an das MdI in folgender Weise: "Rotteck ist schon öfter als ein wegen seiner politischen Grundsätze gefährlicher Mann geschildert worden. Nach meiner Ansicht aber, welche wenigstens als unbefangen gelten mag, da ich mit ihm eben dieser Grundsätze wegen in verschiedenen Verhältnissen in Kollisionen und eine fast feindselige Stellung gekommen bin, ist er redlich und was an seinen (Ideen) überspannt sein mag, geht bei ihm und durch ihn nicht ins praktische Leben über, sondern bleibt doktrinelle Extravaganz, deren Wirkungen man nicht auf geheimen Wegen nachzuspüren braucht. Dies hat sich auch in der Periode der Verfolgung demagogischer Umtriebe bewährt, in welcher keine Spuren auf ihn geführt haben".

e. Überlegungen des Ministeriums des Innern zu Maßnahmen gegen Professoren

Das MdI entwarf ausgehend von dem Bericht des Kurators seine Stellungnahme. Es schloß sich ihm an, daß keinem der Freiburger Professoren etwas im Sinne des § 2 vorzuwerfen sei und erörterte anschließend die Frage, ob diese Vorschrift auch dann Anwendung finden könne, wenn ein Hochschullehrer auf eine mit seinem Beruf und seiner Eigenschaft als Professor in keinerlei Beziehung stehenden Weise sich etwas habe zu Schulden kommen lassen. Das MdI verneinte die Anwendbarkeit unter Hinweis auf die Veranlassung des Bundesbeschlusses, der gegen die geheimen Studentenverbindungen gerichtet sei und die Entfernung der Hochschullehrer nur dann vorsehe, wenn diese die Verbindungen beförderten oder begünstigten, indem sie die ihnen zustehende Lehrfreiheit und ihren Einfluß auf die Studenten zu gesetzwidriger Einwirkung auf die Studenten mißbrauchten. Nicht jede Art von Pflichtverletzung, sondern nur diese ganz bestimmten seien Gegenstand des § 2.

Das MdI kam zu dem Ergebnis, daß das Verhalten der Freiburger Professoren nicht die Anwendung des Bundesbeschlusses rechtfertige, so bedauerlich auch die Teilnahme der akademischen Lehrer an den Fragen der Tagespolitik sei. Ebenso wie der Kurator warnte das MdI vor den möglichen Folgen einer willkürlichen Entlassung; es sei bei einer solchen Maßnahme auch zu berücksichtigen, daß man die Schriftstellerei der Professoren durch die Entlassung aus dem Lehramt nicht unterbinden könne, so daß eine Entlassung nicht notwendig sei, weil sie nicht den gewünschten Erfolg habe.

f. Amtsenthebung Rottecks und Welckers

Das Staatsministerium forderte am 15. Oktober 1832 die gesamten Akten über Duttlinger, Rotteck und Welcker an und gab dem MdI den Auftrag, sich gutachtlich zu äußern, ob es notwendig oder angemessen sei, die drei genannten Lehrer vom Dienste zu suspendieren oder ihnen

wenigstens bis zu einer endgültigen Entscheidung das Abhalten von Vorlesungen zu untersagen. In seiner Antwort erläuterte das MdI [423], daß nach der derzeitigen Rechtslage, weil besondere gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden seien, man wohl § 17 des Dieneredikt-tes [424] entsprechend anwenden müsse. Die Suspension vom Dienst sei demnach nur dann möglich, wenn die wirkliche Verurteilung des betreffenden Staatsdieners seine Entlassung zur Folge haben könnte oder mit einer Dienstenthebung verbunden sei. Dies sei jedoch in allen Fällen, in denen Verfahren gegen die drei Professoren laufen würden, nicht zu erwarten. Die Suspendierung sei also nicht zu rechtfertigen. Was das Verbot von Vorlesungen betreffe, bis zum Urteil in den laufenden Verfahren, so käme dies einer Suspendierung gleich, denn die Dienstfunktionen eines Professors beständen zum wesentlichen Teil im Abhalten von Vorlesungen. Dieses Gutachten hatte auf die sich zwischenzeitlich schnell entwickelnden Geschehnisse keinen Einfluß mehr und wurde von ihnen überholt.

Spätestens Anfang Oktober 1832 wurden Gerüchte und Mitteilungen in der Presse bekannt, die die Entlassung der Professoren Duttlinger, Welcker und Rotteck voraussagten. Die juristische Fakultät und der Senat sahen sich veranlaßt, sich mit diesen Meldungen zu befassen [425]. Keiner wollte an die Wahrheit solcher Gerüchte glauben, wie aus den Äußerungen während der Sitzung der Fakultät zu entnehmen ist; Duttlinger meinte: "er halte es rein für unmöglich, daß sie (die Gerüchte) in Erfüllung gehen könnten, ohne daß zuvor wenigstens die beteiligten Personen über diejenigen angeblichen Tatsachen, welche veranlassende Gründe zu einer gegen sie zu treffen-

---

423) GLA 235/828 MdI v.29.Oktober 1832
424) Reg.Bl.1819, S.11 ff, Staatsdieneredikt v. 30.Januar 1819
425) GLA 201/226 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der juristischen Fakultät v.11.Oktober 1832

den Maßregel werden sollen, vollkommen Gehör erlangt haben"; Rotteck bemerkte dazu: "jedenfalls könnte eine solche Maßregel weil jeden erdenkbaren Rechtsgrundes ermangelnd nur eine der Gewalt sein".

Die Fakultät richtete an den Großherzog ein Gesuch, den Betroffenen volles rechtliches Gehör zu schenken, bevor Maßnahmen gegen sie ergriffen würden - selbst der größte Verbrecher würde nicht ungehört verurteilt. Die Gewährung rechtlichen Gehörs sei umso notwendiger, als es sich um Männer handle, deren öffentliche Wirksamkeit eine große Anzahl von Gegnern gefunden habe, wovon viele rastlos bemüht seien, Verleumdungen aller Art gegen sie sowie gegen die Anstalt, welcher sie angehörten, auszustreuen. Schließlich wies die Fakultät darauf hin, daß der Verlust kaum ersetzt werden könnte und bestätigte nochmals, daß nach ihrer Kenntnis keiner der drei jemals Fragen der Tagespolitik in seinen Vorlesungen behandelt habe.

Der Senat richtete ebenfalls ein Gesuch an das Staatsministerium, inhaltlich dem der juristischen Fakultät entsprechend [426], mit der Bitte, die Lehrtätigkeit der drei Professoren der Universität zu erhalten. Man solle eine Untersuchung gegen die Betroffenen durchführen, in der diese die Möglichkeit zur Verteidigung hätten. Vor allem dürfe der Antrag des Kurators nicht genügen, um die Lehrer zu entfernen. Aus dieser letzteren Äußerung ist zu entnehmen, daß der neue Kurator von der Universität anscheinend nicht richtig eingeschätzt wurde, und daß der Senat vermutete, der Kurator würde die Entfernung der Professoren, wenn auch nicht direkt betreiben, so doch auch nicht zu verhindern suchen.

Die Eingaben kamen jedoch entweder zu spät oder blieben ohne Erfolg. Die Regierung hatte sich für die

---

426) GLA 201/226 Senat an Staatsministerium v.14. Oktober 1832

Entlassung entschieden. Für ihre Gründe liegen keine Äußerungen der Verantwortlichen vor, erst aus späteren Bemerkungen läßt sich auf die Motive schließen. Am 26. Oktober 1832 wurden Rotteck und Welcker mit Wirkung vom 1. November in den Ruhestand versetzt [427]. Der Kurator wurde kurz darauf von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig beauftragt, nach Rücksprache mit der juristischen Fakultät Vorschläge zur Neubesetzung der Lehrstühle an das MdI einzureichen.

Die Zurruhesetzung der beiden Professoren war eine politische Maßnahme [428]. Aus der Vorgeschichte ist zu ersehen, daß das Ministerium vergeblich versuchte, eventuelle Handlungen, die eine Ahndung rechtfertigen würden, ausfindig zu machen. Weder ein Verstoß gegen den § 2 des Bundesbeschlusses von 1819 noch eine Suspendierung nach dem Staatsdienereedikt war erkennbar oder zu rechtfertigen. So blieb nur eine willkürliche Maßnahme übrig, zu der man sich kurzerhand entschloß. Ganz so frei, wie dies in den Gutachten des Kurators und des MdI dargestellt wurde, war die Lehrtätigkeit in Hinsicht auf politische Dinge nicht [429]. Die beiden Professoren empfanden ihre Entfernung ebenso wie der Senat und der Kurator als politische Maßnahme [430]. Minister Winter soll, der Autobiographie Rottecks zufolge, erklärt haben, daß die Pensionierung " nur infolge auswärtiger Anforderung" erfolgt sei [431]. Es gab auch in der badischen Regierung einige, denen der

---

427) GLA 235/828 Staatsministerium v.26.Oktober 1832
428) Ehmke, S.11
429) Michael, S.70; Schöchlin, S.181
430) GLA 201/300 Schreiben Welckers v.1.November 1832, in dem er um Versorgung seiner Familie bittet: "...nachdem bereits mein mir unendlich theurer Wirkungskreis durch eine so herbe Weise Rücksichten der Politik ... zum Opfer fallen mußte"; im gleichen Sinne Gesuch des Senates v.4.Februar 1835 und Bericht des Kurators v.14.März 1835
431) Müller-Dietz, S.104; Wild, S.130

Druck von außen nicht ungelegen kam, um sich beider Lehrer zu entledigen [432].

Die Universität versuchte in den folgenden Jahren mehrmals, die Rückberufung der Professoren zu erreichen. Mehrere Jahre lang blieb dies ohne Erfolg. 1840 wies der Kurator in einem Bericht an das MdI, der sich mit Personalfragen beschäftigte, darauf hin, daß Ernst Moritz Arndt in Bonn reaktiviert worden sei und die Gebrüder Grimm in Berlin arbeiteten; er bat, unter Hinweis auf die früheren Leistungen Rottecks, ihn auf den Lehrstuhl des Natur-, Staats- und Völkerrechts zu berufen [433]. Das MdI schloß sich dem Wunsche an: "Was die beiden Professoren Hofrat v.Rotteck und Hofrat Welcker betrifft, so glauben wir, in der Voraussetzung, daß die äußeren Beziehungen, welche die Zurruhsetzung derselben seinerzeit notwendig machten, dermalen es erlauben, den untertänigsten Antrag stellen zu sollen, daß der erstere als ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft und Geschichte und der letztere als ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft mit ihren früheren, vom 1. November d.J. wieder anfangenden Besoldungen wieder zum aktiven Dienst der Universität berufen werden sollten" [434]. Am 27. August 1840 sprach der Großherzog die Berufung aus.

Rotteck konnte seine Lehrtätigkeit nicht mehr aufnehmen, da er im November 1840 starb. Welcker wurde 1841 erneut aus dem Lehramt entfernt, nachdem er sich wegen politischer Betätigung mißliebig gemacht hatte. Er zog darauf nach Heidelberg, wo er 1869 starb.

---

432) BB, Bd 2, S.214
433) GLA 235/806 Bericht v.26.Juli 1840
434) GLA 235/806 MdI v.22.August 1840

3. Die Bekämpfung der geheimen Verbindungen

a. Die akademischen Gesetze von 1810

Die Versuche der badischen Regierung, der geheimen Verbindungen Herr zu werden, reichten bis in die Jahre der Übernahme der Universität Heidelberg durch die Markgrafschaft zurück. In den akademischen Gesetzen von 1805 wurden die Verbindungen in geheime Verbindungen, Landsmannschaften und zufällige Verbindungen unterteilt [435]; die geheimen Verbindungen wurden, gerade weil sie geheim waren, als die gefährlichsten angesehen, und demzufolge wurde eine Beteiligung an ihnen auch am schwersten bestraft. Die Strafe konnte je nach den Umständen bis zu geschärfter Relegation gehen. Geschärfte Relegation bedeutete, daß der Student aus dem Gerichtsbezirk des Universitätsortes für immer weggewiesen wurde und nicht mehr als akademischer Bürger aufgenommen werden konnte. Ein Relegations-Patent wurde am Schwarzen Brett angeschlagen. Alle akademischen Lehrer, die Eltern oder Vormünder des Betroffenen, die Gerichts- und Polizeibehörden der Stadt und der Umgebung wurden informiert; weiterhin wurde die Maßnahme den anderen Landesuniversitäten und denjenigen ausländischen Universitäten mitgeteilt, mit denen man deshalb übereingekommen war. Die Heimatbehörden des Betroffenen wurden ebenfalls informiert. Es konnte schließlich vor der Wegweisung Gefängnisstrafe oder Festungsarrest verhängt werden.

Da der Beschluß vom 20. September 1819, abgesehen von seinen Maßnahmen zur Überwachung der akademischen Lehrer, vor allem gegen die Verbindungen an den Universitäten gerichtet war - insbesondere gegen die Burschenschaft - war es erforderlich, die akademischen Gesetze für die Universitäten Freiburg und Heidelberg den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Der Beschluß forderte

---

435) Titel VI, § 15

von den Regierungen der deutschen Staaten in erster Linie, daß die bereits seit langem bestehenden Gesetze gegen die Verbindungen in vollem Umfang aufrecht erhalten und streng angewendet werden sollten. Dies zu überwachen war vor allem Aufgabe der Regierungsbevollmächtigten. Als Einzelmaßnahme sah der Beschluß lediglich vor, daß in die Umtriebe verwickelte Studenten bei keinem öffentlichen Amt zugelassen werden sollten.

Die im Jahre 1819 noch gültigen akademischen Gesetze waren am 25. Oktober 1810 erlassen worden [436] und hatten die bis dahin voneinander abweichenden Bestimmungen für die beiden badischen Hochschulen vereinheitlicht. Zu den Gesetzen waren zwei Nachträge erlassen worden; der erste [437] änderte die Bestimmungen über die Strafen bei Duellen geringfügig ab, der zweite betraf die Bestrafung von Beleidigungen, wobei insbesondere auf das Verhältnis der Studenten zu Militärpersonen eingegangen wurde, nachdem Zusammenstöße zwischen den beiden Gruppen Anlaß zu der Ergänzung gewesen waren [438].

Die akademischen Gesetze von 1810 verboten in § 33 alle Studenten-Orden und Verbindungen; sie drohten denjenigen, die sich dennoch solchen Umtrieben anschließen würden, Strafen an, die vom consilium abeundi bis zur geschärften Relegation reichten. Wenn die Verbindungen gefährliche Zwecke verfolgten, war an das Ministerium Bericht zu erstatten, und von dort aus wurden weitere Maßnahmen angeordnet. Diejenigen Mitglieder der Verbindungen, von denen man wußte oder denen man hatte nachweisen können, daß sie zu den Anführern zählten, wurden auf jeden Fall streng bestraft; jedoch konnten

---

436) abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.102 ff; auch selbständig veröffentlicht
437) 13.Januar 1812, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.123
438) 2.März 1812, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.122

auch diejenigen ohne weiteres von der Universität entfernt werden, von denen die akademischen Behörden "die völlige moralische Überzeugung hegten" [439], daß sie zu den führenden Mitgliedern gehörten. Alle Studenten mußten bei der Immatrikulation einen Revers unterschreiben, in dem sie ihre Nichtteilnahme an Verbindungen versicherten und sich der Entscheidung des Senates unterwarfen, der sie bei dringendem Verdacht ohne vollständigen Beweis wegweisen konnte. Wer die Unterschrift verweigerte, wurde nicht immatrikuliert.

b. Die akademischen Gesetze von 1821

Die akademischen Gesetze von 1810 wurden durch die am 15.November 1821 neu erlassenen Gesetze ausdrücklich aufgehoben. Bereits zu Beginn des Jahres 1820 waren sie nochmals geändert worden, nachdem in Heidelberg Unruhe unter den Studenten auf das Vorhandensein von Verbindungen hatte schließen lassen; es waren Duelle und Verrufserklärungen verschiedener Verbindungen gegeneinander vorgekommen. Der Senat und der Regierungsbevollmächtigte v. Hohnhorst waren sofort eingeschritten und hatten an das Ministerium die Bitte gerichtet [440], man solle die Verbindungen durch eine Anordnung des Großherzogs auflösen, jedoch denjenigen Studenten eine Amnestie gewähren, die sich innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Verbindungen lösen und sich melden würden; nach Ablauf der Frist sollte man zu scharfer Bestrafung schreiten. Der Vorschlag wurde am 13. Januar 1820 genehmigt. Es ist nicht überliefert, wieviele Studenten sich meldeten und ob die Amnestie überhaupt einen Erfolg hatte. Die Verordnung vom 13. Januar 1820 enthielt eine Wiederholung der in den akademischen Gesetzen bereits enthaltenen Strafbestimmungen und drohte

---

439) § 33 Abs. 3
440) GLA 235/339 Hohnhorst an Staatsministerium v. 10.Januar 1820

unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften des Beschlusses vom 20. September 1819 allen badischen Landeskindern die Nichteinstellung im Staatsdienst entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer an. Die Wegweisung eines Studenten, der der Zugehörigkeit zu einer verbotenen Verbindung verdächtigt wurde, konnte nun bereits bei einem zu besorgenden Nachteil oder einer Gefahr für die Universität zu jeder Zeit, also auch im Laufe des Semesters, erfolgen.

Die neuen akademischen Gesetze von 1821 sahen vor allem in folgenden Punkten Änderungen gegenüber denen von 1810 vor:
Die Frist zur Rückmeldung wurde von 14 Tagen auf acht Tage reduziert, § 1 a.F. und § 1 n.F.
Eine Immatrikulation von auf anderen Universitäten consiliierten Studenten konnte nur mit der Zustimmung des Kurators erfolgen, § 2 n.F.; in der alten Fassung war die Beteiligung des Kurators nicht vorgesehen.
Die Frist, innerhalb derer ein Student nach freiwilliger Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts die Stadt zu verlassen hatte, wurde von acht Tagen auf 24 Stunden verkürzt, § 6 a.F. und § 5 n.F.
Die Überwachung der Wegweisung nach dieser Vorschrift wurde den städtischen Behörden eingeschärft, weil man die Studenten, die weggewiesen worden waren ebenso wie die, die aus eigenem Entschluß die Universität verlassen hatten, für Unruhestifter hielt [441].
Eine Strafschärfung wurde bei Beleidigungen gegen Angehörige der Universität, wenn erschwerende Umstände vorlagen, eingeführt; die Strafe konnte dabei bis zu peinlicher Strafe gehen, § 10 a.F. und § 9 n.F.
§ 15 n.F. bestimmte die Voraussetzungen, unter denen Studenten durch die Polizei festgenommen werden durften und regelte, wie sie an die akademischen Behörden übergeben werden sollten.

---

441) GLA 235/431 MdI v.8.Juni 1842 an akademischen Senat der Universität Heidelberg und das Oberamt Heidelberg

In den Zeugnissen, die den Studenten beim Verlassen der Universität auszuhändigen waren, den Sittenzeugnissen, mußten Vergehen und Ungebührnisse einschließlich der deshalb verhängten Strafen vermerkt werden, § 19 n.F., früher keine Regelung.
Das öffentliche Anschlagen aufrührerischer Schriften konnte mit Relegation oder sogar peinlich bestraft werden, § 22 n.F., früher keine Regelung.
Die Strafen wegen Duellierens wurden im Prinzip kaum geändert, lediglich wurde immer dann, wenn bisher Carzerstrafe in einer bestimmten Höhe angedroht war, die Dauer der Strafe verlängert, § 29 n.F. und § 28 a.F.
§ 32 ordnete an, daß die Entscheidung gegen geheime Verbindungen, sofern von diesen gefährliche Zwecke verfolgt wurden, vor den peinlichen Richter gehöre, a.F. keine Regelung. In jedem solchen Falle sollte sofort - wie bereits früher - Meldung an das Ministerium erstattet werden.
Eine Verschärfung der bisherigen Regelung ergab sich aus der Berechtigung des Kurators oder des akademischen Senates beziehungsweise des Consistoriums, jeden der Teilnahme an Verbindungen Verdächtigen sogleich von den Universitäten zu entfernen. Die bis dahin bestehende Regelung hatte die Entfernung dann vorgesehen, wenn der Senat "die volle moralische Überzeugung" hatte, daß die Betroffenen Anführer von Verbindungen waren, § 32 n.F. und § 33 a.F. Der Kreis der möglichen Betroffenen war durch die Neuregelung erweitert worden.
Schließlich wurde das Beherbergen solcher Studenten, die von der Universität verwiesen worden waren, als strafbare Handlung neu eingeführt, § 37 Ziff.16 n.F.
Der Revers, den die Studenten zu unterschreiben hatten, brachte in der Neufassung gegenüber der alten keine Veränderungen.

Allgemein ist bei den akademischen Gesetzen von 1821 eine Verschärfung der Maßregeln zu beobachten, die sich eindeutig auf den Beschluß vom 20. September 1819 zurückführen läßt. Trotz aller Verbote bestanden die Verbindungen an den Hochschulen jedoch fort, einmal mehr an die Öffentlichkeit tretend und dann sich wieder zurückziehend, wenn der Druck auf sie zunahm. So wechselten in den Berichten der Universitätsbehörden die Äußerungen über das Vorhandensein der Verbindungen ständig, einmal hieß es, es sei alles ruhig, dann kurz darauf, meistens nach öffentlichen Auftritten der Studenten, die Verbindungen seien immer noch nicht ausgerottet und man müsse etwas gegen sie unternehmen [442]. Die Fassung der Berichte war stark beeinflußt von dem Bestreben der akademischen Behörden, den Ruf der Universität zu wahren, der durch das Vorhandensein von Verbindungen Schaden erlitt, was bis zu Besuchsverboten für ausländische Studenten führen konnte; ein Beispiel dafür bot die preußische Anordnung von 1833 [443]. Das MdI wies die akademischen Behörden auf ihre Pflicht zur Wachsamkeit gegenüber den geheimen Verbindungen immer wieder hin. Durch die strenge Aufsicht erreiche man "wenn auch keine legalen Beweise, (so) doch wenigstens jene moralische Gewißheit über das Dasein von Verbindungen ... welche zu amtlichem Einschreiten und zur Entfernung der Verdächtigten hinreicht" [444]. Solche Anordnungen gingen gelegentlich auf Aufforderungen der Regierungskommissäre der preußischen Universitäten zurück [445]. Zur Erzielung besserer Ergebnisse wurde an

---

442) vgl.zum Bestehen der Burschenschaft: Geschichte der Burschenschaft a) Universität Heidelberg: Bd 1, S.364; Bd 2, S.59-63,167-168,249-254,263-266, 312; Bd 3, S.22,43-51 b) Universität Freiburg: Bd 1, S.364; Bd 2, S.55-59,266-269; Bd 3, S.80

443) s.S.158

444) GLA 235/431 MdI v.29.Dezember 1837 an akademischen Senat der Universität Heidelberg

445) GLA 235/431 MdI v.29.Dezember 1837 an akademischen Senat der Universität Heidelberg

die Universitätsbehörden eine Liste von Namen solcher Studenten gegeben, die besonders überwacht werden sollten. Zur Entschuldigung für die Wirkungslosigkeit der angeordneten Maßnahmen wurde gelegentlich darauf verwiesen, daß für die Umtriebe solche Studenten verantwortlich seien, die von anderen Universitäten gekommen waren [446], eine Behauptung, die nur teilweise begründet war [447].

c. Die Verordnung gegen die geheimen Verbindungen von 1828

Als die Auftritte der Studenten an der Universität Heidelberg im August und September 1828 zu großen Unruhen führten, forderte das MdI den Kurator und den akademischen Senat zu Vorschlägen auf, wie derartige Vorfälle künftig vermieden werden könnten [448]. Kurator Fröhlich schlug vor, die Burschenschaft unter Androhung schwerster Strafen zu bekämpfen und den jeweiligen Prorektor und den Universitätsamtmann persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem sollten die Gesetze gegen das Duellieren verschärft werden. Die lediglich landsmannschaftlichen Verbindungen sollten unter Offenlegung ihrer Statuten geduldet werden. Um allgemein positiv auf die Disziplin unter den Studenten einzuwirken, sollte man das Ephorat wiederbeleben [449]. Der Senat sprach sich ebenfalls für eine strenge Bestrafung der Teilnahme an burschenschaftlichen Umtrieben aus, riet jedoch von einer Behandlung als kriminelles Unrecht ab [450]. Das MdI kam in seinem Bericht zu dem Ergebnis [451], daß der Grund für das Fortbestehen der geheimen Verbindungen trotz dagegen bestehender Gesetze des Bundestages und Badens darin

---

446) GLA 235/431 Bericht von Nebenius v.10.August 1833
447) s.S.158, Beteiligung badischer Studenten am Frankfurter Wachensturm
448) GLA 235/339 MdI v.21.September 1828
449) dieser Vorschlag wurde erst 1833 verwirklicht, s.S. 163
450) GLA 235/339 Senat v.27.September 1828
451) GLA 235/339 MdI v.7.Oktober 1828

liege, daß der akademische Senat wegen der lediglich disziplinarischen Bestrafung der Teilnahme an Verbindungen einen den Vollzug dieser Gesetze hemmenden Einfluß habe. Der Vorwurf gegen die akademischen Behörden, sie seien in der Anwendung der Strafvorschriften zu nachsichtig, bestand zu Recht [452], denn gerade bei denjenigen Strafen, die wegen politischer Dinge verhängt wurden, ließen die akademischen Behörden sowohl beim Strafmaß als auch beim Vollzug Milde walten. Sie fürchteten, eine zu scharfe Ahndung würde die Frequenz und den Kontakt zu den Studenten beeinträchtigen [453]. Jedoch wurde in einzelnen Fällen auch von Seiten der Universität ein härteres Durchgreifen befürwortet [454].

Das MdI kam in seinem Bericht zu dem Schluß, daß die geheimen Verbindungen besser unterdrückt werden könnten, wenn man ihre Bestrafung den Gerichten übertrage. Die Regierung folgte dem Vorschlag und erließ am 9.Oktober 1828 eine Verordnung gegen die geheimen Verbindungen an den Universitäten [455].

Durch diese wurde der § 32 der akademischen Gesetze von 1821 außer Kraft gesetzt. In § 2 der Verordnung wurde bestimmt, daß die Teilnahme an allen geheimen Verbindungen künftig als gerichtliches Vergehen bestraft werden sollte. Im Falle, daß das Bestehen einer geheimen Verbindung bekannt würde, hatte der Universitätsamtmann die Untersuchung durchzuführen, dem zuständigen Hofgericht und dem Ministerium Anzeige zu erstatten und nach Abschluß der Untersuchung die Akten dem Hofgericht zur Entscheidung zu übersenden. Die

---

452) Heer, S.13
453) Paulsen, Universitäten, S.75
454) GLA 235/339 Simon Erhardt, Prorektor der Universität Heidelberg im Jahre 1827, schrieb in einem Brief vom 24.April 1827, daß er bedauere, daß die Disziplin in den letzten Semestern so nachgelassen habe, weil seine Vorgänger nicht genügend durchgegriffen hätten; er wolle, hoffend auf die Unterstützung durch das MdI, strenger einschreiten.
455) Reg.Bl.1828, S.191

Anführer geheimer Verbindungen wurden mit Festungsstrafe von drei bis zu sechs Monaten bestraft, zusätzlich mit geschärfter Relegation, der höchsten Disziplinarstrafe. Alle übrigen Mitglieder wurden mit geschärfter Relegation und unter bestimmten Umständen mit Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten belegt. Die Wegweisung Verdächtiger war weiterhin ohne besondere Beweise, lediglich bei Verdacht der Zugehörigkeit zu einer geheimen Verbindung möglich.

Gleichzeitig mit der Verordnung gegen die Verbindungen wurden die Kuratoren der beiden Hochschulen aufgefordert, die akademischen Gesetze unnachsichtig anzuwenden und insbesondere den geheimen Verbindungen ihre Aufmerksamkeit zu widmen [456]. Die Reaktion der Universitätslehrer auf die Verordnung schilderte Kurator Fröhlich in seinem Bericht:[457] "Allen schien der wohlbemessene Inhalt derselben zu Herzen zu gehen, und sie äußerten ihren devotesten Dank für die huldreiche landesväterliche Willensmeinung Seiner Königlichen Hoheit".

Drei Jahre danach, 1831, plädierten sowohl die Universitätsbehörden als auch die Kuratoren und das MdI für eine Wiederaufhebung der Verordnung und beantragten das erneute Inkrafttreten des § 32 der akademischen Gesetze von 1821; zwischenzeitlich waren am 14. Mai 1829 neue akademische Gesetze erlassen worden, die die Bestimmungen der Verordnung über die Verbindungen übernommen hatten. Eine Entscheidung über die Anträge liegt den Akten nicht bei, doch ist die Aufhebung nicht erfolgt, wie den späteren Fassungen der akademischen Gesetze zu entnehmen ist.

d. Gutachten des MdI von 1834 über die Verbindungen

Nach den Konferenzen in Wien, 1834, mußte sich die badische Regierung erneut mit den geheimen Verbin-

---

456) GLA 235/339 MdI v.20.Oktober 1828
457) GLA 235/339 Kurator v.28.Oktober 1828

dungen und den zu ihrer Bekämpfung erlassenen Verboten beschäftigen; in einem umfangreichen Gutachten ging das MdI darauf ein: [458] "Das geheime Verbindungswesen wäre schon längst verschwunden, wenn der Bundesbeschluß vom Jahre 1819 beobachtet worden wäre. Die neuen Vorschriften werden aber selbst bei einer strengen Anwendung nicht helfen, weil die Strafen, welche die Teilnahme an einer geheimen, nicht burschenschaftlichen oder politischen Verbindung betreffen, das Maß der gewöhnlichen Disziplinarstrafen wegen Duellen, Trunkenheit, Injurien u.s.w. nicht übersteigen und kein zureichendes Abschreckungsmittel sind. Die Gefahren liegen weniger in den ursprünglichen Zwecken der geheimen Gesellschaften und Verbindungen, als in der Verbindung und Organisation einer geheimen Gesellschaft selbst, gleichviel welche ursprünglichen Zwecke sie hat. Daher muß die Strafe des Gesetzes gegen die Bildung und die Existenz der geheimen Gesellschaft überhaupt gerichtet sein, sonst bleibt sie unwirksam.

Zuvörderst ist es viel leichter, das Dasein einer geheimen Gesellschaft zu entdecken, als die verdeckten Zwecke derselben. Man schützt unschuldige Zwecke vor, faßt Statuten ab, in welchen sich keine Spur burschenschaftlicher oder politischer Tendenzen findet, und hofft dadurch im Falle der Entdeckung umso leichter die Wahrheit verbergen zu können. Sodann fällt es den Stiftern gefährlicher Verbindungen und den Teilnehmern daran nicht schwer, junge Leute zu verführen, wenn sie unschuldige Zwecke vorspiegeln ... Der Angeworbene wird nun bearbeitet und mit Ideen und Ansichten, welche der engeren Verbindung zu Grunde liegen, vertraut; er erfährt nämlich die Existenz des engeren Bundes; als Mitwisser ist seine Stellung dem Gesetze gegenüber schon eine andere, weit bedenklicher als beim ersten Eintritt in die Gesellschaft; nun hat er nur noch einen kleinen Schritt zu tun zur wirklichen

---

458) GLA 233/33410 MdI v.27.Oktober 1834

Teilnahme, wozu ihn sein täglicher freundschaftlicher Verkehr und Ideenwechsel reif macht.
Selbst dann, wenn eine geheime Verbindung gar keine unerlaubten Zwecke hatte, sondern ihren Ursprung lediglich in unschuldigen schwärmerischen Gefühlen der Jugend nahm, kann eine einmal bestehende, verbreitete und organisierte Gesellschaft schnell eine andere Richtung nehmen und wird sie oft bei dem geringsten Anlasse nehmen. Der Hang zu solchen Verbindungen wird aber umso leichter seine Nahrung suchen, wenn man die Bildung von offenen Vereinen für gesellige Zwecke erschwert".

Das Problem der sehr schwierigen Bekämpfung der Verbindungen war in dem Gutachten des MdI richtig erkannt worden; ein Weg zur besseren Überwachung war mit dem Hinweis aufgezeigt worden, man solle die Bildung offener Vereinigungen nicht so sehr erschweren; dieser Weg wurde jedoch nicht in dem erforderlichen Umfange beschritten, sondern nach wie vor versuchte man, die Verbindungen gewaltsam zu unterdrücken.

e. Der Einfluß des Bundesbeschlusses von 1834 auf die Bekämpfung der Verbindungen

Als Folge des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 erhielt der Amtmann der Universität Heidelberg, Christ, den Auftrag, eine Neufassung der akademischen Gesetze unter Berücksichtigung der 15 Artikel dieses Beschlusses zu erarbeiten, wobei er in Bezug auf die Art und Höhe der Strafen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1828 beibehalten sollte [459]. Die daraufhin erlassenen akademischen Gesetze vom 30. April 1835 [460] sahen in § 48 die besonders strengen Strafen der Verordnung von 1828, resp. der akademischen Gesetze von 1829 vor. Die Anordnungen in den badischen akademischen Gesetzen waren insofern schärfer, als alle geheimen

---

459) GLA 235/4789 MdI v.31.Dezember 1834
460) Akademische Gesetze für die Großherzoglich Badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg. Heidelberg 1835

Verbindungen erfaßt wurden, während der Bundesbeschluß in Art. 4 nur die burschenschaftlichen und politischen geheimen Verbindungen betraf [461].

Die Vorschriften über die Aufnahme solcher Studenten, die von anderen Universitäten kamen, sahen vor, daß die Immatrikulation verweigert werden konnte, wenn sich der dringende Verdacht der Zugehörigkeit zu einer verbotenen Verbindung ergab und der Student nicht die Unbegründetheit des Verdachtes beweisen konnte [462]. Ein mit dem consilium abeundi Bestrafter konnte nur immatrikuliert werden, wenn sowohl das MdI als auch die Regierung des Staates zustimmte, in dem die von ihm zuvor besuchte Universität lag [463]. Überhaupt konnte einem mit schlechten Zeugnissen versehenen Studenten die Immatrikulation verweigert werden oder nur bedingt erfolgen. Der bürokratische Aufwand bei der Aufnahme der Studenten läßt sich allein daran erkennen, daß die alten akademischen Gesetze noch mit fünf Paragraphen zur Regelung der Immatrikulation auskamen, in der Neufassung von 1835 jedoch 23 erforderlich waren. Es gab eine große Anzahl von Anordnungen über die Immatrikulierungskommission, über die Meldefristen, die vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen; die Verhaltensweisen der Universitätsbehörden bei allen nur möglichen in Erscheinung tretenden Verdachtsmomenten und Bestrafungen waren vorgeschrieben, so daß kaum noch ein nicht durch die akademischen Gesetze geregelter Fall denkbar schien.

Das nach § 36 der akademischen Gesetze beim Abgang von der Universität auszustellende Zeugnis mußte in Bezug auf die Verbindungen folgende Angaben enthalten: alle verhängten Strafen nach Grund, Art und Höhe der Strafe, die Äußerung darüber, ob der Student an einer

---

461) GLA 233/33410 MdI v.27.Oktober 1834
462) § 14 der akademischen Gesetze, entsprechend Art.IV Abs.4 d.Bundesbeschlusses
463) § 15 der akademischen Gesetze

verbotenen Verbindung Anteil genommen habe oder nicht und schließlich, ob und aus welchen Gründen er etwa der Teilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtigt worden sei.

Verrufserklärungen gegen eine Universität wurden mit der Relegation bestraft und führten zu einem Verbot der Aufnahme als Studierender auf jeder anderen Universität[464]. Sehr weitgehende Konsequenzen für die Studenten konnte eine neu eingeführte Maßregel haben; § 56 der akademischen Gesetze sah nämlich vor, daß Studierenden das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werden konnte - auch wenn ihnen kein bestimmtes Vergehen zur Last fiel -, wenn ihre Entfernung von der Universität zu ihrem eigenen Besten oder im Interesse der Disziplin für nötig befunden wurde. Diese Maßnahme konnte auf Antrag des Kurators, des Universitätsamtmannes oder des Ephorates vom Senat ausgesprochen werden. In der Anwendung dieser Vorschrift zögerte der Senat der Universität Heidelberg mit der Folge, daß er vom MdI angewiesen wurde, den § 56 streng anzuwenden [465].

Das Universitätsamt hatte zum Ende jedes Semesters Vortrag über die allgemeine Disziplin zu erstatten. Zu Beginn des neuen Semesters sollten die neuangekommenen Studenten genau beobachtet werden, und die Verdächtigen sollten bei der ersten Gelegenheit entfernt oder bestraft werden. § 56 wurde zum Beispiel 1846 angewendet, nachdem das MdI Kenntnis davon erhalten hatte, daß Heidelberger Studenten an politischen Gegenständen Anteil nehmen würden [466]; es wies darauf hin "wie sehr dies den Ruf und den Besuch der Universität gefährden müßte, wenn es zur Kenntnis der Eltern und der auswärtigen Regierungen kommen würde" [467]. Als Maßnahme wurde darauf, neben einem Anschlag am Schwarzen

---

464) § 43 der akademischen Gesetze, entsprechend Art.VI des Bundesbeschlusses
465) GLA 235/431 MdI v.19.Januar 1836
466) Heer, S.49
467) GLA 235/431 MdI v.28.Februar 1846

Brett mit der Aufforderung an alle, solche Aktivitäten künftig zu unterlassen, vier Studenten das akademische Bürgerrecht entzogen. Für den Kurator war dies besonders peinlich, weil er eingestehen mußte, daß die Teilnehmer an diesen Umtrieben hauptsächlich Inländer waren und nicht Studenten aus anderen deutschen Staaten, die sonst gerne für solche Dinge verantwortlich gemacht wurden. Das MdI begrüßte die Maßnahme und ließ dem Senat durch den Kurator nochmals die Aufforderung zugehen, keinerlei Beteiligung von Studenten an politischen Umtrieben zu dulden [468].

Auf eine Anregung des preußischen Ministeriums für Unterricht wurde den Universitäten eingeschärft, daß gemäß Art. 4 des Beschlusses vom 13. November 1834 alle Mitteilungen über Wegweisungen von Studenten nur an die jeweiligen Regierungsbevollmächtigten der anderen Universitäten zu richten seien [469].

Mit den österreichischen Universitäten war eine direkte Kontaktaufnahme hingegen nicht möglich, sondern alle Mitteilungen über Relegationen und sonstige Bestrafungen mußten an das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden, und sie wurden von dort dem österreichischen Gesandten am badischen Hof übergeben oder dem badischen Gesandten in Wien zugesandt, der die Mitteilungen der österreichischen Regierung zukommen ließ, die daraufhin das Nötige veranlaßte [47o].

Insgesamt waren die neuen Regelungen noch einschneidender und bürokratischer als die des Beschlusses von 1819 [471]. Doch auch durch sie konnten die Verbindungen nicht auf Dauer unterdrückt werden, sie verschwanden nur zeitweilig und tauchten wieder auf, wobei sie sich in einem ständigen Wandel befanden,

---

468) GLA 235/431 MdI v.27.März 1846
469) GLA 235/4789 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an MdI v.19.April 1836
470) GLA 235/4789 Österreichischer Gesandter v.Ingelheim v. 11.September 1837
471) Huber, Verfassungsgeschichte, Bd 2, S.183

hervorgerufen durch Verschwinden und Neugründungen, Fusionen von Gruppen und deren Aufspaltungen [472].

f. Vorschläge der sächsischen Regierung von 1847 und Stellungnahme der Universitäten und des Ministeriums des Innern

Im Jahre 1847 wurden die Erfolge im Kampf gegen die geheimen Verbindungen an den badischen Universitäten erörtert, nachdem die sächsische Regierung am 24. Mai 1847 eine umfangreiche Denkschrift über das Verbindungswesen an den deutschen Universitäten herausgegeben hatte. Ein weiterer Grund zu den Überlegungen der Regierung, der Kuratoren und der Universitätsgremien lag in der bevorstehenden erneuten Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, der bereits am 29. Juli 1841 um sechs Jahre verlängert worden war. Die badische Regierung stimmte einer eventuellen Verlängerung vorbehaltlos zu [473].

In ihrer Denkschrift kam die sächsische Regierung zu dem Schluß, daß die Versuche des Bundestages und der deutschen Regierungen, durch gesetzliche Maßnahmen das Verbindungswesen zu unterdrücken, gescheitert seien. Die dreißigjährigen Bemühungen hätten gezeigt, daß auch mit den schärfsten Strafen kein Abschreckungseffekt eingetreten sei [474]. Deshalb wurde angeregt, man solle künftig in größerem Umfange Verbindungen an den Universitäten zulassen, denn sie könnten so besser unter Kontrolle gehalten werden, als wenn sich ihre Tätigkeit im Verborgenen abspielen würde.

Das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stimmte der Auffassung der sächsischen Regierung zu und hielt die Vorschläge für beachtenswert. Das MdI leitete die Denkschrift zur Stellungnahme an die Kuratoren weiter.

---

472) GLA 235/4789 Bericht d. Universitätsamtes Heidelberg v.12. September 1847
473) GLA 235/4789 MdI an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 19.Oktober 1847
474) Heer, S.13

Der Kurator der Universität Freiburg bemerkte dazu [475], man solle vor allem den Revers abschaffen, der seinen Zweck nicht erfülle, weil sein Inhalt nicht von den Studenten beachtet werde. Bereits das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hatte die Abschaffung des Reverses befürwortet, um die ständige Wortbrüchigkeit der Studenten zu vermeiden, die trotz der Unterschrift sich geheimen Verbindungen anschließen würden.

Der weitere Vorschlag der sächsischen Regierung, man solle zur Überwachung der genehmigten Verbindungen einen Professor als Kommissar einsetzen, wurde vom Senat der Universität als Bevormundung der Studenten abgelehnt.

Hinsichtlich des Reverses schloß sich der Kurator der Universität Heidelberg, der ihn als "mißglückte Maßregel" bezeichnete, der Auffassung seines Freiburger Kollegen an [476]. Doch trat er ansonsten dafür ein, die Verbindungen weiter zu verfolgen und zu bestrafen; dies könne durch gleichlautende akademische Gesetze für alle Universitäten und durch ihre gleichmäßige Anwendung erreicht werden, denn "die akademischen Behörden werden, sobald sie die Konkurrenz von mehr nachsichtigen Gesetzgebern nicht mehr zu fürchten haben, auch lieber die Hände bieten, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen" [477]. Aus Dahmens Stellungnahme wird einmal mehr die Sorge um die Frequenz der Universität deutlich, die die Richtlinie für das Verhalten der Universitätsbehörden und auch häufig der vorgesetzten Dienststellen war.

Im Gegensatz zu dem Kurator, der glaubte, daß man die Verbindungen mit Gewalt unterdrücken könne, beurteilte der engere akademische Senat der Universität Heidelberg diese Frage wohl realistischer: [478] "Wie man auch über die Vorteile und Nachteile der Studenten-

---

475) GLA 235/4789 Bericht v.17.November 1847
476) GLA 235/4789 Bericht v.10.November 1847
477) GLA 235/4789 Bericht v.10.November 1847
478) GLA 235/4789 Bericht v.5.November 1847

verbindungen denken mag, darüber werden alle Kenner des Universitätswesens in Deutschland übereinstimmen, daß es nicht in der Macht der Behörde steht, solche organisierte Vereine zu verhindern, man müßte denn zu einer Strenge und zu Überwachung greifen, welche jede freie Regung des jugendlichen Geistes unterdrücken, die Ausbildung des Charakters verhindern und die Universitäten in Hinsicht auf Disziplin den Mittelschulen nahe bringen würde".

Der Forderung nach der Abschaffung des Reverses schloß sich der Senat ebenfalls an und beantragte weiterhin, man solle die Verbindungen ohne Genehmigung bestehen lassen, jedoch dem Senat die Befugnis zugestehen, daß er jederzeit Verbindungen auflösen und die Fortsetzung bei Strafe verbieten könne.

Das MdI griff die Meinungen der Universitäten auf und empfahl [479], man solle statt des nicht durchsetzbaren Verbotes doch den Versuch machen, die Verbindungen offen bestehen zu lassen und durch Einflußnahme in geeigneter Weise auf die möglichste Beseitigung des Schädlichen und Nachteiligen hinwirken. Im Hinblick darauf, daß die beanstandeten Maßregeln durch Bundesbeschluß eingeführt worden seien, könne man sie jedoch nicht einfach außer acht lassen, sondern müsse auf einen Aufhebungsbeschluß warten. Dieser erging wenige Wochen später.

Am 23. März 1848 beantragte die Freie Stadt Frankfurt die Aufhebung aller Ausnahmebeschlüsse und am 2. April 1848 faßte die Bundesversammlung einen entsprechenden Beschluß [480].

Die akademischen Gesetze blieben in der Fassung von 1835 in Kraft bis 1868 [481], lediglich ordnete die Regierung an, von allen Normen, die unzweifelhaft durch die Ausnahmebeschlüsse bedingt waren, Umgang zu nehmen.

---

479) GLA 235/4789 MdI v.25.Februar 1848
480) HJCG, Teil 2, S.475 f
481) Gerber, Wandel, Bd 1, S.67

Teil V Studierfreiheit, Universitätsbann, Lehrfreiheit

1. Die Studierfreiheit

a. Beschränkungen der Studierfreiheit bis 1821

Unter Studierfreiheit ist zu verstehen, daß den Absolventen der Schulen nach Ablegen der erforderlichen Prüfungen und dem Erwerb der Abgangszeugnisse der Weg an die Hochschulen offenstand. Die Bestimmungen über die Aufnahme auf der Universität nach dem Ende der Schulzeit fanden sich in Art. 48 des 13.Org.Ediktes; sie sahen die Vorlage des Entlassungszeugnisses und, gegen die Zahlung einer Gebühr, die Eintragung in die Matrikel vor.

Mit dem erfolgreichen Ausbau der badischen Universitäten stieg die Zahl der Studenten, besonders im Fach Rechtswissenschaft, stark an. Sie betrug in den Jahren 1808 bis 1810 an beiden Universitäten zusammen durchschnittlich 250 bis 300, davon waren etwa 70 bis 90 aus Baden [482].

Die Regierung, die erkannte, daß sie bei den wachsenden Studentenzahlen nicht alle Hochschulabsolventen, noch nicht einmal alle Landeskinder, im Staatsdienst unterbringen konnte, erließ am 1. Juni 1810 eine Verordnung unter dem Titel "Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste" [483], in der sie den Beginn des Studiums der Rechts- und Kameralwissenschaft von einer staatlichen Erlaubnis abhängig machte, die das MdI erteilen sollte. Sie begründete die Notwendigkeit dieser Maßnahme damit, daß sich viele junge Leute dem Studium widmeten, die

---

482) Die Zahl der Studenten, insbesondere die Aufschlüsselung in Studenten aus Baden und solche aus den übrigen deutschen Staaten, kann nur annähernd angegeben werden, da vollständige Angaben hierüber nicht vorliegen; bis 1823 ist die Frequenz für die Sommer- und Wintersemester an beiden Universitäten im Regierungsblatt angegeben, eine genaue Statistik wurde erst ab 1823 geführt; vgl. dazu: Badische Schulstatistik. Die Hochschulen. Bearb.im Ministerium des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe 1912, S.1ff

483) Reg.Bl.1810, S.185

teils nicht die Fähigkeiten und Vorkenntnisse für das Studium besäßen, teils außer den geringeren Fähigkeiten auch nicht hinreichendes Vermögen für die Ausbildung besäßen "und alsdann dem Staat als mittelmäßige und unbrauchbare, und sich selbst als vermögenslose und zu keinem anderen Erwerb mehr fähige Subjekte zur Last fallen". Es sollten daher die Vorsteher der Lyzeen rechtzeitig vor Ende der Schulzeit ein Verzeichnis derjenigen Schüler einreichen, die Kameralistik oder Rechtswissenschaft studieren wollten. Das Verzeichnis sollte die Angabe des Elternhauses, die Fähigkeiten und Kenntnisse der Schüler sowie ihre Vermögensverhältnisse enthalten. Das Ministerium entschied, wem die Erlaubnis zu erteilen war. Diejenigen erhielten in der Regel keine Erlaubnis, die nicht soviel eigenes Vermögen besaßen, um sich auch ohne Staatsdienst durchzubringen; da sie keine Aussicht hatten im Staatsdienst angestellt zu werden, wurden sie davor gewarnt, die Universität zu beziehen. Die Verordnung sah dazu folgendes vor: "In diese Klasse sind in der Regel alle jene aufzunehmen, die nicht so viel eigentümliches Vermögen besitzen, um sich auch ohne Staatsdienst durchzubringen und daher die Vacatur solcher Stellen, welche planmäßig wieder zu besetzen sind, abwarten können, und Ausnahmen sind bloß alsdann zu gestatten, wenn ein unbemitteltes Subjekt mit großer Applikation Talente von der seltensten Auszeichnung vereinigen sollte, in welchem Fall aber der betreffende Gymnasiast vorher auf das hiesige Lyceum zu einer mit demselben besonders vorzunehmenden strengen Prüfung einzuberufen ist".

Der Grund für diese Verordnung lag darin, daß die Regierung sich verpflichtet fühlte, ihre Untertanen vor den möglicherweise negativen Folgen eines Studiums zu schützen, die sich daraus ergaben, daß die Absolventen des Studiums der Rechtswissenschaft außerhalb des Staatsdienstes nicht allzu viele Berufsmöglichkeiten hatten.

... müssen, die keinen ... diesen Forderungen am besten ... Interesse der Studenten - ... Studium beschränkte [484].

... keinen allzu großen Erfolg. ... der Studenten und der auf Anstellung ... -praktikanten erreichte ... wieder die alten Zahlen. So ... erneut eine Bekanntmachung, die das Studium der Rechtswissenschaft betraf [485]. Darin wurde auf eine Überbesetzung der derzeit vorhandenen Stellen im Justizdienst und in der Verwaltung hingewiesen, sowie darauf, daß freiwerdende Stellen in Zukunft nach der Dauer der Wartezeit ... werden würden. Als auch weitere Hinweise nicht zu einem Rückgang der Studentenzahlen führten [486] griff das Ministerium erneut ein. Am 21. Dezember 1815 erließ das MdI eine weitere Verordnung [487], in der in Erweiterung zu der im Jahre 1810 ergangenen Verordnung ... Zukunft die Staatserlaubnis ... erteilt werde " den Söhnen ... deren Väter bei diesen Ständen

---

-84) Aus dem Titel der Verordnung "Beschränkung der ... zum Staatsdienste" läßt sich bereits ... daß die Anordnung lediglich das Studium ... als die Zeit nach dessen Beendigung betraf.

-85) Bekanntmachung des Direktoriums des Neckarkreises ... 19.Juli 1814, in: Großherzoglich Badisches Anzeigeblatt für den Neckar- und Main- und Tauberkreis, 1814, S.243; vgl. zu den Studentenzahlen in den Jahren 1807 bis 1817 die aus den Matrikeln ... zusammengestellte Übersicht bei: Paulsen, F. ...

-87) Reg.Bl. 1816, S.3

gewöhnliche Nahrungserwerbe und Handtierungen treiben, und nicht wenigstens ein Vermögen von 8000 fl für den studierenden Sohn ausweisen können". Nur bei ganz besonders guten Voraussetzungen in den schulischen Leistungen konnte in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse nachsichtiger verfahren werden. Hiermit war ein Ausschluß vom Studium festgelegt, der später in einem Gutachten von Ludwig Winter als "Versündigung gegen natürliches Recht" gekennzeichnet wurde [488].

Die Zugangsbeschränkungen wurden in den folgenden Jahren auch auf andere Studienfächer ausgedehnt, ohne daß es eine gesetzliche Regelung dieser Praxis gab [489]. Außer den genannten Verordnungen existierte eine Reihe von Rescripten des Ministeriums, die an die Universitäten gerichtet waren und die Beschränkungen in weiteren Einzelheiten regelten [490].

Im Januar 1816 war bei den Juristen das Verhältnis der mit Advokaten besetzten Stellen bei den Hofgerichten und dem Oberhofgericht zu der Zahl der Anwärter, die auf das Freiwerden einer dieser Stellen warteten, 59 zu 153; die Zahl der auf Anstellung wartenden Rechtspraktikanten hatte sich von 1812 bis Ende 1815 um 41 vermehrt [491]. Schließlich sah sich die Regierung gezwungen, die Aufnahme des Studiums selbst dann zu verbieten, wenn die Studierenden im Voraus auf eine Anstellung im Staatsdienst verzichteten [492]; der Grund lag in den häufig erfolgreichen Versuchen von Studenten, trotz ursprünglich geleisteten Verzichts doch

---

488) GLA 233/33178 Gutachten v.1.November 1821 zur Frage der Studierfreiheit
489) GLA 233/33178 Denkschrift Berckheims v.23. Oktober 1821
490) Duttlinger am 6. Mai 1822 in: Verhandlungen der II.Kammer 1822, Bd 2, S.277; ebenso Rotteck, Bd 4, S.258, wonach eine Ausdehnung auf die Studenten der Medizin,Theologie,Philologie,Forstwissenschaft,Mathematik,Physik und höheren Chirurgie erfolgt war
491) Justizministerium v.24.Januar 1816 in:Reg.Bl. 1816, S.12
492) Mayer, Bd 2, S.27

noch in den Staatsdienst zu gelangen. Auf die Einhaltung dieser Verbote wurde geachtet, und es kam durchaus vor, daß bei Fehlen der Staatserlaubnis der weitere Besuch der Vorlesungen untersagt wurde [493].

Gegen die Beschränkung der Studierfreiheit unternahmen die Universitäten in den Jahren bis 1821 nicht allzu viel, obwohl sie die Verbote als eine Behinderung der Entwicklung des Studienwesens empfanden. Erst im Juli 1821 verfaßte Rotteck im Auftrage des Consistoriums der Universität Freiburg eine Eingabe an das Staatsministerium, in der auf die Beschränkungen hingewiesen wurde; das Ministerium antwortete, daß zur Zeit die noch bestehenden Vorschriften eingehalten werden müßten [494]. Zu dieser Zeit befaßte sich allerdings auch bereits das Ministerium mit der Frage der Studierfreiheit und der Möglichkeit der Aufhebung aller Beschränkungen, nachdem der Landtag von 1819 das Problem zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht und die 1. Kammer am 22. Mai beschlossen hatte, die Regierung um die Aufhebung aller Beschränkungen zu bitten.

b. Beratungen im Landtag über die Studierfreiheit

Die II.Kammer des Landtages setzte eine Kommission ein, die sich mit dem ganzen Fragenkreis und mit dem Antrag der I. Kammer beschäftigte [495]. Weitergehend als der Entwurf der I. Kammer sollte als Beschränkung des Zuganges zum Studium nicht einmal "strafwürdige Unsittlichkeit" und "mit Evidenz zu erkennende Un-

---

493) GLA 233/33178 Staatsministerium an Türckheim v.17.Mai 1821; ebenso Mayer, Bd 2, S.26, Anm.2

494) Mayer, Bd 2, S.26 f; die Notwendigkeit der Staatserlaubnis für Cameralpraktikanten wurde vom Direktorium des Neckarkreises am 6.November 1821 bestätigt, in: Großherzoglich Badisches Anzeigeblatt für den Neckar- und Main- und Tauberkreis, 1821, S.615

495) Verhandlungen, 1819, Heft 7, S.59 ff; Beilage Nr.363 zum Protokoll v.6.Juli 1819; Bericht des Abgeordneten Dr. Kern

fähigkeit" geeignet sein. Da auf dem Landtag von 1819 noch keine Ergebnisse erzielt werden konnten, wurden die Beratungen auf dem Landtag von 1822 wieder aufgenommen, die nun innerhalb kurzer Zeit zu dem Gesetz über die Studierfreiheit vom 23. Mai 1822 führten [496].

Die Diskussion in den Beratungen bewegte sich insbesondere um die Frage, ob der Staat, wenn er freien Zugang zum Studium gewähre, verpflichtet sei, alle Absolventen der Rechts- und Kameralwissenschaften in den Staatsdienst aufzunehmen; dies war die Meinung der Mehrzahl der Regierungsvertreterin den vergangenen Jahren gewesen. Die Gegenmeinung wollte die Frage des freien Zuganges zum Studium völlig getrennt wissen von der weiteren Frage, ob eine Verpflichtung zur Übernahme in den Staatsdienst bestehe oder nicht.

Daß die Regierung von dem Bestehen eines Anspruches auf Übernahme ausging und wohl folgerichtig nur so vielen den Zugang zum Studium erlaubte als später zur Besetzung der vorhandenen Stellen benötigt wurden, ist darauf zurückzuführen, daß in den vergangenen Jahrzehnten die Regierung alle in den Staatsdienst aufgenommen hatte. Nicht nur die Vertreter des Staates, sondern auch die Bürger waren von einem Anspruch auf Übernahme in den Staatsdienst überzeugt, wie der Abgeordnete von Liebenstein in der II. Kammer erläuterte: [497] "Wenn auch früher in keinem Gesetz gerade ausgesprochen gewesen wäre, daß den Studierenden ein Anspruch auf Staatsdienst eingeräumt werde, so sei es doch in der Observanz wirklich so gehalten worden und das Volk habe es nie anders genommen, und niemand werde bezweifeln, daß trotz dem, daß die Regierung nicht gerade immer in der Reihenfolge der Anciennität angestellt

---

496) Reg.Bl.1822, S.49
497) Verhandlungen der II.Kammer, 1822, Bd 2, S.301; Sitzung vom 10.Mai 1822

habe, der Vater, der seinen Sohn insbesondere eines der gewöhnlichen Brotstudien ergreifen ließ, für ihn nach dem Examen ein Recht seiner Versorgung im Staatsdienst angesprochen habe". Auch der Abgeordnete Kern bestätigte in seinem Bericht [498], daß dies die Auffassung der Regierung gewesen sei, und Ludwig Winter erläuterte, daß zwar nie ein Gesetz bestanden habe, das eine solche Verpflichtung der Regierung ausgesprochen habe, daß in Wirklichkeit aber doch viele angestellt worden seien, da es für sie keine andere Existenzmöglichkeit als die im Staatsdienst gegeben habe [499].

Diejenigen, die dem Staat das Recht absprachen, den Zugang zum Studium zu beschränken, führten zur Begründung ihrer Ansicht an, daß das Wohl des Staates ebensowenig wie seine Vorsorge für den Einzelnen die Beschränkung der Studierfreiheit erzwinge [500]. Es sei als Folge der Studierfreiheit zwar denkbar, daß die Zahl der Studierenden unverhältnismäßig ansteige, aber sie würde auch wieder sinken, wenn sich herausstelle, daß die Aussichten wegen der Überbesetzung mancher Berufe schlecht seien.

Ludwig Winter trennte in seinem für die Regierung erstellten Gutachten, dem auch Berstett und Berckheim voll zustimmten [501], scharf zwischen dem freien Zugang zum Studium und einem eventuellen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst. Die Versagung der Studierfreiheit, das Verhindern der Verwirklichung der von Gott verliehenen Fähigkeiten sei ein Verstoß gegen das positive Recht des Bürgers, der wie jeder andere zum öffentlichen Besten beitrage.

Nach Winters Ansicht rührte die Auffassung, daß aus dem freien Zugang zum Studium sich ein Recht auf Anstellung im Staatsdienst ergebe, daher, daß die wissen-

---

498) s.Anm. 495
499) GLA 233/33178 undatierte Bemerkungen Winters aus
500) s.Anm. 495
501) GLA 233/33178 Gutachten v.1. November 1821

schaftliche Bildung in Deutschland in der großen Mehrzahl aller Fälle als Vorbereitung auf den Staatsdienst betrachtet worden sei - im Ausland, den nichtdeutschen Staaten, sei ein Studium um seiner selbst willen und ohne die Absicht, es zur Grundlage eines Berufes zu machen, häufiger. Aufgrund dieser historischen Entwicklung hätte sich in Deutschland die Überzeugung vom Bestehen eines Anspruches auf Anstellung im Staatsdienst gebildet.

Winter lehnte diese Ansicht ab. Der Staat habe die Freiheit, aus der Zahl der sich ihm Anbietenden die ihm geeignet Erscheinenden auszuwählen. Sei die Menge der Bewerber groß, so könnten die Maßstäbe der Auswahl verschärft werden, um nur die Besten zu gewinnen.

Winter wandte sich dagegen, daß der Zugang zum Studium allzu erleichtert werde, denn dies würde dazu führen, daß die Zahl der nicht angestellten Bewerber zu groß würde und daß sie dem Gemeinwohl zur Last fielen. Eine gewisse Vorsorge habe der Staat doch noch zu erfüllen, und deshalb schlug Winter vor, die objektiven Voraussetzungen, unter denen jemand mit dem Studium beginnen könnte, zu erhöhen.

Der Abgeordnete Kern hingegen lehnte jede staatliche Vorsorge ab, weil er nur sah, daß der Staat den Einzelnen in seiner Bewegungsfreiheit behinderte: "Gott behüte uns vor dem Staate, wo der Einzelne nie sich selber schaden kann und durch so viele Formen beengt, durch so viele Schranken gepreßt wird, bis am Ende der freye Mensch zur schulgerechten Maschine wird, welche steuer- und bewegungslos dasteht, bis ein Stoß von außen sie in die vorgezeichneten Gleise hineinjagt" [502].

c. Das Gesetz über die Studierfreiheit vom 23. Mai 1822

Nach kurzer Beratung war man sich im Landtag über den

---

502) s. Anm. 495

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf einig. Das Gesetz sprach in § 1 aus, daß jeder Inländer ohne vorherige Staatserlaubnis studieren durfte, wo und was er wollte. Zur Klarstellung, daß die erfolgreiche Beendigung des Studiums ebensowenig wie das erforderliche Praktikum einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst gab, wurde in § 5 das Nichtbestehen eines solchen Anspruches ausdrücklich bestätigt. Die Formulierung "weder das akademische noch das Privatstudium gibt künftig einen Anspruch auf Anstellung ..." deutete auf den Wandel in der Auffassung der Regierung hin. Wichtig war weiterhin die Regelung des § 3, in der ein Recht auf Prüfung, unter gewissen Vorbedingungen, festgelegt wurde; ein solches Recht war bis dahin nicht ausdrücklich zugesichert worden. Schließlich wurde zwischen einem Studium unterschieden, dessen Endziel der Staatsdienst oder eine wissenschaftliche Laufbahn sein sollte und einem Studium zum Zwecke der "Selbstvervollkommnung" oder "veredelter bürgerlicher Tätigkeit", wobei bei letzteren Zielen die Voraussetzungen gemildert wurden, unter denen man mit dem Studium beginnen durfte. Nähere Einzelheiten zu dem Studium der verschiedenen Fächer, besonders auch zu den Prüfungen und Studienabschlüssen wurden in den folgenden Jahren durch Verordnungen geregelt.

Die Gewährung der Studierfreiheit hatte zur Folge, daß die Zahl der Studenten und Praktikanten der Rechtswissenschaft in den Jahren nach 1822 stark anstieg, so daß sich das Justizministerium veranlaßt sah, darauf hinzuweisen, daß die Aussichten auf Anstellung im Staatsdienst sehr gering seien, so 1827 [503], als die Zahl der nicht angestellten Praktikanten 140 betrug, 26 neu aufgenommen, im ersten Halbjahr 1827 aber nur 6 angestellt worden waren; 1832 wurden folgende Zahlen bekanntgegeben [504]: 251 nicht angestellte Praktikanten,

---

503) Reg.Bl. 1827, S.[illegible]
504) Reg.Bl. 1832, S.502

zur Prüfung hatten sich 46 gemeldet und es würden nur 8 pro Jahr angestellt werden.

§ 4 des Gesetzes - Studium zum Zwecke der Selbstvervollkommnung - führte in den späteren Jahren wiederholt zu Schwierigkeiten, weil sich Studenten unter dem Vorwand immatrikulieren ließen, nur zu diesem Zwecke zu studieren, dann aber doch ihre Examen ablegen wollten und dabei mit Erfolg auf die Großzügigkeit der Behörden hofften. Das Ministerium rügte die Nachsicht der Behörden mehrfach [505] und wies auf die Notwendigkeit hin, die bestehenden Vorschriften strikt anzuwenden. Der Erfolg der Ermahnungen war nicht von Dauer, denn es gab immer wieder Ausnahmen.

2. Der Universitätsbann

a. Der Universitätsbann an den badischen Universitäten und seine Aufhebung

Das Gesetz über die Studierfreiheit sicherte den Studenten nicht nur die freie Wahl des Studienfaches zu, sondern es bestätigte zugleich, daß jeder sich die Universität aussuchen konnte, an der er seine Studien aufnehmen wollte. Badische Landeskinder konnten folglich zwischen den badischen und den ausländischen Universitäten frei wählen. Eine Einschränkung gab es lediglich für die Studierenden der Rechtswissenschaft, deren Obliegenheit es war, einen Kurs im badischen Landrecht auf einer der beiden Landesuniversitäten zu besuchen.

Die Freiheit der Wahl des Studienortes gab es seit 1810, als mit Verordnung vom 26. Juli dieses Jahres [506] der bis dahin bestehende Universitätsbann aufgehoben worden war. Universitätsbann bedeutete, daß die Landeskinder verpflichtet waren, die Mindestdauer ihres Studiums auf den Landesuniversitäten zuzubringen. Erst nach Absolvierung dieser Mindestzeit stand es ihnen

---

505) GLA 233/33178 MdI v.7.September 1835
506) Reg.Bl. 1810, S.252

frei, an einer Universität ihrer Wahl ihre Studien fortzusetzen. So war es im 13. Org.Edikt von 1803 in Art. 47 festgelegt worden, und dort waren ebenfalls die Mindestzeiten des Studiums bestimmt. Art. 45 sah als Studiendauer vor: für die kirchliche Section drei, für die staatsrechtliche und die ärztliche Section dreieinhalb, für die staatswirtschaftliche Section zweieinhalb Jahre, jeweils mit der Möglichkeit der Verkürzung um ein halbes Jahr in Ausnahmefällen. Um der Anordnung den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurde denen, die gegen die Bestimmungen verstoßen sollten, angedroht, daß sie nicht auf eine Anstellung im Staatsdienst hoffen könnten. Von März 1804 bis März 1805 [507] war die Anordnung nicht voll in Kraft, weil wegen der noch nicht ausreichenden Besetzung der Lehrstühle nicht alle erforderlichen Vorlesungen angeboten werden konnten. Ab dem 8. März 1805 bestand der Universitätsbann in vollem Umfange. Diese Verpflichtung wurde auch in die akademischen Gesetze von 1805 aufgenommen [508].

Der Grund für das Bestehen des Universitätsbannes ist darin zu suchen, daß die Studenten für die Bewohner der Universitätsstädte eine Einnahmequelle darstellten, angefangen von der Zimmervermietung bis über die Deckung aller sonstigen Bedürfnisse; die Regierungen waren bestrebt, den Einwohnern diese Einnahmequelle zu erhalten. Das Geld der Studenten sollte im Lande bleiben. Es mag auch der Gedanke eine Rolle gespielt haben, daß man die wissenschaftliche Ausbildung des Nachwuchses für den Staatsdienst auf diese Weise am besten unter Kontrolle halten konnte. Schließlich wäre noch zu erwägen, daß die Regierung durch den Universitätsbann eine Konfrontierung der Landeskinder auf den ausländischen Universitäten mit Gedankengut verhindern konnte, das den im eigenen Staat vertre-

---

[507] Reg.Bl. 1804, S.65; Reg.Bl. 1805, S. 53

tenen Ansichten nicht entsprach; dabei ging die Regierung davon aus, daß die Mehrzahl der Studenten nach Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeit des Studiums und dem Ablegen der Prüfungen bestrebt war, schnell in das Berufsleben zu gehen, statt sich mit weiteren Studien zu befassen.

Der Universitätsbann war eine Beschränkung, die es nicht nur an den badischen Universitäten gab, sondern auch in anderen deutschen Staaten. In Preußen wurde er wenige Monate früher als in Baden aufgehoben [509], so daß von da ab jedem preußischen Studenten der Besuch einer beliebigen ausländischen Universität gestattet war. Ab 1819 wurden in Preußen aus politischen Gründen jedoch wieder Beschränkungen eingeführt.

Die Aufhebung des Bannes in Baden im Jahre 1810 wurde damit begründet, daß er der wissenschaftlichen Ausbildung in vielerlei Hinsicht hinderlich und für einzelne Studenten wegen ihrer privaten Verhältnisse oft sehr drückend sei [510]. Dieser Entscheidung war ein Gutachten des Heidelberger Juristen Christoph Martin vorausgegangen, der sich für die Aufhebung ausgesprochen hatte [511]. Als Folge wurde in die akademischen Gesetze von 1810 eine Bestimmung aufgenommen, die lautete: "Jedem Inländer ist es erlaubt, seine Studien auf einer ausländischen hohen Schule fortzusetzen oder auch gleich Anfangs eine solche zu besuchen" [512]. Im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten wurden den badischen Studenten von 1810 an keinerlei Beschränkungen in der Wahl der Universität mehr auferlegt. Diese Freiheit wurde 1822 in das Gesetz über die Studierfreiheit aufgenommen.

---

509) Rönne, Bd 2, S.537
510) Scheidler, S.376: der Universitätsbann wird abgelehnt "als ganz im Widerspruch mit der höheren Bestimmung der Universität"
511) Keller, S.234
512) Akademische Gesetze von 1810, § 17

b. Der von der preußischen Regierung gegen die badischen Universitäten verhängte Bann 1833-1838

Der Universitätsbann als Maßnahme, um unerwünschte politische Einflüsse von der studierenden Jugend fernzuhalten, wurde von der badischen Regierung während der Geltung der Ausnahmebeschlüsse nicht angewendet, aber die badischen Universitäten, vor allem Heidelberg, waren davon betroffen, als die preußische Regierung zu dieser Maßregel griff. Die badische Regierung bemühte sich in der Folgezeit, den Bann rückgängig zu machen, da die Folgen für die Universität Heidelberg recht einschneidend waren.

Bereits im Mai 1832 kursierte das Gerücht, daß die preußische Regierung ihren Studenten den Besuch der Universität Heidelberg verbieten wolle [513]. Der Grund sollten "politische Aufregung" und "Mangel an Disziplin" sein. Der Senat wurde vom Ministerium aufgefordert, Vorschläge zur Abstellung dieser Mängel einzureichen, damit man bei der preußischen Regierung auf Abstandnahme von dieser Maßnahme dringen könne. Der Senat bestritt in seiner Stellungnahme [514] die Wahrheit der Verdächtigungen und vertrat die Meinung, daß sie von solchen aufgestellt seien, die der Universität Böses wollten. Vor allem wurde der Regierungsbevollmächtigte und Kurator der Universität Bonn, von Rehfues, als derjenige angesehen, der auf den Universitätsbann hinarbeitete, weil ihm der starke Drang preußischer Studenten nach Heidelberg mißfiel [515]. Allerdings, so ruhig, wie der Senat glaubte, war eine ganze Anzahl Heidelberger Studenten nicht, wie sich Ende 1832 in Heidelberg bei Unruhen und im folgenden Jahr beim Frankfurter Wachensturm herausstellte [516].

---

513) GLA 235/431 MdI v. 18. Mai 1832
514) GLA 235/431 Senat v. 26. Mai 1832
515) GLA 235/431 Nebenius in einem Bericht v.10.August
[illegible]

Das MdI betonte in einem Schreiben an die preußische Gesandtschaft, daß sie aus anderen Gründen als denen der Frequenz der Universität den geplanten Schritt beklagen würde, ohne indessen nähere Angaben zu seinen wahren Gründen zu machen. Vorübergehend schien die preußische Regierung Abstand von ihrem Plan nehmen zu wollen, doch dann erging am 20. Mai 1833 schließlich die befürchtete Anordnung. Dabei wurde das Verbot so gefaßt, daß die preußischen Studenten auf einer Reihe auswärtiger Universitäten ihre begonnenen Studien beenden durften, auf anderen hingegen sofort abbrechen mußten. Das Verbot galt neben Erlangen und Würzburg auch für Heidelberg in seiner strengeren Form [517], für die anderen Universitäten konnte das preußische Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Ausnahmen zulassen [518].

Der Grund für das Verbot der preußischen Regierung ist, soweit dies Heidelberg betraf, vor allem im Hambacher Fest zu suchen. Dies geht aus einem Gutachten des preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1832 hervor [519], in dem vorgeschlagen wurde, alle auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg studierenden Preußen zurückzurufen und beide Universitäten auf unbestimmte Zeit den Inländern, also preußischen Landeskindern, zu verbieten. Einschränkend hieß es in einer Anmerkung zu dem Gutachten allerdings, daß man Heidelberg und Freiburg nicht gleichsetzen dürfe.

Die badische Regierung befürchtete schwerwiegende Folgen des preußischen Verbotes, und auch Kurator Nebenius wies auf den Heidelberg drohenden Verlust mit der Bitte hin, etwas dagegen zu unternehmen und nicht die preußische Anordnung einfach zu akzeptieren [520].

---

517) GLA 235/431 Senat v.4.August 1833
518) Rönne, Bd 2, S.537
519) abgedr.bei Valentin, S.146 ff
520) GLA 235/431 Bericht v.10.August 1833

Aus einer Namensliste, die das akademische Direktorium vorlegte, ging hervor, daß mindestens 82 Studenten Heidelberg verlassen mußten, wobei lediglich die gebürtigen Preußen erfaßt waren. Nebenius war im übrigen weniger wegen des momentanen Rückganges der Frequenz besorgt, vielmehr fürchtete er, der Ruf der Universität könne auf Dauer leiden, denn die Bedeutung Heidelbergs lag nach seinen Worten darin, daß "es allgemein herkömmlich (sei), in Heidelberg ein bis zwei Semester studiert zu haben".

Den Universitätsbehörden warf er vor, sie hätten nicht alles getan, um das Wiederaufleben der Burschenschaft zu verhindern. Der Senat führte zu seiner Rechtfertigung an, welche Maßnahmen gegen die Umtriebe ergriffen worden waren und wies dabei darauf hin, daß man mit polizeilichen Mitteln nicht weiterkommen könne. Er schlug für die Zukunft verstärkte Erziehungsmaßregeln vor, die bereits auf die Gymnasien ausgedehnt werden sollten. Ein Vorschlag zur Reaktivierung des Ephorates wurde ebenfalls unterbreitet.

Das MdI hielt eine weitere Verschärfung der bestehenden Vorschriften nicht für ein geeignetes Mittel, sondern es wurde lediglich der gewissenhafte Vollzug der Bestimmungen des Beschlusses vom 20. September 1819 gefordert [521].

Nachdem die Unruhen zu Ende des Jahres 1832 und die Ereignisse beim Frankfurter Wachensturm untersucht worden waren, forderte das MdI den Senat auf, "die Universität von allen unruhigen und verdächtigen Subjekten, so groß auch ihre Zahl sein mag, zu säubern"[522]. Die Universität zog aus den Ereignissen die Konsequenzen und bemühte sich durch scharfes Einschreiten gegen die Verbindungen, durch Bestrafung und Wegweisung der Verdächtigen sowie durch die Umbesetzung der Stelle

des Universitätsamtmannes mit Anton Christ im Frühjahr 1833, den Ruf Heidelbergs als einer ruhigen Universität wiederherzustellen, was ihr bis zum Jahre 1842 auch gelang [523].

Die Versuche des MdI, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu einem offiziellen Vorgehen in der Frage des Universitätsbannes zu bewegen, waren offensichtlich nicht erfolgreich [524]. Wegen der Vorfälle in Frankfurt 1833 hielt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dies nicht für zweckmäßig, sagte dem MdI allerdings zu, man wolle die Gründe, die gegen das von der preußischen Regierung verhängte Verbot sprächen, bei passender Gelegenheit inoffiziell vorbringen [525]. Das MdI mußte nur wenig später einräumen, daß die Heidelberger Studentenschaft doch nicht so friedlich und diszipliniert gewesen sei, wie es Senat und MdI ursprünglich geglaubt hatten; die Untersuchungen über die Hintergründe des Frankfurter Attentates hätten ergeben, daß doch mehr Studenten aus Baden teilgenommen hätten, als man ursprünglich gemeint habe [526].

Die Versuche, bei der preußischen Regierung die Rücknahme des Universitätsbannes zu erreichen, blieben bis 1836 ohne jeglichen Erfolg. Im April 1836 forderte Blittersdorf [527] einen Bericht über die gegen die Verbindungen seit 1832 ergriffenen Maßnahmen, da die preußische Regierung die Rücknahme des Besuchsverbotes erwäge [528]. In seiner umfangreichen Antwort vom 15. April erläuterte das MdI seine Anordnungen und die

---

523) Dammann, S.30
524) GLA 235/431 MdI v.4.November 1833 an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.16.November 1833 an MdI
525) GLA 235/431 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v.17.Januar 1834 an MdI
526) GLA 235/431 MdI v.4.Februar 1834
527) Blittersdorf war zu dieser Zeit Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, vgl. Übersicht, S.5
528) GLA 235/431 Blittersdorf v.13.April 1836

Erfolge derselben: es gebe keine Verbindungen mehr und überall sei für eine straffe Disziplin gesorgt, man erwäge zur Zeit eine weitere Verschärfung der ohnehin schon strengen Strafen. Am 21. November 1836 verfügte die preußische Regierung daraufhin eine eingeschränkte Aufhebung des Verbots vom 20. Mai 1833. Die Studenten mußten nun lediglich, wie auf allen deutschen Universitäten, eine Erlaubnis der Heimatregierung vorlegen. Am 13. Oktober 1838 wurde auch diese Einschränkung aufgehoben und den preußischen Untertanen damit der Besuch aller deutschen Universitäten ohne Staatserlaubnis ermöglicht; an dieser Entwicklung war von preußischer Seite maßgeblich der Leiter des preußischen Unterrichtswesens, Johannes Schulze, beteiligt [529].

c. Auswirkungen des preußischen Universitätsbannes in Baden

Die Folgen des preußischen Verbotes in den Jahren 1833 bis 1838 waren für die Universität und die Stadt Heidelberg erheblich. Waren im Wintersemester 1831/32 noch 734 ausländische Studenten immatrikuliert, so sank ihre Zahl bis zum Wintersemester 1835/36 auf ihren tiefsten Stand mit 322. Heidelberg war insofern besonders betroffen, als gleichzeitig in diesen Jahren der Besuch der Universität allgemein zurückging; so hatte sich auch die Zahl der aus Baden stammenden Studierenden von 284 auf 183 verringert. Dies ist eine an allen deutschen Universitäten zu beobachtende Entwicklung, die unabhängig von den politischen Verhältnissen war. Erst ab 1838 stieg die Frequenz wieder an; der Anteil der Ausländer betrug im Sommersemester 1840 485 Studenten [530].

---

529) Dammann, S.31
530) alle Zahlenangaben aus Pache, S.98 f

d. Erneuerung des Ephorates an der Universität Heidelberg

Der Vorschlag der Universität Heidelberg, das Ephorat wieder zu aktivieren [531], wurde von der Regierung aufgegriffen und führte zu der Verordnung vom 18.November 1833 [532], in der diese Einrichtung neu organisiert wurde [533]. Das bereits durch das 13. Org.Edikt, Art.30, eingeführte Ephorat hatte vor allem die Aufgabe, erzieherisch auf die Studenten einzuwirken, bevor die akademischen Behörden disziplinarisch oder strafend eingriffen. Es setzte sich aus Vertretern aller Fakultäten zusammen. Die Wirksamkeit der Institution war jedoch nicht sehr groß und nach verschiedenen Versuchen, diesen Mangel zu beheben, verschwand das Ephorat um das Jahr 1822 herum für einige Jahre völlig.

Eine bereits im Jahre 1828 von Kurator Fröhlich angeregte Wiederbelebung fand bei der Regierung kein Gehör [534], sondern sie glaubte, die herrschende Unruhe durch strikte Anwendung der bestehenden Strafvorschriften beseitigen zu können.

1833, als die Universitätsbehörden feststellten, daß sie sich mit disziplinarischen und strafenden Maßnahmen gegenüber den Studenten nicht in ausreichendem Maße durchsetzen konnten, besannen sie sich des Ephorates und wollten das Ziel - Disziplin unter den Studenten - nun mit pädagogischen Maßnahmen zu erreichen suchen [535]. Das MdI griff den Vorschlag auf und trug beim Großherzog auf eine Änderung in der Organisation des Ephorates an [536]. Die nun erlassene Verordnung übertrug die Aufgaben des

---

531) s.S. 160
532) Reg.Bl.1833, S.245
533) vgl. zur Geschichte des Ephorates die eingehende Darstellung bei Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 49, S.[illegible] und Bd 51, S.31 ff
534) GLA 235/339 Antwort d.Kurators auf den Erlaß des MdI v.21.September 1828
535) GLA 235/431 Senat v.4.August 1833
536) GLA 235/431 MdI v.12.August 1833

bis dahin für alle Studierenden zuständigen Ephorates auf die Fakultäten, von denen jede nun die ihr zugehörigen Studenten zu beaufsichtigen hatte. An dem durch das 13. Org. Edikt vorgesehenen Aufgabenkreis änderte sich nichts. Das Ephorat konnte Studierende vorladen "um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch, nach den Umständen, einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte zu unterwerfen ..." [537]. Für den Fall, daß ein Studierender unbelehrbar und unverbesserlich erschien, konnte das Ephorat beim Senat auf Aufkündigung des akademischen Bürgerrechtes antragen.

Die Tätigkeit der Fakultäten auf diesem Gebiete ließ bald nach und schlief schließlich ganz ein [538]. Um das Jahr 1868 herum ist das Ephorat erloschen [539].

3. Die Lehrfreiheit

a. Begriff der Lehrfreiheit

An den badischen Universitäten war den Professoren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Lehrfreiheit in der Verfassung oder in einem Gesetz ebensowenig garantiert wie in den übrigen deutschen Staaten [540]. Unter Lehrfreiheit wurde verstanden "die dem Lehrer zustehende Befugnis, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig erscheinende Weise vorzutragen" [541] oder "es soll seitens des Staates keine Richtung der Wissenschaft bevorzugt und nicht bestimmt werden dürfen, wie die Wissenschaft gelehrt werden und welche Richtung sie nehmen solle" [542] oder auch "die Unabhängigkeit des Universitätslehrers von staatlicher Einmischung hinsichtlich Inhalt und Form seiner Lehre" [543].

---

537) Verordnung v.18.November 1833, Art.8
538) Weisert in: Ruperto-Carola, Bd 51, S.33
[illegible]
540) Rothenbücher, S.32
541) Mohl, Polizeiwissenschaft, Bd 1, S.514
542) Rönne, Staatsrecht, Bd 1, Abt.2, S.690
543) Müller, Max, S.174

Erstmals sprach die preußische Verfassung von 1850 den Grundsatz der Lehrfreiheit in Art.20 aus: "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" [544].

Vor dieser durch die Verfassung gegebenen Garantie wurde sie in Preußen wie in Baden von den Regierungen in gewissem Umfange anerkannt, und es gab auch Anordnungen, die sie erwähnten, doch scheuten sich die Ministerien nicht, hart in die Lehrfreiheit einzugreifen, wenn sie dies für notwendig erachteten; es gab für die Universitäten außer Gegenvorstellungen keine Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Solche Eingriffe kamen in der Zeit der Geltung der Ausnahmebeschlüsse häufiger vor und hatten insbesondere in politischen Überlegungen ihren Ursprung. Maßnahmen wie die gegen Rotteck und Welcker erregten Aufsehen, doch gab es auch viele Beschränkungen, die nicht so deutlich zu Tage traten, für die Betroffenen aber nicht minder drückend waren [545].

b. Das 13. Org.Edikt und die Lehrfreiheit

Das 13. Org.Edikt regelte zunächst für die Universität Heidelberg, über welche Gegenstände Vorlesungen gehalten werden sollten, und es ergingen genaue Bestimmungen über den Umfang und die Dauer derselben, über die Sprache, in der sie zu halten waren - ob deutsch oder lateinisch - und viele andere Einzelheiten [546]. Es fanden sich in dem Edikt jedoch keine Anordnungen, die bestimmte wissenschaftliche Systeme oder Lehrmeinungen vorschrieben oder andere verboten; daraus kann gefolgert werden, daß die Lehrer hierin weitgehend frei waren. Lediglich dann konnten Kollisionen mit der Regierung oder der Kirche entstehen, wenn der Inhalt der Vorlesungen und das persönliche Verhalten mit den im

---

544) Verfassung v. 31.Januar 1850
545) Kaufmann, S.29
546) vgl. dazu 13.Org.Edikt, Ziff. 24,25,26,39,40, 42,43

Staat vertretenen politischen, sozialen und religiösen Ansichten nicht im Einklang stand, und die Regierung wie auch die Kirche bemüht waren, die Verbreitung ihnen unangenehmer, gefährlicher oder falscher Meinungen zu unterdrücken [547]. Die Statuten der Universität Heidelberg von 1805 sahen außer Regelungen des formalen Vorlesungsbetriebes ebenso wie das 13.Org.Edikt keine Vorschriften über Inhalt, Methode und die zugrunde gelegten wissenschaftlichen Ansichten vor.

c. Die Verordnung für die Professoren von 1807 und die Lehrfreiheit

Weitere genaue Anordnungen über den Vorlesungsbetrieb ergaben sich aus der Verordnung für die Professoren von 1807 [548]. Diese war zwar direkt nur an die Universität Freiburg gerichtet, doch kann davon ausgegangen werden, daß sie allgemeingültige - also für beide badische Universitäten geltende - Grundsätze aufstellte, deren Handhabung die Regierung von den Professoren der Universitäten befolgt sehen wollte. Die Vorstellungen der Regierung über die Grundsätze des Lehrbetriebes wurden durch § 1 der Verordnung gekennzeichnet, durch den den Professoren die "billigste Denk- und Gewissensfreyheit" eingeräumt wurde, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die Pflichten der christlichen Kirche erfüllten und den ihnen anvertrauten Jünglingen durch untadelhafte Lebensweise als Vorbild dienten. Unter Anerkennung der damit gesetzten Grenzen läßt sich sagen, daß die Professoren in ihren Vorlesungen frei waren. Eine weitere, von der Regierung als selbstverständlich empfundene, Grenze war damit angesprochen, daß man von den Professoren erwartete, daß diese sich "als Diener des Staates durch Gehorsam gegen den Landesherrn und seine Gesetze ..." hervortun

---

547) Paulsen, Universitäten, S.291
548) abgedr. bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.94 ff

würden [549]. Mögliche Reibungspunkte waren in diesen Formulierungen bereits erkennbar.

In den übrigen Vorschriften der Verordnung wurde der Vorlesungsbetrieb noch detaillierter als im 13.Org.Edikt und in den Heidelberger Statuten geordnet - als Beispiel sei § 9 angeführt, der vorschrieb, daß jedes Kollegium spätestens acht Minuten nach der im Vorlesungsverzeichnis angesetzten Zeit zu beginnen habe, und der Kurator wurde besonders auf die Überwachung des pünktlichen Beginnes hingewiesen -; Vorschriften über die anzuwendenden Methoden wurden nun gegeben, so wurde das Diktieren verboten und es wurde angeordnet, daß bei juristischen Vorlesungen Gesetzestexte ständig benutzt werden sollten "damit der Fall verhütet werde, daß sich Kandidaten zum Examen ... melden ..., die nicht einmal ein Corpus juris civilis oder canonici sich je angeschafft, vielleicht niemals in Händen gehabt haben" [550]. Diese Regelungen dürfen allerdings nicht auf Engherzigkeit schließen lassen, sondern deuten vielmehr an, daß der bisherige Vorlesungsbetrieb unter sehr schweren Mängeln litt. An gleicher Stelle wurde betont, daß, abgesehen von dieser Einschränkung, man jedem Professor seine Lehrmethode freilasse.

Zur Mitte des Jahrhunderts hin nahmen die genauen Vorschriften mit ihren vielen in die Einzelheiten sich verlierenden Bestimmungen an Umfang immer mehr ab, es wurden auch keine ähnlichen Regelungen mehr erlassen, und die Lehre wurde in der äußeren Form und Gestaltung freier. Die Anordnungen wurden hinfällig, weil die Vorschriften über den Ablauf des Studiums und die Examen zunahmen und ihre Rückwirkungen auf den Lehrbetrieb hatten, ohne daß man in diesen eingreifen mußte [551].

---

549) einleitende Worte der Verordnung
550) § 12 der Verordnung
551) Gerber, Wandel, Bd 1, S.88 und 92

d. Die badische Regierung und die Lehrfreiheit; Eingriffe des MdI in den Lehrbetrieb

Die badische Regierung hielt sich nach 1807 weitgehend an die in der Verordnung von 1807 gewährte Freiheit. Dies galt im Grundsatz auch für die Wahrung der akademischen Freiheit durch die preußische Regierung [552] und dürfte ebenso bei den Regierungen der anderen deutschen Staaten gewesen sein [553]. Gerade das MdI verfocht bei Meinungsverschiedenheiten die Ansicht, daß die Lehrfreiheit nicht angetastet werden dürfe [554]. Wenn das Ministerium einschritt, so ging es in erster Linie darum, Zwistigkeiten zwischen Professoren zu schlichten, die sich gegenseitig das Recht streitig machten, Vorlesungen über einen bestimmten Gegenstand zu halten.

So entstand 1830 zwischen den Heidelberger Professoren Rau und Morstadt ein Streit, als Morstadt, der zur juristischen Fakultät gehörte, Vorlesungen über Nationalökonomie ankündigte; dagegen wandte sich Rau, der Mitglied der philosophischen Fakultät war, zu der das betreffende Fachgebiet zählte. Der Kurator ließ sich von der Universität ein Gutachten ausarbeiten [555]. Unter Berufung auf einen Kuratelerlaß aus dem Jahre 1806 ergab sich zwar, daß ein Professor nur berechtigt sein sollte, über in seine Fakultät einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten [556], doch erklärte der engere

---

552) Smend, S.60
553) Rothenbücher, S.32
554) vgl.Gerber, Wandel, Bd 1, S.179: der Theologe Heinrich Schreiber wurde wegen seiner Konflikte mit der Kirche gegen den Willen des MdI vom Großherzog von seinem Lehrstuhl entfernt
555) GLA 205/1068, 1830
556) Die Statuten v.9.Dezember 1805, Abschnitt II, § 1, die der engere Senat seinem Gutachten offensichtlich zugrunde gelegt hatte, sahen diese Regelung vor. § 1 lautete: Ohnerachtet man bei den Anstellungen der Profeßoren es immer so einzurichten suchen wird, daß jedes Hauptfach durch einen oder mehrere vorzüglich in diesem Fach bewanderte ordentliche Lehrer besetzt sey, so ist gleichwohl keinem

akademische Senat übereinstimmend mit der juristischen Fakultät sich für größtmögliche Lehrfreiheit; solange ein Professor dasjenige Fach, für das er angestellt sei, nicht vernachlässige, solle er in seinem Wirkungskreis nicht beschränkt werden. Es sei auch schwierig, Grenzen festzulegen, weil sich die Fächer verschiedener Fakultäten innig berühren würden. Der Streit brauchte vom Ministerium übrigens nicht entschieden zu werden, weil Rau seine Beschwerde über die Ankündigung Morstadts zurückzog.

An der Universität Freiburg stellte 1843 Professor Buß den Antrag, dem Privatdozenten Dr. Helfrich Vorlesungen über Polizeiwissenschaft zu untersagen, da er darüber selbst lesen wollte [557]. Das MdI entschied folgendermaßen: [558] "Keinesfalls ist aber dem Dr. Helfrich zu untersagen, Vorlesungen über Polizeiwissenschaft zu halten, wobei es jedoch dem Professor Buß unbenommen ist, gleichfalls hierüber zu lesen". Das Ministerium folgte dem Vorschlage des Kurators, der freie Konkurrenz befürwortet hatte.

Buß war 1832 vom MdI in gleicher Weise gestützt worden, als die Universität versucht hatte, ihm das Abhalten bestimmter Vorlesungen unmöglich zu machen. Der Senat war seinerzeit beim Ministerium vorstellig geworden, weil Buß als Privatdozent sowohl juristische als auch einige philosophische Vorlesungen angekündigt hatte. Unter Hinweis auf die Habilitationsstatuten hatte das Ministerium dem ebenfalls eingeschalteten Kuratorium geantwortet, Buß könne das Halten der angekündigten Vorlesungen nicht untersagt werden, wenn-

---

einzigen sowohl ordentlichen als außerordentlichen Profeßor verwehrt, über alle und jede in die Fakultät, zu der er berufen ist, einschlagende Fächer Vorlesungen anzukündigen, daher auch kein Profeßor befugt ist, die Fächer, die er sich zum vorzüglichen Gegenstand seiner Studien gewählt hat, als sein Eigenthum anzusehen, und andere seiner Collegen davon ausschließen zu wollen.

557) GLA 235/797, 1843
558) GLA 235/797 MdI v.18.August 1843

gleich man wünsche, er möge seine Kräfte nicht zu sehr zersplittern [559].

Da Streitigkeiten im Lehrkörper sowohl für die Universitäten als auch für den Kurator und das Ministerium unerfreulich waren und einen geordneten Lehrbetrieb empfindlich stören konnten, bemühten sich vor allem die den Universitäten unmittelbar vorgesetzten Dienststellen, jegliche Unruhe zu verhindern. Dies führte 1839 dazu, daß der Kurator der Universität Freiburg dem Privatdozenten Dr. Mußler eine Vorlesung untersagte, sich aber auf dessen Beschwerde hin vom Ministerium belehren lassen mußte, daß für ein solches Verbot kein geeigneter Grund vorliege und die von Mußler geplanten Vorlesungen deshalb in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen seien [560]. Der Kurator hatte als Begründung seines Verbotes angeführt, daß Mußler den Ordinarien Zuhörer entzogen habe, denn seine Vorlesungen hätten sich großer Beliebtheit erfreut; aus diesem Grunde hätte ein "höheres Interesse" - gemeint war wohl der Frieden innerhalb der Fakultät - ein Verbot erforderlich gemacht.

Da sich die Professoren über bestimmte Vorlesungen oftmals nicht einigen konnten, mußte das Ministerium oder das Kuratorium eingreifen, um ein ausreichendes Angebot an Vorlesungen zu garantieren; die Universitäten wurden bei solchen Anlässen gemahnt: "...übrigens verstehe sich es von selbst, daß die ... Professoren jeweils diejenigen Kollegien übernehmen müßten, welche durch das Beste der Universität und der Studierenden geboten seien ..." [561]. Das MdI begnügte sich jedoch nicht immer mit allgemein gehaltenen Ermahnungen, sondern griff auch direkt ein. So wurde 1823 den Professoren

---

560) GLA 235/797 Bericht d.Kurators v.20.Februar 1839; Entscheidung des MdI v.27.Februar 1839

561) GLA 235/797 MdI v.9.Mai 1843

Amann und Welcker die Teilung des Pandektenkollegs untersagt, und sie wurden angewiesen, sich so zu einigen, daß in jedem Semester eine vollständige Pandektenvorlesung zustandekomme [562]. Die Entscheidung ist bei der grundlegenden Bedeutung dieser Vorlesung verständlich.

Ministerium und Kurator mußten, um einen geordneten Vorlesungsbetrieb sicherzustellen, eingreifen und berührten so auch die Lehrfreiheit; dies geschah in der Regel mit größtmöglicher Schonung und beschränkte sich oft auf formale Dinge. Die für das Ministerium unangenehmsten Entscheidungen betrafen Streitigkeiten um Vorlesungen; so ist es verständlich, daß das MdI wegen der mit solchen Entscheidungen verbundenen Schwierigkeiten versuchte, manche Vorfälle ihrem Schicksal zu überlassen und möglicherweise läßt sich auf diese Weise auch der Ausgang eines Streites zwischen den Professoren Rotteck und Welcker erklären, als sie sich über die Pandektenvorlesung im Sommersemester 1826 nicht einigen konnten [563]. Die beiden hatten sich derartig entzweit, daß weder das Consistorium noch der Kurator eine Versöhnung herbeiführen konnten. Deshalb wurden die Akten dem MdI zur Entscheidung vorgelegt - diese blieb allerdings aus. Erst dreizehn Jahre später - 1839 ! - findet sich in den Akten folgender Vermerk: "Gehorsamster Registraturbericht, Carlsruhe, den 11. November 1839. Unter denen - im Sitzungszimmer vorgefundenen unerledigten Gegenständen ist auch der Streit zwischen Hofrath v.Rotteck und Professor Welcker in Freiburg befindlich, welcher Gegenstand unterm 5. und 12. April 1826 vorgelegt worden ist. Diesen in jeder Hinsicht sich selbst erledigten Gegenstand legen wir deshalb gehorsamst wieder vor, damit die der Universi-

---

562) GLA 201/300 MdI v.16.September 1823
563) GLA 201/300 1826 - 1839

tät Freiburg gehörigen Akten hochgefällig remittiert werden möchten". Dies geschah dann auch.

e. Die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1834 und ihre Auswirkungen auf die Lehrfreiheit in Baden

Der Beschluß vom 20. September 1819 und die nachfolgenden Beschlüsse bedrohten die bis dahin in gewissem Umfange bestehende Lehrfreiheit. In dem Gedankengut, das seit den Freiheitskriegen auch an den Universitäten unter die Studenten gebracht wurde, sahen Metternich und die Reaktion Anzeichen bevorstehender Versuche, die geltenden Ordnungen in Deutschland umzustürzen. Obwohl alle Professoren verdächtigt wurden, auf der Seite der Bewegung zu stehen, hatte dies nur für einige Geltung, während die Mehrzahl konservativ eingestellt war [564].

Die Ausnahmebeschlüsse zielten auf die Beseitigung des verderblichen Geistes ab, der von den Hochschulen ausging und die Studierenden vom Zweck ihres Studiums ablenkte. Der verderbliche Geist war eine Folge der den Professoren eingeräumten Lehrfreiheit. Aus diesem Grunde wurde die Lehrfreiheit eingeschränkt, jedoch nur dort, wo sie nach Ansicht der Urheber des Beschlusses vom 20. September eine schädliche Richtung eingeschlagen hatte [565]. Das Bestreben, die Lehrfreiheit nicht generell zu beschneiden, ist dem Beschluß selbst zu entnehmen, denn § 1 schrieb vor, daß dem Geist der Vorträge "ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden eine heilsame Richtung zu geben sei" [566]. Auch die Kommission der Bundesversammlung, die zur Beratung von Maßnahmen gegen die Universitäten eingesetzt worden war, ließ in ihrem Bericht deutlich werden, daß es keineswegs

---

564) Schnabel, Geschichte, Bd 2, S.208
565) Knemeyer, S. 13 f
566) Smend, S.60; vgl. zu der Pflicht der Regierungen "Irrlehren" zu bekämpfen: Paulsen, Universitäten,

beabsichtigt war, eine vernünftige Lehrfreiheit zu hemmen oder das, was das Erziehungswesen der deutschen Universitäten ausmache, anzugreifen [567]. Es wurden allerdings auch sofort die Grenzen der Lehrfreiheit aufgezeigt, denn der Bericht fuhr fort: "Allein, wie liberal auch die Gesinnungen hierüber sein mögen, wie hoch auch die Vortheile einer großen Freiheit des Lehrens und Lernens angeschlagen werden, so wird Niemand im Ernst behaupten, daß diese auf eine nachtheilige Weise beschränkt würde, wenn den Lehrern nicht nachgelassen bleibt, Theorien aufzustellen, welche der Ruhe der Staaten, der Moralität der Individuen Gefahr drohen und dahin gerichtet sind, die erst zu belehrenden Jünglinge schon zu Richtern von bestehenden Verfassungen und von Regierungsmaßregeln zu machen, die sie und selbst oft ihre Lehrer im Zusammenhange zu übersehen nicht vermögen".

Die Freiburger Professoren Rotteck und Welcker waren die einzigen, die ein Opfer der Ausnahmebeschlüsse wurden, wenngleich sich die Regierung bei ihrer Entlassung nicht darauf berief. Ihr Kollege Duttlinger, der ursprünglich auch hatte entfernt werden sollen, hatte Glück, da die gegen ihn vorgebrachten Verdächtigungen nicht ausreichten. Diese Entlassungen waren die einzigen Eingriffe in die Lehrfreiheit, die auf den Ausnahmebeschlüssen beruhten.

f. Die Kirche und die Lehrfreiheit

In den Jahren bis 1848 gab es noch einige andere Beschränkungen der Lehrfreiheit, namentlich als sich Professoren mit ihren Anschauungen bei der katholischen Kirche mißliebig gemacht hatten und diese bei der badischen Regierung auf Gegenmaßnahmen drängte. Ähnliches wie in Baden geschah zu dieser Zeit auch in anderen deutschen Ländern [568]. Heinrich Schreiber, der sich

---

567) Protokolle, 1819, 32. Sitzung, S.566
568) für Preußen, Rönne, Bd 2, S.390

als Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg in seinem Lehrbuch wie in seinen Vorlesungen gegen den Zwangszölibat der Geistlichen aussprach, wurde deshalb auf Beschwerde des Erzbischofs hin aus der theologischen in die philosophische Fakultät versetzt. Später wurde er seines Lehramtes ganz enthoben, nachdem er sich dem Deutschkatholizismus angeschlossen hatte [569]. Professor Schleyer, Universität Freiburg, der um die Mitte des Jahrhunderts sowohl mit seinen Gegnern an der Universität als auch mit der Regierung in Streit geriet, wurde erst an eine Mittelschule versetzt und schließlich aus dem Staatsdienst entlassen [570].

Die Regierung verwahrte sich, soweit es die Organisation des Studienbetriebes und die Prüfungen betraf, gegen Eingriffe der Kirche in den Universitätsbereich; 1832 wurde in einem Erlaß bestimmt, daß eine unmittelbare Einmischung durch die erzbischöfliche Kurie in Beziehung auf die das theologische Studium regelnden Verordnungen des Staates nicht stattfinden könne; das erzbischöfliche Ordinariat hatte zuvor erklärt, daß es nur die Fortgangszeugnisse der Professoren der theologischen Fakultät anerkennen wolle; dagegen hatten die Professoren Wetzer und Deuber Einspruch erhoben [571].

[illegible]

570) Gerber, Wandel, Bd 1, S.45
571) vgl. zu den näheren Umständen: Mayer, Bd 3, S.33

Teil VI. Besetzung von Lehrstühlen an den badischen Universitäten von 1803 - 1848

1. Besetzung von Lehrstühlen zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Die Ergänzung des Lehrkörpers der Universitäten erfolgte bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts ohne allzu große Einflußnahme durch den Staat. Das jus nominandi, das Recht zur Benennung von Kandidaten, stand den Universitäten zu, und dem Landesherrn war lediglich die Ernennung vorbehalten. Das Ernennungsrecht wurde den Landesherren seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr streitig gemacht [572]. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an griff der Staat mehr und mehr in den Bereich der Hochschulen ein und leitete damit eine Entwicklung ein, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Umwandlung der Universitäten in Bildungsanstalten des Staates endete. Dieses Schicksal traf die Universitäten Heidelberg und Freiburg ebenso [573] wie beispielsweise die preußischen Universitäten [574]. Auch die Besetzung der Lehrstellen begannen die Regierungen an sich zu ziehen.

2. Zusammenarbeit zwischen Regierung und Universität

a. Interessenlage der Regierung

Die Universitäten und die Regierungen arbeiteten bei der Vorbereitung und Durchführung von Berufungen zusammen, doch deckten sich ihre Interessen und Ziele nicht in vollem Umfange. Dies soll im folgenden dargelegt werden.

Die Interessen deckten sich, soweit es sich darum handelte, den Ruf und die Anziehungskraft der Universität zu erhöhen [575], für ihren "Flor" zu sorgen, wie man dies nannte. Dieses Bestreben hatte ideelle Gründe

---

572) Pleyer, S.50, S.99
573) Freiburg durch das Dekret der vorderösterreichischen Regierung von 1768, Hufen, S.160; Heidelberg spätestens durch das 13.Org.Edikt von 1803
574) Bornhak, Rechtsverhältnisse, S.27
575) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1, S.219

denn der Regierung gereichte es vor den anderen Regierungen zum Ansehen, eine Universität von gutem Ruf in ihrem Landes zu haben [576] oder ihr Eigen zu nennen. Es waren aber auch zu einem erheblichen Teil materielle Gründe [577], denn je besser der Ruf der Universität war, je bedeutendere Lehrer an der Hochschule lehrten, umso größer war der Andrang von Studenten aus anderen deutschen Staaten zu den Vorlesungen; die auswärtigen Studenten brachten Geld ins Land [578] und von ihnen lebten viele Bürger in den Universitätsstädten und ihrer Umgebung. Zwar konnten einzelne berühmte Lehrer, wie Eulenburg aus seinen Untersuchungen schloß [579], noch keineswegs die Frequenz der Universität heben, sondern erst der Lehrkörper in seiner Gesamtheit und die herrschende Richtung der Lehre konnten den gewünschten Erfolg herbeiführen [580]. Auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung lag somit für die Regierung ein Anreiz vor, sich um viele namhafte Gelehrte zu bemühen [581].

---

576) Helmholtz, S.201
577) Kluge, S.72; vgl. dazu auch Pache, der für die Stadt Heidelberg die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Universität und Stadt untersucht hat
578) Bernhard, S.104
579) Eulenburg, S.272
580) Pache, S.82; vgl. zu dem vermeintlichen Einfluß einzelner Lehrerpersönlichkeiten auf die Frequenz auch: Academicus, S.180; anderer Ansicht zu diesem Problem war aber beispielsweise Kurator Dahmen in einem Bericht v.17.April 1847 - GLA 235/3117 -: er trieb die Berufung Robert v.Mohls mit dem Hinweis voran, daß dadurch die Frequenz einen bedeutenden Aufschwung erfahren würde
581) GLA 235/3117 29.Oktober 1820: die juristische Fakultät der Universität Heidelberg bat um Wiederbesetzung des Lehrstuhles von Friedrich Cropp, der einem Ruf an das Oberappellationsgericht zu Lübeck gefolgt war, und wies darauf hin, daß es notwendig sei, einen berühmten Lehrer zu berufen, da der finanzielle Schaden beim Ausbleiben der ausländischen Studenten für die Universität zu groß sei. Eichrodt, der Referent, schloß sich dem am 9.November 1820 an.

Außer den wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Regierung am Gedeihen der Universität war für den Staat der Zweck der Universität als Ausbildungsanstalt von Bedeutung. Der Staat benötigte Verwaltungsbeamte, Richter, Lehrer und Ärzte zur Erfüllung seiner Aufgaben [582]. Von daher gesehen lag ihm daran, akademische Lehrer anzustellen, die sowohl die fachliche als auch die persönliche Qualifikation zur wissenschaftlichen Heranbildung des Nachwuchses hatten und nicht zuletzt die Studenten für den Staat erzogen [583]; letztere Forderung hat oftmals zu Auseinandersetzungen geführt, wenn die Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe durch die akademischen Lehrer gefährdet oder verhindert sah [584]. Im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit der Studenten ist verständlich, daß die badische Regierung versuchte, gelegentlich als Lehrer an den Universitäten erfahrene Praktiker einzusetzen [585], auch wenn diesen nach der Meinung der zuständigen Fakultät die wissenschaftliche Tiefe der Bildung fehlte.

b. Interessenlage der Universität

Die Universitäten bemühten sich ebenso wie die Regierungen um die Steigerung des Ansehens und des Ruhmes der Anstalt. Darüberhinaus schenkten die Professoren der materiellen Lage der Universität und ihren eigenen Einkommen besondere Beachtung, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Einnahmen aus Kolleggeldern mitunter erheblich höher lagen als die regulären Bezüge, so vor allem bei den Juristen wegen der großen Hörerzahlen, aber auch bei den Medizinern, die sich durch private

---

582) Pfister, Erwin, S.610; Bauer, S.144; Helmholtz, S.201; Über die Anstellung, S.50
583) Paulsen, Universitäten, S.308 f
584) Gerber, Wandel, Bd 1, S.89
585) die Berufung von Männern der Praxis ohne vorhergehende Habilitation ging ab 1850 immer mehr zurück: Untersuchungen, Bd 3, Spalte 77 f

ärztliche Betätigung Einnahmequellen erschlossen. Für die Professoren stand die Heranbildung wissenschaftlich ausgebildeten Nachwuchses für den Staat nicht in dem Maße im Vordergrund wie für die Regierung.

Sie suchten Lehrer an die Universität zu zienen, die als Wissenschaftler einen Namen hatten oder auf dem Wege waren, sich einen Namen zu erwerben; die wissenschaftliche Qualifikation war für die Universitäten ein sehr wichtiges Kriterium bei der Auswahl unter den Kandidaten. Sie wehrten sich dagegen, daß solchen Personen das Abhalten von Vorlesungen gestattet wurde, von deren Fähigkeiten sie nicht überzeugt waren. Der Senat der Universität Heidelberg wies, als der Kurator dem Dr. Heinrich Paetsch erlaubte, Vorlesungen über Literaturgeschichte zu halten. auf seine Aufgabe hin, darauf zu achten "daß Individuen, welche ihre Sachkenntnis und ihren Beruf, als Lehrer aufzutreten noch auf keine Weise gerechtfertigt haben, in der hiesigen Universitätsstadt, wo besondere Rücksichten zu nehmen sind ... nicht auftreten" [586]. Daraufhin wurde die Erlaubnis zurückgezogen. Ebenso wehrte sich die Universität Freiburg erfolgreich gegen die Besetzung des Lehrstuhles für Landrecht und Verwaltungsrecht mit dem Mannheimer Juristen Dr. Weyer.

Von den zu Berufenden wurde außerdem erwartet, daß sie sich in den Lehrkörper einfügten. Nicht selten kam es vor, daß bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation das Übereinstimmen mit den an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Ansichten über Gebühr berücksichtigt wurde und sich so "Schulen" bildeten, die den Vertretern anderer Meinungen gegenüber oft sehr intolerant waren [587].

---

586) GLA 205/1135 Engerer akademischer Senat v. 1. Februar 1830

587) Academicus, S.179, schildert das Wesen der "Schulen", wenn insgesamt ihr Einfluß auch nicht allzu hoch eingeschätzt wird

Auch die Konfession der Kandidaten konnte eine Rolle spielen, wie bei der Berufung Welckers nach Freiburg, als sich einige Professoren, unter ihnen Rotteck, gegen die Berufung eines Protestanten an eine katholische Hochschule wehrten [588].

c. Problemstellung bei Berufungen

Die Problematik der Besetzung eines erledigten oder nei eingerichteten Lehrstuhles wurde von Robert von Mohl in folgender Weise umrissen, wobei er auch das Zusammenwirken der Beteiligten berücksichtigte: [589] "Bei der Besetzung einer erledigten Lehrstelle ist zur Beseitigung von Unkenntniß einer Seits und von Selbstsucht und Befangenheit anderer Seits sowohl ein umsichtiges Gutachten von Sachverständigen, als die Entscheidung einer unpartheiischen Behörde nöthig. Deshalb sind die akademischen Collegien um ihre Ansicht zu befragen; die Ernennung selbst aber muß nach der eigenen Überzeugung der, vielleicht auch noch auf anderem Wege belehrten, höchsten Studien-Behörde erfolgen".

3. Gesetzliche Grundlagen und Praxis der Berufungsverfahren

a. Das 13. Organisationsedikt von 1803

Für den Ablauf der Berufungsverfahren entwickelten sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts Regelungen, die dem Verfahren einen Rahmen geben und die Beteiligung des Staates und der Universitäten festlegen sollten; die Regierungen sahen sich gerade in der Anfangszeit jedoch nicht gehindert, sich darüber nach Belieben hinwegzusetzen [590].

---

588) Wild, S.90
589) Mohl, Polizeiwissenschaft, Bd 1, S.516 f
590) Bornhak, Rechtsverhältnisse, S.30; Schwinge, S.174

Ein besonderes Statut für die Universitäten Freiburg und Heidelberg, in dem das Berufungsverfahren und die Beteiligung der Fakultäten geregelt wurde, gab es nicht [591]. Die Grundlagen für die badischen Universitäten waren im 13.Org.Edikt gelegt. Gemäß Abschnitt III Ziff. 21 bestand die Regelung, daß, abgesehen von der kirchlichen Section, "in allen übrigen Sectionen ... für die Lehrstühle ... der würdigste Competent in jedem Erledigungsfall von Uns ernannt (wird)". Hiermit war aber nur die eine Seite berücksichtigt, nämlich die Ernennung der Lehrer durch den Landesherrn; dies war nur eine Bestätigung des bereits Ende des 18. Jahrhunderts geübten Verfahrens. Über eine Beteiligung der Universitäten an der Berufung, insbesondere der Fakultäten als der sachverständigen Institutionen, schwieg sich das Edikt aus. Ziff. 29 wies dem akademischen Senat die Beratung der allgemeinen Studien- und Universitätsangelegenheiten zu, wozu auch Fragen der Stellenbesetzung gezählt werden konnten, aber es wurde dem Senat kein Recht auf Mitwirkung eingeräumt.

Die die Fakultäten betreffenden Ziffern 36 - 38 des Ediktes erwähnten als Aufgaben nur allgemein die Fakultätsberatschlagungen und -geschäfte, auch hier konnten Berufungsangelegenheiten besprochen werden.

Die Einsetzung von zwei Kuratoren, die am Sitz der Regierung in Karlsruhe Referenten für die Universitäten waren und zu deren Aufgabenbereich es gehörte, Vorschläge zur Vervollkommnung des Studienwesens zu machen [592], läßt erkennen, daß die Regierung das Personalproblem als so wichtig einschätzte, daß es diese Fragen auf keinen Fall den Universitäten überlassen wollte; zu dem Arbeitsbereich "Vervollkommnung des Studienwesens" gehörten auch Fragen der Stellenbesetzung. Es ergibt sich insgesamt, daß das 13. Org.Edikt

---

591) Billroth, S.280
592) 13.Org.Edikt, Ziff.52

über die Beteiligung der Universität Heidelberg an Berufungsverfahren nichts aussagte; gleiches galt für die Universität Freiburg.

b. Berufungen in Heidelberg bis 1803

Die Praxis der Berufungsverfahren bis zum Übergang der Universität an Baden sah so aus, daß die Universität an den Berufungen durchaus beteiligt worden war, gelegentlich sich auch mit ihren Ansichten und Wünschen gegenüber der Regierung hatte durchsetzen können [593]. Die eigentliche Aktivität lag allerdings bei den Jesuiten und den Ratgebern des Kurfürsten, die jede Berufung unter dem Gesichtspunkt des Glaubens beurteilten und auf die gesamte Personalpolitik erfolgreich Einfluß nahmen [594]. Im übrigen war ein Berufungsverfahren und eine Wahl unter verschiedenen Kandidaten deshalb nicht erforderlich, weil eine Anzahl von Lehrstühlen unter der Hand vergeben wurde und innerhalb bestimmter Professorenfamilien vom Vater auf den Sohn übergingen [595]. Diese Praktiken sind einer der Hauptgründe für den wissenschaftlichen Niedergang der Heidelberger Universität am Ende des 18. Jahrhunderts.

c. Berufungen in Freiburg

An der Universität Freiburg erfolgten die Berufungen nach einer Mitteilung der Universität in folgender Weise [596]: Die fachliche Eignung eines Kandidaten wurde aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung und eines mündlichen Vortrages geprüft. Die drei tauglichsten Kandidaten wurden dem Studienkonsess vorgeschlagen. Der Studienkonsess war ein Gremium aus den

---

593) Haut., Bd 2, S.232
594) vgl.Keller, S.11 ff; Haut., Bd 2, S.274 ff
595) Keller, S.14
596) "Übersicht über den Verfassungszustand der Universität beim Übergang an Baden 1806" vom 8. Januar 1806, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.337

vier Dekanen, dem Präfekten des Gymnasiums, dem Syndikus und dem Prorektor als Vorsitzenden. Seine Aufgabe war es "das Allgemeine, den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens zu übersehen und zu besorgen ... Dem Studienkonsess liegt ferner ob, daß er Vorschläge entwerfe, wie nach und nach alles zu einer höheren Vollkommenheit sowohl bei den einzelnen Fächern, als bei allen Schul- und Erziehungsanstalten könne gebracht werden" [597]. Der Studienkonsess beurteilte den Vorschlag der Fakultät und gab ihn samt seinem Gutachten an die Landesregierung, welche ihn zur Bestätigung und Genehmigung dem Landesherrn vorlegte. Die Fakultäten waren demnach in Freiburg an den Berufungen beteiligt, indem sie das Vorschlagsrecht hatten.

Dieses Verfahren, das von der Universität als der Regelfall dargestellt waurde, war aber nur subsidiärer Natur [598], denn bei Heranziehung des Einrichtungsdekretes von 1768 [599] ergibt sich, daß nur dann, wenn ein erledigter Lehrstuhl nicht unmittelbar von der Regierung besetzt wurde, die Fakultäten Vorschläge einreichen konnten [600].

Es scheint aber, daß die Universität immer Vorschläge machte und es auch als ihr Recht ansah, Kandidaten vorzuschlagen; sie schrieb in einer Eingabe vom 7. Februar 1807 [601]: "Bitten und wünschen wir, daß bey Anstellungen der Professoren, die von Hofe aus geschehen, die Universität wie bisher nach Einvernehmung der betreffenden Fakultät das Vorschlagsrecht behalte".

---

597) Gerber, Wandel, Bd 1, Anm.422 und Bd 2, S.339
598) Hufen, S.160
599) abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.49
600) ebenso Schreiber, Teil 3, S.41
601) Universität an die Hofkommission zu den Dienstberugnissen des Kurators, 7.Februar 1807 abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.345 ff

d. Grundlagen und Praxis seit 1803

Die Statuten der Universität Heidelberg vom 9. Dezember 1805 sahen als Kompetenz des großen Senates vor "die Wahl oder Vorschlagung der Offizianten, so weit sie der Universität zu kommt". Es kann daraus aber nicht auf ein Vorschlagsrecht des Senates bei Berufungen von Professoren geschlossen werden [602], denn unter "Offizianten" sind die Unterbeamten zu verstehen [603], also die niederen Diener der Universität.

Anläßlich der Einsetzung von Kuratoren 1807, als die Aufgaben der Kuratoren und des akademischen Senates voneinander abgegrenzt wurden, wurden genauere Bestimmungen erlassen [604]. Danach "sollen in Zukunft die bisher gewöhnliche Concurse um Professuren aufhören und behalten Wir uns vor, solche auf den jeweiligen Antrag des Curatelamtes, welches vorher die Gedanken und Vorschläge der betreffenden Fakultät jedesmal zu vernehmen und mit seinem Vortrag anzuzeigen hat, ohne Uns jedoch hierbei an die gemachten Vorschläge zu binden, selbst zu besorgen". Durch diese Regelung wurde das bis dahin noch bestehende Vorschlagsrecht der Universität Freiburg bei Berufungen beseitigt [605]; die Universität hatte mit ihrer Vorstellung vom 7. Februar 1807 keinen Erfolg bei der Regierung. Künftig waren unverbindliche Vorschläge möglich, sofern überhaupt eine Anhörung stattfand; das Ministerium war bei seinen Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten nicht an die Vorschläge gebunden, so daß eine Steuerung der Auswahl der Kandidaten durch die Universität nicht möglich war.

Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabe, für das Wohl der Universität zu sorgen, gehörte es zu der besonderen Pflicht des Kurators, bei Berufungen die Fakultäten

---

602) a.A. Kluge, S.142
603) Deutsches Wörterbuch.Hrsg.v.Mackensen.5.Aufl.1967
604) Abgrenzung der Befugnisse des Kurators und des Senates v.10.März 1807, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.88 f, Ziff.6
605) Gerber, Wandel, Bd 1, S.49

anzuhören. Die Fakultäten oder der Senat hatten jedoch kein Recht auf Anhörung und ebenso kein Vorschlagsrecht [606]. Die Universitäten scheinen es aber als ihr Recht betrachtet zu haben, Vorschläge machen zu dürfen [607]. Aus dieser Auffassung lassen sich Rückschlüsse auf das Verhalten der Regierungen ziehen, die in aller Regel die Universitäten anhörten und ihren Vorschlägen folgend die Lehrstühle besetzten. Hasse weist darauf hin [608], daß man zwar von einem Vorschlagsrecht der Fakultäten spricht, daß dasselbe meistens jedoch nicht in einem Statut niedergelegt ist, sondern daß die Annahme des Vorschlagsrechtes von der Praxis der Regierungen herrührt, die Universitäten in der Regel anzuhören, beziehungsweise, daß die Fakultäten den Regierungen auf Anfrage geeignete Kandidaten empfahlen [609].

Der Kurator konnte die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten nicht fällen, sondern sie lediglich - mit seinem Kommentar versehen - an das Ministerium weitergeben, bei dem allein die Entscheidung lag. Wie sehr das Ministerium die mit den Berufungen zusammenhängenden Entscheidungen an sich zog, ergibt sich aus der Verordnung für die Professoren von 1807, in der die völlige Freiheit der Regierung ihren Ausdruck fand [610]; der Großherzog behielt sich darin ausdrücklich das Recht vor, sowohl ordentliche als auch außerordentliche Professoren zu ernennen, erklärte aber, daß er

---

606) so auch Bornhak, Rechtsverhältnisse, S.30 für die preußischen Universitäten, deren Fakultäten teils durch die Fakultätsstatuten, teils durch die Instruktion der Kuratoren die Befugnis erhalten hatten, Vorschläge vorzulegen

607) Beck in: Festreden, S.16: "Seine Achtung für die Verdienste der academischen Lehrer sprach Karl Friedrich aus durch die begünstigende Verordnung, vermöge welcher dem academischen Senate zusteht, die anzustellenden Lehrer Sr.Königlichen Hoheit dem Regenten zur Ernennung vorzuschlagen

608) Hasse, S.9

609) Gerber, Wandel, Bd 1, S.7

610) Gerber, Wandel, Bd 1, S.49

"nicht entgegen sey die Vorschläge der Kuratel, des Consistoriums oder der Fakultät anzuhören". Demnach kam auch der Stimme des Kurators keinerlei Bindungswirkung zu. Es war ganz in das Belieben der Regierung gestellt, die Personalentscheidungen allein oder nach Rückfrage bei den Universitäten zu treffen. Diese völlige Ungebundenheit war während des ganzen 19. Jahrhunderts allgemein verbreitet und entsprach der Auffassung aller Regierungen [611].

Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß eine verständige Regierung immer Rückhalt bei der Universität suchte und, von Ausnahmefällen abgesehen, eine Zusammenarbeit in mehr oder weniger ausgeprägter Form stattfand [612].

4. Ablauf von Berufungsverfahren

a. Die beteiligten Personen und Organe

aa. Großherzog und Ministerium

Das Staatsoberhaupt, in Baden der Großherzog, war in der Weise an den Berufungsverfahren beteiligt, daß ohne seine Erlaubnis keine Verhandlungen möglich waren, und daß er schließlich die Berufung aussprach und das Reskript unterschreiben mußte. Doch war seine Mitwirkung trotz ihrer Unerläßlichkeit mehr formaler Natur, denn die Verantwortlichen im MdI, als der den Universitäten vorgesetzten Behörde, und hier vor allem der Minister und die Referenten für die Universitäten, waren diejenigen, die den größten Einfluß auf Berufungen hatten; hier wurde auch entschieden, ob überhaupt eine Berufung stattfinden sollte [613]. Der Großherzog folgte

---

611) für Preußen Bornhak, Rechtsstellung, S.31 u. 37 im übrigen Gerber, Hochschule, S.20; Paulsen, Universitäten, S.101; Bekker, S.164; Naumann, S.26
612) Helmholtz, S.201 u. 207; Paulsen, Universitäten, S.103; Über die Anstellung, S.52
613) Bekker, S.164

in aller Regel ihren Vorschlägen, ohne daran etwas zu verändern. Dadurch lag die Verantwortung in den Händen des MdI [614]. Es galt als Ausnahme, daß der Großherzog sich persönlich um Berufungen kümmerte, wie dies bei Karl Friedrich gleich nach dem Übergang von Heidelberg an Baden geschehen war [615].

Das Ministerium griff nicht nur Anträge der Kuratoren und der Universitäten auf, sondern es brachte eigene, ihm bekannte Kandidaten ins Gespräch und beteiligte sich selbst an den Verhandlungen. Für die Art und Weise, wann und wie dies geschah, gab es keinerlei Regel, sondern vieles hing von der Person des Referenten oder des Ministers ab. Allgemein galt es als Nachteil bei der Beteiligung des Ministeriums, daß ihm die fachliche Beurteilung der Kandidaten kaum möglich war und außerdem die fachlich-sachlichen Momente durch politische Erwägungen beeinflußt werden konnten [616].

bb. Kurator

Nächstwichtiger Beteiligter auf der Seite des Staates war der Kurator, dem durch die Verordnung vom März 1807 die Inspektion und obere Leitung in akademischen Angelegenheiten übertragen worden war, der direkt nur dem Großherzog unterstand und im übrigen in seiner Geschäftsführung selbständig war [617]. Der Kurator verlor von dieser Selbständigkeit zwar einiges als Folge der Verwaltungsreform von 1808, als das MdI als die für die Hochschulangelegenheiten zuständige Behörde eingeführt wurde. Dennoch lastete auf ihm, vor allem wieder seit 1819 beziehungsweise 1821, nach der Vereinigung der Stelle des außerordentlichen Regierungsbe-

614) Billroth, S.294
615) Keller, S.117
616) Bernhard, S.36 f
617) Abgrenzung des Befugnisse des Kurators und des Senates v.10.März 1807, abgedr.bei Gerber, Wandel, Bd 2, S.88, Ziff.12; Mayer, Bd 1, S.27

vollmächtigten mit der des Kurators viel Verantwortung. Da er in der Regel am Ort wohnte, war er derjenige, der die Sorgen und Bedürfnisse der Universität am besten beurteilen konnte. Dazu kam in seiner Funktion als außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter die Überwachung der Professoren und bei Neuberufungen die Sorge dafür, daß nur solche Lehrer berufen wurden, die in ihren politischen Anschauungen akzeptabel waren. Die Verpflichtung des Kurators, für das Gedeihen der Universität auch im personellen Bereich zu sorgen, ergab sich aus seiner Funktion. Die Obsorge für die Personalsachen, die bei dem Ehrgeiz der deutschen Staaten zu einem Wettbewerb um die Professoren von Rang und Namen führte, galt als persönliche Kunst des Kurators[618].

Zur Veranschaulichung dieses Wettbewerbs unter den Regierungen mag die Berufung des Juristen Karl Joseph Mittermaier von Bonn nach Heidelberg dienen[619]. Die juristische Fakultät hatte sich gemeinsam mit dem Kurator und dem MdI für seine Berufung entschieden und Mittermaier hatte auf eine Anfrage geantwortet, er würde sich glücklich schätzen, unter dem Schutze einer liberalen Verfassung in Heidelberg Lehrer zu werden. Mit 2500 fl als Besoldung erklärte er sich einverstanden. Als die preußische Regierung von dem Ruf erfuhr, schrieb Altenstein persönlich an Mittermaier, bot ihm eine Gehaltserhöhung auf 3200 fl, Zusage eines Titels und appellierte an die Vertrauensbeweise, die ihm die preußische Regierung gezeigt habe; Mittermaier bat daraufhin die badische Regierung um Entbindung von seiner bereits gegebenen Zusage, worauf folgende Antwort an ihn erging: Staatsministerium v.3.Mai 1821 "Dem Großherzoglich Badischen Geheimen Hofrat Mittermaier zu Bonn wird auf seine Vorstellung vom 24.v.M. eröffnet, daß, so sehr man es sich sonst zur Pflicht mache,

---

618) Bernhard, S.104; Thiersch, Bd 2, S.291 u.438
619) GLA 235/3117. 1820

jedem Wunsche der königlich preußischen Regierung zu willfahren, man dennoch unter den vorliegenden besonderen Umständen nicht vermöge, ihn seines gegebenen Wortes zu entbinden, vielmehr darauf bestehen müsse, daß er der ... Vocation nach Heidelberg Folge leiste...".

Welchen Einfluß die Angehörigen des Ministeriums und die Kuratoren auf die Stellenbesetzung haben konnten, zeigte sich besonders deutlich an Sigismund von Reitzenstein, dem die Universität Heidelberg in den ersten Jahren nach 1803 ihren personellen Ruf verdankte und der auch später noch manches Mal wertvolle Unterstützung leistete [620]. Dennoch ist er für Baden eine Ausnahmeerscheinung geblieben, und seine Nachfolger waren weniger erfolgreich. Die Kuratoren engagierten sich bei der Berufung mancher akademischer Lehrer ganz erheblich und betrachteten Berufungen als ihre ganz persönliche Sache, wie die Äußerung von Kurator Beeck zeigt, der, als das MdI die Berufung Robert von Mohls ablehnte, schrieb, es sei sein "sehnlichster Wunsch, den Professor Mohl zu bekommen" [621]. Seine Enttäuschung äußerte auch Kurator Ittner, als der Professor der Medizin Johann Schaffroth nach Freiburg berufen wurde, weil er lieber Lorenz Oken auf dieser Stelle gesehen hätte [622].

cc. Fakultäten

Die Beteiligung der Fakultäten an Berufungen war unerläßlich, weil in ihnen die wohl einzig kompetenten Männer saßen, die die wissenschaftlichen Qualitäten eines in Aussicht genommenen Kandidaten beurteilen konnten [623]. Zugleich konnte bei der Fakultät auch vorausgesetzt werden, daß sie die Vertreter ihrer Fächer an allen deutschen Universitäten kannte und daß

---

620) Heidelberger Professoren, Bd 1, S.374; Schnabel, Sigismund v. Reitzenstein, S.81,86,90
621) GLA 235/797 Kurator v.11.Februar 1833 an MdI
622) Freiburger Professoren, S.147
623) Über die Anstellung, S.57

sie auch über den wissenschaftlichen Nachwuchs orientiert war, um auf vielversprechende Talente aufmerksam machen zu können [624]. Bei aller Anerkennung dieser durch die Mithilfe der Fakultäten gebotenen Möglichkeiten, einen Lehrstuhl gut zu besetzen, hat es immer zahlreiche Stimmen gegeben, die auf die Nachteile einer Hinzuziehung der Fakultät verwiesen oder zumindest Vorsicht bei der Beurteilung der Vorschläge der Fakultät für geboten hielten. Die Vorschläge konnten durch wissenschaftliche "Schulen" und Lehrmeinungen sowie durch persönliche Motive beeinflußt sein [625]. Persönliche Motive konnten sowohl in der Gestalt hervortreten, daß die Berufung aufgrund familiärer oder sonstiger privater Verbindungen befürwortet wurde, als auch so, daß von der Berufung unter Vorschieben irgendwelcher Gründe abgeraten wurde, um die eigene Position ungeschmälert erhalten zu können und nicht in einen Konkurrenzkampf mit einem Kollegen gezogen zu werden.

dd. Senat

Die Beteiligung des Senates der Universität hatte bei Berufungen Bedeutung, weil er dasjenige Organ war, das die Universität nach außen, auch gegenüber dem Ministerium vertrat. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, daß in diesem Gremium Berufungen auch Gegenstand eigener Beratungen waren, denn der Senat hatte über den Rahmen der Fakultät hinaus die Universität als Ganzes zu berücksichtigen, da die zu Berufenden Mitglieder der Universität wurden; es war hier ohne Bedeutung, daß bei diesen Beratungen in der Regel Professoren über die Berufung von Vertretern völlig anderer Fächer

---

624) Heller, S.61
625) Bernhard, S.36; Paulsen, Universitäten, S.102; Academicus, S.178 ff; Bekker, S.175; Schwinge, S.183; Billroth, S.280 ff

zu befinden hatten, denn die fachliche Qualifikation war eigentlich nicht Beratungsgegenstand des Senates [626].

ee. Einzelne Hochschullehrer

Schließlich waren an den Berufungsverfahren noch einzelne Personen beteiligt, meist in der Rolle eines Vermittlers oder Verbindungsmannes zwischen den in Aussicht Genommenen und der Universität, der Fakultät oder dem Ministerium. Da diese Personen, in der Regel Professoren, im Auftrag der einen oder anderen Seite handelten, hatten sie keine selbständige Stellung. Ihre Notwendigkeit und die Erfolge ihrer Tätigkeit sind aber unbestreitbar, denn von ihrem Verhandlungsgeschick hing der Erfolg der Bemühungen weitgehend ab [627].

Es kam aber auch vor, daß einzelne Professoren aus eigenem Antrieb und besorgt um die Erfordernisse der Universität, Vorschläge zu Berufungen machten, so der Heidelberger Professor der Medizin Franz Anton May [628]. Mancher Lehrer verdankte seine Anstellung auch der besonderen Fürsprache eines ihm wohlgesonnenen und von seinen Leistungen überzeugten Kollegen; Karl Zell kam auf den Freiburger Lehrstuhl durch die Fürsprache von Creuzer in Heidelberg, der sich bei der Fakultät in Freiburg für ihn eingesetzt hatte [629].

---

626) vgl. Über die Anstellung, S. 55 ff, wo die Beteiligung der akademischen Senate ausführlich behandelt wird, sowohl ihr Verhältnis gegenüber der Fakultät als auch gegenüber dem Ministerium

627) vgl. die Darstellung der Tätigkeit des Juristen Georg A. Heise, der die Berufung von Thibaut und Christoph Martin nach Heidelberg vorbereitet hatte, Lautenschlager, S.70; ähnlich die Tätigkeit von Friedrich C.v.Savigny, der die badische Regierung auf Heise und den Philosophen Jakob Friedrich Fries aufmerksam gemacht hatte, Keller, S.118

628) Heidelberger Professoren, Bd 2, S.115

629) Dor, Zell, S.30

b. Darstellung des Verfahrens anhand einzelner Beispiele

Das Verfahren zur Vorbereitung eines Rufes konnte so vielfältig sein, daß es hier zu einem festen Schema, welcher Beteiligte in welchem Stadium der Verhandlungen eingriff, kaum kommen konnte. Zwischen Beginn und Abschluß gab es alle Varianten der Beteiligung der Universität. Es konnte jedoch auch das Ministerium die gesamten Verhandlungen in die Hand nehmen, es konnte sie durch den Kurator allein oder in Zusammenarbeit durchführen lassen und es kam auch vor, daß die Universität oder einzelne ihrer Mitglieder im Auftrag des Ministeriums verhandelten.

Die Initiative zur Neubesetzung ging in aller Regel vom Ministerium aus, das die Universität und den Kurator zu Vorschlägen aufforderte. Oftmals geschah dies, nachdem die Universität oder der Kurator auf Bedürfnisse, die sich durch das Freiwerden eines Lehrstuhles ergeben hatten, hingewiesen hatten. Es wurden durchaus unterschiedliche Ansichten darüber geäußert, wie eine freie Stelle besetzt werden sollte; beispielsweise verlangte 1846 die juristische Fakultät der Universität Freiburg einen Lehrer für französisches und deutsches Privatrecht und einen zweiten für Zivilprozeßrecht und zur Aushilfe im römischen Recht. Das Ministerium vertrat hingegen die Meinung, vor allem das römische Recht müsse stärker besetzt werden, und es setzte sich damit beim Großherzog letzten Endes auch durch [630].

In einem anderen Fall erhielt der Kurator vom Ministerium den Auftrag, Berufungsvorschläge nach eingeholtem Gutachten der Fakultät vorzulegen. Die Fakultät äußerte sich in der gewünschten Weise, Senat und Kurator nahmen dazu schriftlich Stellung. Im Ministerium wurden die Unterlagen zu einer eigenen Stellungnahme verarbeitet und dem Großherzog ein Vorschlag für die

---

630) GLA 235/797 MdI v.8.September 1846

Berufung unterbreitet [631]. Die Juristische Fakultät der Universität Freiburg hatte als Ersatz für die in den Ruhestand versetzten Professoren Rotteck und Welcker die Berufung zweier Lehrer - Birnbaum in Bonn und Mohl in Tübingen - vorgeschlagen; der Senat stimmte dem in der Mehrheit zu, die Minderheit meinte, die Berufung eines Lehrers sei ausreichend. Der Kurator wünschte zwar die Berufung von zwei Lehrern, sah aber finanzielle Schwierigkeiten, da die Gehälter für zwei Lehrer nicht aufgebracht werden konnten; er räumte Mohl den Vorrang ein. Der Senat gab in einer nachgeschobenen Stellungnahme zu bedenken, ob nicht die Berufung eines Lehrers genügen würde, da man ja die Möglichkeit habe, die beiden in den Ruhestand versetzten Lehrer zu reaktivieren - dies war der erste Versuch, Rotteck und Welcker wieder auf ihre Lehrstühle zu bringen. Das Ministerium gab Birnbaum aus fachlichen Gründen den Vorzug, weil die Besetzung der von ihm vertretenen Fächer dringlicher war und er außerdem in seinen Gehaltsforderungen zurückhaltender war als Mohl. Der Großherzog genehmigte den Ruf an Birnbaum, der auch zusagte, während gleichzeitig bekannt wurde, daß Mohl auf jeden Fall abgelehnt hätte. Es wird deutlich, daß es oft die unterschiedlichsten Ansichten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen galt, sofern nicht das Ministerium sich ohne lange Diskussionen mit seinen Vorstellungen durchsetzte. Man war sich in dem geschilderten Fall wenigstens über die fachliche Qualifikation der in Frage kommenden Kandidaten einig - wenn dies aber nicht der Fall war, und auch das kam vor, so wurden die Verhandlungen sehr schwierig.

Ein ähnliches Verfahren wurde eingeschlagen, als 1835/36 in der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg Stellen zu besetzen waren [632]. Zur Be-

---

631) GLA 235/797.1832
632) GLA 235/3142. 1835/36

setzung der historischen und exegetischen Lehrkanzel wurde Karl Ullmann aus Halle vom Kurator vorgeschlagen; Ullmann hatte bereits von 1819 bis 1829 in Heidelberg gelehrt. Die Verhandlungen mit ihm führte auf Antrag des MdI der Theologe Friedrich Umbreit. Ullmann nahm den Ruf an.

Auch der Kurator führte Berufungsverhandlungen, beispielsweise 1835, als das MdI auf einem nicht bekannten Wege erfahren hatte, daß Aussicht bestehe, daß der Professor der Rechtswissenschaft Warnkönig einen Ruf an die Universität Freiburg annehmen würde. Daraufhin forderte es die Gutachten des Kurators, der Fakultät und des Senates über ihn an [633]. Der von der Fakultät ins Gespräch gebrachte Professor Jordan aus Marburg wurde vom Kurator aus politischen Gründen abgelehnt, ebenso der vom Senat vorgeschlagene Kandidat, während die übrigen dem Kurator nicht berühmt genug waren. Warnkönig wurde schließlich berufen.

In der Regel bestand das Ministerium auf der Anhörung des Senates zu den von den Kuratoren vorgelegten Vorschlägen; wenn er mit dem Vorschlag des Kurators einverstanden war, so schloß sich dem das Ministerium meistens an. Als sich der Senat der Universität Freiburg in einem Einzelfall einstimmig gegen die Empfehlung des Kurators erklärte, zog dieser seinen Antrag zurück, weil "mir weder es ratsam noch billig schien, so direkt gegen die Würde und Ansichten sämtlicher Professoren vorzugehen" [634].

Auch das Ministerium bestand nicht unbedingt auf einem von ihm als gut befundenen Kandidaten, sondern zog einen entsprechenden Vorschlag auf den Protest der Universität hin zurück [635]. Das MdI hatte für den

---

633) GLA 235/797. 1835
634) GLA 235/797 Kurator an MdI v.16.Juli 1842, nachdem sein Vorschlag, einen Kanonisten zu berufen, abgelehnt worden war und sowohl die juristische als auch die theologische Fakultät den Professor Franz Buß damit betrauen wollten
635) GLA 235/3117. 1847

Lehrstuhl des badischen Landrechts der juristischen Fakultät in Heidelberg den Mannheimer Amtsgerichtsadvokaten Dr. Weyer vorgesehen und hatte Fakultät und Kurator um ihre Gutachten gebeten. Die Fakultät wandte ein, Weyer sei zu unbekannt und habe sich mit wissenschaftlichen Arbeiten noch nicht qualifiziert [636]. Das Ministerium nahm darauf Abstand von der Berufung, ließ in seiner Stellungnahme aber erkennen, daß es gewillt war, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Universität einen Lehrer zu berufen und anzustellen. Gleichzeitig erging eine Warnung an die Universität, diese solle nicht glauben, daß aufgrund eines Zeitungsartikels, der die Besetzung des fraglichen Lehrstuhles zum Gegenstand hatte und von einem der Professoren herrührte, das Ministerium sich zu bestimmten Maßregeln bezüglich der Besetzung werde bestimmen lassen. Als Richtschnur diene nur die Erhaltung des Wohles der Universität und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse.

Das Ministerium gab nicht nur die Erlaubnis, Kandidaten für einen vakanten Lehrstuhl namhaft zu machen, sondern es wies auf einzelne ihm bekannte Lehrer hin [637]. Der Kurator erhielt gleichzeitig die Anweisung, Erkundigungen über die in Aussicht Genommenen einzuziehen.

---

636) Die Universität scheint wegen dieses Vorschlages des MdI, dem nicht den Akten beiliegenden, aber erwähnten Berichte des Kurators zufolge, in Aufregung geraten zu sein, so daß sich das Ministerium veranlaßt sah, am 27.März 1847 folgende Erklärung abzugeben: "Da inzwischen jene Idee die erhoffte Unterstützung nicht gefunden hat und hier die Verhältnisse in keiner Weise so beschaffen sind, daß man es angemessen finden könnte, den Dr. Weyer der Universität gegen ihren Willen als Lehrer aufzudrängen, so wird dieser Gegenstand auf sich beruhen".

637) GLA 235/3133 MdI v.20.Oktober 1843: Anweisung an den Kurator der Universität Heidelberg, Erkundigungen über die Professoren der Medizin Pfeuffer, Hänle, Fuchs u.a. einzuziehen. Mit dem von der Fakultät an zweiter Stelle genannten Professor Häfer sollte hingegen kein Kontakt aufgenommen werden.

Er entledigte sich dieser Aufgabe nur selten persönlich, weil durch sein Auftreten die Sache in dem frühen Stadium einen zu offiziellen Charakter erhielt, sondern er bediente sich meistens eines Mitgliedes der Fakultät. Durch diese privaten Anfragen wurde erst einmal ermittelt, ob der in Aussicht Genommene überhaupt geneigt war, einen Ruf anzunehmen oder ob die Bemühungen von Anfang an erfolglos bleiben mußten. Die Erkundigungen hatten gleichzeitig den Zweck, den Ruf als Wissenschaftler und als Lehrer, die privaten Verhältnisse und das Verhältnis zu der vorgesetzten Behörde zu ermitteln. Die Informationen wurden auf möglichst breiter Basis eingeholt, wozu außer dem halbamtlichen Kontakt eine Vielzahl privater Schreiben kam, nicht nur solche von Beamten des Ministeriums und von Angehörigen der Universität, auch die Gesandtschaften wurden bei Bedarf eingeschaltet [638] sowie andere Personen, von denen man dienliche Auskunft erwartete [639]. Nach der grundsätzlichen Klärung übernahm der Kurator oder das Ministerium die weiteren Verhandlungen, in denen es um die Fragen der zu vertretenden Fächer, der Besoldung, Sonderleistungen, Versorgung der Familie und die Verleihung von Titeln ging.

Es war auch möglich, daß das Ministerium sich ganz zurückhielt und eine andere Person das Verfahren in die Hand nahm [640]; dies konnte auch ein Angehöriger der Universität sein. Die Berufung des Professors der Medizin Friedrich Puchelt lief mit ihrer gesamten Korrespondenz über Franz Karl Nägele, ebenfalls Professor

---

638) GLA 235/3117 MdI v.1.August 1843 an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte, man möge über den badischen Gesandten in Berlin Erkundigungen über den Professor Röstell einziehen und außerdem im vertraulichen Wege zu erfahren suchen, ob der Professor Heffter als Nachfolger von Karl Salomo Zachariä zu gewinnen wäre

639) Bekker, S.166 f

640) Bekker, S.167

der Medizin, der jeweils beim Ministerium wegen seiner weiteren Schritte Anweisungen einholte [641]. Im Verlaufe der Unterhandlungen wurden die Gutachten der Fakultät und des Senates eingeholt.

Es läßt sich für Baden sagen, daß die Anhörung von Fakultät und Senat die Regel bildete. Damit war aber der Universität kein Recht zu Vorschlägen eingeräumt und noch weniger kam den eventuellen Vorschlägen irgendeine Verbindlichkeit zu. Es zeigte sich, daß zahlreiche Vorschläge vom Ministerium und den Kuratoren ausgingen und die Universitäten dazu lediglich Stellungnahmen abzugeben hatten. Auf jeden Fall dann, wenn Ministerium und Kurator keinen passenden Kandidaten kannten oder wenn aus bestimmten Überlegungen heraus die Anhörung der Universität allen weiteren Schritten vorgehen sollte, erging eine entsprechende Aufforderung an diese.

Die Gutachten der Fakultäten enthielten entweder die Schilderung aller nur in Frage kommenden Bewerber oder es wurden nur die genannt, bei denen eine gewisse Aussicht auf Erfolg bestand, teils wurde der von der Fakultät bevorzugte Kandidat hervorgehoben, teils nahm die Fakultät aber keine Stellung, sondern begnügte sich mit einer reinen Aufzählung. Eine Grenze in der Zahl der Kandidaten nach oben oder unten gab es nicht, in der Regel wurden jedoch mehrere Namen aufgeführt.

Das Ministerium ließ keinen Zweifel daran, daß es die Entscheidungsfreiheit über alle Berufungsvorschläge der Universitäten für sich beanspruchte und nach Belieben Eingriffe in deren Organisation vornahm [642].

---

641) GLA 235/3133. 1824

642) GLA 205/630 Zyllnhardt v.6.Januar 1823; der Bericht behandelte die Zahl der Lehrstühle in der medizinischen Fakultät und das Recht der Teilnahme an Prüfungen für die Mitglieder der Fakultät; die Fakultät strebte eine feste Zahl von Lehrstühlen an; dazu der Kurator: "...indessen wird sich die Regierung wahrscheinlich auch in dieser vorzüglich bei Vocationen Auswärtiger nicht unwichtigen Beziehung, die Hände nicht so binden lassen wollen, daß sie niemals auch hier eine Ausnahme wird machen können..."

Die Entscheidungsfreiheit wurde dem Ministerium nie ernstlich streitig gemacht, denn die Bemühungen der Universitäten waren auf viel Geringeres gerichtet, nämlich darauf, überhaupt gehört zu werden. So richtete die medizinische Fakultät der Universität Heidelberg folgende Bitte an den Kurator [643]: "wobei sich dieselbe zugleich den Wunsch erlaubt, daß es einem hohen Kuratorium gefallen möge, wenn die Wiederbesetzung der Stelle ... möchte beschlossen worden sein, die Ansichten der Fakultät vor der Berufung eines neuen Lehrers zu vernehmen"; das MdI entsprach der Bitte. Wie gering der Nachdruck war, mit dem die Fakultäten mitunter auf ihre Mitwirkung drängten, zeigt auch die Äußerung derselben Fakultät aus dem Jahre 1822 [644]: "Bei jedesmaligem Abgang eines Fakultätsmitgliedes bestimmt das hohe Ministerium nach etwa [645] eingeholtem Gutachten der medizinischen Fakultät...". Noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts bat die medizinische Fakultät der Universität Freiburg, sie möge vor Veränderungen in der Besetzung von Lehrkanzeln gehört werden, wenn andere als die von ihr genannten Kandidaten ins Gespräch gebracht würden [646].

Wenn das Ministerium die Kuratoren in der Regel anwies, vor Neuberufungen die Ansichten der Fakultät und des Senates einzuholen, so geschah dies nicht zuletzt aus der Einsicht heraus, daß nur so die besten Ergebnisse erzielt werden konnten. Jedoch waren von den Vertretern des Staates nicht alle von der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens überzeugt. Ein Beispiel dafür bot Kurator Dahmen, der 1846 die Einholung der Stellung-

---

643) GLA 235/3133 Bitte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg an den Kurator v.3.August 1832
644) GLA 205/630 Gutachten der medizinischen Fakultät zur Zahl der Nominalprofessuren
645) Hervorhebung vom Verfasser
646) GLA 235/806 Medizinische Fakultät der Universität Freiburg an den Großherzog v.13.November 1841

nahmen des engeren akademischen Senates und der juristischen Fakultät verweigerte [647] und die Frage an das Ministerium richtete: "...sollen nun zwei Mediziner, ein Theolog' und ein Historiker über das französische Recht beschließen, oder will ein hohes Ministerium der Krone das unbestreitbare Recht der Dienstbesetzung vergeben ?... ja es wäre sogar sehr unpolitisch, über alle dieserlei Beförderungen p.p. jedesmal den Zankapfel in diese Kollegien zu werfen und ihr wissenschaftliches Wirken durch Neid, Begünstigung ... zu trüben". Das Ministerium antwortete nur lakonisch, daß ein geordneter Geschäftsgang die Anhörung verlange. Der kurze Hinweis auf formale Erfordernisse ließ bereits erkennen, daß das MdI die Anhörung für erforderlich hielt; es liegt im übrigen die Vermutung nahe, daß sich das Ministerium bei Dahmens ohnehin schwieriger Amtsführung nicht in überflüssige Diskussionen einlassen wollte.

Ein Recht der Fakultäten, Kandidaten vorzuschlagen, oder ein Recht auf Anhörung bei Berufungsverhandlungen hat es bis zur Mitte des Jahrhunderts nicht gegeben [648]. Das Ministerium hörte im Regelfall die Universitäten an und bestand auch den nachgeordneten Behörden gegenüber darauf. Erst ab der Mitte des Jahrhunderts verfestigte sich diese Übung unter Anerkennung durch die Regierung, so daß in der Literatur ziemlich übereinstimmend von dem Vorschlagsrecht der Fakultäten gesprochen wird [649]. Auch die Übung, drei Kandidaten

---

647) GLA 235/3117 Es handelte sich um die Berufung eines Lehrers für französisches Recht und badisches Landrecht; im Senat hatten für den Kandidaten - Anton Stabel - der eine Vertreter der Fakultät gestimmt, der andere gegen ihn; als Besonderheit ist anzumerken, daß Stabel bereits im badischen Staatsdienst angestellt war

648) nach Billroth, S.280, gab es bis gegen 1875 keine feste Regelung, die die Beteiligung der Universitäten oder Fakultäten vorsah

649) Naumann, S.36 u.49; Bekker, S.164; Schwinge, S.174; Kluge, S.199 für Heidelberg; Großherzogtum Baden, Bd 1, S.[illegible]

zu benennen, wenn die Fakultät zu Vorschlägen aufgefordert wurde, kann nach den Akten bis etwa 1848 nicht gerade als die Regel, jedoch als oft angewandte - bereits 1806 von der Universität Freiburg bestätigte - Verfahrensweise angeführt werden. Später wurde dieses Verfahren zum Normalfall [650].

5. Besetzung von Lehrstühlen ohne Beteiligung oder gegen den Willen der Universitäten

Die Fälle, in denen die Regierung eine Lehrstelle besetzte, ohne die Fakultät oder den Senat vorher zu hören, waren Ausnahmen, und noch seltener geschah es, daß eine Stelle gegen den ausdrücklichen Widerspruch der Universitäten besetzt wurde [651].

Die Ernennung des Hofgerichtsrates Anton Mayer aus Konstanz zum ordentlichen Professor des badischen Landrechts und des Zivilprozesses an der Universität Freiburg geschah ohne die Beteiligung der Universität, die in dieser Frage für eine ganz andersartige Besetzung der vakanten Lehrstühle plädiert hatte als das MdI [652]. Auch der Philologe Eduard Röth wurde 1840 ohne die Anhörung des Senates der Universität Heidelberg und der zuständigen Fakultät berufen [653].

Gegen den ausdrücklichen Willen der Fakultät wurde der Professor der Medizin Wilhelm J. A. Werber in Freiburg berufen [654]. Der Jurist Karl Eduard Mohrstadt gelangte - nach vielen erfolglosen Versuchen - gegen den Widerstand der Universität in das Amt des ordentlichen Professors [655]. Bei der Berufung des Freiburger Theologen Alban Stolz, 1847, dessen Berufung vom Ministerium betrieben wurde, ging der Widerstand der Uni-

---

650) Jellinek, S.72: Ministerialerlaß v.5.Juni 1906
651) Heidelberger Professoren, Bd 1, S.276
652) GLA 235/797 Staatsministerium v.21.September 1846
653) GLA 235/3117 Kurator Dahmen an MdI v.25.September 1846
654) Steck, S. 14 f
655) Heidelberger Professoren, Bd 1, S.241

versität so weit, daß achtzehn Professoren bei der Regierung in Karlsruhe vorstellig wurden, um die Besetzung des vakanten Lehrstuhles mit Stolz zu verhindern, der Nachfolger von Professor Werk werden sollte. In der Presse erschien eine Mitteilung, die den Streit mit den Worten in die Öffentlichkeit trug: "Die Berufung des Herrn Stolz wäre das sicherste Mittel, alle selbständigen, von Liebe zur Wissenschaft beseelten jungen Leute vom Studium der Theologie abzuhalten" [656]. Das Ministerium ließ sich in seiner Entscheidung für Stolz dadurch nicht beirren. Die Schwierigkeiten in der Fakultät, die noch einige Zeit andauerten, beruhten auf unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansichten [657].

Die Anstellung von Franz Joseph Buß als außerordentlicher Professor wurde über Jahre hinaus von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg zu verhindern gesucht, mit Vorwürfen gegen ihn, die bis zu politischen Verdächtigungen gingen [658]. Die Fakultät überging ihn auch 1832, als die Lehrstühle Rottecks und Welckers zu besetzen waren, und erst als er persönlich beim Ministerium vorstellig wurde, erhielt er seine Anstellung [659]. Heinrich Zoepfl wurde am 24. April 1844 gegen den Willen der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Ordinarius und Mitglied der Fakultät mit allen Rechten ernannt [660].

Die angeführten Beispiele sollen verdeutlichen, daß das Ministerium sich in seiner Personalpolitik gegenüber den Universitäten, wenn es seine Entscheidung für richtig hielt, durchsetzte; in den Fällen, in denen bei Meinungsverschiedenheiten sich die Hochschulen behaupteten, ließ das Ministerium in seinen Antworten und Anordnungen deutlich werden, daß es zwar die Macht besaß,

---

656) Hägele, S.152
657) Hägele, S.155
658) Dor, Buß, S.17: Hofrat Amann soll ein belastendes Schreiben an das Ministerium gesandt haben
659) Dor, Buß, S.18
660) GLA 235/3117, 24.April 1844

einen ihm genehmen Bewerber auf einen Lehrstuhl zu bringen, daß es aber, überzeugt von den Gegenargumenten und gelegentlich auch, um die Ruhe an der Universität zu erhalten, davon abließ.

6. Die an die akademischen Lehrer gestellten Erwartungen

a. in fachlicher und persönlicher Hinsicht

Bei den Anforderungen, die an einen zu berufenden akademischen Lehrer gestellt wurden, stand im Vordergrund sein Ruf als Lehrer und als Wissenschaftler. Nur ungern wurde auf unbekannte Lehrer zurückgegriffen. Sowohl das Ministerium als auch die Universitäten scheuten sich, das mit der Berufung einer relativ unbekannten Nachwuchskraft verbundene Risiko einer Fehlbesetzung einzugehen. Andererseits wurden die Hauptprofessuren, zumindest an der Universität Heidelberg, nicht mit Universitätsangehörigen besetzt, so daß dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein Hinaufrücken an der eigenen Hochschule unmöglich war [661]. Es ergab sich hier ein Unterschied zur Berufungspraxis an der Universität Berlin, an der ein großer Teil der Lehrstellen durch Kandidaten besetzt wurde, die sich an der Universität habilitiert hatten [662].

Die Universitäten lehnten Lehrer, die nicht bereits an einer Universität gelehrt hatten, in den meisten Fällen ab, wohingegen das Ministerium, dem die Ausbildung der Landeskinder für ihre Berufstätigkeit ein Anliegen war, öfter dazu neigte, Praktiker zu berufen und mit diesen auch sehr zufrieden war [663].

Das Ziel einer jeden Berufung war ein "Lehrer von anerkanntem Ruf". Dieser Grundsatz, den die badische Regierung beim Aufbau der Universität Heidelberg be-

---

661) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1, S.220; Ecker, S.68
662) Lenz, Bd II,1, S.407
663) Beispielsweise Anton Mayer, Anton Stabel

achtet hatte, war die ganzen Jahre hindurch die Richtschnur aller Berufungen [664], denn es hatte sich in der Anfangszeit gezeigt, zu welch positiven Ergebnissen er führte [665]. Die Notwendigkeit, nur einen solchen Lehrer an die Universität zu ziehen, wurde teils sehr allgemein mit dem Interesse der Universität begründet [666], teils mit dem Argument, daß nur so ein abgegangener oder verstorbener Lehrer ersetzt werden könnte [667].

Als Karl Salomo Zachariä in Heidelberg aufgrund seines Alters und gesundheitlichen Zustandes seinen Lehrverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, bemühte sich das Ministerium gemeinsam mit der juristischen Fakultät bereits im April 1842 um einen Ersatz. Nach dem Tode Zachariäs im Jahre 1843 waren das Ministerium und die Universität sich einig in der Forderung: "Die Universität ist nun um einen bedeutenden Namen ärmer, die vorhandenen Lehrkräfte genügen zwar zur Ausfüllung der entstehenden Lücken in allen Vorlesungen. Allein dies dürfte dem Interesse der Universität nicht genügen; um ihren wohlbegründeten Ruhm zu erhalten, darf die Zahl der berühmten Namen ihrer Professoren nicht vermindert werden. Hieraus ergibt sich aber auch, daß nur ein Mann von bereits erworbenem ausgezeichnetem Rufe der Universität von Wert sein kann und daß, wenn ein solcher nicht gefunden werden sollte, die Berufung eines weiteren Lehrers weder nötig ist noch im Interesse der Universität liegt" [668].

b. in politischer Hinsicht

Ein sehr wichtiges Moment außerhalb der fachlichen Eignung stellte, vor allem in den Jahren 1819 bis 1848, die politische Einstellung der in Aussicht genommenen

---

664) Mohl, Lebenserinnerungen, Bd 1,S.220
665) Keller, S.114; GLA 235/3140 Zyllnhardt v.1.12.1821
666) GLA 235/797 MdI v.13.Dezember 1844
667) GLA 235/3117 MdI v.22.April 1842
668) GLA 235/3117 MdI v.1.März 1844

Kandidaten dar. Während die Angehörigen der Universität nur über den wissenschaftlichen Bereich zu urteilen hatten, oblag es den Kuratoren und dem Ministerium, außerdem die politische Gesinnung zu erforschen und darüber Erkundigungen einzuziehen. Kurator Türckheim erhielt anläßlich der Berufung des Professors Carl August Schulze die Anweisung, bei künftigen Berufungen aus dem Ausland auch Informationen über die politischen Ansichten einzuziehen [669]. Diese Maßnahme wurde in Preußen durch Anordnung vom 12.April 1822 ebenfalls eingeführt [670]. Doch auch ohne diese ausdrückliche Aufforderung folgte aus der Aufgabe der Kuratoren in ihrer Funktion als außerordentliche Regierungsbevollmächtigte nach dem Bundesbeschluß von 1819 diese Verpflichtung, und sie wurde in der Praxis auch stets ausgeübt. Dabei wurde im Regelfall lediglich angemerkt, daß in politischer Hinsicht nichts einzuwenden sei [671].

War die Auskunft über politische Betätigung oder einstellung jedoch nicht befriedigend, so konnte auch ein positives Urteil über die wissenschaftliche Qualifikation die Ablehnung nicht verhindern [672].

Es kam auch vor, daß sich die Fakultät gegen einen Lehrer aussprach, so im Falle des Professors der Rechtswissenschaft Christian Friedrich Mühlenbruch aus Göttingen, dessen Berufung die Fakultät wegen seines im hannoverschen Verfassungskonflikt zutage getretenen Verhaltens ablehnte [673]. Nach einer anderen Darstellung soll der Widerstand gegen Mühlenbruch allerdings von Karl Salomo Zachariä ausgegangen sein, während die übrige Fakultät für ihn gestimmt hatte [674].

---

669) GLA 201/256 Staatsministerium v.15.Februar 1821
670) Gesetzsammlung 1822, S.105
671) GLA 235/797 Gutachten des Kurators der Universität Freiburg v.28.Dezember 1832; Kurator v.2.September 1835; Anton Christ, Ministerialrat beim MdI v.23. September 1846 über Eduard Fein, Jurist in Jena; GLA 235/3117 Kurator v.17.Dezember 1846 über den Juristen Achilles Renaud
672) GLA 235/797 Kurator v.5.Oktober 1835 über Professor Jordan aus Marburg
673) GLA 235/3117 MdI v.22.Mai 1840
674) Heidelberger Professoren, Bd 1, S.178

In einem Bericht von Kurator Dahmen ist eine Äußerung über Robert von Mohl zu finden, in dem dessen politische Einstellung als bestärkendes Argument für seine Berufung angeführt wird: "...v.Mohl ist ... in seinem Schaffen eine wahre Stütze der constitutionellen Monarchie; man kann in Württemberg zur Opposition zählen und in Baden höchst konservativ sein. Mohls Opposition war nur eine persönliche" [675].

c. in Hinsicht auf die Übereinstimmung der wissenschaftlichen Ansichten mit den politischen Anschauungen der Regierung

Während die vorgenannten Fälle die Einstellung zu politischen Dingen betrafen, unabhängig vom Wissenschaftsfach und von der fachlichen Qualifikation, gab es auch solche Beurteilungen, die auf der Grenze zwischen Lehrfach und Politik lagen, beispielsweise als über den Hofgerichtsrat von Jagemann [676] gesagt wurde: "Ich kann zu seiner Empfehlung nicht unbemerkt lassen, daß er der Schule von Rechtsgelehrten nicht angehört, welche durch übermäßige Erweiterung der richterlichen Kompetenz die Kraft der Regierung gefährden" [677]. Hier wurden die wissenschaftliche Tätigkeit und die Lehrmeinung auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen und Auffassungen der Regierung hin überprüft.

Ein ähnliches Urteil gab der Kurator über Franz Joseph von Buß ab, dem das Kirchenrecht an der Universität Freiburg auf gemeinsamen Vorschlag der juristischen und theologischen Fakultät übertragen werden sollte: "und (ich) habe auch bei verschiedenen Untersuchungen bei ihm Grundsätze gefunden, welche der Stellung der katholischen Kirche zum Staate und ebenso dem friedlichen Zusammenleben der beiden Konfessionen angemessen sind" [678].

---

675) GLA 235/3117 Kurator Dahmen v.17.April 1847
676) Ludwig H.F.von Jagemann, 1805 Geboren, 1841 Hofgerichtsrat in Freiburg, 1842 Staatsanwalt, 1843 Ministerialrat im Justizministerium
677) GLA 235/806 Kurator v.27.Mai 1842
678) GLA 235/797 Kurator v.16.Juli 1842

Auch rein fachliche Ansichten wurden einer Prüfung unterworfen, wenn es in einem Bericht des MdI hieß [679]: "Wir haben zudem vernommen, daß derselbe in seinen neuen Schriften sich dem freiesten theologischen Standpunkte mehr und mehr genähert, in der ganz neuesten Zeit jedoch wieder etwas zurückgelenkt habe. Man muß jedoch billig Anstand nehmen, einen Mann von dieser Richtung an eine Lehrstelle zu setzen, von welcher aus er auf die Bildung der jungen Geistlichen einen so wesentlichen Einfluß üben kann und soll".

d. in Hinsicht auf die Übereinstimmung ihrer Ansichten mit denen ihrer Fachkollegen

Bei den Überlegungen, die über einen Bewerber angestellt wurden, spielte auch die Vereinbarkeit seiner wissenschaftlichen Auffassungen mit denen seiner künftigen Kollegen in der Fakultät eine nicht unerhebliche Rolle. Das hier angesprochene Problem berührt das der "Schulen" in der Wissenschaft. Die Interessen der Regierung wurden durch diese Fragen dadurch betroffen, als es ihr darum ging, den Frieden und die Ruhe zur Gewährleistung eines geordneten Lehrbetriebes aufrecht zu erhalten; andererseits lag ihr daran, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern, auf keinen Fall aber die wissenschaftliche Arbeit dadurch erstarren zu lassen, daß sich die Mitglieder einer Fakultät immer mit der dort herrschenden Meinung in Übereinstimmung befinden mußten.

Ein Beispiel für die Schwierigkeiten, die dabei entstehen konnten, bieten die Vorgänge um Wilhelm J.A. Werber, als sowohl die medizinische Fakultät als auch der Senat der Universität Freiburg die Bitte um Anstellung ablehnten [680]. Werber hatte sein Studium mit dem seltenen Prädikat "ausgezeichnet gut" abgeschlossen. Die Prüfungskommission in Karlsruhe hatte ihn

---

679) GLA 235/3142 MdI v.12.Januar 1849
680) Steck, S.14

wegen dieser hervorragenden Leistung zur baldigen Anstellung als Professor empfohlen [681]. Bereits gegen die bald erfolgte Ernennung Werbers zum Professor extraordinarius hatte sich die Fakultät seit Mai 1829 gewehrt, obwohl sich der Kurator für ihn eingesetzt hatte und man mit seinen Leistungen im Rahmen der ihm gestatteten Vorlesungen zufrieden war. Am 4. August 1830 wurde er gegen den Willen der Fakultät zum außerordentlichen Professor ernannt [682]. Ab 1833 bemühte sich Werber um eine ordentliche Professur. Wieder versuchte die Fakultät die Ernennung zu verhindern oder wenigstens zu verzögern, was ihr bis 1835 auch gelang. Erneut wurde Werber vom Kurator unterstützt und schließlich am 7. April 1835 zum ordentlichen Professor ernannt [683], obwohl die Fakultät nicht zugestimmt hatte; sie war auch nicht mehr damit befaßt worden, weil ihre Ablehnung ja bereits bekannt war. Auch nach der Ernennung machte die Fakultät dem neuen Mitglied ständig Schwierigkeiten, und erst 1836 wurde der Friede in der Fakultät wieder hergestellt. Zum Vorwurf wurden Werber nach dem Bericht des Kurators [684] seine Neigung zur Homöopathie gemacht und auch seine weit den engeren fachlichen Bereich übersteigenden wissenschaftlichen Neigungen und seine Orientierung zur Naturphilosophie. Der Kurator vermutete Mißgunst und Neid der Kollegen hinter der Ablehnung und trat, über diesen Einzelfall hinausgehend, dafür ein, daß es keine Eingriffe und Beeinflussung der Lehre eines Professors durch die Kollegen in der Fakultät geben dürfe: "vielleicht ist das, was andere an ihm tadeln nur ein Beweis der besonderen Forschungsgabe und eine Wirkung seiner allgemeinen philosophischen Bildung, die er entschieden besitzt und die ihm keine medizinische Fakultät der Welt streitig machen kann. Traurig wäre das Schicksal der

---

681) Steck, S.12
682) Steck, S.14
683) Steck, S.15
684) GLA 235/806 Kurator an MdI v.12.Juni 1833

hiesigen medizinischen Fakultät, wenn nur derjenige als Lehrer darin auftreten dürfte, der die Homöopathie verachtet". Der Kurator bemerkte in seinem Bericht, man solle bei der Beurteilung der über die rein fachlichen Qualitäten hinausgehenden Eigenschaften eines Kandidaten die Mitwirkung der Fakultäten ganz abschaffen und wies darauf hin, daß er mit dieser Ansicht nicht allein stehe [685].

Obwohl sich die Regierung hier nicht durch die Ablehnung der Universität in ihrer Entscheidung beeinflussen ließ, wurde um des Friedens in der Fakultät willen in einem anderen Falle vom MdI die Anstellung verweigert. Der Privatdozent Dr. Mußler wurde vom MdI, obwohl ein Bedürfnis für die Besetzung des von ihm erstrebten Lehrstuhles bestand, nicht zur Anstellung vorgeschlagen, weil er zu viele Feinde unter den Professoren hatte und man bei seiner Ernennung Störungen des Friedens und der Ordnung an der Universität befürchtete [686]; diese Ablehnung wurde allerdings zusätzlich untermauert mit der noch nicht ausreichenden wissenschaftlichen Ausbildung des Bewerbers.

7. Finanzielle Probleme bei Berufungen

Die Besetzung vakanter Lehrstühle führte für die Regierung nicht nur zu personellen, sondern auch zu finanziellen Problemen mit der Folge, daß auf die Berufung manches berühmten Lehrers schon allein deshalb verzichtet werden mußte, weil er unbezahlbar war. Hiervon war die Universität Freiburg in der Regel mehr betroffen als ihre Schwesteranstalt, doch konnte auch dieser mancher Wunsch nach einem bestimmten Lehrer nicht erfüllt werden [687]. Abgesehen von diesen Pro-

---

685) vgl. dazu die Denkschrift "Flüchtige Bemerkungen" im Anhang

686) GLA 235/806 MdI v.22.August 1840; den Akten können die Gründe, aus denen Mußler von den Professoren abgelehnt wurde, nicht entnommen werden

687) GLA 235/3117 MdI v.16.November 1843: Professor Heffter aus Berlin war zu teuer; 1805 scheiterte auch die Berufung von Savigny an den finanziellen Grenzen: Schnabel, Reitzenstein, S.87

blemen, durch die auch andere Universitäten betroffen waren, konnte es vorkommen, daß ein geeigneter Kandidat für die betreffende Lehrstelle nach Ansicht von Fakultät und Regierung an keiner deutschen Universität vorhanden war. Dies zeigte sich 1841 an der Universität Freiburg, als der Lehrstuhl für Kirchenrecht nur notdürftig versorgt wurde, und der Kurator in seinem Bericht auf diesen für eine katholische Universität unbegreiflichen Zustand hinwies [688]. Ein Kanonist war, nach seinen Ausführungen, auch zur Beratung der Regierung in kirchlichen und kurchenrechtlichen Fragen notwendig. Weil es aber zu dieser Zeit in Deutschland keinen geeigneten Lehrer gab, schlug er vor, man sollte einen tüchtigen, Erfolg versprechenden Studenten unterstützen und für die Universität heranbilden lassen. Bereits ein Jahr früher hatte der Kurator einen gleichartigen Vorschlag vorgelegt, mit der Bitte, eine Nachwuchskraft aus dem akademischen Stipendienfonds zu unterstützen und ihr das Studium sowohl auf den deutschen als auch auf den italienischen Universitäten zu ermöglichen [689].

Auch die Universität Heidelberg kannte dieses Problem, wie ein Bericht von Kurator Zyllnhardt zeigt [690], der erörterte, daß es für die Universität Heidelberg am billigsten wäre, einen hoffnungsvollen, aber unbekannten Bewerber auf einen Lehrstuhl zu berufen, daß man damit allerdings zum einen das Risiko eingehen würde, daß die Hoffnungen sich nicht erfüllten und man dann doppelte Ausgaben hätte, daß zum anderen dieses Verfahren nicht den Wünschen des Großherzogs entsprechen würde, der einen Mann von anerkanntem Rufe nach Heidelberg haben wolle.

---

688) GLA 235/806 Kurator v.29.September 1841
689) GLA 235/806 Kurator v.26.Juli 1840
690) GLA 235/3140 Kurator v.11.Februar 1822

8. Entfernung akademischer Lehrer aus fachlichen Gründen

Normalerweise schieden die akademischen Lehrer auf eigenen Wunsch aus dem Verband der Universität aus, sei es, daß sie einen Ruf an eine andere Universität annahmen, sei es, daß sie wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit um Entbindung von ihren Pflichten nachsuchten; es kam jedoch auch vor, daß Lehrer von der Regierung aus dem Amt entfernt wurden, ohne daß die Gründe dafür politischer Natur waren, wie dies bei Rotteck und Welcker der Fall gewesen war. Gelegentlich lag der Grund in der Unfähigkeit des Lehrers.

Der Ausweg fand sich in einer Versetzung in die Staatsverwaltung, womit der Betroffene ganz aus dem Bereich der Universität verschwand. Diese Maßnahme wurde bei Professor Eschenmayer in Heidelberg auf Antrag des Kurators angeordnet [691]. Die Anordnung konnte allerdings nicht mehr vollzogen werden, weil Eschenmayer am 2. Juli 1820 starb [692].

Sollte der Betroffene nicht ganz aus dem Verband der Universität entfernt werden, so gab es die Möglichkeit, ihn als Bibliothekar an die Universitätsbibliothek zu versetzen. Dieses Verfahren wählte die Regierung bei Professor Amann von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, nachdem der zweite Bibliothekar, Professor Eichengrün, um die Stelle frei zu machen, an ein Gymnasium versetzt worden war [693].

Außer in den Fällen der fachlichen Unfähigkeit wurde der Weg der Versetzung auch beschritten, wenn Streitigkeiten innerhalb des Lehrkörpers beseitigt werden mußten, so, als 1838 der Freiburger Professor Baumstark [694] auf Antrag des Senates - und auch auf eigenen

---

691) GLA 235/659 Kurator v.18.Februar 1820
692) Reg.Bl.1820, S.70
693) GLA 235/806. 1840
694) Anton Baumstark, Professor der Philologie, geboren 1800, Nebentätigkeit an der Universität, 1835 mußte er zugunsten von Feuerbach von dem Versuch einen Lehrstuhl zu erlangen, zurücktreten; seit 1848 lehrte er an der Universität Freiburg

Wunsch - an ein Gymnasium versetzt wurde, nachdem er mit Feuerbach [695] in heftigen Streit geraten war [696] und der Kurator festgestellt hatte, daß die Berufstätigkeit beider Kontrahenten sehr unter dem Streit gelitten hatte.

Der gleiche Weg wurde von der Regierung auf Wunsch des Heidelberger Professors der Medizin Friedrich Tiedemann [697] beschritten, der sich 1840 mit seinem Prosektor Georg Ludwig Kobelt [698] überworfen hatte und auf Ablösung Kobelts drängte. Daraufhin wurden die Prosektoren der beiden Universitäten ausgetauscht, Kobelt kam nach Freiburg und Alexander Ecker aus Freiburg nach Heidelberg [699].

Es geschah nicht nur, daß Professoren in den Staatsdienst versetzt wurden, sondern es wurden auch umgekehrt Lehrstühle mit solchen Staatsbediensteten besetzt, die aus der Staatsverwaltung entfernt werden sollten. Der Philologe Karl Zell wurde 1846 an die Universität Heidelberg versetzt, weil er sich als Mitglied des Oberstudienrates [700] wegen seiner ultramontanen Gesinnung in Karlsruhe mißliebig gemacht hatte [701].

---

695) Anselm Feuerbach, Philologe und Kunsthistoriker, 1798 geboren, seit 1838 Professor in Freiburg
696) GLA 235/806.1838
697) Friedrich Tiedemann, 1781 geboren, seit 1816 in Heidelberg, 1849 emeritiert
698) Georg Ludwig Kobelt, 1804 geboren, 1835 Prosektor bei Tiedemann, 1840 wissenschaftliche Streitigkeiten in Heidelberg, 1841 nach Freiburg versetzt, seit 1847 Lehrstuhl für Anatomie
699) Ecker, S.62
700) Reg.Bl.1836, S.187: der Oberstudienrat war eine unter dem MdI stehende Behörde zur Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen
701) Weber, S.122; dieser Sachverhalt wird von dem Biographen Zells, Franz Dor, etwas anders dargestellt, wenn er auch einräumt, daß Zell wegen seiner streng katholischen Gesinnung nicht überall beliebt war. Nach Dors Schilderung wurde Zell auf Wunsch des Großherzogs nach Heidelberg versetzt, um dort das konservative Lager im Lehrkörper zu verstärken und gleichzeitig die Versetzung eines Mitgliedes des katholischen Oberkirchenrates in den Oberstudienrat zu ermöglichen, Dor, S.82

9. Versuche der Regierung, Rufe an andere Universitäten abzuwenden

Wenn ein Lehrer einen Ruf an eine andere Universität erhielt, so war in der Regel die Regierung bemüht, ihn zu halten; normalerweise geschah dies durch Erhöhung der Bezüge und die Verleihung von Titeln. Da zeitweilig die Finanzlage sehr schlecht war und eine Erhöhung der Besoldungen nicht zuließ, ging man dazu über, Anwartschaften auf Gehaltserhöhungen zu vergeben, die dann nach der Reihenfolge der Zusagen bei Verbesserung der finanziellen Verhältnisse realisiert wurden [702]. Die Verleihung von Titeln bei Berufungen, als Anerkennung und als Versuch einen Lehrer zu halten, war nichts Ungewöhnliches [703].

In der Regel wurden Gehälter und eventuelle Zulagen öffentlich bekannt gemacht, doch gab es hiervon auch Ausnahmen. Ein Beispiel ist eine Zulage von 600 fl für Professor Tiedemann in Heidelberg. Der Referent im Ministerium beantragte, daß diese Zulage "der Konsequenz wegen" äußerst geheim gehalten werden mußte und die Auszahlung der Summe aus diesem Grunde auch nicht durch die Universitätskasse erfolgen durfte, sondern der Staatsrat Eichrodt sollte den Betrag direkt an Tiedemann auszahlen. Dies wurde im November 1818 genehmigt [704]. In einem anderen Falle handelte es sich bei der vereinbarten Zulage um einen Teil der Berufungszusage. Als Mittermaier nach Heidelberg berufen wurde, erhielt der Senat lediglich eine Mitteilung über ein Gehalt von 2000 fl, der Kurator eine zusätzliche Anweisung, außerdem 500 fl aus der Schaffnei Rheinbischofsheim auszuzahlen [705].

---

702) GLA 235/806 Kurator Türckheim an MdI v.26. Dezember 1824
703) GLA 235/3140 MdI v.11.Februar 1822; dies wird durch die Angaben in den Akten über Berufungen bestätigt
704) GLA 235/3133 Schreiben v.30.Oktober und 17. November 1818
705) GLA 235/3117 Staatsministerium v.21.Dezember 1820

Der Grund für diese Verfahrensweise lag wohl darin, keine allzu großen Differenzen in der Besoldung an die Öffentlichkeit dringen zu lassen und um Unzufriedenheit und Mißgunst innerhalb des Lehrkörpers vorzubeugen.

Anhang.

Die hier wiedergegebene Denkschrift trägt weder Datum noch Unterschrift. Wie sich aus dem Zusammenhang mit ihrer Herkunft in der Akte GLA 233/2555 ergibt, entstand sie vor 1826; ihr Urheber ist offensichtlich der Freiherr v. Berstett, der zur Zeit ihrer Entstehung Kabinetts- und Staatsminister mit Vorsitz im Staatsministerium war.

Flüchtige Bemerkungen
A, über die Ursachen der auf den deutschen Universitäten selbst nach dem Bundestagsbeschluße vom 20. Sept. 1819 fortwährenden Gesetzwidrigkeiten und
B, über die Mittel, diesen zu steuern

A

Als die vorzüglichsten Ursachen der auf den deutschen Universitäten herrschenden Unordnungen und namentlich auch der selbst nach dem Bundestags-Beschluße vom 20. September 1819 fortwährenden Gesetzwidrigkeiten dürften folgende zu betrachten seyn:

1) Die Art, wie die Universitätslehrer /:Profeßoren:/ gebildet werden, - oder eigentlicher gesagt: Die Art wie Profeßoren entstehen, denn darin zeigt sich schon etwas Charakteristisches, daß, während die deutschen Universitäten sich das ausschließende Recht arrogiert haben, alle Gattungen von Staatsdienern /: die Diener der Kirche mit eingeschloßen:/ zu bilden, während auf ihnen die Theorie und Praxis jeder Wissenschaft gelehrt wird, die Kunst ein akademischer Lehrer zu seyn, noch nicht zur Wissenschaft erhoben ist, und weder eine Theorie derselben ausgearbeitet vorliegt, und gelehrt, noch eine praktische Anleitung dazu gegeben wird. Gerade also derjenige Staatsdiener-

Stand, von welchem alle anderen, als solche gebildet werden sollen, wird selbst nicht für seinen Stand gebildet, sondern entsteht rein aus sich selbst, und bildet sich ebenso nur nach eigener Phantasie, oft phantastisch genug,aus, daher die Prätention und der Stolz auf das Bewußtseyn von sogenannter Selbständigkeit und Unabhängigkeit, und das Herabsehen auf jede andere Klasse von Staatsdienern als Servile, wovon sich die Reflexe dann wieder im Studentenleben zeigen.

Die beinahe allgemeine Weise, wie die Profeßoren der deutschen Universitäten entstehen, ist sehr einfach die, daß derjenige Student, welcher entweder aufgemuntert dazu von einem seiner Lehrer, oder gezwungen durch die Nothwendigkeit, sich durch Ertheilung von Privatunterricht seine Subsistenz auf der Akademie zu erwerben, und dadurch entstandenem Hang für das Lehrfach oder auch aus eigener Liebe für die Wissenschaft oder den Fortgenuß der akademischen Freiheit, sich zum Dociren entschließt, nach vorgängiger Promotion /: welche, wenn die Gebühren dafür bar entrichtet werden, selten Anstand findet :/ als Doctor legens auftritt. Zwar verlangt man dazu noch vordersamst die Verfassung irgend einer kleinen wissenschaftlichen Ausarbeitung pro habilitatione, doch wird selten die venia legendi verweigert, wenn der Aspirant nicht unklug genug war, sich vorher schon durch zu weit getriebene Arroganz Feinde unter den Professoren seines Fachs zu machen, oder Vorlesungen halten zu wollen, durch welche einem der Profeßoren eine Schmälerung der Intraden zu drohen scheint. Ist die venia legendi erlangt, dann sorgen die früheren Comilitonen /: Ordensbrüder oder Landsleute :/ des jungen Docenten, mitunter auch die andere Doctores legentes und jüngere Profeßoren für Applaus und Frequenz der Vorlesungen des neuen Collegen, um ihn für ihre Parthei gegen die ältere, größeren Zulauf habenden Profeßoren zu gewinnen. Mit der Zeit wird der doctor legens Profeßor extraordinarius, und

endlich auch selbst, wenn er aus dem vorhandenen Bestand alter kein neues Kompendium zusammenschreibt, kein neues System zusammenzwängt, Ordinarius.

Der Profeßor ist nun fertig, und er lebt dann, wie früher auf der Akademie, ohne sie je verlassen, ohne das praktische Leben, ohne die wirkliche Praxis der Wissenschaft, die er lehrt, kennen gelernt zu haben, fort, und ist und bleibt stets nichts anderes als ein /: alter :/ Student, im ganz gewöhnlichen Sinne des Wortes. Sein Umgang ist in der Regel blos auf den mit einigen seiner Collegen /: gebildet gleich ihm :/ und diejenigen seiner Zuhörer, welche sich an ihn drängen, oder von ihm, weil sie bei andern Studenten Einfluß haben, gesucht werden, beschränkt. Alles außer der Akademie und dem, was auf sie bezug hat, ist und bleibt ihm fremd. Nur Studenten-Angelegenheiten haben für ihn Intereße, und wenn auch nicht schon sein natürlicher Karacter ihn dazu bestimmte, bei Beurtheilung solcher Angelegenheiten billig und sogar entschuldigend zu Werk zu gehen, so macht es ihm doch die Klugheit, die Sorgfalt für die Begründung, so wie für die Erhaltung seines Rufs, zum Gesetz, also zu handeln.

2. Die Art wie Profeßoren berufen werden. In allen deutschen Staaten besteht das Gesetz, daß keine Ausländer in den Staatsdienst aufgenommen werden sollen, und wird auch mit einzelnen geringen Ausnahmen, streng beobachtet. Nur hinsichtlich der Anstellung der UniversitätsProfeßoren ist die Nichtbefolgung dieses Gesetzes die Regel, seine Beobachtung zur Ausnahme geworden. Mag es nun seyn, daß man glaubt, zu Inländern, die man unter seinen Augen, plötzlich wie durch einen Zauberschlag, aus Studenten Profeßoren werden sah, kein Vertrauen hegen zu können, oder daß man den gewöhnlichen Höchsten Zweck, die Frequenz der Akademie vor Augen habend, lieber nach einem Mann greift, der schon Ruf hat, als nach dem, welcher ihn erst zu erringen strebt, der Erfolg ist gleich, es wird ein Aus-

länder oder auch mitunter wohl ein Inländer, der früher schon auf ähnliche Weise das Vaterland verlaßen hat, und eben dadurch Ausländer geworden ist, berufen.

Der Ruf der Profeßoren ist ein doppelter. Der Ruf als Schriftsteller in ihrem Fache und der Ruf als Lehrer dieses Faches. Der erste wird zunächst, und sofern er wirklich ächt ist, durch die schriftstellerische Arbeit begründet, mehr aber als hierdurch, durch die Urtheile der Recensenten in den Litteratur-Zeitungen erworben. Diese Litteratur-Zeitungen sind meistentheils Universitäts-Entreprisen (z.B. Heidelberger Jahrbücher, die Jenaer, Hallische, Leipziger Litteraturzeitung, die Göttinger Anzeigen),und die darin auftretenden Recensenten, Profeßoren, oder von Profeßoren gewählte Mitarbeiter, deren Urtheile nur dann aufgenommen werden, wenn sie der Opinion der Redactoren conform sind.

Die Urquelle dieses Rufes der Profeßoren ist mithin nicht wie bei anderen Classen von Staatsdienern, die Anerkennung ihrer Bemühungen und Verdienste durch die ihnen vorgesetzte Staatsbehörden sondern einzig die Meinung, welche über sie von Ihresgleichen in der gelehrten Republik ausgesprochen ist. - Darum ist ihnen auch an dem Urtheile eines Recensenten mehr gelegen, als an dem Beifalle des Staats, welchem sie dienen, welchem sie überdies, insofern er ihnen keinen Beifall zollt, alle Befugniß ja selbst die Fähigkeit, sie zu beurtheilen, geradezu absprechen.

Der Ruf als Lehrer hat eine noch seichtere und trübere Quelle, denn er verdankt seinen Ursprung einzig und allein dem Beifalle der Studenten selbst. Daß dieser weniger durch trockene kalte Gründlichkeit, als durch angenehmen, jovialen, humoristischen Vortrag des Docenten, und durch von Studenten so genannte Witze /: ständige mitunter zweideutige und unsaubere Collegienspäße :/ erworben worden, ist bekannt. Daher das Bemühen der meisten Profeßoren, sich durch solche mitunter abgeschmackte Mittel und durch Nachsicht, Duldung und Entschuldigung der Unarten und der Gesetzwidrig-

keiten der Studenten, deren Beifall zu erwerben.

Die Staatsbehörde, welche die Wiederbesetzung einer akademischen Lehrstelle zu besorgen hat, ist meistens in der sogenannten gelehrten Republik fremd, oder entweder zu bescheiden, oder jenen Republicanern gegenüber zu ängstlich, um sich eine entscheidende Stimme bei der Auswahl zu erlauben; es wird darum entweder ein Gutachten der Facultät oder die Meinung einzelner FacultätsGlieder erhoben, und so geräth die Sache wieder in die Willkür einzelner Profeßoren, und die Auswahl ist alsdann entweder das Ergebniß eines voti pro amico oder des Bestrebens, mit dem Beizuge eines auf einer anderen Academie gefeierten Lehrers zugleich eine bedeutende Menge der Zuhörer deßselben herbeizuziehen, welche dann nothgedrungen, da sie nicht blos die Vorlesungen eines einzigen Profeßors suchen können, auch andern ihr Schärflein an Collegien-Geld zahlen müssen.

Die Berufung selbst erfolgt anfänglich wenigstens unter der Hand, d.h. durch einen in das Vertrauen der Staatsbehörde gezogenen Profeßor, welcher den zu berufenden unter Zusicherung von erhöhtem Gehalt, höhern Rang seinem Staate (abzuwerben) sucht. Die ganze Operation geräth hierdurch wieder gänzlich in die Willkühr der correspondierenden Professoren. Wer nicht dem erhaltenen Rufe folgen will, sucht ihn wenigstens zu benützen, um sich am Orte seines Aufenthaltes Zulage zu verschaffen, und einen anderen Freund für die Stelle zu empfehlen. Welcher nun auch von den Gerufenen dem Rufe folgt, folgt ihm nicht aus Liebe zur Wißenschaft, die überall gedeihen kann, sondern einzig aus Geld oder Titelsucht. Ihr opfert er sein bisheriges Vaterland, seine Freunde, seine Gewohnheiten, Ihr opfert er Alle, so oft und vielmal, als ihm neuer Reiz dazu wird.

Auf diese Weise wird das Leben der meisten Profeßoren der deutschen Universitäten ein wahres Nomaden-Leben.

Sie haben und erkennen kein Vaterland, außer das ubi bene, sie haben zu dem Staate, welcher sie durch heimliche Correspondenz, Versprechungen einem anderen entlockte, ebenso wenig Vertrauen, als zu dem, dessen Vertrauen in sie, sie selbst einer Zulage, eines Titels wegen, täuschten, sie behalten ihre früheren Sitten, Lebensweise bei, assimilieren sich nur mit Mühe und ungern ihren neuen Landsleuten, fühlen, da auch diese sich nicht nach ihnen richten, sich fremd und unzufrieden und werden in dem Wahn, sie seyen dem Staate, der sie berufen, unentbehrlich, täglich prätentionsvoller, und anmaßender - daher die Geneigtheit, sich mit dem Staate, in welchen sie eingezogen sind, eben so bald in Opposition zu setzen, als mit jenem, welchen sie verlassen haben, die Gewohnheit, die Verfassungen und Einrichtungen der Staaten, welche sie durchwandert haben, mit steter Beziehung auf sich und ihr Interesse, zu vergleichen, und in jedem irgend etwas Tadelnswürdiges zu finden und auszusprechen.

3) Die Art, wie die Professoren der deutschen Universitäten besoldet werden

Schon die unter der vorgehenden Nummer angeführte Manier der Berufung ... auswärtiger Profeßoren bringt es mit sich, daß sie gewöhnlich besser besoldet sind, nicht nur als die in der UniversitätsStadt angestellten Staatsdiener, sondern sogar beßer als die am höchsten besoldeten Regierungs- und Ministerialbeamten, und gar Manche, mit Einnehmung der sonstigen Erträgniße ihrer Stellen /: des Honorars :/ besser, als in den kleineren Staaten der höchste Staatsbeamte. Daher die hohe Idee von ihrem eingebildeten höhern Werth, daher die Geringschätzung aller anderen Staatsbeamten, und die Geneigtheit, die Amtshandlungen derselben zu bekritteln und laut zu tadeln -. Die bei weitem schädlichste Folge erzeugt der - den Profeßoren der teutschen Universitäten gestattete Bezug der sogenannten CollegienGelder /: des Honorars, welches jeder Student für jedes

Collegium, welches er besucht, dem vorlesenden Professor zu entrichten gehalten ist :/ welcher bei gar Manchen äußerst bedeutende, ihre ohnehin schon starke Besoldungen zwei bis dreifach übersteigende Summen einbringt. Zu dem ohnehin schon wegen Ehrgeize durch die gesteigerte Menge von Zuhörern vor andern Collegen zu exaltiren, gesellt sich hierdurch noch auri sacra fames. Beide lassen sich nur durch die möglichst höchste Frequenz der Collegien befriedigen, diese ist blos durch den Beifall der Studenten zu erhalten, und dieser nur durch solche Mittel zu erwerben und zu erhalten, welche nachteilig auf die Disziplin der Studierenden einwirken. - Vermehrt wird dieses Übel noch dadurch, daß auf den deutschen Universitäten weder Lehrpläne für die Lehrer noch Studienpläne für die Studierenden vorgeschrieben sind.

Den Mangel der letzteren sucht sich der Student durch Rathesholung bei den Profeßoren zu ersetzen. Dies giebt dem um Rath Gefragten erwünschte Gelegenheit für seine eigenen Vorlesungen zu werben, die Vorlesungen befreundeter Collegen sub spe reciproci als dringend nothwendig zu empfehlen, und von dem Besuche der Collegien abzumahnen, welche von nicht freundlich gesinnten Collegen gehalten werden. Der Student folgt dem erhaltenen Rathe, vertraut dagegen aber auch auf geneigte Anerkennung seiner Folgsamkeit, durch Nachsicht, Schonung und Vertretung in vorkommenden Fällen und täuscht sich in der Regel nicht in seiner Berechnung. Zu noch ausgedehnterer Vergrößerung des Übels trägt der Umstand bei, daß die meisten Profeßoren nicht nur nach eigenen Compendien lesen, dabei in den Collegien sich auf andere von ihnen herausgegebene Schriften beziehen, und daher, um deren Absatz und vermehrte Auflagen zu befördern, noch mehr dafür interesiert sind die Frequenz ihrer Vorlesungen zu erhöhen, sondern daß es ihnen überdies unbenommen ist, einzelne Lehrgegen-

stände in mehrere zu zersplittern, und daß, was sonst in einem Collegium zu einer Stunde pro Tag, in einem Semester vorgetragen wurde, in 2 - 3 Collegien, jedoch zu 2 oder 3 Stunden pro Woche zu vertheilen, und für jedes sich das volle Honorar bezahlen zu lassen. -

Je größer die Anzahl der Vorlesungen ist, welche ein Professor haltet und je bedeutender die Summe des Honorars, welches er für jede einstreicht, desto größer ist auch sein Bestreben, sich bei den Studenten auf jede Weise beliebt zu machen. Mitunter war es auch hie und da der Fall /: was, wenn darüber gehalten würde, daß jeder nur das lehre, wofür er angestellt ist, nicht hätte geschehen können :/ daß einzelne die Tagesgeschichte zum Gegenstand besonderer, pikanter Vorlesungen machten. So daß z.B. v. Hornthals in Freiburg über den Zeitgeist und Ludens /: in Jena :/ Vorlesungen über Politik dürften wohl auch in diese Cathegorie gehören.

4) Die Art, wie die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Studierenden ausgeübt wird

In früheren Zeiten war beides: Aufsicht und Verwaltung der Gerichtsbarkeit in die Hände des Rektors und des akademischen Senates gegeben, also ausschließlich in die Hände der Professoren, welche Alle gleiches Interesse hatten, Alle gleich stark für die Erhaltung der Frequenz der Academie besorgt waren. Das Rectorat wechselte überdies unter den vier Facultäten, und wurde in der Regel alle Jahr von einem anderen Profeßor verwaltet. Wie konnte man von Gelehrten, die nur mit ihrer Wissenschaft vertraut, mit allem Übrigen aber fremd waren, und welche das Rectorat gewöhnlich nur der Ehre und des vermehrten Einkommens wegen übernahmen, Umsicht, Gewandheit und Energie in der Besorgung von Geschäften erwarten, die ihnen ein terra incognita waren, und deren Verwaltungszeit umlaufen war, ehe sie sich orientiert hatten ? Gewöhnlich wurde das Rectorat nur dazu benuzt,

um sich durch Schonung und Milde der Anhänglichkeit der Studenten noch mehr zu versichern und die Frequenz der Vorlesungen zu erhöhen, welches lezte dann auch wenigstens während der Dauer des Rectorates selten fehlte, indem jeder Student klug genug war, wenn es anders mit seinem Studienfach vereinbarlich erschien, ein Collegium bei Seiner Magnifizenz zu hören, um in casum casus in diesem einen Gönner und Beschützer zu haben.

Man sah /: freilich etwas spät :/ diesen Übelstand hie und da ein, und suchte ihm dadurch abzuhelfen, daß man eigene sogenannte Universitäts-Ämter errichtete, d.h. eigene Beamte, die keine Profeßoren waren, zu Handhabung der Disciplin und Ausübung der Jurisdiction über die Studenten bestellte. Allein man beging dabei den Fehler, daß man den UniversitätsAmtmann nicht selbständig, sondern von dem Rector und Senat abhängig machte, indem er nur zu untersuchen, und über seine Untersuchungen Anträge an den Senat zu stellen, dieser aber zu urtheilen und zu entscheiden hat, so daß der Universitäts-Amtmann eigentlich nichts anderes ist, als ein Instrument der Profeßoren, eine Person, durch welche der Prorector und Senat der Mühe der Selbstuntersuchung überhoben wurden und auf welche alles Gehässige des Einschreitens gegen Studenten geworfen werden kann, und in der Regel auch geworfen wird.

Hinzu kommt noch, daß man an manchen Orten Leute zu Universitäts-Amtleuten bestellt, welche kaum erst die Academie verlassen haben, indem man wähnt, diese seyen geeigneter, als ältere Männer, mit Studenten umzugehen, und sich das Zutrauen derselben zu erwerben. - Gewöhnlich gelingt es auch solchen jungen Männern, im Kreise ihrer früheren Comilitonen /:Ordensbrüder:/ Vertrauen zu erhalten, aber sicher nur dann, wenn sie sich dessen durch fideles Benehmen und Nachsicht gegen die Studenten würdig zeigen, und diese gegen die Strenge der höhern Behörden zu schützen suchen. Hie und da ist der UniversitätsAmtmann Beisitzer der Juristenfakultät, was ihn

von dem Decane dieser Facultät einigermaßen abhängig macht. Da die Stelle eines UniversitätsAmtmannes unverkennbar eine der mühevollsten und nur mit geringer Besoldung verknüpft ist, so sucht jeder, dem sie offeriert wurde, ihrer in möglichst kurzer Zeit durch Beförderung zu einer höhern erträglicheren Stelle, wieder los zu werden.

Dies kann ihm nur dann gelingen, wenn er es versteht, jede Art von Beschwerden gegen seine Amtsführung zu vermeiden, was nur durch Anschmiegen an die Meinung der Profeßoren durch Nachsicht gegen die Studenten gelingen kann.

Auch das Unzureichende dieser Anstalt sah man ein, darum erfolgte, veranlaßt durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 die Anstellung besonderer Regierungsbevollmächtigter bei jeder Universität. So sehr auch einzelne dieser Regierungsbevollmächtigten die Wichtigkeit dieser ihrer Bestimmung erkannten, und der weisen Absicht der hohen BundesVersammlung und ihrer eigenen Gouvernements zu entsprechen suchten, so hat sich doch im Allgemeinen durch das Fortbestehen der Burschenschaften auf den meisten Universitäten erwiesen, daß auch diese Anstalt nicht geeignet sey, den Zweck zu erreichen. - Hierzu mag schon das blos temporaire der Anstalt selbst das Meiste beigetragen haben. Es ist leicht begreiflich, daß der Mann, welchem ein schon in seinem Entstehen allgemein als gehässig verschrieenes Geschäft übertragen wird, sich bestrebe, dieses Gehässige durch sein persönliches und amtliches Benehmen zu mildern, daß er danach ringe, das ihm übertragene Amt eines strengen Aufsehers in das Amt eines Mittlers umzuwandeln, und daß er sich des Endes bemüht, durch zuvorkommendes Benehmen gegen die Profeßoren, diese - durch Nachsicht und Güte, die Studenten für sich zu gewinnen, und durch im Vertrauen auf die Angaben der

Ersten, an das Gouvernement erstattete günstige oder beschönigende Berichte das Gouvernement selbst zu beruhigen und dessen Zufriedenheit und Belobung sich zu erwerben. - Ist der Regierungebevollmächtigte, wie dieses häufig der Fall ist, ein mit Geschäften seines regulären Dienstes sattsam belasteter Mann, der die Universitäts-Curatel nur nebenbei besorgen kann, oder wohnt er, wie dies mitunter auch der Fall ist, selbst nicht einmal in der Universitätsstadt, so ist es durchaus unmöglich daß er den Grund des Übels erkennen, die zur Ausrottung desselben erforderlichen Maßregeln treffen und für die durchaus nothwendige unausgesetzte und gleichförmige Anwendung derselben wachen kann.

Der auffallendste Beweis, daß auf den Universitäten selbst das Mangelhafte und Unzureichende der bisher zu Einführung und Erhaltung der Disciplin unter den Studenten angewendeten Maasregeln anerkannt wurde, ergibt sich daraus, daß überall der Hauptzweck der burschenschaftlichen und anderer Studenten-Verbindungen von den Mitgliedern derselben selbst dahin angegeben, und von den Universitätsbehörden anerkannt wurde: "den Unordnungen, der Sittenlosigkeit, dem Duellieren unter den Studenten zu steuern".

Die Studenten sprechen damit gleichermaßen aus, daß Mangel an zweckmäßigem Eingreifen der academischen Behörden, sie zum Versuche der Selbsthilfe nöthige, und die Universitäts-Behörden bekennen, indem sie dergleichen Anmaßungen der Studenten zulaßen, mitunter sogar beloben, oder wohl gar, wie dies hie und da in neuester Zeit der Fall gewesen seyn soll, danach trachten, die Regierungen selbst zu öffentlicher Anerkennung der Burschenschaften zu bewegen, ihre eigene Schwäche. Daß außer den bisher angeführten Ursachen noch manche andere vorhanden seyen, welche die Unordnungen und Gesezwidrigkeiten auf den deutschen Universitäten im Vereine mit jenen erzeugen und erhalten, daß vorzüglich auch, insofern einzelne der deutschen Universitäten in kleinen

Provinzialstädten bestehen, deren Bewohner beinahe einzig von der Universität leben, dieser Umstand dazu beitrage, die Studenten anmaßender und unbändiger, die Bürger hingegen duldsamer und zu Hehlern der Studenten-Excesse aller Art zu machen, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung. Es genügt hier diejenigen Ursachen angeführt zu haben, durch welche das Übel vorzüglich und auf allen deutschen Universitäten gleichartig herbeigeführt und erhalten wird.

B

Daß bei Übeln, welche so tief sitzen und so hartnäckig sich zeigen, wie das, von welchem hier die Rede ist, jedes Palliativ-Mittel schade, ist eine alte Regel und in dem vorliegenden Fall durch wiederholte Erfahrung bestätigt. Nur durch eine RadicalKur kann geholfen werden, dies ist evident, worin aber die hierzu erforderlichen Mittel bestehen, und wie sie anzuwenden seyen, das ist und bleibt eine schwierige Frage.

Die Institution unserer deutschen Universitäten ist ein Erzeugniß früherer Jahrhunderte, und wenngleich einige der dermal noch in Deutschland bestehenden Universitäten in späteren Zeiten erst errichtet worden sind, so wurde doch bei dieser Errichtung vorzüglich dahin gestrebt, die Gestaltung und Einrichtung derselben jener ihrer älteren Schwestern zu assimilieren, so daß also die Grund-Verfassung Aller im Wesentlichen gleich ist.

Da in der jüngsten Zeit und zwar größtentheils von Universitäts-Lehrern selbst der Satz: "Alles was einen historischen Grund habe, und, ohne mit der Zeit fortgeschritten zu seyn und sich nach den Forderungen des Zeitgeistes gewandelt zu haben, lediglich aus diesem Grund, und auf ihm fortbestehen wolle, lange nicht mehr in der jetzigen Zeit", zur Lieblingstheorie erhoben, und mitunter sogar bis zur praktischen Anwendung gebracht

worden ist, so ist es auffallend, daß, während so manche Profeßoren alles aufboten, um eine Reorganisation von Staat und Kirche, eine Umbildung aller Stände und die Vernichtung aller Exemtionen und Privilegien herbeizuführen, keine Universität an ihre eigene Reorganisation dachte, keine den Versuch machte, die Formen, welche der Geist vergangener Jahrhunderte ihren alterthümlichen Institutionen gegeben hatte, abzustreifen, und diese - den Forderungen des Zeitgeistes gemäs umzubilden, und daß es keine über sich gewann, das an sich selbst zu üben, was sie von anderen Ständen als Pflichterfüllung heischte, nehmlich die Aufhebung ihrer alten Privilegien, daß sie vielmehr noch heute alles aufbieten, um diese zum großen Theile ursprünglich von deutschen Kaisern /: die aufgehört haben :/ und Päpsten /: welchen sie keine Einwirkung mehr auf die höheren Bildungs-Anstalten gestatten wollen :/ herrührende Privilegien jetzt noch zu erhalten, obschon es unverkennbar ist, daß es in unserer Zeit umso weniger besonderer Privilegien bedürfe um zu Studien anzufeuern, je mehr man sich in den meisten Staaten genöthigt sieht, durch Beschränkungsmittel jeder Art dem allzu häufig gewordenen Streben der Jünglinge, sich durch Studieren auf den Universitäten zu Staatsdienern zu bilden, Einhalt zu thun.

Daß die Facon der deutschen Universitäten und das Thun und Treiben, wie es auf diesen besteht nicht unbedingt zu dem Wesen höherer Lehranstalten gehören, daß, auch ohne jene Formen und ohne die Burschikosität der Profeßoren und Studenten die Wissenschaften gedeihen, und tüchtige Staatsdiener gebildet werden können, beweisen die höhern Lehranstalten auswärtiger Staaten /: Frankreich, England :/ obschon auch sie den Namen Universitäten tragen und daß, selbst ohne diesen Namen, die zu Bildung der Staatsbeamten erforderlichen Lehranstalten und der Staat selbst bestehen können, beweißt das von den Politikern unserer deutschen Hochschulen so hoch gepriesene Nordamerika.

Welche ursprüngliche Einrichtungen der deutschen Universitäten für die Erfordernisse der itzigen Zeit noch passen und darum beizubehalten, welche als zweckwidrig oder schädlich einwirkend gänzlich zu beseitigen und welche, um den allgemeinen Zweck aller deutschen Bundesstaaten kräftiger zu befördern, umzugestalten seyen, wie diese Umgestaltung herbeigeführt und wie die neue Organisation vollzogen werden müßte, um von ihr die beabsichtigte Wirkung mit Zuversicht erwarten zu können, das ist eine Aufgabe, welche nicht der Gegenstand flüchtiger Bemerkungen /: wie die gegenwärtigen :/ seyn kann. Ihre Lösung erfordert:

a) eine genaue Kenntniß der ursprünglichen Verfassung aller noch bestehenden deutschen Universitäten, der Aenderungen, welche darin eingetreten und des dermaligen Zustandes derselben
b) Eine sorgfältige und umsichtige Vergleichung dieser Verfassungen und Einrichtungen aller deutschen Universitäten untereinander, und mit jener der Universitäten auswärtiger, wenigstens der nachbarlichen Staaten
c) Eine genaue Kenntniß des dermaligen wißenschaftlichen Culturzustandes der deutschen Bundesstaaten und
d) eine mit Rücksicht hierauf entworfene genaue Bezeichnung dessen, was von jeder deutschen Universität, <u>als StaatsAnstalt für die Bildung künftiger Staatsdiener</u> /: nicht als Akademie für die freie wissenschaftliche Bewegung selbständiger Forscher :/ gefordert werden muß, und von ihr mit <u>unverrückter Beachtung des Staatszwecks, zu Beförderung desselben</u>, zu leisten ist. -

Die Lösung dieser Aufgabe könnte und sollte durch die BundesVersammlung erfolgen, indem man sich nur alsdann eine vollständige Wirkung von den zu treffenden Maasregeln versprechen kann, wenn sie gleichzeitig auf allen Universitäten zur Anwendung kommen. Da man sich indessen von den Berathungen des Bundestags, ohnge-

achtet der neuen in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse, kein baldiges Resultat versprechen darf, in der Zwischenzeit aber das Übel immer weiter um sich greifen würde, wenn man ihm nicht im Einzelnen zu steuern suchte, so wäre vielleicht der Versuch zu machen, ob nicht durch die in einem einzelnen Staate zu treffenden Anordnungen ein praktisches Beispiel aufgestellt werden könne, wie dem so laut anerkannten Übel gründlich abzuhelfen sey ?

Zu dem Behuf könnten allenfalls folgende Maasregeln als nicht unpassend erscheinen:

ad 1)

a) Auf jeder Universität soll von dem Senior oder Subsenior der Profeßoren /: je nachdem der eine oder der andere sich mehr dazu eignet :/ als derjenige, welchem man die hoechste Summe der Erfahrungen im Lehrfach zutrauen kann, für diejenigen Studierenden, welche sich zu UniversitätsLehrern auszubilden Willens sind, eine eigene Vorlesung

α) über die allgemeinen und besonderen Erforderniße eines academischen Lehrers

β) über die Art sich dieselben anzueignen

γ) über die Einrichtung der Studien eines academischen Lehrers und die Art, sie durch Lehre für das practische Geschäftsleben der von ihm zu bildenden Staatsdiener nutzbar zu machen

δ) über die Pflichten eines Universitäts-Lehrers gegen den Staat und seine Führer

jedes Semester gehalten werden.

Anmerkung 1. Vor der ersten Vorlesung dürfte das ausgearbeitete Heft über diese Vorlesung der geeigneten Staatsbehörde zur Durchsicht und Genehmigung vorzulegen seyn.

Anmerkung 2. Man hat durch Errichtung von Schullehrer und philologischen Seminarien dem Übelstande abzuhelfen versucht, welcher dadurch, daß die Schulmeister und Gymnasiums-Lehrer für das Lehrfach nicht gehörig vorbereitet und eingeübt waren, sich fühlbar gezeigt hatte;

es wird also keiner besonderen Nachweisung ähnlicher Anstalten für die Lehrer der Universitäten bedürfen.

b) Es kann von nun an kein Studierender mehr auf die bisher übliche Weise durch bloße Habilitation vom Studenten zum Doctor legens, und von diesem zum Profeßor extraordinarius übergehen, vielmehr ist jeder, welcher dereinst als akademischer Lehrer aufzutreten gedenkt, gehalten, nach Vollendung seiner akademischen Studien sich zum Examen bei der geeigneten /: nicht academischen :/ Staatsbehörde zu melden, und vor derselben, wie jeder andere Aspirant eines Staatsdienstes, sein Examen bestehen; hat er dieses bestanden, und damit seine Fähigkeit in theoretischer Hinsicht documentiert, so ist er verbunden, sich zwei Jahre lang in der Praxis des von ihm gewählten Faches

der Theolog: als Kaplan oder Vicarius

der Philolog: als Hilfslehrer irgend einer Schulanstalt

der Jurist: im ersten Jahre als Practikant bei einem Justiz-Amte, im zweiten als Practikant oder Auscultator bei einem Justiz- oder Regional-Collegium

der Cameralist: im ersten Jahre als Practikant bei einer VerwaltungsStelle, im zweiten als Practikant bei einem Cameral- oder Finanz-Collegium

der Mediziner: als Practikant bei einer clinischen Anstalt oder einem bedeutenden Hospital

zu üben. Nach Umlauf dieser zwei Jahre hat er sich, wie jeder andere Aspirant eines Staatsdienstes zum practischen Examen bei der geeigneten Staatsbehörde zu melden.

c) (die Ziffer c ist in der Abfolge der Ausführungen übersprungen: Anm. des Verfassers)

d) Es werden keine Doctores legentes in der bisher üblichen Weise ferner zugelaßen, statt ihrer wird bei

jeder Facultät die erforderliche geschloßene Anzahl von mäßig besoldeten Repetenten bestellt. Ihre Anstellung ist in den ersten fünf Jahren revocabel, für den Fall wo es sich zeigt, daß ihnen die practische Application als Lehrer nicht gelingt, oder die Staatsbehörde, sey es nun durch ihre Lehre oder ihr sonstiges Benehmen, Veranlassung dazu findet. Gelingt es den revocablen Repetenten ihre Tauglichkeit für das Lehrfach practisch nachzuweisen, so werden sie mit erhöhter Besoldung, nach Umlauf der 5 Jahre, oder auch früher schon definitiv angestellt, und rücken demgemäß zu außerordentlichen und endlich zu ordentlichen Profeßoren vor, und in die für diese Stellen bestimmten Besoldungen ein.

Anmerkung: Hierdurch kann es sich allerdings manchmal begeben, daß ein Jüngling, welcher sich früher für das Lehrfach bestimmt glaubte, während der Dauer seiner zweijährigen practischen Laufbahn, geneigt wurde, diese zu verfolgen, und darum seine frühere Absicht aufgebe; verlieren kann hierbei jedoch weder der Staat, noch die Wissenschaft, denn nicht die Menge der Lehrer, sondern ihre Tauglichkeit allein ist es, worauf es ankommt, und gerade diese wird sich in erhöhtem Grade bei denjenigen zeigen, welche nach Vollendung ihrer zweijährigen practischen Application ihrer früheren Berufswahl treu bleiben, indem sie nun erst sich im Stande befinden, das Nützliche mit dem Angenehmen zu vereinen, und den Unwerth bloßer Ideologie; ohne alle praktische Ausführbarkeit, kennen zu lernen.

e) Wer blos als philosophischer Lehrer aufzutreten gedenkt, hat dessen ohnerachtet, jedoch nach eigenem freien Willen, sich ein praktisches Fach, ein sogenanntes Brodstudium zu erkiesen und in diesem das theoretische und nach zweijähriger Application das

practische Examen auszuhalten. Nebst diesem hat er sich, ehe ihm eine Repetenten-Stelle bei der philosophischen Facultät übertragen werden kann, einem besonderen philosophischen Examen zu unterwerfen.

Anmerkung Auf diese Weise könnte es freilich dahin kommen, daß die Anzahl der blos speculativen philosophischen (Lehrstühle) sich nach und nach in Deutschland vermindere. Geschähe dies so wäre dies zuverlässig eine der wohlthätigsten Folgen dieser Einrichtung.

ad 2)

a) Es werden künftig nur Eingeborene des Staates selbst in der Regel und bei sonst gleichen Verhältnissen, vorzüglich vor auswärtigen als UniversitätsLehrer angestellt

b) Die Regierung versezt, oder befördert nach eigenem Gutfinden, einzelne Professoren von einer ihrer Universitäten zu anderen, so wie sie andere Staatsdiener ihren Zwecken gemäß versetzt oder befördert, und die Profeßoren haben ganz gleiche Pflicht, wie alle übrigen Staatsdiener, sich solchen Verfügungen zu unterwerfen.

c) In Zukunft sollen zu Besetzung erledigter Universitäts-Lehrer-Stellen keine Repetenten, außerordentliche oder ordentliche Lehrer von Universitäten anderer Bundesstaaten auf die bisher übliche Weise berufen werden

d) Um jedoch eine allgemeine Concurrenz deutscher Gelehrter bei Besetzung einer erledigten Professur nicht gänzlich abzuschneiden und den Inländern kein ausschließendes Recht darauf einzuräumen, soll jede Erledigung einer Professur unter Angabe der mit der Stelle verbundenen Besoldung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht und ein Termin /: allenfalls von drei Wochen :/ festgesetzt werden, binnen welchem sich auswärtige Gelehrte, deren Qualifikation

Bevorrechtung vor den übrigen Dienern und Unterthanen des Staates. Sie stehen in peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen unter dem gewöhnlichen Richter, vor welchem die Bürger der Universitätsstadt Recht zu nehmen haben. In polizeilichen Angelegenheiten stehen sie einzig und ohne alle Beschränkung unter der Localpolizei.

Anmerkung Hiermit hört auf der besondere Universitäts-Carcer, und das überall für die Disciplin nachtheilig erschienene Institut der Universitätspedellen, Häscher p.p. Die ersten waren theils weil sie hie und da von den Profeßoren zum Einsammeln ihrer Collegiengelder verwandt wurden, und davon zur Belohnung, Procente zogen, theils wegen ihres Antheils an den Immatrikulations- und wegen des Bezugs der Incarcerations-Gebühren bei der Frequenz der Universität bisher selbst zu sehr interessiert, als daß man von ihnen die Anzeige solcher Vergehen, worauf consilium abeundi, oder Relegation steht, hätte hoffen dürfen. Die Häscher sind gewöhnlich Aufpasser, Stiefelwichser, Beiläufer der Studenten, die mithin aus Furcht ihre Kundschaft zu verlieren, ihre Pflicht unerfüllt lassen.

b) Zur Führung der Aufsicht über die Universität selbst als Staatslehranstalt, besteht fernerhin auf jeder Universität ein Rector /: oder wie man ihn sonst benennen mag :/ welcher aber nicht aus der Reihe der Professoren, sondern aus der Classe der höheren Staatsbeamten genommen für ständig angeordnet ist, und in sich alle diejenigen Functionen vereinigt, welche /: mit Ausnahme der Jurisdiction und der Polizei :/ die bisherigen Rectoren, Curatoren und in neuester Zeit die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu versehen hatten. Er ist, wie die Gesamt-Universität, dem MdI untergeordnet.

c) Gemeinschaftlich mit dem ständigen Rector und unter dessen Vorsitz und Direction besorgt der aus den Senioren der Facultäten bestehende Senat alle auf die Oeconomie der Universität Bezug habenden Geschäfte.

Anmerkung Die Frage, ob es künftig noch schicklich sey die Souveraine der deutschen BundesStaaten unter dem Titel "Rector magnificentissimus" als oberste Vorsteher einer so geordneten Staats-Lehr-Anstalt aufführen, und den Universitäten die bisher von ihnen geführten Scepter als Zeichen der fürstlichen Macht zu belassen, wird wohl schwerlich zu bejahen sein. Ob, nach eingetretener Umgestaltung des bisherigen Organismus der deutschen Universitäten, diesen Lehranstalten ferner noch in den constitutionellen Staaten, das Recht der Standschaft in der ersten Kammer belassen werden wolle, ist eine weitere Frage, mit deren bloßer Andeutung es für jetzt genügen mag.

Die Anordnung und Ausführung der bisher in Vorschlag gebrachten Maasregeln dürfte allerdings hinreichen, die angegebenen vorzüglichen Ursachen der bisher unvertilgbar erschienenen Gesetzwidrigkeiten nach und nach zu beseitigen und somit diese selbst, insofern sie in jenen einen Veranlaßungsgrund, oder Stützpunkt hatten, aufhören zu machen, noch aber bleiben zwei Punkte übrig, welche Berücksichtigung verdienen.

A) Die unter den Studenten der deutschen Universitäten eingerissenen, und trotz der dagegen erlassenen akademischen Strafgesetze, fortbestehende Gewohnheit die unter ihnen, meistens durch kindische Neckereien oder Knabenstreiche entstandenen Zwistigkeiten durch Duelle auszumachen.

Wenn schon die Duelle an und für sich selbst, als blos durch conventionelle Formalitäten von der gewöhnlichen verschiedene Selbstsprache, in einem civilisierten Staate

keinem Stande erlaubt seyn können, wenn sie selbst dem Militair-Stande, dessen Mitglieder persönliche Beleidigungen, als zugleich ihre Standesehre angreifend, in höheren Anschlag zu bringen sich genöthigt sehen, durch strenge Gesetze untersagt sind, so muß es gewiß in hoechstem Grade auffallend erscheinen, unter den Studenten der deutschen Universitäten unter kaum der Schule entlaufenen Jünglingen, die , ohne einem Stand anzugehören, erst im Begriffe stehen, sich für das bürgerliche Leben im Staate auszubilden, das Duellieren, gleichsam als ein jus consuetudinum, eingeführt, trotz der dagegen erlaßenen academischen Strafgesetze erhalten und für dessen regelmäßige Ausübung, durch von den Studenten selbst entworfene Statuten /: dem Coment, der Schlagordnung :/ durch Anschaffung und Unterhaltung eigener Schlag-Apparate, durch Ernennung und Besoldung besonderer Chirurgen, welche den Duellen beizuwohnen haben /: Pauk-Doctoren in der Burschensprache genannt :/ so wie für die Vorbereitung dazu, durch Fechtübungen und Scheiben-Schießen mit Pistolen gesorgt zu finden, und kaum begreiflich erscheint es, wie man während man von der einen Seite durch Strafgesetze dem Übel vorzubeugen, und durch Bestrafung bekannt gewordener Duellanten, abschreckend auf die übrigen Studenten zu wirken sucht, von der anderen Seite durch Besoldung eigends angestellter Fechtmeister , und Anweisung besonderer Localitäten zu Fechtboden, den Studenten selbst die Mittel gewährt, sich zu Ausübung des vom Gesetz verbotenen kunstgerecht vorzubereiten; wie man es verkennen kann, daß die Studenten dadurch, daß derjenige, der einen Anderen in Verruf erklärt, d.h. ausspricht, daß er und seine Vereinsgenossen sich künftighin nicht mehr mit ihm Duellieren wollen, dafür bestraft, und zur Zurücknahme des Verrufs vor dem UniversitätsAmte, das heißt also zur Erklärung, daß man sich künftighin wieder mit ihm schlagen werde, angehalten wird, nothwendig auf die Idee gebracht werden müssen,

das Verbot der Duelle sey nicht ernstlich gemeint, und daß die meisten Duelle nicht veranlaßt seyn würden, wenn nicht der eine oder der andere der Duellanten, oder beide zugleich sich im Vertrauen auf die erworbene Fähigkeit im Duellieren, zum sogenannten Renomieren hätten hinreissen lassen. -

Die Studenten selbst sind darüber einig, daß die meisten Duelle nur durch die Sucht, sich dadurch auszuzeichnen veranlaßt werden - sie behaupten zugleich, und wie es scheint nicht ohne Grund, daß vorzüglich durch das Bestreben sich gegen die Anmaßungen solcher Renomisten größeren Schutz zu verschaffen, das nähere Aneinanderschließen mehrerer durch landsmannschaftliche oder sonstige Bekanntschaft bereits befreundeter Studenten herbeigeführt werde, sie können aber auch nicht läugnen, daß wenn solche Schutzvereine durch das Bemühen, sich fester und kräftiger zu verbinden, in förmliche Landsmannschaften, Orden /: wie gewöhnlich :/ übergegangen sind, gerade diese, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß, die Verminderung der Duelle beabsichtigenden Verbindungen durch die zwischen ihnen unvermeidlichen Reibungen die Duelle vermehren. Hieraus geht unverkennbar hervor, daß die gänzliche Abschaffung des Duellierens unter den Studenten /: selbst abgesehen von seiner eigenen Gesetzwidrigkeit :/ schon um deswillen durch Anwendung sachgemäßer ernstlicher Maasregeln bewirkt werden müsse, weil ohne sie den Studenten der stets von ihnen vorgeschützte plausibelste Grund für die Beibehaltung förmlicher Verbindungen nicht entzogen werden kann, und solange dieser besteht, die gänzliche Vertilgung der StudentenVerbindungen wohl kaum ausführbar ist. -

Durch die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Studenten, und ihre Untergebung unter die ordentlichen peinlichen Gerichte und die Localpolizei, wird schon vieles zu Vermeidung der Duelle beigetragen werden, indem unverkennbar nicht der Mangel geeigneter Gesetze

gegen dieselben, sondern vielmehr die Vernachlässigung der strengen Vollziehung derselben herbeigeführt durch die Sorge für Erhaltung der Frequenz der Akademie die Ursache des Überhandnehmens derselben war. Doch dürfte hiermit allein der Zweck nicht erreicht werden. Eine Revision der auf sämtlichen deutschen Universitäten bestehenden Gesetze gegen das Duellieren, und eine mit Rücksicht hierauf und auf die hohe Wichtigkeit des Zwecks zu entwerfende für alle deutschen Universitäten demnächst als Gesetz zu verkündende Vorschrift dürfte allein geeignet seyn, das Ziel zu erreichen: einstweilen aber scheinen folgende dem Übel entgegenwirkende Maasregeln dringend nothwendig

a) Auf keiner der Landes-Universitäten darf künftig weder ein förmlich angestellter und besoldeter, noch ein von Studenten unterhaltener Privat-Unterricht ertheilender Fechtmeister und somit auch weder ein öffentlicher noch Privatfechtboden geduldet werden und ebensowenig eine allgemeine oder Privat-Anstalt zur Übung im Schießen mit Pistolen

b) Alles Führen und selbst das Besitzen von Pistolen , Degen, Säbeln, Dolchen und selbst von Rappieren ist den Studenten bei Strafe der Confiscation und achttägigem Arreste, im wiederholten Betretungsfalle bei Strafe der Relegation verboten.

B) Die Nothwendigkeit der gleichbaldigen Vernichtung aller in diesem Augenblicke noch fortbestehenden Burschenschaftlichen und sonstigen Verbindungen unter den Studenten der deutschen Universitäten

Da die Erfahrung der jüngsten Zeit gelehrt hat, daß die burschenschaftlichen und sonstigen Verbindungen auf den deutschen Universitäten selbst nach dem BundesVersammlungsbeschluß vom 20.9.1819 und der im Gefolge dessen von den einzelnen Bundesstaaten getroffenen ernstlichen Vorkehrungen, fortgewährt haben und allen Umständen nach heute noch bestehen, da durch die Untersuchungs-Acten

bekundet ist, daß jede, sowohl die von den Staats- oder academischen Behörden befohlene, als die hie und da von den Studenten selbst /: um eindringendere Untersuchungen abzuhalten :/ ausgesprochene Auflösung der Burschenschaften blos illusorisch gewesen, daß unmittelbar nach jeder Auflösung die Mitglieder der aufgelösten Burschenschaften wieder zusammengetreten seyen, um sich als neue Verbindung /: unter Beibehaltung aller Normen und Formen der aufgelösten :/ zu constituieren, und daß sich diese burschenschaftlichen Verbindungen und Vereine in den lezten Jahren noch gefährlicher gezeigt haben, als die früheren; so darf nicht auf ein successives Erlöschen der jetzt noch auf den deutschen Universitäten bestehenden Burschenschaften, durch die Einführung der bereits vorgeschlagenen Maasregeln gehofft, sondern es muß durch gleichbaldige strenge Maßnahmen die gänzliche Sprengung aller noch bestehenden Studenten-Verbindungen und die Verhinderung jeder Wiederaufkeimung derselben hervorgebracht werden. Zu diesem Ende dürften nachstehende Bestimmungen die geeignetsten seyn:

a) Es wird eine allgemeine Amnestie für alle diejenigen Studenten und Nichtstudenten verkündet, welche, binnen sechs Wochen nach Verkündigung des deßfalls zu erlassenden Ediktes den zu deren Aufnahme in jedem Bundesstaate besonders zu bezeichnenden Behörden, schriftlich oder mündlich sich selbst als wirkliche oder gewesene Mitglieder noch bestehender oder früher bestandener, förmlicher oder formloser auf schriftliche Verfassungen und Statuten oder mündliche Verabredung und Gleichheit der Gesinnungen basierter burschenschaftlichen oder sonstigen Verbindungen, Vereine oder Gesellschaften, Orden, Bünde pp gleichviel unter welchem Namen, oder ob sie ohne besondere Benennung bestanden, angeben, und zugleich die Zwecke, Mittel, Verfassungen, Statuten und Mitglieder der Verbindungen anzeigen, und die in ihrem Verwahr be-

findlichen Verfassungs-Urkunden, Protocolle, Rechnungen und sonstigen Scripturen der Verbindungen ausliefern, oder melden, wo und bei wem dieselben aufbewahrt seyen. -

Anmerkung Die hierauf einkommenden Anzeigen sind von den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behörden zu sammeln, insoweit sie unvollständig sind oder mit eingekommenen ähnlichen Anzeigen anderer in Widerspruch stehen, durch nähere protocollarische Vernehmung zu ergänzen, und mit dieser binnen weiterer sechs Wochen der obersten Staatsbehörde vorzulegen, von welcher sie, nach genommener Einsicht, der CentralUntersuchungs-Commission zur Vergleichung mit der in den übrigen Bundesstaaten eingekommenen ähnlichen Anzeigen, Veranlaßung der etwa hie und da nach erforderlichen näheren Erhebungen und demnächstigen Benützung für ihren zu erstattenden Endbericht übermacht werden.

b) Wer binnen der bestimmten Frist von sechs Wochen nicht zu einer solchen Anzeige sich herbeiläßt und durch die freiwillige Anzeige Anderer, oder auf sonstige Weise, als Mitglied irgend einer noch bestehenden oder früheren Verbindung bekannt wird, wird zur strengen peinlichen Untersuchung gezogen und nach erfolgter Überweisung ganz in der Art bestraft, wie nachsteht:

c) Die Mitglieder aller und jeder, nach Verkündung der Amnestie, unter den alten oder unter neuen Namen und Formen fortgesetzten oder neu gestifteten Verbindungen und so auch die gewesenen Mitglieder früher Verbindungen, welche binnen der hierzu vergönnten Frist, nicht zur Selbstanzeige geschritten sind, werden, welchen vorgeblichen oder wahren Zweck die Verbindung auch gehabt haben mag, nebst der für jeden hiermit eo ipso hervorgehenden gänzlichen Ausschließung von der Universität, von den Listen der Candidaten für den Staatsdienst und aus der Reihe der Staatsdiener

selbst : insofern sie bereits angestellt sind :/

α) insofern sie Stifter, Vorsteher oder Beamte der Verbindung waren, mit zweijähriger

β) insofern sie blos unter die Mitglieder der Verbindung gehörten, mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Anmerkung Ohne die Verhängung solcher Strafen, welche ohne, wie infamirende Zuchthausstrafe, die bürgerliche Ehre gänzlich zu vernichten, doch diese in so weit berührt, daß die Reputation darunter leidet, und mit welcher zugleich einphysisches Leiden für den Schuldigen selbst verknüpft ist, wird es nie gelingen, die Exaltation der excentrischen Köpfe der itzigen Zeit, und ihr fortgesetztes Wirken zu unterdrücken.

Wäre es ohne Verletzung der bestehenden Strafgesetze möglich gewesen, den Studenten Sand statt zum Tode, zum lebenslänglichen Wollspinnen zu verurtheilen, so würde damit auf der Stelle aller Märtyrer Nymbus von seinem Namen verschwunden seyn, und weder ein Herrlein noch ein Fräulein der deutschen Nation würde sich dann gedrungen gefühlt haben, die von Sand gedrehte Spuhle als Reliquie aufzubewahren.

Lebenslauf

Am 1. Oktober 1943 wurde ich als erster von vier Söhnen des Obersten Dr. Enno Franken und seiner Ehefrau Jutta geb. Syrup in Posen geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.
Von 1949 bis 1953 besuchte ich die Volksschule in Meckesheim bei Heidelberg, von 1953 bis 1956 das Wilhelmi-Gymnasium in Sinsheim, von 1956 bis 1959 das Humboldt-Gymnasium in Köln, von 1959 bis 1962 das Alte Gymnasium in Flensburg; dort bestand ich 1962 das Abitur. Der häufige Schulwechsel war durch Versetzungen meines Vaters bedingt. Von 1962 bis 1964 leistete ich in Göttingen Wehrdienst und wurde als Leutnant der Reserve entlassen; 1968 wurde ich nach einigen Wehrübungen zum Oberleutnant der Reserve befördert.
Vom Sommersemester 1964 bis zum Sommersemester 1967 studierte ich Rechtswissenschaft an der Universität Bonn. 1967 setzte ich mein Studium an der Georg-August-Universität in Göttingen fort. 1969 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung.
Seit Frühjahr 1970 war ich als Bibliotheksreferendar in der Ausbildung an der Universitätsbibliothek Mannheim. Von Herbst 1971 bis Herbst 1972 besuchte ich die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, an der ich die Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken ablegte.
Am 1. Oktober 1972 trat ich als Bibliotheksassessor in den Dienst der Universitätsbibliothek Mannheim.
Im April 1974 wurde ich zum Bibliotheksrat, im Mai 1975 zum Oberbibliotheksrat ernannt.
Seit 1967 bin ich mit Elke Franken geb. Feustel verheiratet, wir haben zwei Kinder.

Bamberger Fotodruck
GmbH & Co. KG.
Schadel & Wehle
86 Bamberg · Hohe-Kreuz-Str. 9b · Tel. 0951/21617 [5 44 14]